

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004)

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

#### Teil I Allgemeines

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan</b> .....	5
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans. ....	5
1.2 Institutionelle Regelungen .....	5
<b>2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik</b> .....	6
2.1 Übergreifende Ziele .....	6
2.2 Die Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern .....	6
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern .....	7
<b>3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik</b> .....	7
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im förderativen System. ....	7
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	8
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe .....	9
3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung ..	13
<b>4. Zentrale Elemente des Förderkonzepts der Gemeinschaftsaufgabe</b> .....	14
4.1 Das Präferenzsystem .....	14
4.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft .....	14
4.3 Tourismusförderung .....	14
4.4 Infrastrukturförderung .....	15
4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte .....	15
4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe .....	16

<b>5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 2000–2003</b> .....	16
5.1 Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 zum Umfang des Fördergebietes .....	16
5.2 Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 .....	19
5.3 GA-Mittelaufteilung auf die Länder in den Haushaltsjahren 2000 – 2003 .....	20
5.4 Änderungen im 29. Rahmenplan .....	20
<b>6. Maßnahmen und Mittel</b> .....	21
<b>7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union</b> .....	25
7.1 Neuordnung der Europäischen Strukturfonds .....	25
7.2 Beteiligung der Europäischen Strukturfonds an der deutschen Regionalförderung .....	25
7.3 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union .....	27
<b>8. Erfolgskontrolle</b> .....	30
8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung .....	30
8.2 Vollzugskontrolle .....	31
8.3 Zielerreichungskontrolle .....	39
8.4 Wirkungskontrolle .....	46

## Teil II Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeines .....	50
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus) .....	52
3. Ausschluss von der Förderung .....	58
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans .....	58
5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen .....	59
6. Übernahme von Bürgschaften .....	60
7. Ausbau der Infrastruktur .....	60
8. Übergangsregelungen .....	62

## Teil III Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm Bayern .....	63
2. Regionales Förderprogramm Berlin .....	69
3. Regionales Förderprogramm Brandenburg .....	75
4. Regionales Förderprogramm Bremen .....	87
5. Regionales Förderprogramm Hessen .....	95
6. Regionales Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern .....	103
7. Regionales Förderprogramm Niedersachsen .....	116
8. Regionales Förderprogramm Nordrhein-Westfalen .....	122
9. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz .....	135
10. Regionales Förderprogramm Saarland .....	144
11. Regionales Förderprogramm Sachsen .....	155

12. Regionales Förderprogramm Sachsen-Anhalt .....	166
13. Regionales Förderprogramm Schleswig-Holstein .....	175
14. Regionales Förderprogramm Thüringen .....	185

## Anhänge

### Anhänge 1–5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den Rahmenplan

Anhang 1	Artikel 91a des Grundgesetzes .....	196
Anhang 2	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 .....	197
Anhang 3	Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 .....	200
Anhang 4	Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten .....	202
Anhang 5	Garantie des Bundes .....	204

### Anhänge 6 – 16 mit fördertechnischen Informationen zum 29. Rahmenplan

Anhang 6	Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft .....	211
Anhang 7	Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur .....	225
Anhang 8	Positivliste zu Ziffer 2.1. des Teils II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen .....	232
Anhang 9	Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind .....	233
Anhang 10	Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer .....	234
Anhang 11	Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen .....	235
Anhang 12	Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1997 bis 1999 .....	236
Anhang 13	Übersicht über die Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991 bis 1997 im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik .....	242
Anhang 14	Übersicht über die Fördergebiete nach Bundesländern .....	246
Anhang 15	Übersicht über die Ziel 2- Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland .....	252
Anhang 16	Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 .....	258
Anhang 17	Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	
Anhang 18	Karte der EU-Fördergebiete	



## Neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 2000–2003 (2004)

Der Planungsausschuss für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 20. März 2000 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 29. Rahmenplan für den Zeitraum 2000–2003 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft tritt<sup>1</sup>. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der Europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregelungen gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

### Teil I

## Allgemeines

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

#### 1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplanes

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt. Des Weiteren muss der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung regeln. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplanes.

Teil I des Rahmenplanes enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, wurden noch Informationen

über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplanes enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das jeweilige Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1–5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Muster der Antragsformulare finden sich in den Anhängen 6 und 7. Zusatzinformationen zu einzelnen Aspekten der Förderung bieten die Anhänge 8–11. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 12, die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle finden sich in Anhang 13. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 14 dokumentiert, das Fördergebiet des Zieles 2 der Europäischen Strukturfonds in Anhang 15.

#### 1.2 Institutionelle Regelungen

Regionale Wirtschaftsförderung ist nach Art. 30 GG Ländersache. Nach Art. 91 a GG kann sich der Bund in

<sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Art. 88 EG-Vertrag.

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an der Rahmenplanung und der Finanzierung beteiligen. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschussempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Rahmenplanes im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplanes ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefasst. Es können somit im Planungsausschuss weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefasst werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gem. Art. 91a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten wird die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplanes mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vorgelegt. Die Parlamente auf Bundes- und Landesebene entscheiden im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung über die Höhe der für die GA bereitzustellenden Mittel. Die Haushaltspläne enthalten die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Barmittel zur Leistung von Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, in deren Höhe Bewilligungen zulasten der nächsten Jahre eingegangen werden können. Der Planungsausschuss kann nicht über die Höhe der GA-Mittel bestimmen; ihm obliegt die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Bundesländer und die Verwendungszwecke. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gem. Art. 87, 88 EG-Vertrag (EG-V) und muss von ihr genehmigt werden.

## 2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

### 2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemein-

schaftsaufgabe ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, dass die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

### 2.2 Die Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozess von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen, in den letzten Jahren weit vorangekommen. Der wirtschaftliche Aufholprozess der neuen Länder ist jedoch noch nicht abgeschlossen und verlangt eine umfassende flankierende Strukturpolitik. Das strukturpolitische Konzept für den Aufbau Ost steht vor allem auf drei Säulen:

- Sanierung und Erhaltung der wettbewerbsfähigen industriellen Kerne auf der Basis betriebswirtschaftlich tragfähiger Konzepte.

- Aktive Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel der Eingliederung von arbeitslosen Menschen in reguläre Beschäftigung (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Eingliederungshilfen, Arbeitsbeschaffungs- sowie Strukturanpassungsmaßnahmen) vor allem zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Zusammenbruch der alten und dem Aufbau der neuen Strukturen, wobei zugleich der strukturelle Wandel sozial flankiert und durch Förderung infrastrukturverbessernder Maßnahmen unterstützt wird.
- Aktive Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Teil der aktiven Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe. Sie hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau Ost beigetragen. Sie gehört neben der steuerlichen Investitionszulage zu den prioritären Instrumenten der Investitionsförderung. Sie muss auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, den Kapitalstock in den neuen Ländern weiter zu modernisieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung.

Von Anfang 1997 bis Ende 1999 konnten die neuen Länder im Umfang von rund 14 Milliarden DM Bewilligungen erteilen (Verpflichtungsermächtigungen Bund/Land ohne EFRE). An Barmitteln sind rund 16,3 Milliarden DM (Bund/Land) an die Zuwendungsempfänger verteilt worden. Dies entspricht rund 98 % des veranschlagten Baransatzes. Auf die gewerbliche Wirtschaft entfielen rund 11 Milliarden DM und auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur rund 5,3 Milliarden DM. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rund 57,2 Milliarden DM angestoßen. Dadurch sollen bzw. werden 360 803 Dauerarbeitsplätze gesichert (Frauen 104 330, Männer 239 620, Ausbildungsplätze 16 853) und 111 482 zusätzliche Dauerarbeitsplätze (Frauen 36 221, Männer 65 077, Ausbildungsplätze 10 184) geschaffen werden.

### 2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

In den alten Ländern besteht gleichfalls ein hoher Bedarf für aktive regionale Wirtschaftsförderung. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden, sondern sie haben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft. Handlungsbedarf besteht unter anderem aus folgenden Gründen:

- In vielen Regionen, die mit ihren Produkten in Konkurrenz zu denen aus den jungen mittel- und osteuropäischen Demokratien stehen, hat sich insbesondere der sektorale Anpassungsdruck erheblich verstärkt. Betroffen sind vor allem Regionen mit hohen

Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen, wie z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil oder Keramik, die schon vor den Veränderungen in Osteuropa vornehmlich in Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern standen.

- In vielen ländlichen Regionen hat sich der strukturelle Anpassungsdruck auch durch die EG-Agrarreform erhöht. Der Abwanderungsdruck ist in vielen ländlichen Regionen hoch, weil dort Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft rar sind. Die Gemeinschaftsaufgabe muss in diesen Regionen dazu beitragen, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.
- Der Truppenabbau infolge der globalen Ost-West-Entspannung stellt strukturschwache Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme.

Die Gemeinschaftsaufgabe muss daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

Von Anfang 1997 bis Ende 1999 konnten die alten Länder im Umfang von 2,3 Milliarden DM Bewilligungen erteilen (Verpflichtungsermächtigungen Bund/Land ohne EFRE). An Barmitteln sind rund 1,73 Milliarden DM (Bund/Land) an die Zuwendungsempfänger verteilt worden. Den alten Ländern konnten sogar mehr Barmittel als veranschlagt zugewiesen werden, da vorhandene Ausgabereste bedient wurden. Auf die gewerbliche Wirtschaft entfielen rund 1,19 Milliarden DM und auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur rund 0,54 Milliarden DM. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rund 16,6 Milliarden DM angestoßen. Dadurch sollen bzw. werden 111 239 Dauerarbeitsplätze gesichert (Frauen 25 516, Männer 81 858, Ausbildungsplätze 3 865) und 38 576 zusätzliche Dauerarbeitsplätze (Frauen 13 084, Männer 23 077, Ausbildungsplätze 2 415) geschaffen werden.

### 3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

#### 3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 30 bzw. Art. 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn

die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die erforderliche Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Auf nationaler Ebene können der Bund bzw. auf supranationaler Ebene die Europäische Union die Regionalpolitik der Länder flankierend unterstützen:

- Der Bund stellt den geeigneten Handlungsrahmen für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen sicher. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Die Länder müssen ihrerseits gewährleisten, dass neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehende Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe nicht konterkarieren.
- Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedsstaaten zu überfordern drohen oder die eine Europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend der Einsatz von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zum Zuge.

### 3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Hinzu kommen nach dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ost-Berlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozess von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG<sup>2</sup>).

Zentraler Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen

Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, sodass das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt, s. Teil II Ziffer 2.1). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis; es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für diese Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne dass für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder haben im Frühjahr 1999 dem Arbeitskreis der Regionalreferenten den Auftrag erteilt, die derzeitige Praxis der GA zu analysieren, ihre Aufgaben zu beschreiben und die wirtschaftspolitische Funktion der GA zu prüfen. In ihrem für die Länderwirtschaftsministerkonferenz am 21./22. Oktober 1999 erstellten Bericht haben die Regionalreferenten der Länder und des Bundes vor allem die folgenden Argumente für die Fortführung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe aufgelistet:

- Die Regionalpolitik flankiert den sektoralen Strukturwandel, indem sie besonders belasteten Regionen Hilfestellung beim Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Aktivitäten leistet. Sie nimmt beim Aufbau Ost eine tragende Rolle ein. Zukünftige Herausforderungen für die Regionalpolitik, die in der voranschreitenden Globalisierung, der Osterweiterung und der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion liegen, machen auch in Zukunft eher mehr als weniger Regionalpolitik erforderlich. Wichtigstes Instrument der Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe.
- Regionale Probleme können von den betroffenen Regionen oft nicht aus eigener Kraft gelöst werden,

<sup>2</sup> ROG: Raumordnungsgesetz



insbesondere dann nicht, wenn sie durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt sind. Ihre Dimension überfordert die Leistungskraft der Länder, vor allem der leistungsschwächeren, die gleichzeitig schwerpunktmäßig von Regionalproblemen betroffen sind. Der Bund muss aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung heraus zur Lösung dieser Probleme beitragen. Den verfassungsrechtlich abgesicherten Rahmen hierfür bietet die Gemeinschaftsaufgabe. Eine Abschaffung dieses Instruments birgt die Gefahr, dass das Gleichgewicht zwischen sozialstaatlicher Einheitlichkeit und föderativer Vielfalt einseitig zulasten der schwächeren Länder verschoben wird.

- Maßnahmen zur Flankierung des Strukturwandels müssen ursachenbezogen, regional gezielt und transparent erfolgen, wenn sie wirkungsvoll und politisch akzeptabel sein sollen. Diesen Anforderungen können allgemeine Finanztransfers und punktuelle Kriseninterventionen nicht gerecht werden, sondern nur ein System, das Transferleistungen und objektiv festgestellten regionalpolitischen Handlungsbedarf in sinnvoller Weise miteinander verknüpft und das Mitspracherecht auch derjenigen Länder sicherstellt, deren Wirtschaft durch regionalpolitische Interventionen an anderer Stelle mittelbar betroffen sein kann.
- Indem die GA einen Ordnungsrahmen in der regionalen Wirtschaftsförderung schafft, wird die Gleichbehandlung von strukturschwachen Regionen im regionalen Standortwettbewerb gewährleistet und der Subventionswettbewerb der Länder um überregionale Ansiedlungen verhindert.
- Der Bund tritt auf Europäischer Ebene als Vertreter aller Länder auf und kann dadurch Länderrechte und Interessenlagen der Länder mit größerem Nachdruck vertreten als die Länder selbst. Dies ist insbesondere deshalb so wichtig, weil die Europäische Union Regionalpolitik als eine Aufgabe von Europäischer Dimension versteht. Dies findet Ausdruck sowohl in der Arbeitsweise der EU-Strukturfonds als auch in der EU-Beihilfenkontrolle. Subsidiaritätsprinzip und gemeinsame Interessenwahrung im Europäischen Kontext erfordern zwingend Koordination und gemeinsames Handeln auf nationaler Ebene. Der GA kommt eine herausragende Rolle auch durch die in der neuen Strukturfondsverordnung verankerte verstärkte gebietliche Kohärenz zwischen nationaler und Europäischer Regionalförderung zu.

Das GA-Regelwerk ist einerseits so flexibel, dass die Länder innerhalb eines weit gesteckten Rahmens eigene regionalpolitische Prioritäten setzen können; andererseits gewährleistet dieses Regelwerk aber, dass öffentliche Mittel zielgenau für arbeitsplatz- und wohlstandschaffende Zwecke eingesetzt werden.

### 3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Bei allen raumwirksamen Maßnahmen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und um eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Dazu gehört, dass eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

#### 3.3.1 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, dass neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden.

#### Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik<sup>3</sup>

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entspre-

<sup>3</sup> siehe auch 3.3.3

chend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem SGB III (III. Buch Sozialgesetzbuch) einzusetzen; zugleich werden die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente verbessert, die auf eine rasche Integration der geförderten Personen in reguläre Beschäftigung abstellen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße:

- Durch Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungs- und Struktur- anpassungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik überbrückt aber nicht nur den Zeitraum, die die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen, sondern sie ist selbst strukturwirksam und trägt in erheblichem Maße zur Bewältigung des strukturellen Wandels bei.
- Im Rahmen der GA können Arbeitsplätze, die an Erstinvestitionen gebunden sind, gefördert werden, indem die Lohnkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zum überwiegenden Anteil höher qualifizierte Tätigkeiten betreffen und zukunftsweisend sein hinsichtlich Wertschöpfung und Innovationspotenzial. Die Wahl lohnkostenbezogener anstelle sachkapitalbezogener Zuschüsse für Investitionen wendet sich insbesondere an Betriebe mit humankapitalintensiver Produktion. Die GA-Förderung trägt zum Ziel der Arbeitsmarktpolitik bei, Arbeitnehmer in wachstumsträchtigen Bereichen einzusetzen und sie auf steigende Anforderungen im Beruf vorzubereiten.
- Auch die Fördermöglichkeiten für nicht-investive Maßnahmen (Schulung von Arbeitnehmern, Beratung von Unternehmen, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung) und die seit 1999 mögliche Förderung von Telearbeitsplätzen tragen in besonderem Ausmaß den geänderten Rahmenbedingungen des Arbeitslebens Rechnung.

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Angesichts der hohen Anzahl von Arbeitsplätzen in KMU wurde das GA-Förderinstrumentarium um spezielle Fördermöglichkeiten für diese Unternehmen erweitert:

- Die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) enthält unter anderem 18 Dienstleistungsbereiche; dabei handelt es sich um Branchen, in denen vorwiegend KMU tätig sind.
- KMU können mit höheren Fördersätzen unterstützt werden als Großunternehmen im gleichen Fördergebiet (vgl. Teil I, Ziffer 5.2.2).
- Alle Unternehmen können ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises nachweisen bzw. erreichen. Dieser Weg kann insbesondere auch von KMU genutzt werden. Weiterhin gibt es für Unternehmensneugründungen in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.
- Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).
- Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und innovative Aktivitäten zu erleichtern.
- Die Förderung nicht-investiver Maßnahmen (Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung; vgl. Teil I, Ziffer 4.2) im Rahmen der GA kann nur von KMU in Anspruch genommen werden. Die nicht-investive GA-Förderung zielt auf die Stärkung der Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen ab, denn diese sind in besonderem Maße von den Herausforderungen betroffen, die die Globalisierung der Wirtschaft mit sich bringt.

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA leistet auch ihren Beitrag zum Umweltschutz:

- Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffemissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.

- Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe), fördern.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelande einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neu erschlossenen Gewerbegebieten.

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Erfindung in ein marktfähiges Produkt ist der Aufbau eines entsprechenden Produktionsapparates.

Die GA-Investitionsförderung verringert beim Investor die Kosten für den Aufbau einer modernen Produktionsstruktur. Dadurch unterstützt sie Technologietransfer und technischen Fortschritt und beschleunigt den Innovationsprozess. Sie erleichtert die Einführung neuer Technologien, die Erschließung neuer Märkte und damit die Modernisierung der strukturschwachen Regionen. Die GA-Förderung unterstützt die Innovationspolitik folgendermaßen:

- Betriebliche Investitionen in Forschungsabteilungen und -labors, Konstruktions- oder Entwicklungslabors können aus GA-Mitteln gefördert werden.
- Besonders forschungs- und technologieintensive Unternehmen sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) aufgenommen worden. Dies ermöglicht einen erleichterten Zugang zur GA-Investitionsförderung.
- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, die die regionale Innovationskraft stärken, können grundsätzlich mit den maximalen Fördersätzen bezuschusst werden. Die Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können Gewerbezentren, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern, bezuschusst werden. Die Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten,

Gemeinschaftsdienste usw. in Telematik-, Technologie-, Forschungs-, Innovations- und Existenzgründerzentren zielt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab, die in besonderem Maße als innovationsstark gelten.

- Für die Regionalentwicklung sind neben Sachkapitalinvestitionen auch die Qualifikation der Unternehmer und Arbeitnehmer, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie eine effiziente Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte maßgeblich. Die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft zielt darauf ab, die Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken (s. Teil I, Ziffer 4.2).
- Die Einführung lohnkostenbezogener Zuschüsse zielt auf die Förderung von Betrieben mit hoher Humankapitalintensität ab.

Die GA leistet weiterhin Beiträge zur Innovationspolitik, indem sie Maßnahmen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich fördert (s. u.) und den vergleichsweise innovationsstarken KMU erhöhte Förderhöchstsätze bietet (s. Teil I, Ziffer 5.2.2).

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

- Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze ebenso wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- Auch gewerbliche Investitionen in Ausbildungsstätten förderfähiger Betriebe können GA-Zuschüsse erhalten.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Das regionale Entwicklungspotenzial ist in der Regel in den Städten konzentriert. Seine Mobilisierung kann Wachstumsimpulse geben, die ihrerseits zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Einkommensverbesserung führen. Die GA setzt hier in mehrfacher Hinsicht an:

- Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen, Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen gefördert. Auch Investitio-

nen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen können grundsätzlich gefördert werden.

- Im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung sind u. a. Technologiezentren, überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten sowie die Wiederherstellung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten förderfähig. Dadurch werden Städte in strukturschwachen Regionen attraktiver für potenzielle Investoren.
- Abgesehen von Standorten, die sich durch eine industrielle Monokultur auszeichnen, sind Städte in strukturschwachen Regionen oft durch eine Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) geprägt, für die die GA spezielle Fördermöglichkeiten bietet (s. o.). Die Öffnung der GA für KMU-Förderung stellt einen wichtigen Beitrag für die Stadtentwicklung dar, da ein diversifiziertes und innovatives Produkt- und Dienstleistungsangebot in den Städten oft gerade durch Unternehmen dieser Betriebsgrößen erbracht wird.

#### Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Frauenförderung

In strukturschwachen Regionen können Frauen in besonderem Umfang von Arbeitslosigkeit bedroht sein. Wenn auch das Ziel der GA, Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, grundsätzlich nicht geschlechtsspezifisch differenziert, so findet dennoch das Anliegen der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen besondere Berücksichtigung im GA-Förder-system:

- Die GA-Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionen gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt ausgeht; Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen, fallen in diese Kategorie.
- Gerade Frauen suchen oft Arbeitsplätze, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Diesem Anliegen kommt die GA entgegen, indem sie Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen fördert und damit eine Berufstätigkeit von Frauen unterstützt.

#### 3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. 3.3.1). Umgekehrt weisen auch Maßnahmen und Programme anderer Politikbereiche regionalpolitischen Bezug auf oder zielen sogar unmittelbar auf die Stärkung der regionalen Entwicklungskraft ab. Beispiele hierfür sind:

- Ziel des Modellprojekts „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung: Regionale Wirtschaftsförderung durch Bürgerbeteiligung“ (1993–1998) des Bundes-

ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) war es, mit den Instrumenten und Methoden der Gemeinwesenarbeit in den beteiligten Landkreisen ein sozialräumig-bezogenes Handlungskonzept zu entwickeln, um die ökonomische, soziale und ökologische Reaktivierung und Gestaltung der Region im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu unterstützen. Im Mittelpunkt stand dabei die zentrale Grundannahme, nach der durch die Förderung und Begleitung sozialer Prozesse wirtschaftliches Wachstum ermöglicht werden und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann.

Ergebnisse und Wirkungen des Modells zeigen, dass die wirtschaftlichen Werte der Projektarbeit im Sinne „weicher“ Standortoptimierungen nach den sozio-ökonomischen Analysen zum geldwerten Nutzen von Gemeinwesenarbeit in einem Kosten- und Ertragsverhältnis von 1:3 bis 1:10 liegen<sup>4</sup> und im Ergebnis insgesamt über 400 Arbeitsplätze geschaffen und über 700 Personen für eine Mitarbeit in Vereinen und Initiativen gewonnen werden konnten.

Die im Zusammenhang mit modellbezogenen Maßnahmen akquirierten Fördermittel für die beteiligten Landkreise erreichten eine Gesamtsumme von 6,1 Millionen DM<sup>5</sup>.

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen fördert die städtebauliche Erneuerung von Städten und Gemeinden mit dem besonderen Programmansatz „Die soziale Stadt“ durch integrative Ansätze unter Einbeziehung des Bildungsbereichs, des Verkehrs und von Bauvorhaben für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf. Das Projekt ist mit Bundesmitteln in Höhe von 100 Millionen DM ausgestattet und wird durch Länder und Gemeinden mit jeweils ebenfalls 100 Millionen DM kofinanziert.
- Das „InnoRegio“-Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung will in den neuen Bundesländern Impulse für regionale Entwicklung durch die Förderung integrativer Ansätze geben. Für das Projekt sind bis zum Jahr 2005 Fördermittel in Höhe von 500 Millionen DM vorgesehen. Das Programm des BMBF „EXIST–Existenzgründer aus Hochschulen“ hat durch das Prinzip der regionalen vernetzten Förderung in 5 erweiterten Regionen gleichfalls auch einen regionalpolitisch positiven Effekt.
- Die „Arbeitsmarktpolitische Initiative für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung der 14. Legislaturperiode) zielt

<sup>4</sup> Schriftenreihe Band 161 BMFSFJ

<sup>5</sup> Eine ausführliche Darstellung des Modells ist der Broschüre „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung: Regionale Wirtschaftsförderung durch Bürgerbeteiligung“ des BMFSFJ zu entnehmen.

darauf ab, die strukturelle Anpassung ländlicher Problemregionen an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch ressortübergreifende Maßnahmenbündel zu unterstützen.

### 3.3.3 Engere Koordinierung der Regional- und der Arbeitsmarktpolitik

Das Instrumentarium sowohl der Regionalpolitik und der Arbeitsmarktpolitik ist in den vergangenen Jahren zunehmend flexibilisiert worden, um sich den sich ändernden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

So bietet das SGB III (in Kraft seit 01.01.1998) der Arbeitsmarktpolitik einige für die regionale Wirtschaftspolitik bedeutsame Neuerungen:

- Die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen und Rehabilitationsleistungen) wurden in einem Eingliederungstitel (2000: 27,8 Milliarden DM) zusammengefasst. Diese für Arbeitsmarktpolitik frei verfügbaren Mittel werden nach einem komplexen Arbeitsmarktindikator auf die Landesarbeitsämter verteilt und von dort nach einem ähnlichen Schlüssel an die örtlichen Arbeitsämter weitergeleitet. Diese können weitgehend selbstständig über die Verwendung dieses Eingliederungshaushalts entscheiden.
- Verwaltungsausschüsse in den örtlichen Arbeitsämtern können die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach eigenen Schwerpunkten zusammenstellen und regionale Besonderheiten stärker berücksichtigen. Diese Dezentralisierung soll zu einem effizienteren Einsatz der Mittel führen. Im Rahmen der ortsnahen Leistungserbringung haben die Arbeitsämter die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Sie müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenarbeiten.
- Die Mittel des Eingliederungstitels können auch für die sog. freie Förderung (Innovationstopf) genutzt werden. Die Arbeitsämter können dazu bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, die über die gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen hinausgehen. Die Arbeitsämter haben somit die Möglichkeit erhalten, selbst neue Maßnahmen zu konzipieren und praktisch zu erproben, wenn diese den gesetzlichen Zielen entsprechen.

Durch engere Zusammenarbeit zwischen personenbezogener Arbeitsmarktförderung und investitionsbezogener Regionalförderung lässt sich die Beschäftigungs- und Strukturwirksamkeit beider Politikbereiche steigern. Diese engere Zusammenarbeit auf regionaler Ebene kann dazu führen, Arbeitslose in Dauerarbeitsverhältnisse anstatt in kurzfristige Arbeitsverhältnisse einzugliedern.

Ansatzpunkte für diese engere Zusammenarbeit bestehen sowohl auf Programmebene (ressortübergreifende Abstimmung raum- und arbeitsmarktwirksamer Programme) als insbesondere auch auf Projektebene. Die gemeinsame Konzipierung und ggf. anteilige Finanzierung geeigneter Projekte kann eine derartige fallbezogene Zusammenarbeit auf regionaler oder kommunaler Ebene ermöglichen.

Am 29.11.1999 fand bei der Bundesanstalt in Nürnberg auf Initiative des BMWi eine gemeinsame Konferenz der Arbeitsmarkt- und Regionalreferenten des Bundes und der Länder statt. Die Sitzung bestätigte, dass eine engere Verzahnung beider Politikbereiche sowohl auf Programm- als auch auf Projektebene den Vertretern beider Politikbereiche sinnvoll und möglich erscheint. Die Arbeitsmarkt- und Regionalreferenten der Länder wurden aufgefordert, gemeinsam vor Ort in die Regionen mit Abstimmungsproblemen zu gehen, um dort Vertreter der Wirtschaftsförderung und der Arbeitsverwaltung zu einer besseren Abstimmung der Projekte zu bewegen. GA-Förderprojekte aus dem Infrastrukturbereich sollen künftig mit den Arbeitsämtern abgestimmt werden, um ihre Finanzierung und Umsetzung soweit wie möglich gemeinsam vorzunehmen.

### 3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuss gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung

sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.

5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

#### 4. Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe

##### 4.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das Hauptziel der GA-Förderung. Eine Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten erfolgt nicht. Alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, können grundsätzlich gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuss auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Der Planungsausschuss hat mit seinen Beschlüssen vom 20. März 2000 zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung je zwei Fördergebietskategorien für Westdeutschland und für Ostdeutschland eingeführt (s. Teil I, Ziffer 5).

##### 4.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Dieses Förderangebot wurde im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase zeitlich befristet bis 1998 eingeführt. Da in der Zwischenzeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, die eine abschließende Beurteilung ermöglichen, wurde die Testphase bis 31. Dezember 2002

verlängert (vgl. Teil II, Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an so genannten Innovationsassistenten-Programmen beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM).

Angewandte Forschung und Entwicklung: Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 400 000 DM pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt, denn für KMU ist die Bewältigung umfassender Umstrukturierungs- und Anpassungsprozesse schwieriger als für größere Unternehmen.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Landesprogrammen verhindern kann. Die Möglichkeit zur Förderung nicht-investiver Maßnahmen wird inzwischen von einer Reihe von Ländern genutzt.

##### 4.3 Tourismusförderung

Die Förderung von Tourismusbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der übrigen gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristi-

sche Dienstleistungen anbieten und die GA-Förderbedingungen erfüllen. Tourismusbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplanes. Bei diesen Tourismusbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Tourismusbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, dass die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Tourismusbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, dass ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

#### 4.4 Infrastrukturförderung

##### Förderkatalog für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturförderatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, klargestellt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände sind auch Umweltschutzmaßnahmen förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind (z. B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen).
- Bei der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbelände ist auch die Beseitigung von Altlasten förderfähig, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen kann gefördert werden, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung kann unterstützt werden.
- Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die für kleine und mittlere Unternehmen in der Regel fünf, aber nicht länger als acht Jahre, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.), ist förderfähig.

Im 29. Rahmenplan wurden ergänzende Bestimmungen getroffen, die sicherstellen, dass auch bei Infrastrukturmaßnahmen, die im Rahmen eines „public private part-

nership“ durchgeführt werden, öffentliche Interessen in der Nutzung solcher Einrichtungen gewahrt bleiben (s. Teil I, Ziffer 5.4; Teil II, Ziffer 7.1).

##### Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung zwar Vorrang vor sonstigen Betrieben, es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potenzial) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuss beschlossen, dass Infrastrukturmaßnahmen nicht gefördert werden dürfen, wenn sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

##### Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Mit seinem Beschluss vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuss den Infrastrukturförderhöchstsatz auf 80 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Der Planungsausschuss will damit sicherstellen, dass die Wirtschaftlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte erhöht wird.

##### Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Förderfähig ist auch die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (s. Teil I, Ziffer 4.5; Teil II, Ziffer 7.3).

Die nicht-investive Förderung im Infrastrukturbereich kann mit bis zu 100 000 DM pro Förderfall unterstützt werden.

#### 4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden. Zum 24. Rahmenplan wurden daher integrierte regionale Entwicklungskonzepte als

regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 100 000 DM unterstützt werden.

#### 4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Art. 91 a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden wie bisher Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuss beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Teil II, Ziffer 5, des GA-Rahmenplanes und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

#### 5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 2000–2003

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wird im Abstand von 3–4 Jahren neu abgegrenzt. Es muss der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Der Neuabgrenzungsbeschluss für das Fördergebiet 1997–1999 trat zum 1. Januar 1997 in Kraft und lief am 31. Dezember 1999 aus.

Die Europäische Kommission hat den Umfang der Regionalfördergebiete zum 01. Januar 2000 neu festgelegt. Nach ihrem eigenen Berechnungsverfahren hat sie für Deutschland in einem ersten Schritt anhand des Ausmaßes regionaler Strukturprobleme einen Fördergebietsumfang von 40,7 % der gesamtdeutschen Bevölkerung (Bevölkerungszahl zum Stichtag 01.01.1996) ermittelt. Davon entfallen 17,3 % auf die ostdeutschen Fördergebiete (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3a EG-V) und 23,4 % auf die westdeutschen Fördergebiete einschließlich Berlin (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3c EG-V). Obwohl dieser Fördergebietsumfang auf sachlichen Kriterien beruht und den regionalpolitischen Handlungsbedarf widerspiegelt, hat die Europäische Kommission in einem zweiten Schritt sogenannte „Berichtigungsschritte“ vorgenommen. Sie hat, um politische Härten zu vermeiden, die Fördergebietsplafonds für Art. 87 Abs. 3c-EG-V-Gebiete einiger Mitgliedstaaten erhöht. Damit die Höhe des von der Europäischen Kommission vorgesehenen EU-weiten Gesamtplafonds (42,7 %) nicht insgesamt ansteigt, hat die Europäische Kommission im Gegenzug die zuvor errechneten Plafonds für die Art. 87 Abs. 3 c EG-V-Gebiete der anderen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, gekürzt. Nach dem Willen der Europäischen Kommission soll damit die Abgrenzung der Fördergebiete in Westdeutschland und Berlin lediglich auf einem Plafond von 17,6 % der gesamtdeutschen Bevölkerung erfolgen und Deutschland ein Fördergebiet von nicht mehr als 34,9 % der Gesamtbevölkerung (Ost: 17,3 %; West einschließlich Berlin: 17,6 %) ausweisen.

##### 5.1 Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 zum Umfang des Fördergebietes

Für die Förderperiode 2000–2003 hat der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) am 25. März 1999 die Regionalfördergebiete in Deutschland neu festgelegt. Nach diesem Beschluss gehören zum GA-Fördergebiet in Gänze die neuen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt als Art. 87 Abs. 3a EG-V-Gebiete. Dies entspricht 17,3 % der Bevölkerung (14 195 927 Personen) zum Stichtag 01.01.1996 (Bezugszeitpunkt der Europäischen Kommission) bzw. 17,16 % der Bevölke-



zung (14 083 340 Personen) zum Stichtag 31.12.1997 (Bezugszeitpunkt des Neuabgrenzungsbeschlusses des Bund-Länder-Planungsausschusses). Die Festlegung der Fördergebiete in den westdeutschen Ländern ein-

schließlich Berlin erfolgte auf der Grundlage eines Fördergebietsumfanges in Höhe von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung.

Im Fördergebiet gemäß Art. 87 Abs. 3 a EG-V (neue Länder) leben danach rund 14 Millionen Personen:

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in Ostdeutschland – Stand: 31. Dezember 1997 –
Brandenburg	2 573 291
Mecklenburg- Vorpommern	1 807 799
Sachsen	4 522 412
Sachsen-Anhalt	2 701 690
Thüringen	2 478 148
<b>Gesamt</b>	<b>14 038 340<sup>6</sup></b>

Im Fördergebiet gemäß Art. 87 Abs. 3 c EG-V (alte Länder und Berlin) leben danach rund 19,2 Millionen Personen:

Land	Wohnbevölkerung in den alten Ländern und Berlin – Stand: 31. Dezember 1997 –	
	Insgesamt	Davon im GA-Fördergebiet
Berlin	3 425 759	3 425 759
Bayern	12 066 375	1 212 414
Baden-Württemberg	10 396 610	./.
Bremen	673 883	673 883
Hamburg	1 704 731	./.
Hessen	6 031 705	1 176 821
Niedersachsen	7 845 398	4 737 498
Nordrhein-Westfalen	17 974 487	4 634 371
Rheinland-Pfalz	4 017 828	804 400
Saarland	1 080 790	825 577
Schleswig-Holstein	2 756 473	1 707 244
<b>Gesamt</b>	<b>64 548 280</b>	<b>19 179 967</b>

#### 5.1.1 Fördergebiet in Ostdeutschland für die Jahre 2000–2003

##### Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Die GA-Förderung in Ostdeutschland wurde weiterhin zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen regional differenziert. Die Beurteilung der Entwicklungsunterschiede erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

<i>Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen</i>	<i>Gewichtung</i>
• Durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	40 %
• Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
• Infrastrukturindikator	10 %
• Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

<sup>6</sup> Aufgrund von Migrationsbewegungen von Ost- nach Westdeutschland hat sich die Wohnbevölkerung in Ostdeutschland in der Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1997 um 157 587 Personen verringert.

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuss 18 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt<sup>\*)</sup>, Weimar<sup>\*)</sup>, Schwerin, Halle, Chemnitz, Magdeburg, Eisenach, Pirna<sup>\*)</sup>, Zwickau<sup>\*)</sup>, Bautzen<sup>\*)</sup>, Sonneberg, Grimma, Gotha<sup>\*)</sup> und Belzig.

### 5.1.2 Fördergebiet in Westdeutschland für die Jahre 2000–2003

#### Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Westdeutschland

Im Einzelnen besteht das Abgrenzungsmodell, das der Neuabgrenzung des Fördergebietes zugrunde liegt, aus folgenden Regionalindikatoren

#### *Regionalindikatoren*

#### *für Arbeitsmarktregionen* *Gewichtung*

- |  |      |
|--|------|
| • durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998                          | 40 % |
| • Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 | 40 % |
| • Infrastrukturindikator   | 10 % |
| • Erwerbstätigenprognose bis 2004  | 10 % |

#### Umfang des Fördergebietes

Mit seinem Beschluss vom 25. März 1999 hat der Planungsausschuss die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 60 in das neue GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die strukturschwächste der 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 der Neuabgrenzung liegt. Dies entsprach rund 15,772 Millionen Einwohnern. Die Neuabgrenzung der westdeutschen Fördergebiete einschließlich Berlin (3 425 759 Einwohner) erfolgte auf Basis eines Plafonds von 23,4 % der Gesamtbevölkerung (vgl. Teil I, Ziffer 5.1 und Ziffer 7.3).

#### Auswahl der Fördergebiete und kleinräumiger Fördergebietsaustausch

Die konkrete Auswahl der Fördergebiete in Westdeutschland erfolgte anhand objektiver, transparenter und nachprüfbarer Regionalindikatoren. Auf der Basis des Regionalindikatormodells konnten rund 98 % des neuen Fördergebiets bestimmt werden. Darüber hinaus haben Bund und Länder – in Kontinuität mit der bisherigen Praxis, jedoch in einem geringeren Umfang als bei der letzten Fördergebietsabgrenzung – einen kleinräumigen Fördergebietsaustausch aus dem kriterienmäßig ermittelten Fördergebiet vorgenommen. Der Gebietsaustausch betraf rund 2 % der Fördergebietsbevölkerung. In diesen Gebieten waren die regionalen Strukturprobleme

vor Ort so ungewöhnlich, dass sie durch die verwendeten Regionalindikatoren ausnahmsweise nicht bzw. nicht in vollem Umfang wiedergegeben wurden. Bund und Länder halten einen solchen Austausch regionalpolitisch für sachgerecht.

Durch den kleinräumigen Fördergebietsaustausch wurden 271 614 Personen aus dem Fördergebiet herausgenommen und 271 436 Personen in das Fördergebiet hineingetauscht.

### 5.1.3 Beihilferechtliche Prüfung der Neuabgrenzung durch die Europäische Kommission

Der Neuabgrenzungsbeschluss wurde unverzüglich der Europäischen Kommission zur Überprüfung im Rahmen der Beihilfenkontrolle notifiziert.

Die Kommission teilte der Bundesrepublik am 17. August 1999 mit, dass sie die Neuabgrenzung des Fördergebietes in den neuen Bundesländern genehmigen und gegen die Neuabgrenzung des Regionalfördergebietes in Westdeutschland und Berlin ein förmliches Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG-V einleiten werde. Zentrale Elemente des Prüfverfahrens waren – neben einigen Aspekten des Abgrenzungs- und Fördersystems, zu denen die Bundesregierung inzwischen Lösungen mit der Europäischen Kommission erarbeiten konnte – der zulässige Umfang der Fördergebiete und die Zulässigkeit des kleinräumigen Fördergebietsaustausches. In diesen beiden Fragen konnte keine Einigung mit der Europäischen Kommission erzielt werden:

#### • Umfang des Fördergebietes

Die Europäische Kommission besteht darauf, dass der Gesamtplafonds für die Gebiete nach Art. 87 Abs. 3 a EG-V und die Gebiete nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V einen Umfang von 34,9 % der gesamtdeutschen Bevölkerung nicht überschreitet. Da die Neuabgrenzung des Fördergebietes in Ostdeutschland (17,3 % der Bevölkerung zum 01.01.1996 bzw. 17,16 % der Bevölkerung zum 31.12.1997) unstrittig ist, fordert die Kommission, dass der Umfang der Fördergebiete in Westdeutschland und Berlin gegenüber dem ursprünglichen Beschluss des Bundesländer-Planungsausschusses vom 25. März 1999 reduziert wird.

#### • Kleinräumiger Fördergebietsaustausch

Obwohl der kleinräumige Fördergebietsaustausch einen wesentlich geringeren Umfang hatte als bei den vorangegangenen Neuabgrenzungen, die von der Europäischen Kommission in der Vergangenheit stets gebilligt worden sind, konnte die Europäische Kommission nicht dazu bewegt werden, den kleinräumigen Fördergebietsaustausch in der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für die Jahre 2000 bis 2003 zu genehmigen.

<sup>\*)</sup> teilweise

5.2 Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000

5.2.1 Umfang des Fördergebietes in Westdeutschland und Berlin

Um den Genehmigungsvoraussetzungen der Kommission genüge zu tun, hat der Planungsausschuss – unter Wahrung seiner bisherigen Rechtsposition – am 20. März 2000 beschlossen, ein Fördergebiet nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V im Umfang von 17,73 % der gesamtdeutschen Bevölkerung (entsprechend 14 546 097 Einwohnern; Stand 31.12.1997) ohne kleinräumigen Gebietsaustausch auszuweisen. In diesem Gebiet kann die GA-Förderung im beihilferechtlich zulässigen Rahmen in vollem Umfang durchgeführt werden. Zusammen mit dem Plafond von 17,16 % (Einwohnerstand 31.12.1997) für die ostdeutschen Fördergebiete beträgt der gesamte deutsche Fördergebietsplafonds damit 34,89 % der Bevölkerung.

Der Planungsausschuss hat der Europäischen Kommission deutlich gemacht, dass diese Beschränkung auf das von der Europäischen Kommission akzeptierte Maß nur deshalb erfolgt, damit die Förderung in den strukturschwachen Regionen nicht durch eine weitere Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zum Erliegen kommt. Der Planungsausschuss vertritt die Auffassung, dass die nachträgliche Kürzung des deutschen Plafonds zugunsten anderer Mitgliedstaaten gegen das Gebot der Gleichbehandlung und das Gebot der Erforderlichkeit gemäß Art. 3 b des EG-Vertrages verstößt. Der Planungsausschuss hat deshalb den Bund aufgefordert, gegen die Vorgehensweise der Europäischen Kommission zur Festsetzung des deutschen Fördergebietsplafonds Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu führen.

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 zählen zu den Fördergebieten nach

Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 41 der Neuabgrenzung, wobei die strukturschwächste der 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 liegt, und die Stadt Berlin. Dies entspricht insgesamt 14 546 097 Einwohnern (westdeutsche Fördergebiete: 11 120 338 Einwohner; Stadt Berlin: 3 425 759 Einwohner).

Die Regionen auf den Rangplätzen 42 bis 60 der Neuabgrenzung umfassen 5,67 % der Bevölkerung. Dies sind die Gebiete, die in der Rangfolge der Gebietsliste für die Neuabgrenzung 1999 im Bereich zwischen einem Gebietsplafonds von 17,73 % und 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung rangieren. In diesen Regionen lebten am 31.12.1997 4 655 956 Einwohner. Diese Gebiete werden in einer weiteren Fördergebietskategorie als D-Fördergebiete zusammengefasst. Dort können nach den Förderregeln des Rahmenplanes mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß dem entsprechenden Beihilferahmen der EU, nicht-investive Maßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen nach der „de minimis“-Regelung und Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Insgesamt leben 19 202 053 Einwohner im GA-Fördergebiet in Westdeutschland und Berlin.

5.2.2 GA-Förderhöchstsätze ab 1. Januar 2000

Der Planungsausschuss hat folgende Förderhöchstsätze beschlossen:

Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete):
  - 50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
  - 35 % für sonstige Betriebsstätten.

Land	Einwohner im B-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im C-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im D-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)
Berlin	3 425 759	./.	./.
Schleswig-Holstein	./.	990 904	714 671
Niedersachsen	./.	2 654 052	2 083 759
Bremen	./.	126 997	546 886
Nordrhein-Westfalen	./.	4 126 560	512 111
Hessen	./.	886 645	290 176
Rheinland-Pfalz	./.	647 780	156 703
Saarland	./.	826 938	./.
Bayern	./.	860 462	351 650
Einwohner insgesamt	3 425 759	11 120 338	4 655 956

In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und Berlin (B-Fördergebiete):

43 % für kleine und mittlere Unternehmen,  
28 % sonstige Betriebsstätten.

In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den westdeutschen Fördergebieten mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art 87 Abs. 3c EG-V (C-Fördergebiete):

28 % für kleine und mittlere Unternehmen,  
18 % für sonstige Betriebsstätten.

- In den westdeutschen Fördergebieten mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-V auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete):

Betriebsstätten von KMU:

- Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: 15 %
- Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: 7,5 %

sonstige Betriebsstätten: maximal 100 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.

Öffnungsklausel bei den Förderhöchstätzen für die strukturstärkeren Regionen in den neuen Ländern

Besonders strukturwirksame Ansiedlungen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses auch in den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands (B-Fördergebiete) mit Ausnahme der Stadt Berlin mit bis zu 50 % bzw. 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Der Planungsausschuss hat beschlossen, dass Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen anderen Grenzkreis in den neuen Ländern nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden können.

5.3 GA-Mittelaufteilung auf die Länder in den Haushaltsjahren 2000-2003

5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland

Bund und Länder haben im Planungsausschuss am 25. März 1999 beschlossen, dass die Mittelaufteilung nach folgenden Quoten<sup>7</sup> erfolgt:

Land	Quote in %
Bayern	7,687
Bremen	4,272
Hessen	7,461
Niedersachsen	30,036
Nordrh.-Westf.	29,383
Rheinland-Pfalz	5,100
Saarland	5,234
Schleswig-Hol.	10,824
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>

5.3.2 Mittelaufteilung in Ostdeutschland

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Mittelaufteilung nach Einwohneranteilen<sup>8</sup> vorzunehmen. Danach ergeben sich folgende Quoten:

Land	Quote in %
Berlin	11,68
Brandenburg	16,42
Meckl.-Vorp.	12,98
Sachsen	25,60
Sachsen-Anhalt	17,73
Thüringen	15,59
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>

5.4 Änderungen im 29. Rahmenplan

Die Förderregeln des 29. Rahmenplanes wurden in Übereinstimmung mit den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ der Europäischen Kommission gebracht, die spätestens seit dem 01.01.2000 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt sein müssen. Die Leitlinien legen den Fördergebietsplafond für nationale Regional-

<sup>7</sup> Als Bezugsgröße dient der Einwohneranteil der Länder am GA-Fördergebiet, wobei die Einwohner der strukturschwächsten Regionen mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen.

<sup>8</sup> Als Bezugsgröße dient der Einwohneranteil der Länder am GA-Fördergebiet, wobei die Einwohner der strukturschwächsten Regionen mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen. Mit der erstmaligen Einbeziehung des gesamten Einwohneranteils von Berlin hätten die anderen neuen Länder unverhältnismäßig hohe Anteile bei der Mittelverteilung verloren. Daher hat das Land Berlin eine Reduzierung seines Anteils um 10 % vorgeschlagen; dieser Betrag wurde nach dem gewichteten Einwohneranteil auf die anderen neuen Länder aufgeteilt.

beihilfen fest und regeln die zulässigen Beihilfeintensitäten sowie die förderfähigen Kosten. Außerdem wurden die neu gefassten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten berücksichtigt.

Wesentliche Elemente der Förderung, die sich im 29. Rahmenplan ändern, sind:

- Weitere Differenzierung der Förderung (vgl. Teil I, Ziffer 5.2)

Die Förderung in Westdeutschland wird in zwei Kategorien durchgeführt<sup>9</sup>:

- Die Gebiete innerhalb des Plafonds von 17,73 % der Bevölkerung werden im 29. Rahmenplan als „Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V (C-Fördergebiete)“ klassifiziert.
- Die Gebiete im Bereich zwischen dem Bevölkerungsplafond von 17,73 % und 23,4 % der Bevölkerung fallen in die Kategorie der „Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete)“. In diesen Gebieten kann die Förderung in eingeschränktem Umfang erfolgen.

- Beurteilung der Förderfähigkeit eines Investitionsvorhabens

Die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Investitionsvorhabens erfolgte bisher anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Im 29. Rahmenplan wird für die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung und die Rechtslage in Bezug auf die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sein. Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend davon die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- Behandlung von Regionen, die aus dem Fördergebiet ausscheiden

Nach den bisherigen Regeln können Förderanträge für Investitionsbeihilfen in ausscheidenden Fördergebieten bewilligt werden, wenn der Antrag bis zum Datum des Ausscheidens des Gebietes aus dem GA-Fördergebiet gestellt wurde. Künftig können Förder-

hilfen nur weiter gezahlt werden, wenn auch die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet erteilt wurde. Die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sein.

- Infrastrukturförderung

Öffentliche Hand und private Geldgeber können im Rahmen eines „public private partnership“ gemeinsame Investitionsprojekte durchführen. Um einem etwaigen Missbrauch bei der Beantragung bzw. Gewährung erhöhter Infrastrukturfördersätze vorzubeugen, muss sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränken; der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Ein solcher Missbrauch läge beispielsweise vor, wenn ein Gewerbezentrum in „public private partnership“ errichtet wird und anschließend durch Unternehmen, die mit dem privaten Investor wirtschaftlich verbunden sind, genutzt wird und Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein. Zusätzlich wurde eine Bindungsfrist von mindestens 15 Jahren für Infrastrukturmaßnahmen in den Rahmenplan aufgenommen.

#### Beihilfefreier Eigenbeitrag

Künftig müssen mindestens 25 % der Investitionskosten vom Investor ohne staatliche Förderung finanziert werden, d. h. also durch selbst erwirtschaftete Mittel oder durch Kapitalmarktkredite. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe kann beispielsweise bei einem zinsgünstigen öffentlichen Darlehen oder in einer staatlichen Bürgschaft<sup>10</sup> enthalten sein.

## 6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 2000 Barmittel des Bundes in Höhe von 242 Millionen DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 5 Millionen DM für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 255 Millionen DM bereit. Die Aufteilung dieser Mittel auf die alten Länder bemisst sich nach der im Rahmen der Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets für den Zeitraum von 2000–2003 festgelegten Quote (vgl. u. a. Tabelle, Spalte 1). Die Länder

<sup>9</sup> Die Förderung in Ostdeutschland wird nach den bestehenden Regelungen unverändert fortgeführt (A-Fördergebiete: Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3a EG-V; B-Fördergebiete: Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3a EG-V und die Stadt Berlin).

<sup>10</sup> Falls die Bürgschaft unter die „de minimis“-Regelung fällt, braucht sie bei der Anrechnung nicht berücksichtigt zu werden. Bürgschaften für Investitionsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor fallen, müssen jedoch immer notifiziert werden.

stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit.

Die Länder Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland setzen darüber hinaus zusätzliche Landesmittel innerhalb der GA ein.

Die Länder Bayern, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein setzen Mittel aus dem Europäischen Fond für

regionale Entwicklung (EFRE) für Ziel 2-Fördergebiete nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe zur Kofinanzierung der GA-Mittel ein. Bremen und Rheinland-Pfalz setzen Ziel 2-Mittel nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe ein, wobei die Kofinanzierung ausschließlich durch Landesmittel erfolgt. Hessen plant, EFRE-Mittel als Darlehen ergänzend zu den GA-Mitteln einzusetzen.

**GA - West 2000 (Bund und Länder)**  
– in Millionen DM –

Land	Baransatz 2000				Zusätzliche Landesmittel	Verpflichtungsermächtigung 2000				
	Quote – in %–	insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren			Frei verfügbare Barmittel	Insgesamt	davon fällig		
			1998	1999 <sup>1)</sup>				2001	2002	2003
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bayern	7,687	36,436	17,030	26,746	-7,340		39,204	14,606	13,068	11,530
Bremen	4,272	20,250	1,768	6,014	12,468	206,899	21,788	8,116	7,262	6,408
Hessen	7,461	35,366	6,852	6,692	21,822		38,052	14,176	12,684	11,192
Niedersachsen	30,036	142,370	67,896	66,640	7,834		153,184	57,068	51,062	45,054
Nordrhein-Westfalen	29,383	139,276	75,432	73,546	-9,702		149,854	55,828	49,952	44,074
Rheinland-Pfalz	5,100	24,174	4,996	16,708	2,470	111,000	26,010	9,690	8,670	7,650
Saarland	5,234	24,810	1,000	16,708	7,102	103,484	26,694	9,944	8,898	7,852
Schleswig-Holstein	10,824	51,306	21,936	21,388	7,982		55,202	20,566	18,401	16,236
Insgesamt	100,00	474,000	196,910	234,442	42,648	421,383	510,000	190,000	170,000	150,000

Abweichungen sind rundungsbedingt

<sup>1)</sup> Soll-VE

<sup>2)</sup> ohne vorauss. Bürgschaftsausfälle in Höhe von 5 Millionen DM

<sup>\*)</sup> Die Länder setzen zusätzlich EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von voraussichtlich 111,621 Millionen DM ein (Umrechnungskurs EURO/DM: 1 EURO = 1,95583 DM)

Davon: Niedersachsen 93,621 Millionen DM  
Bremen 5,0 Millionen DM  
Schleswig-Holst. 13,0 Millionen DM

6.2 Für die neuen Länder und Berlin stehen im Haushaltsjahr 2000 Barmittel des Bundes in Höhe von 2 291 Millionen DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 15 Millionen DM für voraus-

sichtliche Bürgschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 1 747 Millionen DM bereit.

Der Baransatz teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

**Baransatz GA-Ost 2000 (Bundesanteil)**

Land	Insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren			
		1997	1998	1999 <sup>1)</sup>	Gesamt
Berlin	228,369	75,075	96,396	56,757	228,228
Brandenburg	354,987	116,700	149,843	88,225	354,768
Mecklenburg-Vorpommern	285,518	93,8625	120,5195	70,960	285,342
Sachsen-Anhalt	432,736	143,775	180,000	108,694	432,469
Sachsen	598,413	196,725	252,595	148,724	598,044
Thüringen	375,977	123,600	158,703	93,442	375,745
<b>Summe</b>	<b>2 276,000 <sup>2)</sup></b>	<b>749,738</b>	<b>958,057</b>	<b>566,802</b>	<b>2 274,596</b>

<sup>1)</sup> Soll-VE

<sup>2)</sup> ohne vorauss. Bürgschaftsausfälle in Höhe von 15 Millionen DM

**Bewilligungsrahmen GA-Ost 2000 (Bund und Land)**

Land	Quote – in % –	Verpflichtungsermächtigung 2000 davon fällig				Frei verfügbare Mittel (Efre)	Bewilligungsrahmen
		gesamt	fällig 2001	fällig 2002	fällig 2003		
	1	2	3	4	5	6	7
Berlin	11,68	408,100	123,574	165,388	119,136	63,850	471,950
Brandenburg	16,42	573,714	173,724	232,508	167,484	239,064	812,778
Meckl.-Vorp.	12,98	453,522	137,328	183,796	132,396	126,000	579,522
Sachsen	25,60	894,464	270,848	362,496	261,120	246,113	1 140,577
Sachsen-Anh.	17,73	619,486	187,584	251,056	180,846	75,136	694,622
Thüringen	15,59	544,714	164,942	220,754	159,018	155,900	700,074
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>3 494,000</b>	<b>1 058,000</b>	<b>1 416,000</b>	<b>1 020,00</b>	<b>906,063</b>	<b>4 400,063</b>

Abweichungen sind rundungsbedingt

Neben den nationalen Mitteln werden im Haushaltsjahr 2000 auch Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt. Für 2000 werden EFRE-Rückflüsse der so genannte Ziel 1-Förderung in Höhe von umgerechnet rund 2 200 Millionen DM erwartet. Davon werden die neuen Länder und Berlin (Ost) ca. 906 Millionen DM zur Verstärkung der GA-Ost nach den Regelungen der GA-Förderung einsetzen. Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Mittel wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die für 2000 veranschlagten Barmittel sichergestellt. Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert.

Insgesamt steht der GA-Förderung in den neuen Ländern im Jahr 2000 ein Bewilligungsrahmen (Verpflichtungsermächtigungen und EFRE-Mittel) in Höhe von voraussichtlich rund 4,4 Milliarden DM zur Verfügung.

6.3 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 2000 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Millionen DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können

deshalb 2 400 Millionen DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Millionen DM
Bayern	60
Berlin *)	45
Brandenburg	290
Bremen	20
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	215
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen *)	155
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	35
Sachsen	495
Sachsen-Anhalt	295
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	410
<b>Insgesamt</b>	<b>2 400</b>

\*) Berlin hat Nordrhein-Westfalen unwiderruflich Gewährleistungen in Höhe von 25 Millionen DM abgetreten.

6.4 Das bisherige ERP-Regionalprogramm und das ERP-Aufbauprogramm sollen in Kürze in einem ERP-Regionalförderprogramm zusammengefasst werden. Die hierfür erforderliche Genehmigung der EU-Kommission steht jedoch noch aus. Bis zur EU-Genehmigung des neuen Programms wird die Förderung unter Beachtung der Regionalleitlinien in neuen Ländern nach dem ERP-Aufbauprogramm und in den alten Ländern und Berlin nach dem ERP-Regionalprogramm fortgeführt.

Antragsberechtigt nach dem neuen ERP-Regionalförderprogramm sollen kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in GA-Fördergebieten sein. In den alten Ländern und Berlin müssen die Antragssteller KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition sein. Die Umsatzgrenze beträgt somit 40 Millionen Euro. Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die zu mehr als 25 % im Eigentum eines nicht antragsberechtigten Unternehmens oder einer Bank stehen (Unabhängigkeitskriterium). Für die Unternehmen in den neuen Ländern besteht eine Umsatzgrenze von 50 Millionen Euro.

Die ERP-Fördermittel sollen primär der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, dienen. Betriebsbeihilfen werden nach diesem Programm nicht gewährt; dies gilt auch für die neuen Länder.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für dasselbe Vorha-

ben bleibt weiterhin in den neuen Ländern gestattet. Zukünftig soll dies auch für Berlin insgesamt gelten, d. h. Kumulierbarkeit mit der GA-Förderung wird auch in Berlin (West) möglich sein. Bei Kumulierung der ERP-Förderung mit anderen Regionalförderungen sind die in der jeweiligen Kommissionsentscheidung zur regionalen Fördergebietskarte (GA-Förderung) genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich.

Präferenzen für die neuen Länder und Gesamt-Berlin [bislang nur Berlin (Ost)] bestehen in

- der Zinspräferenz von 0,50 %-Punkten, die zukünftig auch in Berlin (West) gewährt wird;
- der längeren Kreditlaufzeit und der höheren Anzahl von tilgungsfreien Jahren;
- der höheren Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % (in den alten Ländern 50-%ige Anteilsfinanzierung).

Ferner wird in den neuen Ländern bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ein Kredithöchstbetrag von max. 3 Millionen Euro gewährt, während ansonsten ein einheitlicher Kredithöchstbetrag von 0,5 Millionen Euro gegeben ist.

Im Fall der Kumulierung mit anderen Beihilfen ist zu beachten, dass der Antragsteller nach den Regionalleitlinien einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 % zu erbringen hat (siehe Teil II, Ziffer 2.5.3), d. h., max. 75 %-ige Finanzierung durch subventionierte Mittel. Damit ist die national nach dem Subsidiaritätsprinzip in den neuen Bundesländern festgelegte Obergrenze mit einem max. 85 %-igen Finanzierungsanteil (bezogen auf die förderfähigen Investitionen) obsolet geworden. Der max. Finanzierungsanteil von 67 % (bezogen auf die förderfähigen Investitionen) in den alten Ländern war ohnehin restriktiver. Zukünftig gilt auch nach dem Subsidiaritätsprinzip einheitlich in Ost und West eine Obergrenze für öffentliche Mittel in Höhe von 75 %.

In den Jahren 1990 bis 1998 wurden für die alten Bundesländern rund 62 700 Einzeldarlehen mit einem Gesamtvolumen von rund 9,5 Milliarden DM vergeben. Damit wurden Investitionen von rund 24 Milliarden DM gefördert. Im Osten Deutschlands wurden rund 82 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von rund 22 Milliarden DM erteilt. Die Investitionssumme betrug bis Ende 1998 rund 61 Milliarden DM. Für 1999 sieht der ERP-Wirtschaftsplan ein Fördervolumen von 2,85 Milliarden DM und für 2000 in Höhe von 2,6 Milliarden DM vor.

Für Existenzgründer gilt, dass diese wie bisher bei Vorhaben in den GA-Fördergebieten die GA-Zuschüsse mit den zinsgünstigen Darlehen nach dem ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm und nach dem ERP-Existenzgründungsprogramm kumulieren können.



**7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe bestimmt in § 2, dass die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 87 bis 89 EG-V und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 158 bis 162 EG-V von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

**7.1 Neuordnung der Europäischen Strukturfonds**

Mit Beginn des Jahres 2000 hat eine neue Strukturfondsperiode begonnen.

Die neue „Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“<sup>11)</sup> vom Juni 1999 sieht einen siebenjährigen Förderzeitraum von 2000 bis 2006 vor.

Die neue Förderperiode ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

1. Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft:
  - a) Reduktion der Förderziele von 7 auf 3, wobei die Förderziele 1 und 2 regional ausgerichtet sind.
  - b) Unter das neue Ziel 1 fallen die Regionen, deren BIP-pro-Kopf (zu Kaufkraftparitäten) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Daneben wurden auch die derzeit im Rahmen von Ziel 6 geförderten Gebiete in das Ziel 1 aufgenommen. Für das Ziel 1 werden 69,7 % der Strukturfördermittel zur Verfügung gestellt (einschließlich einer Übergangsunterstützung für die ausscheidenden bisherigen Ziel 1-Gebiete).

- c) Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5 b zu einem neuen Ziel 2, das Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistung, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete erfasst, und Reduktion des gemeinschaftsweiten Fördergebietsbevölkerungsplafonds von derzeit 25 % (für bisherige Ziele 2 und 5 b) auf 18 % der Gemeinschaftsbevölkerung. 11,5 % der Strukturfördermittel werden Ziel 2 zugewiesen (einschließlich einer Übergangsunterstützung für die ausscheidenden bisherigen Fördergebiete).
2. Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates.
3. Additionalität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft.
4. Rückführung der Zahl der Gemeinschaftsinitiativen von 13 auf 4: INTERREG, LEADER, EQUAL und URBAN.
5. Stärkere Kohärenz zwischen nationaler und EU-Regionalförderung.

**7.2 Beteiligung der Europäischen Strukturfonds an der deutschen Regionalförderung**

Für Deutschland stehen im neuen Förderzeitraum Mittel in Höhe von insgesamt rund 33 Milliarden Euro (zu Preisen von 1999) zur Verfügung.

Auf die Förderziele aufgeschlüsselt, ergeben sich folgende Werte (in Millionen Euro):

Der Schwerpunkt der deutschen Regionalförderung liegt in den Ziel 1-Gebieten. Die fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden auch für die künftige Förderperiode in die höchste Förderstufe eingestuft.

Ziel 1	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 1	Ziel 2	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 2 und 5b	Ziel 3	Fischerei (ohne Ziel 1)	Ländliche Entwicklung (aus Abt. Garantie des EAGFL)	Insgesamt
19.229	729	2.984	526	4.581	107	4.890	33.046

<sup>11)</sup> ABl. EG L 161 S. 1 vom 26. Juni 1999

Berlin (Ost) als ehemaliges Ziel 1-Gebiet erhält Übergangsunterstützung in Höhe von 729 Millionen EURO. Im Vergleich zum Förderzeitraum 1994–1999 wurden mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 01. Juli 1999 erheblich mehr Mittel für die deutschen Ziel 1-Gebiete für den Zeitraum 2000–2006 bereitgestellt. Damit kann die Förderung auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Für die deutschen Ziel 1-Gebiete stehen 19 229 Millionen EURO zu Preisen von 1999 zur Verfügung. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

<b>Insgesamt</b>	<b>19 229 Millionen Euro</b>
Bundesprogramm Verkehr	1 534 Millionen Euro
Bundesprogramm ESF	1 558 Millionen Euro
Ländermaßnahmen insgesamt	16 137 Millionen Euro

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgte auf Vorschlag der Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Ministerpräsidenten der Länder. Die Aufteilung der Strukturfondsmittel nach Ländern ist wie folgt:

Land	Millionen EUR
Berlin (Ost)*)	729
Brandenburg	2.983
Mecklenburg-Vorpommern	2.442
Sachsen	4.694
Sachsen-Anhalt	3.235
Thüringen	2.783

\*) Nur Übergangsunterstützung

Die Aufteilung der Ländermittel auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erfolgt auf Vorschlag der Länder. Für den Zeitraum 2000–2006 sollen demzufolge 55 % für den

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (einschließlich Berlin Ost) eingesetzt werden.

Die EFRE-Mittel verstärken im wesentlichen die Mittel der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe und können zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden.

Die Ziel 2-Förderung betrifft Gebiete in den westdeutschen Ländern und in Berlin (West). Insgesamt können Gebiete mit einem Umfang von 10,296 Millionen Einwohnern im Rahmen von Ziel 2 gefördert werden. Sie sind im Anhang 14 im Einzelnen aufgeführt. Gegenüber der vorangegangenen Förderperiode entspricht dies einem Rückgang von einem Drittel, damit hat Deutschland leicht überproportional zur Reduktion der Europäischen Ziel 2-Fördergebietskulisse beigetragen. Der Ziel 2-Bevölkerungspfad wurde nach einem Beschluss der Länderwirtschaftsministerkonferenz vom 08./09. Juni 1999 auf die Länder entsprechend ihrem Anteil am neuen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe aufgeteilt, nachdem wegen besonderer Härten einigen Ländern vorab ein kleiner Teil (rund 1 Million Einwohner) des Fördergebietspfad zugewiesen worden war.

Für die Ziel 2-Förderung in Deutschland stehen im Zeitraum 2000–2006 EU-Mittel in Höhe von rund 3 Milliarden Euro zur Verfügung. Hinzu kommen als Übergangsregelung 526 Millionen EURO für ausscheidende Ziel 2/5b-Fördergebiete aus der Förderperiode 1994–1999.

Die Aufteilung der Ziel 2-Mittel auf die Länder wurde ebenfalls von der Länderwirtschaftsministerkonferenz entschieden. Danach erhalten die Länder Ziel 2-Mittel grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der von der Länderwirtschaftsministerkonferenz beschlossenen neuen Ziel 2-Fördergebietskulisse. Die Mittel aus der Übergangsregelung wurden auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an der Reduzierung der derzeitigen Ziel 2/5b-Gebietskulisse aufgeteilt.

Die folgende Übersicht enthält die Aufteilung der Ziel 2-Mittel (einschl. Übergangsunterstützung für ausscheidende Ziel 2- und 5b-Gebiete) nach Ländern:

Land	Millionen EUR
Baden-Württemberg	95
Bayern	524
Berlin (West)	372
Bremen	109
Hamburg	6
Hessen	177
Niedersachsen	708
Nordrhein-Westfalen	938
Rheinland-Pfalz	166
Saarland	165
Schleswig-Holstein	249

### 7.3 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

#### 7.3.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Art. 87 ff. EG-V. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Art. 87 Abs. 2 EG-V mit dem gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 87 Abs. 3 EG-V von der Kommission als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Bei der Auslegung des Art. 87 Abs. 3 EG-V hat die Europäische Kommission einen weiten Ermessensspielraum.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Art. 88 Abs. 3 des EG-Vs so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplanes vorgelegt

werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

#### 7.3.2 Die Neuordnung der Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkung auf die Gemeinschaftsaufgabe

Die Europäische Kommission hat im Dezember 1997 eine grundlegende Reform der Regeln für die Beurteilung von staatlichen Regionalbeihilfen beschlossen. Mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>12</sup> (Leitlinien für Regionalbeihilfen) hat die EU-Kommission erstmals eine systematische Kodifizierung der für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geltenden Bestimmungen vorgelegt.

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen legt die Europäische Kommission den zulässigen Umfang der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten (Plafonds) fest, bestimmt die jeweils zulässige Förderintensität für die einzelnen Fördergebietskategorien und den Umfang der förderfähigen Investitionsmaßnahmen. Spätestens seit dem 01. Januar 2000 müssen die nationalen Fördergebiete und -systeme mit den Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen in Einklang stehen.

Bund und Länder haben die grundsätzliche Konzeption der Leitlinien begrüßt, zur konkreten Ausgestaltung aber eine Reihe von Bedenken geäußert. Im Zentrum stand dabei die Sorge um den Erhalt eines ausreichenden Handlungsspielraums für eine eigenständige nationale Regionalpolitik, da die Leitlinien im Detail zu weitgehende Festlegungen treffen.

##### 7.3.2.1 Regelungen zum Fördergebietsumfang

Der wesentliche Gegenstand der von deutscher Seite geäußerten Kritik ist das Verfahren der Kommission zur Festlegung des Umfangs der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dieses Verfahren beinhaltet diskretionäre Anpassungsschritte zugunsten des Fördergebietsumfanges in einigen Mitgliedstaaten, die von der Kommission durch die Kürzung der Plafonds der nicht begünstigten Mitgliedstaaten (darunter auch der Bundesrepublik Deutschland) ausgeglichen werden. Die Kommission hat damit von zwei im Prinzip gleichrangigen Vertragszielen

- unverfälschter Wettbewerb im Binnenmarkt
- regionale Kohäsion

einseitig das erste Ziel priorisiert, in dem sie den zusätzlichen Plafondsbedarf für die diskretionären Anpassungsschritte nicht durch eine Aufstockung des gemeinschaftsweiten Plafonds und damit durch Abstriche beim Wettbewerbsziel abgedeckt hat, sondern durch Kürzungen der Ausgangsplafonds bei anderen Mitgliedstaaten. Es bestehen daher erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieses

<sup>12</sup> ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998

Verfahrens mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, der fehlerfreien Ermessensausübung bzw. der Erforderlichkeit gemäß Art. 3 b EG-V.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat am 29. Januar 1998 festgestellt, dass die Leitlinien für Regionalbeihilfen den strukturpolitischen Notwendigkeiten in Deutschland nicht gerecht werden. Er hat gefordert, dass in der Regionalpolitik weiterhin ein ausreichender eigener nationaler Gestaltungsspielraum gewährleistet sein muss. Diese Position hat er in seinem Beschluss vom 17. Juli 1998 bekräftigt und darauf gedrängt, dass diskretionäre Anpassungsschritte zugunsten einiger Mitgliedstaaten nicht durch proportionale Anpassungsschritte zulasten der übrigen Mitgliedstaaten gehen dürfen. Für die Neuabgrenzung der Fördergebiete hat er beschlossen, von dem Fördergebietsplafond auszugehen, der sich nach den Berechnungen der EU-Kommission vor den zulasten Deutschlands vorgenommenen diskretionären Anpassungsschritten ergibt. Dementsprechend hat er mit seinem Beschluss vom 25. März 1999 die Fördergebiete in Westdeutschland und Berlin auf Grundlage eines Fördergebietsumfanges von 23,4 % der Bevölkerung festgelegt (vgl. dazu die Darstellung in Ziffer 5, S. 16 f.).

Ähnliche Kritik wie der Bund-Länder-Planungsausschuss haben auch die Länderwirtschaftsministerkonferenz, der Bundesrat und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages geäußert. Die Länderwirtschaftsministerkonferenz hat am 09./10. Oktober 1997 in Gotha insbesondere den methodischen Ansatz der Kommission zur Verteilung des EU-weiten Fördergebietsumfanges auf die Mitgliedstaaten kritisiert. Am 21./22. Oktober 1999 in Freising hat die Länderwirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass kurzfristig eine Genehmigung des vom Bund-Länder-Planungsausschuss beschlossenen Fördergebietes von 23,4 % der Bevölkerung erfolgt. Der Bundesrat hat am 28. November 1997 in einer Entschließung gefordert, dass die Reduzierung der EU-Fördergebietskulisse nicht mit einer Einschränkung der Gebietskulisse für die nationale Strukturförderung einhergehen darf. Der Bundesrat hat dabei betont, dass im Rahmen der Beihilfenkontrolle die Möglichkeit für die Länder verstärkt werden muss, eine eigene Regionalpolitik zu verwirklichen.

Die Ausschüsse des deutschen Bundestages für Wirtschaft und Technologie, für Haushalt sowie für Verkehr, Bau und Wohnungswesen haben sich dafür eingesetzt, dass mit allen geeigneten Mitteln gegen die Reduktion des Fördergebietes auf 17,73 % der Bevölkerung vorgegangen werden solle.

### 7.3.2.2 Weitere Kritikpunkte

Kritisiert wurden von deutscher Seite auch die in den Leitlinien für Regionalbeihilfen enthaltenen konkreten

Vorgaben für die bei der Auswahl nationaler Förderregionen zu verwendenden Indikatoren und für das Verzeichnis der nationalen Fördergebiete, die eine Einschränkung des Spielraums der Mitgliedstaaten zur Auswahl ihrer Fördergebiete beinhalten. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt war auch, dass die Kommission zunächst auf einer sogenannten Modulation der Förderhöchstsätze bestanden hat, mit der innerhalb der einheitlichen Fördergebietskategorien die Förderhöchstsätze je nach der Schwere der Regionalprobleme abgestuft werden sollten.

### 7.3.2.3 Stand der Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission

In einer Reihe von Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission konnte zwischenzeitlich sichergestellt werden, dass die o. g. Vorgaben keine Veränderung des bewährten Systems zur Abgrenzung der GA-Fördergebiete erforderlich machen. Eine Modulation der Fördersätze über das vom Bund-Länder-Planungsausschuss am 25. März 1999 beschlossene Maß hinaus ist nicht notwendig. Auch für die meisten anderen Fragen, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten beihilferechtlichen Prüfverfahrens waren, konnten konsensfähige Lösungen erarbeitet werden. Keine Einigung konnte hingegen in der Hauptfrage des zulässigen Umfangs des Fördergebietes nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V und hinsichtlich der vom Bund-Länder-Planungsausschuss beschlossenen Feinabgrenzung des Fördergebietes in den alten Bundesländern erzielt werden (vgl. dazu Ziff. 5.1.3, S. 18 ff).

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2000 entschieden, Deutschland ein reduziertes Fördergebiet im Umfang von 17,73 % zu gewähren; der in der Vergangenheit stets genehmigte kleinräumige Fördergebietsaustausch ist dabei nicht zulässig. In Reaktion auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hat der Bund-Länder-Planungsausschuss am 20. März 2000 beschlossen, dass Deutschland die Vorgehensweise der Europäischen Kommission zur Festsetzung des deutschen Fördergebietsplafonds zum Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Europäischen Gerichtshof machen und so eine Klärung der zwischen der Bundesrepublik und der Kommission strittigen Rechtsfragen herbeiführen wird.

## 7.3.3 Beihilferechtliche Vorgaben für die Regionalförderung

### 7.3.3.1 Spezielle Regelungen für Regionalbeihilfen

Kriterien für die Beurteilung speziell von Regionalbeihilfen beinhaltet neben den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch der Multisektorale Regionalbeihilfenrahmen für große Investitionsvorhaben. Die-

ser Rahmen<sup>13</sup> sieht vor, dass ab einer bestimmten Größenordnung des Investitionsprojekts eine beihilferechtliche Genehmigung des Einzelfalls durch die EU-Kommission auch im Rahmen genehmigter Systeme wie der Gemeinschaftsaufgabe erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens obliegt es der Kommission, für den konkreten Einzelfall die zulässige Förderintensität anhand bestimmter Kriterien (Verhältnis Kapitaleinsatz/Arbeitsplätze, Wettbewerb und regionale Auswirkungen) festzulegen. Die nach der GA zulässige Beihilfeintensität könnte dabei erheblich (um bis zu 85 %) herabgesetzt werden.

Der Multisektorale Regionalbeihilferahmen wurde von der Bundesrepublik Deutschland zunächst abgelehnt. Die Europäische Kommission hat daraufhin ein förmliches Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG-V durchgeführt und die Bundesrepublik Deutschland in ihrer abschließenden Entscheidung<sup>14</sup> verpflichtet, die Bestimmungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens ab dem 01. September 1998 zu beachten. Die Geltungsdauer des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens ist zunächst auf einen Versuchszeitraum von drei Jahren begrenzt.

### 7.3.3.2 Horizontale Regelungen zur Beurteilung staatlicher Beihilfen

Neben den speziellen Regelungen zur Beurteilung von Regionalbeihilfen existieren eine Reihe von so genannten Horizontalen Vorschriften. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfesystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können (so genannte Rahmenregelung). Es handelt sich dabei um Vorschriften in bezug auf folgende Bereiche:

- Kleine und mittlere Unternehmen<sup>15</sup>
- Forschung und Entwicklung<sup>16</sup>;
- Umweltschutz<sup>17</sup>;
- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>18</sup>;
- Beschäftigungsbeihilfen<sup>19</sup>
- Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln<sup>20</sup>;

<sup>13</sup> ABl. der EG Nr. C 107/7 vom 07. April 1998

<sup>14</sup> ABl. der EG Nr. L 304/24 vom 14. November 1998

<sup>15</sup> ABl. der EG Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996

<sup>16</sup> Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 45/5 vom 17. Februar 1996

<sup>17</sup> Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994

<sup>18</sup> Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 288/02 vom 9. Oktober 1999

<sup>19</sup> Leitlinien, ABl. Nr. C 334/4 vom 12. Dezember 1995

- Ausbildungsbeihilfen<sup>21</sup>

### 7.3.3.3 Sektorale Beschränkungen der Förderung

Auf Grundlage von Art. 87 ff. EG-V bzw. Art. 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalförderung, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Zur Zeit bestehen folgende besondere Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>22</sup>; die Regelungen zum Verbot der Beihilfengewährung für Glukosesirup mit hohem Glukosegehalt und die Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen, sind aufgehoben worden.
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur<sup>23</sup>;
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Millionen EURO oder die staatliche Beihilfe 5 Millionen EURO übersteigt<sup>24</sup>;
- Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche<sup>25</sup>;
- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für Umweltschutzinvestitionen und FuE, für die Einzelfallnotifizierungspflicht besteht)<sup>26</sup>;
- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)<sup>27</sup>;

<sup>20</sup> ABl. der EG C 146/6 vom 14. Mai 1997

<sup>21</sup> Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 343/10 vom 11. November 1998

<sup>22</sup> Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996. Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG (ABl. L 79 vom 23. März 1994, S. 29 ff.)

<sup>23</sup> Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 01.01.1999 - 31.12.2003, ABl. der EG Nr. L 202/1 vom 18. Juli 1998

<sup>24</sup> Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C. 279/1 vom 15. September 1997

<sup>25</sup> Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320/3 vom 13. Dezember 1988

<sup>26</sup> Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996

<sup>27</sup> Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996

- Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei<sup>28</sup>;
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften<sup>29</sup>;
- Mitteilung der Europäische Kommission, betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand<sup>30</sup>;
- Mitteilung der Europäische Kommission an die Mitgliedstaaten nach Art. 93 Abs. 1 EG-V zur Anwendung der Art. 92 und 93 EG-V auf die kurzfristige Exportkreditversicherung<sup>31</sup>;

Daneben wurde von den Ratsgremien eine Ermächtigungsverordnung nach Art. 88 EG-V diskutiert und vom Ministerrat im Mai 1998 beschlossen. Diese autorisiert die Kommission, Freistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen zu erlassen, die von der vorherigen Anmelde- und Genehmigungspflicht unter im Einzelnen noch festzulegenden Bedingungen befreit<sup>32</sup>. Nach Art. 1 und 2 der VO sollen folgende horizontale Bereiche einer entsprechenden Sonderregelung unterworfen werden. Beihilfen zugunsten von:

- kleinen und mittleren Unternehmen
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutzmaßnahmen
- Beschäftigung
- Ausbildung

Daneben sollen durch die Freistellungsverordnung Beihilfen im Einklang mit den von der Europäische Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten sowie „de minimis“-Beihilfen geregelt werden. Durch diese noch zu erlassenden Freistellungsverordnungen werden die oben genannten Rahmenregelungen zum Teil abgelöst. Die Kommission hat zwischenzeitlich erste Entwürfe für Freistellungsverordnungen betreffend Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, Ausbildungsbeihilfen und „de minimis“-Beihilfen verabschiedet<sup>33</sup>, die zurzeit mit den Mitgliedstaaten erörtert werden.

#### 7.3.3.4 Vorgaben aus Entscheidungen der Europäischen Kommission

Beihilferechtliche Vorgaben für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ergeben sich nicht nur

<sup>28</sup> Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 100/12 vom 27. März 1997

<sup>29</sup> Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89)D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772

<sup>30</sup> ABl. der EG C 209/3 vom 10. Juli 1997

<sup>31</sup> ABl. der EG C 281/4 vom 17. September 1997

<sup>32</sup> ABl. der EG L 142 vom 14. Mai 1998

<sup>33</sup> veröffentlicht auf der Internet-Seite <http://Europa.eu.int/comm/dgo4/lawaid/aid.htm>

aus allgemeinen Vorschriften, sondern auch aus Entscheidungen, mit denen die Kommission förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG-V abschließt. Derartige Entscheidungen hat es in jüngerer Zeit in Bezug auf die Regelungen zur Förderfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter bei Großunternehmen<sup>34</sup> und zur Förderung von Telearbeitsplätzen gegeben.

Der 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe wurde von der Kommission mit Schreiben vom 26. Januar 1999 genehmigt. Von der Genehmigung nicht umfasst war die im 27. Rahmenplan erstmals eröffnete Möglichkeit der Förderung des sell-and-rent-back. In den 28. Rahmenplan wurde diese Fördermöglichkeit nicht mehr aufgenommen. Der 28. Rahmenplan wurde der Europäischen Kommission am 30. März 1999 notifiziert. Die Europäische Kommission hat ihn jedoch bis Februar 2000 noch nicht genehmigt. Bund und Länder haben sich daher im Hinblick auf die zwischenzeitliche Verabschiedung des 29. Rahmenplanes darauf verständigt, die Notifikation des 28. Rahmenplanes zurückzuziehen.

## 8. Erfolgskontrolle

### 8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, dass die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muss Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumenta-

<sup>34</sup> ABl. der EG Nr. L 316/48 vom 25. November 1998

riums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden können. Möglich sind aber empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle.

## 8.2 Vollzugskontrolle

### 8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplanes einhalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie endgültig zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GRW, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

In den neuen Ländern hat der Bund im Jahr 1998 insgesamt 78 bewilligte Vorhaben beanstandet. In 71 Fällen

davon konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren, in sieben Fällen wurde die Beanstandung aufrechterhalten. Die Bewilligungsbescheide wurden vor Auszahlung der Mittel aufgehoben. Im Jahr 1999 wurden bis zum 31.12.1999 113 Vorhaben beanstandet, von denen 107 Vorhaben aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptiert wurden. Für vier Förderprojekte wurden Rückforderungsbescheide in Höhe von insgesamt 839 TDM erstellt. Bei zwei Förderprojekten wurden die Bewilligungsbescheide vor Auszahlung der Mittel aufgehoben.

1998 hat der Bund in den alten Ländern insgesamt sechs Förderprojekte beanstandet. Davon konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fünf Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren. Für ein Projekt wurden Mittel in Höhe von 197 TDM zurückgefordert. Im Jahr 1999 wurden bis zum 31.12.1999 22 Vorhaben beanstandet, von denen 21 Vorhaben aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptiert wurden. Bei einem Projekt wurde der Bewilligungsbescheid vor Auszahlung der Mittel aufgehoben.

### 8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GRW in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Im Haushaltsjahr 1998 haben die Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 237,90 Millionen DM (neue Länder einschließlich Berlin: 190,88 Millionen DM, alte Länder: 47,02 Millionen DM) wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % bzw. 118,95 Millionen DM (neue Länder einschließlich Berlin: 95,44 Millionen DM, alte Länder: 23,51 Millionen DM) an den Bundeshaushalt abgeführt.

Im Haushaltsjahr 1999 haben die Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 191,49 Millionen DM (neue Länder einschließlich Berlin: 164,89 Millionen DM, alte Länder: 26,60 Millionen DM) wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % bzw. 99,54 Millionen DM (neue Länder einschließlich Berlin: 85,69 Millionen DM, alte Länder: 13,85 Millionen DM) an den Bundeshaushalt abgeführt.

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplanes entnommen werden.

### 8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sogenannte Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Euro-

päischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von Fall zu Fall.

### 8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

#### 8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zur statistischen Auswertung melden.

### Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1997 bis 1999 in den alten Bundesländern

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern	1 900,3	93	2 403	26 260	181,9	172,5	71	46,3
Bremen	366,6	19	541	2 718	48,2	22,5	2	17,5
Hessen	1 175,0	145	2 207	9 753	89,6	24,2	18	14,3
Niedersachsen	4 585,4	869	10 878	35 593	549,5	359,8	174	152,9
Nordrhein-Westfalen	4 800,0	489	12 034	16 130	584,3	87,7	11	40,6
Rheinland-Pfalz	1 203,9	345	3 761	994	138,7	53,9	7	17,1
Saarland	919,4	115	2 887	11 258	139,8	3,8	1	3,0
Schleswig-Holstein	671,1	55	1 540	6 645	98,8	148,3	119	72,7
<b>Gesamt</b>	<b>15 621,7</b>	<b>2 130</b>	<b>36 251</b>	<b>109 351</b>	<b>1 830,8</b>	<b>872,7</b>	<b>403</b>	<b>364,4</b>

Abweichungen sind rundungsbedingt.



**Ergebnisse nach der Bewilligungsstatistik für die regionale Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1997 bis 1999  
in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorha- ben	Zusätz- liche Ar- beitsplät- ze	Gesicher- te Ar- beitsplät- ze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investiti- onsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Vorha- ben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin	4 482,7	1 496	10 905	33 332	931,7	978,0	138	751,5
Brandenburg	9 435,9	2 036	15 856	38 653	2 783,0	1 435,5	208	936,7
Mecklenburg- Vorpommern	6 997,5	1 864	13 008	21 904	2 032,0	908,8	339	563,0
Sachsen	13 941,0	4 214	27 513	135 747	3 591,1	1 275,2	603	843,4
Sachsen-Anhalt	12 452,3	2 004	21 381	45 617	3 671,9	2 193,6	200	1 383,3
Thüringen	8 857,7	3 312	21 229	79 072	2 465,3	1 279,2	197	819,2
Gesamt:	56 167,1	14 926	109 892	354 325	15 475,0	8 070,3	1685	5 297,1

Abweichungen sind rundungsbedingt.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12.

Die Bewilligungsstatistik erfasst die wesentlichen Soll-daten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

#### 8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft die tatsächlichen Förderergebnisse erfasst. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt.

Die nachfolgenden Graphiken enthalten die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen der Länder<sup>35</sup>. Eine aussagefähige Interpretation der Statistik kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert länderweise bzw. im Zeitverlauf

und hängt u. a. von der Art der bewilligten Projekte und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

Die aggregierten Ergebnisse für die bis Ende 1999 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben aus den Jahren 1991 bis 1997 weisen aus, dass (bei einer Quote von kontrollierten Fällen von 72,1 %) mit weniger Fördermitteln als ursprünglich bewilligt deutlich mehr Arbeitsplätze geschaffen wurden, als dies zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen war. So wurden im gesamten Betrachtungszeitraum die bewilligten GA-Zuschüsse um 5,4 % unterschritten. Gleichzeitig wurden um 9,2 % mehr Arbeitsplätze geschaffen, als die Investoren zunächst geplant hatten. Bei Betrachtung der einzelnen Förderjahrgänge ergeben sich ebenfalls günstige Bilanzen. Beispielsweise wurden durch die aus dem Jahr 1996 überprüften Vorhaben bei um 4,6 % reduzierten GA-Zuschüssen 24,7 % mehr Arbeitsplätze geschaffen, als die Investoren zunächst geplant hatten. Diesem Ergebnis entsprechen überwiegend auch die einzelnen Landesergebnisse.

Auch die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA-Förderung ist höher als auf Grundlage der bisher verfügbaren Bewilligungsdaten angenommen werden konnte: Während beispielsweise zum Zeitpunkt der Bewilligung im Jahr 1996 im Durchschnitt pro 1 Millionen DM GA-Fördermittel rund 12 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden sollten, waren mit diesem Betrag nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrollen tatsächlich rund 15 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden.

#### 8.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Förder-

<sup>35</sup> Die zugehörigen Tabellen finden sich in Anhang 13.

vorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Dabei ermittelte Unterschiede müssen allerdings im Kontext mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und ggf. mit branchenspezifischen Einflüssen auf die Förderung analysiert werden.

Ausgangspunkt der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist die Bewilligungsstatistik, die eine Förderfallstatistik darstellt. Sie kann anhand einer Betriebskennziffer in eine Förderbetriebsstatistik überführt werden. Dann wäre die Verknüpfung mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, möglich.

#### 8.2.5.1 Methodischer Ansatz

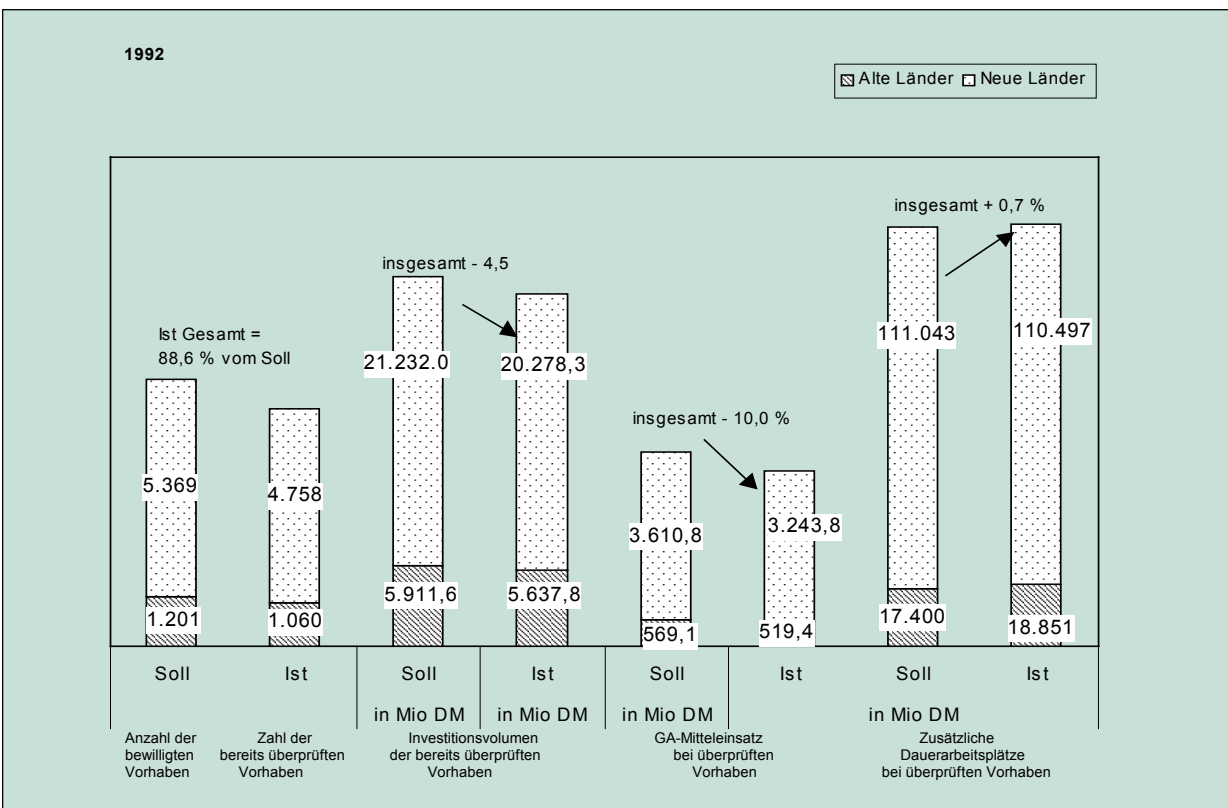
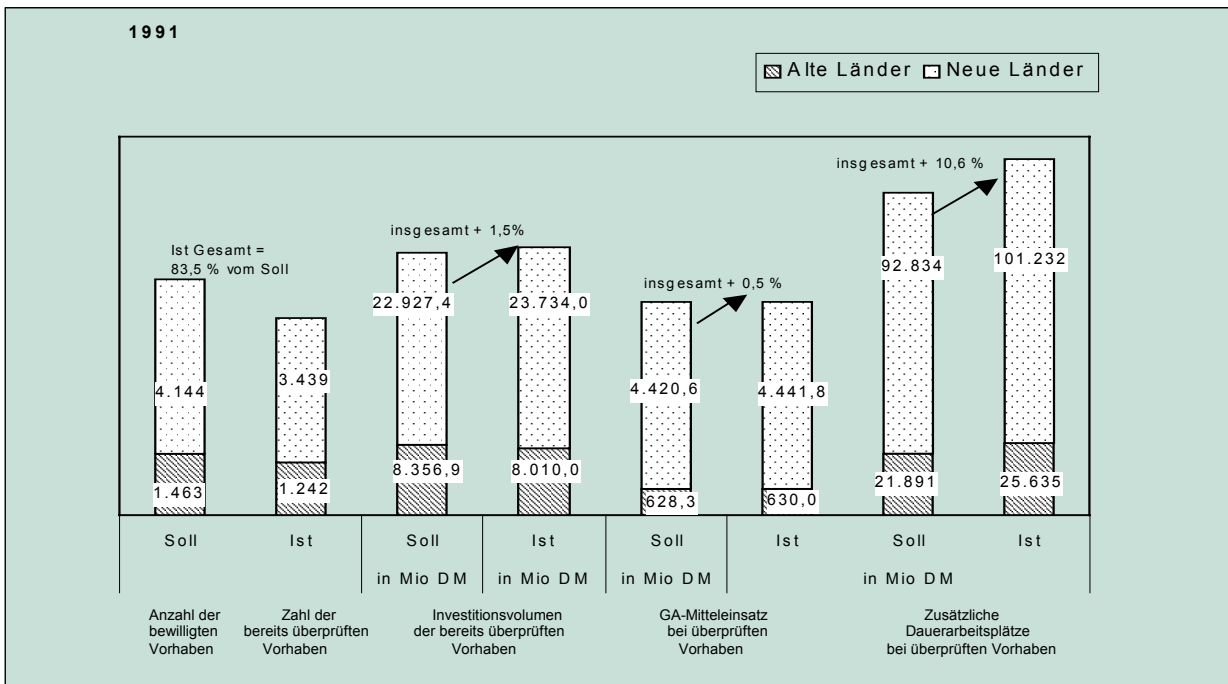
Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen solchen Ansatz 1986 entwickelt. Aus der Vielzahl der empirisch ermittelten Ergebnisse sind folgende allgemeine Aussagen hervorzuheben:

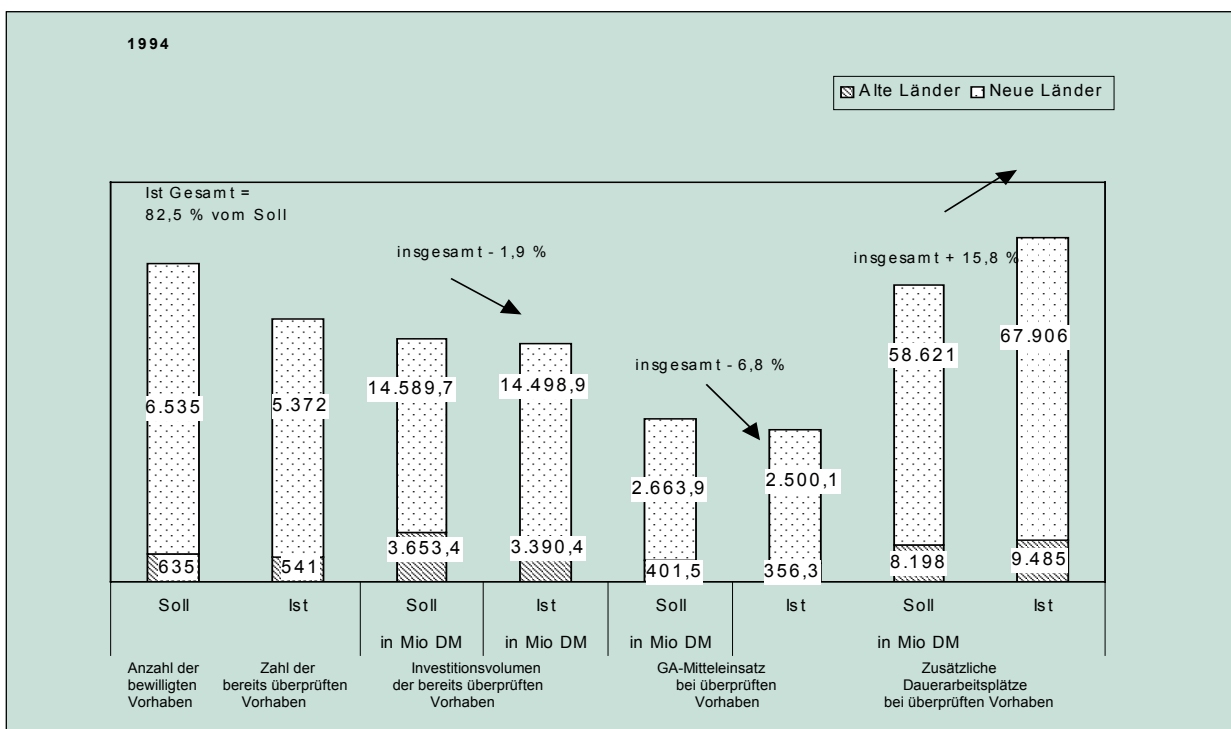
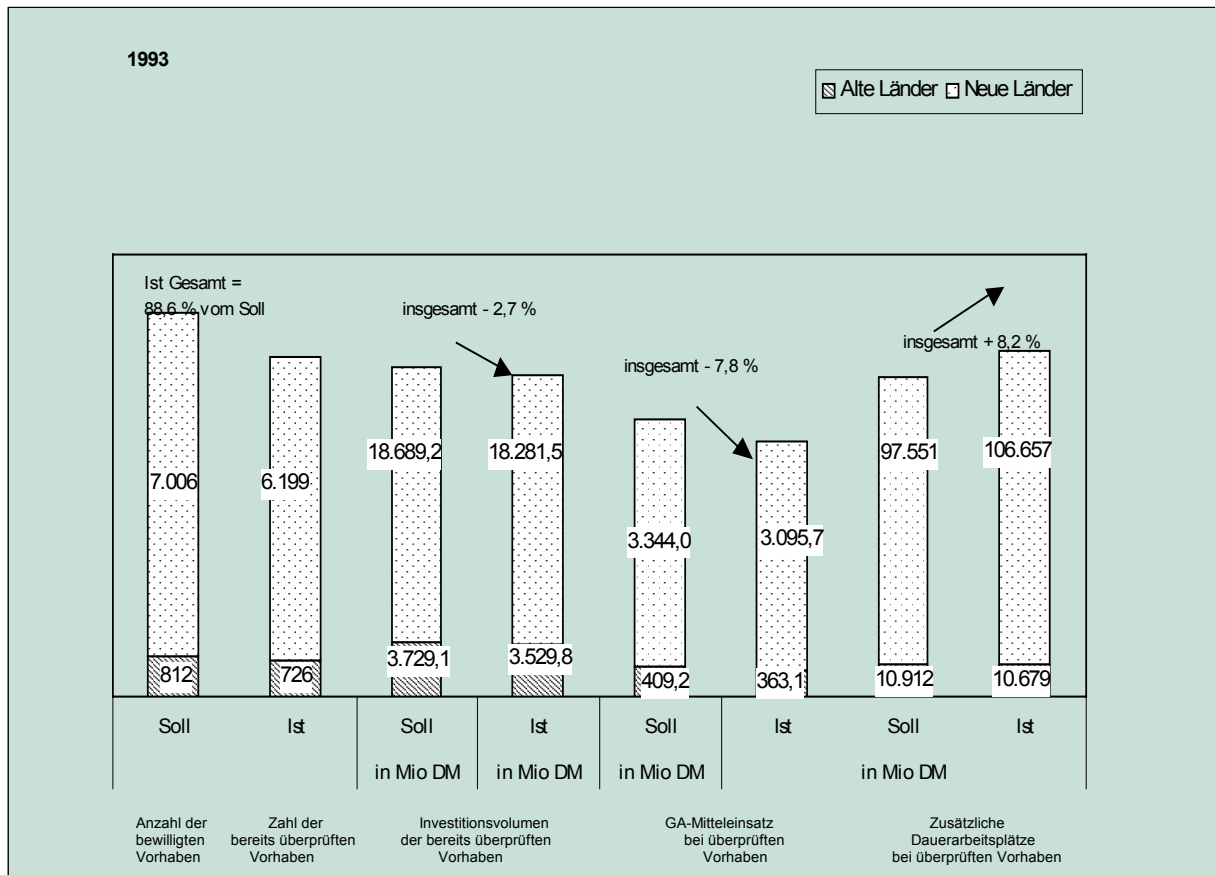
- Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erreicht überwiegend Betriebe, die einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der regionalpolitischen Ziele liefern.
- Die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes haben sich im Zeitraum von 1978 bis 1983 im Fördergebiet günstiger entwickelt als im Nichtfördergebiet.

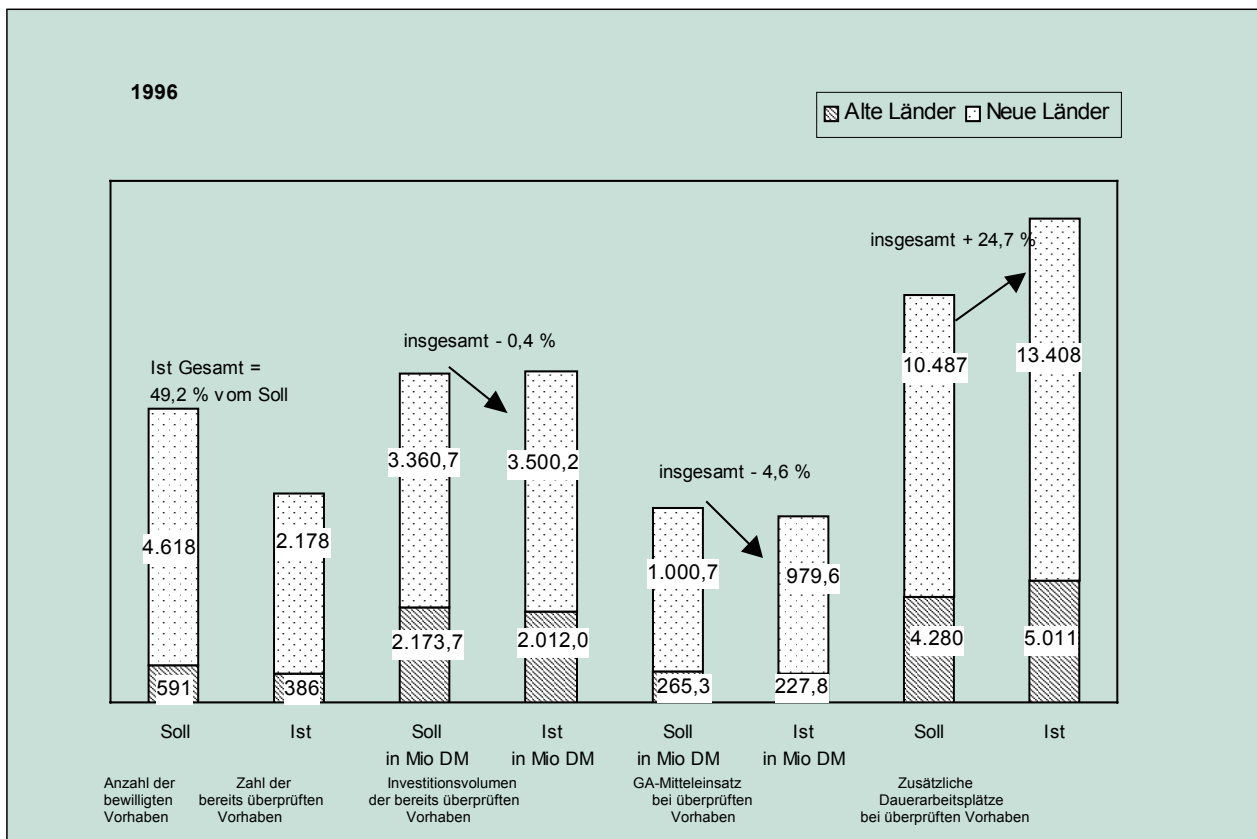
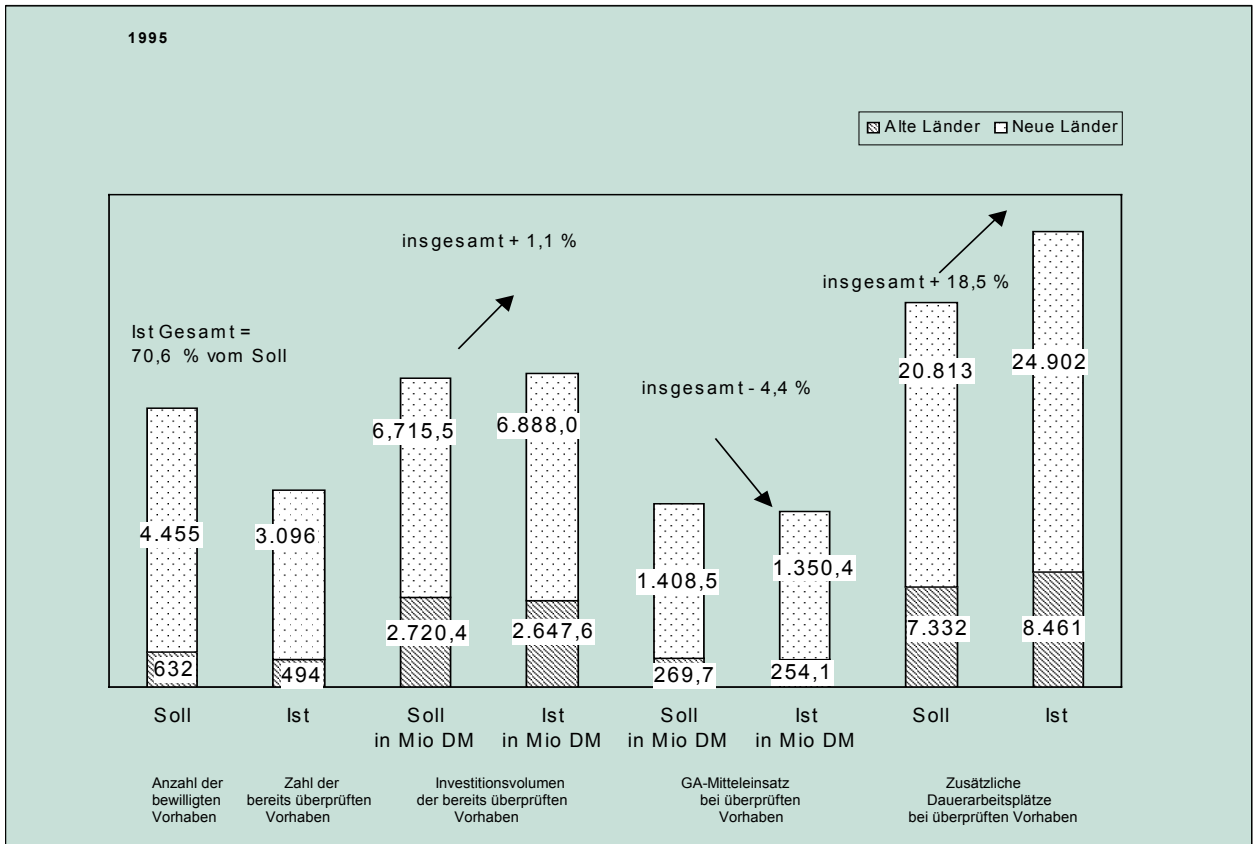
- Die Fördergebiete weisen im Hinblick auf Beschäftigung und Umsatzproduktivität besonders günstige Zuwachsraten auf.
- Die geförderten Betriebe entwickelten sich im gleichen Zeitraum günstiger als nicht geförderte Betriebe, insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben im Fördergebiet. So waren die Beschäftigtenentwicklung in den geförderten Betrieben um 13, die Durchschnittsverdienste um 9 und die Arbeitsproduktivität um 6 Prozentpunkte höher als in den nichtgeförderten Betrieben. Im betrachteten Zeitraum erreichte das Investitionsvolumen der geförderten das 1,7fache der nichtgeförderten Betriebe.

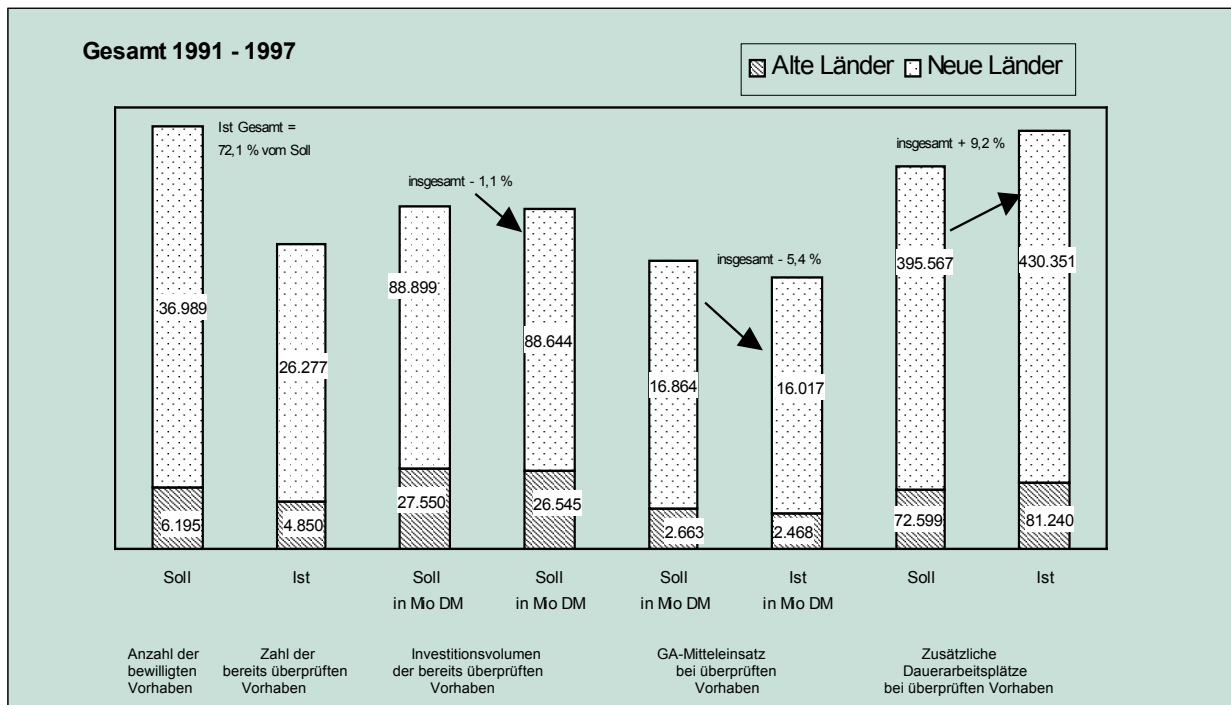
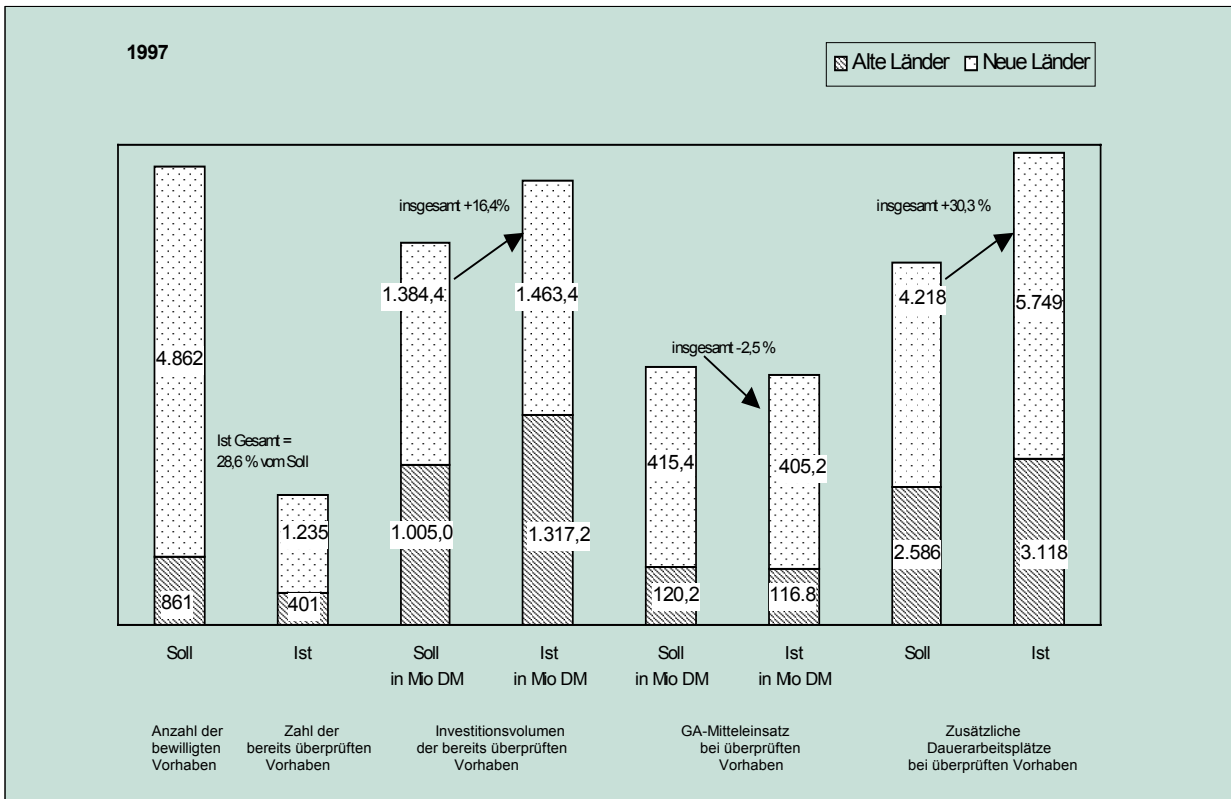
Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfasst. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes Befragten und den Statistischen Landesämtern.

Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle 1991 – 1997









Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen, noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, dass die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloss sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil es nicht gelungen ist, die datenschutzrechtlichen Barrieren zu überwinden.

### 8.2.5.2 Aktuelle Entwicklung

Trotz der geschilderten Probleme bleibt die Forderung nach einzelbetrieblicher Erfolgskontrolle dringend. Nur sie kann schließlich Aufschluss über die tatsächliche Entwicklung des geförderten Betriebes geben – während und nach der Förderung durch die GA.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit (BA) erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie derzeit einen Ansatz, bei dem die Angaben aus der Bewilligungsstatistik mit Dateien zur Beschäftigtenstatistik abgeglichen werden. Hierzu wurden dem IAB Förderdaten für die Jahre 1992–1998 zur Verfügung gestellt. In einem ersten Schritt wird über die dort enthaltenen Adress-Angaben aus einer Förderfallstatistik (fast 50.000 Projekte) eine Statistik geförderter Betriebe (ca. 35.000) gewonnen. Diese Adressen werden schließlich mit den Anschriften der etwa zweieinhalb Millionen Betriebe verglichen, die gegenwärtig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung melden (der Abgleich wird darüber hinaus auch auf die Altadressen nicht mehr existierender Betriebe ausgedehnt). Außerdem werden, z. T. durch aufwendige Call-Aktionen, auch externe Adressen- und Telefonregister genutzt.

Bei erfolgreicher Identifikation (Matching) kann schließlich die entsprechende BA-Betriebsnummer hinzugefügt werden (sie wird künftig schon auf den Förderanträgen enthalten sein). Damit können in den speziell entwickelten Datenbanken des IAB eindeutige betriebliche Verlaufsangaben gewonnen werden, z. B. zu Umfang und Struktur des Beschäftigungsvolumens oder zur Struktur und Entwicklung der Löhne, Lohnsummen oder Sozialversicherungsbeiträge (fiskalischer Refinanzierungsaspekt).

Damit sind erfolgreiche und weniger erfolgreiche Förderfälle unterscheidbar. Die Bewertung muss im regionalen Kontext erfolgen, d. h. nicht um im Hinblick auf Branchen und Betriebsgrößenklassen, sondern vor allem im Vergleich von Fördergebiet und Nicht-Fördergebiet, von geförderten und nicht geförderten Betrieben und im

Vergleich von unterschiedlich prosperierendem Umfeld in den Regionen.

Die Ergebnisse werden in anonymisierter Form aufbereitet. Gleichwohl wird damit die Basis für ein künftiges gleitendes Monitoring zum einzelbetrieblichen Fördererfolg gelegt. Wenn die Bemühungen von Politik und Statistik um ein einheitliches Unternehmensregister und moderne EDV-Verfahren erfolgreich sein sollten, wird die Informationsbasis breiter. Empirisch ist die Identifizierung der Betriebe dennoch mit erheblichem Aufwand verbunden; nach gegenwärtigem Stand konnten in der Datenbank der BA bislang etwa die Hälfte der GA-geförderten Betriebe zweifelsfrei wiedergefunden werden. Das Gutachten soll im laufenden Jahr vorgestellt werden.

Außerdem werden mit dem IAB-Betriebspanel (eine Erhebung bei 8.000 Betrieben) detaillierte Fragen zu betriebswirtschaftlichen Kenngrößen gestellt (z. B. Umsatz, Investition, Geschäftserwartung, Innovation, Kräftebedarf etc.). Trotz des relativ großen Panel-Umfangs ist die Zahl der dabei getroffenen geförderten Betriebe relativ klein. Repräsentative Angaben zu solchen komplexen Fragen erfordern ein eigenes Förderpanel.

### 8.3 Zielerreichungskontrolle und Neuabgrenzung

Gezielte Regionalförderung kann und soll dazu beitragen, dass strukturschwache Regionen aus der Fördergebietenkategorie entlassen werden können.

Oberstes Ziel der Gemeinschaftsaufgabe war und ist, Investitionen, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und die Einkommenskraft in den strukturschwachen Regionen zu fördern. Da in der Gemeinschaftsaufgabe schon von Anfang an mit sehr konkreten Zahlen gearbeitet wird, ist eine Erfolgskontrolle oder Überprüfung der Zielsetzungen erleichtert, weil die Diagnose- und Zielvariablen als „Messlatte“ dienen können.

In diesem Subventionsbereich wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der Förderstatus für die einzelnen Regionen noch gerechtfertigt ist oder ob – bei eng begrenzten Fördermitteln – nicht andere, schwächere Regionen an deren Stelle treten müssen. Damit wird den Forderungen von Parlament und Rechnungshöfen entsprochen. Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand der wichtigsten regionalpolitischen Zielvariablen (insbesondere Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren). Der Vergleich der Fördergebiete untereinander erlaubt die politische Reaktion auf bedrohliche Strukturentwicklungen – und führt regelmäßig dazu, dass erfolgreichere Regionen aus der Förderkategorie entlassen werden können.

Überprüfung der Fördergebiete und Neuabgrenzung stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Dementsprechend wurden vom Bund-Länder-Planungsausschuss zwei Gutachten in Auftrag gegeben: Eines zur Zielerreichungsanalyse zum „alten“ Zuschnitt der 225

Arbeitsmarktregionen bzw. zur bisher gültigen Förderkulisse<sup>36</sup> und ein weiteres zur Neuabgrenzung auf der Basis von 271 Arbeitsmarktregionen. Die Ergebnisse sind trotz der verschiedenen Gebietskulissen von erstaunlicher Kongruenz.

### Ergebnisse der Zielerreichungsanalyse

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen lässt - wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle - keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Schließlich steht die GA in Synergie oder Konkurrenz zu anderen Fördermaßnahmen oder regionalspezifischen Entwicklungen auf der Angebots- und Nachfrage-seite.

Eine Zielerreichungskontrolle anhand wichtiger Regionalindikatoren erlaubt aber, die Fördergebiete in ihrer Entwicklung fortlaufend zu beobachten und relative Veränderungen zu messen. Neben den Basisvariablen für die in den Jahren 1993 und 1996 getroffene Auswahl der Fördergebiete wurden weitere Indikatoren entwickelt, die Aussagen ermöglichen:

- zu trennscharfen Ausweisen verschiedener Fördergebiets-Kategorien und deren Schnittmengen (siehe Beispiel in Abbildung 1 und Abbildung 2);
- zu sektoralen Schwachstellen – Analysen für jede einzelne Arbeitsmarktregion im bisherigen Zugschnitt;

<sup>36</sup> Bearbeitet von der BBR und dem IAB.

zur Trennung von Angebots- und Nachfrageeffekten bei den Ursachen der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Regionen (auch unter Berücksichtigung der Wanderungen);

- zur Entwicklung des Beschäftigungsvolumens (Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer mit regional unterschiedlicher Beschäftigungsdauer und Mehrfachbeschäftigung innerhalb eines Jahres);
- zur Lohnstruktur in und zum Lohngefälle zwischen den Regionen;
- zur Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme (als wichtiger Teil der regionalen Kaufkraft).

Hier werden nur einige exemplarische Ergebnisse zitiert.

### Zielindikator: Arbeitsplätze<sup>37</sup>

Im Zeitraum 1980 bis 1993 blieb das GA-Gebiet in der Beschäftigungsentwicklung noch deutlich hinter dem Nicht-Fördergebiet. Das belegt noch einmal die zielgerichtete Auswahl der zu fördernden Regionen. In dem Förderzeitraum von 1993 bis 1997 hat sich das GA-Gebiet nur noch unwesentlich schlechter entwickelt als die Vergleichskulisse (allerdings war dies eine Phase gesamtwirtschaftlicher Arbeitsplatzverluste). Der langjährige Entwicklungsvergleich zeigt, dass in den GA- und Ziel 2-Gebieten der regionalpolitische Handlungsbedarf bleibt.

<sup>37</sup> Nachfolgend wird die Entwicklung des Beschäftigungsvolumens in verschiedenen Fördergebietskategorien in **gemeindescharfer** Abgrenzung für die Gebietskulissen von 1993 in Westdeutschland verglichen. Dies ist deshalb nötig, weil in einigen Fällen nur Teile von einzelnen Arbeitsmarktregionen tatsächlich gefördert werden konnten.



**Abbildung 1: Entwicklung der Beschäftigung**

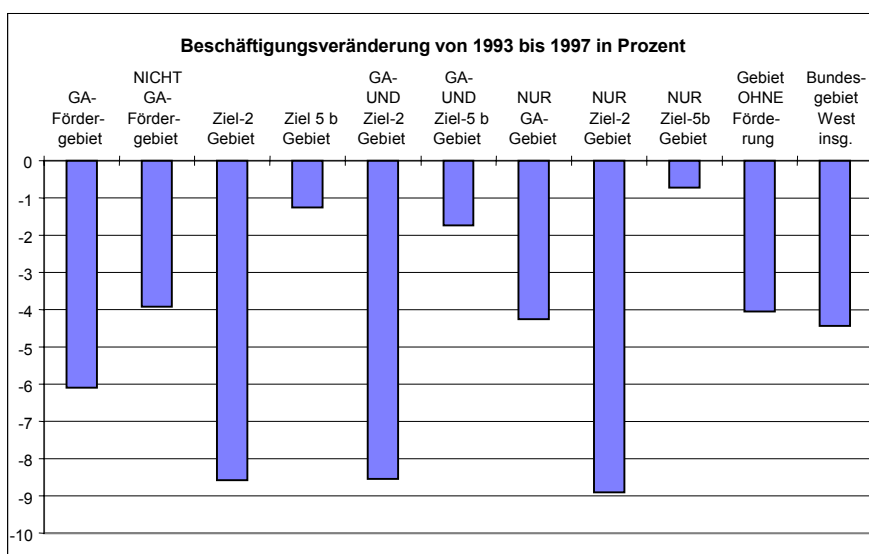
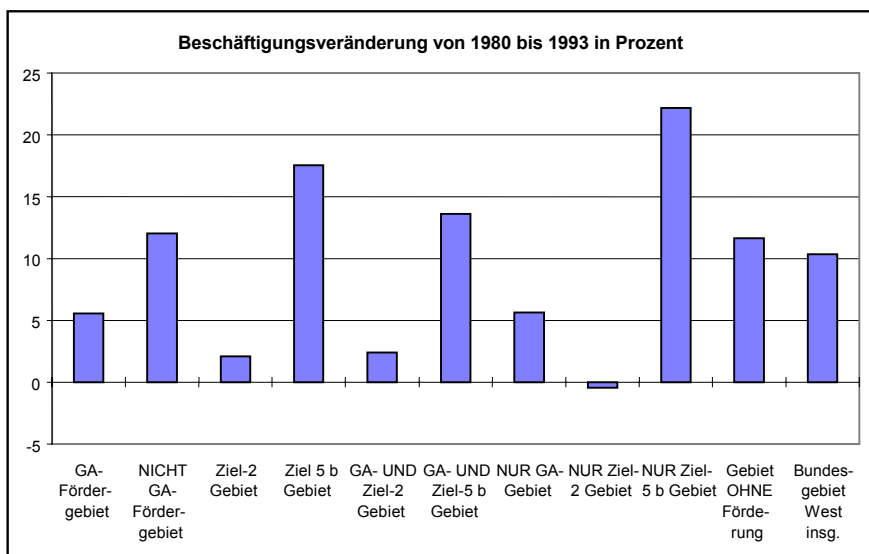
**Gesamtvergleich: Fördergebiet vs. Nicht-Fördergebiet**

**Ziel: Arbeitsplätze**

Entwicklungsvergleich verschiedener Fördergebietskategorien in **gemeindescharfer** Zuordnung von Beschäftigungsvolumen

Definition der Gebietskulissen von 1993 in Westdeutschland

**Abbildung 1:** "Arbeitsplatzverluste und mangelnde Dynamik waren Kriterien der Definition von GA- und Ziel-2-Gebieten. In der Beschäftigungsrezession von 1993 bis 1997 sind die Verluste im GA-Gebiet (insbesondere im NUR-GA-Gebiet) schon relativ geringer."



Die Sektoranalyse für Westdeutschland bestätigt, dass auch nach der Wiedervereinigung (und dem transfergestützten Nachfrageschub) die GA-Gebiete praktisch in allen Wirtschaftszweigen noch größere Arbeitsplatzver-

luste hinnehmen mussten als das Nicht-Fördergebiet. Ausnahme ist eigentlich nur der neue Wachstumsbereich „wirtschaftsbezogene Dienstleistungen“.

**Abbildung 2: Sektorale Arbeitsplatzentwicklung im GA-Fördergebiet im Vergleich mit dem NICHT-GA-Fördergebiet in Westdeutschland**

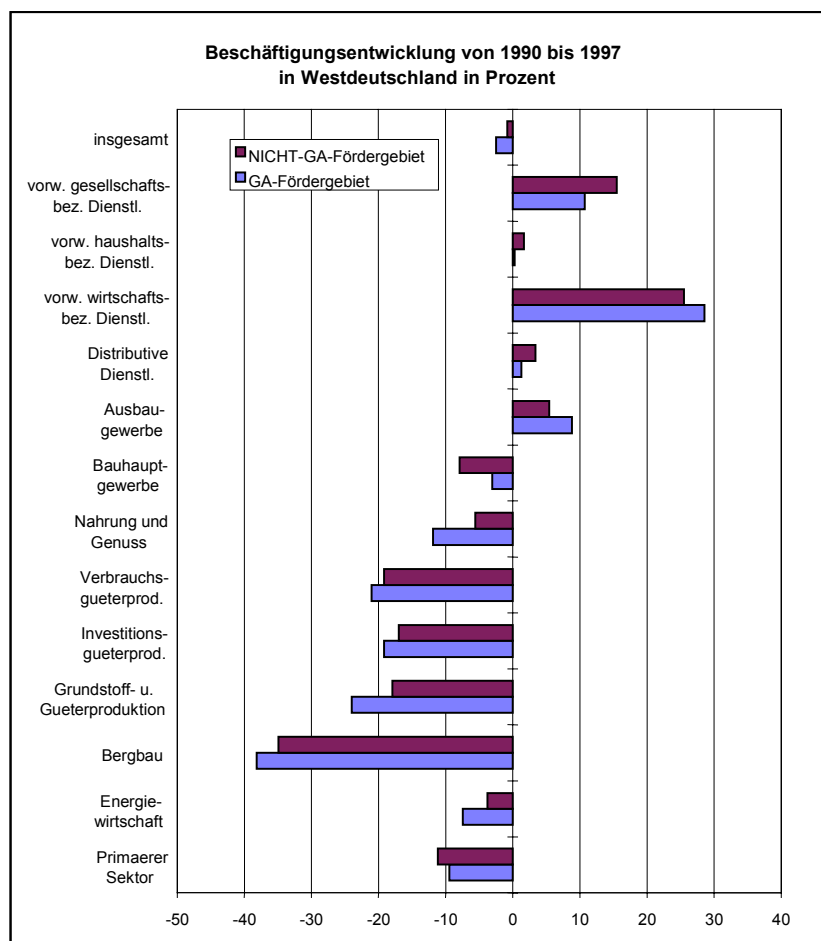
**Gesamtvergleich: Fördergebiet vs. Nicht-Fördergebiet**

**Ziel:**

Entwicklungsvergleich verschiedener in **gemeindescharfer** Zuordnung von Beschäftigungsvolumen

Definition der Gebietskulisse von 1993

**Abbildung** Sektorale Arbeitsplatzentwicklung im GA- im Vergleich mit dem NICHT-GA-Fördergebiet in



Das in einer Region erzielbare Einkommen ist eine der zentralen Diagnose- und Zielvariablen der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik. Es liegt auf der Hand, dass die Bruttolohn- und Gehaltssumme nicht nur Ergebnis allgemeiner Tariflohnverhandlungen ist. Ebenso wichtig – und oft übersehen – sind die effektiven Veränderungen in der Struktur des Beschäftigungsvolumens und der tatsächlichen Verdienste, wie eine regionale Analyse des Jahreszeitraummaterials der Beschäftigtenstatistik zeigt.<sup>38</sup>

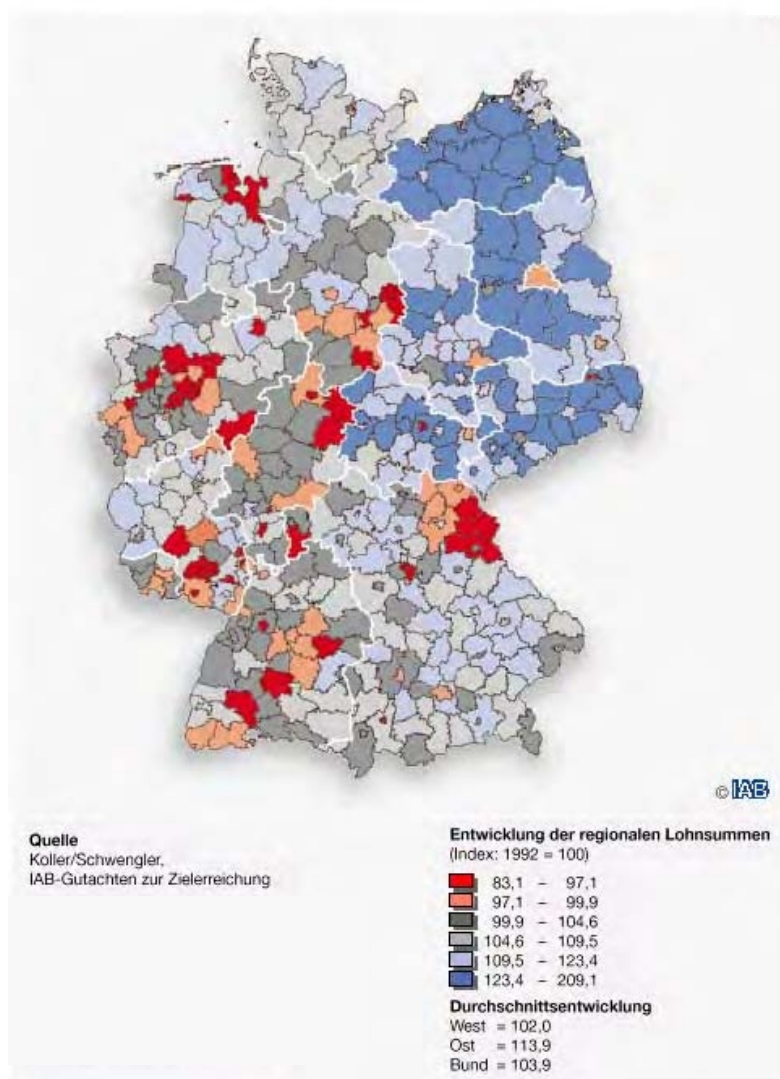
38 Basis der Messungen durch das IAB sind die Jahresmeldungen der Betriebe für 30 Millionen Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Sie enthalten umfassende Angaben zur Zahl und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie zu den Bruttoarbeitsentgelten.

**Einkommensdynamik gespalten**

Die Gutachten zur Zielerreichungsanalyse zeigen, wie deutsche Regionen bei Verdiensten und Beschäftigung abschneiden, welche überraschenden Muster der Strukturwandel seit längerem zeichnet. Wachstumsdifferenzen von mehr als hundert Prozent zwischen extremen Verlierern und Gewinnern sind keine Seltenheit – und das binnen weniger Jahre (1992 bis 1997): Die Spreizung der regionalen Entwicklungsindizes reicht bei der Bruttolohn- und Gehaltssumme von 83 bis 209 (Index: 1992=100).

Karte 1 zeigt, dass sich seit 1992 die Arbeitnehmerverdienste im Osten Deutschlands besser entwickelt haben

*Stadt- und Landkreise*  
**Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme 1992 bis 1997**



**Karte 1: Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme 1992 bis 1997**

(blaue Farbtöne) als in den meisten Regionen des Westens. Dieser Aufholprozess wurde allerdings von einem generell sehr niedrigen Niveau aus gestartet und spiegelt insbesondere das politische Ziel einer raschen Angleichung der Lebensverhältnisse wider.

Zahlreiche westdeutsche Regionen gerieten gleichzeitig ins Hintertreffen. In 94 Städten und Landkreisen ging dort die Bruttolohn- und Gehaltssumme sogar zurück (rote Farbtöne).

### Beschäftigungsverluste überwiegen

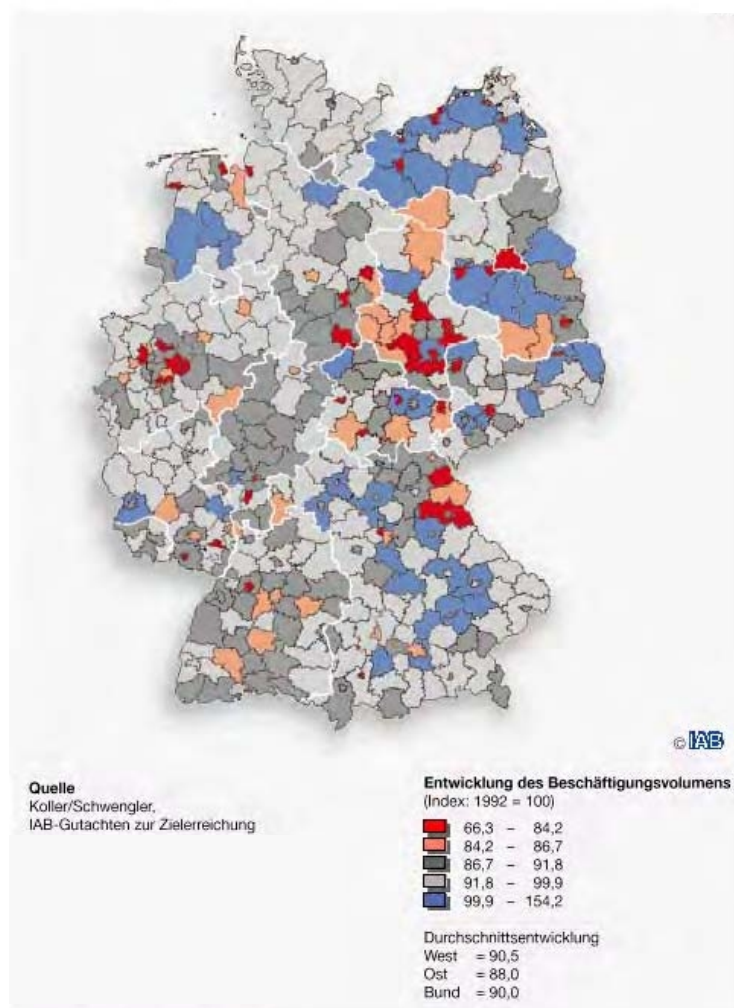
Hauptursache für dieses enorme Verdienstgefälle ist die unterschiedliche Wachstumsdynamik der regionalen Beschäftigungsentwicklung. Hier liegen die Extremwerte bei -34 Prozent und +54 Prozent. In den meisten Regionen überwiegen die Verluste an Beschäftigungsvolumen, das hier bestimmt wird durch Zahl und Dauer

aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse pro Region und Jahr. Zu den Verlierern gehören fast ausnahmslos die altindustriellen und hochverdichteten Gebiete (vgl. rote Farbtöne in Karte 2). Dahinter stehen vor allem Arbeitsplatzverluste in der Industrie. Dies gilt nicht nur für große Teile Ostdeutschlands, sondern auch für ehemals dominierende Branchen des Westens mit hohen Wertschöpfungsanteilen und relativ hohen Löhnen. Dies strahlt dann auch negativ auf die produktions- oder haushaltsorientierten Dienstleistungen aus.

In etwa vierzig Gebieten – oder in einem von acht Landkreisen – sind in Gesamtdeutschland seit 1992 aber auch beachtliche Beschäftigungserfolge zu verbuchen: zumeist in ehemals ländlich geprägten Regionen Bayerns und Niedersachsens, aber auch in jedem dritten ostdeutschen Kreis (vgl. blaue Farbtöne in Karte 2).

### Stadt- und Landkreise

## Entwicklung des Beschäftigungsvolumens 1992 bis 1997



Karte 2: Entwicklung des Beschäftigungsvolumens  
1992 bis 1997

**Zusammenfassende Kontrollrechnung**

Der Erfolg der Regionalförderung in den letzten Jahren wird anhand eines Gesamtindicators in Karte 3 dargestellt. Dort sind die Ergebnisse einer Modellrechnung ausgewiesen, bei der das ursprüngliche Auswahlverfahren – aber jetzt mit den aktuellen Daten – noch einmal nachvollzogen wurde.

In das westdeutsche Gesamtmodell gingen die standardisierten Werte für die Arbeitslosenquote 1999, den Bruttojahreslohn pro Kopf 1997 sowie für die prozentuale Veränderung des Beschäftigungsvolumens von 1993 bis 1997 ein. Diese Ergebnisse wurden mit 40, 40 und 20 Prozent gewichtet und multiplikativ zu einem Gesamtindikator verknüpft. Für Ostdeutschland wurde das gleiche Verfahren angewandt, es wurde hier lediglich – wegen der hohen arbeitsmarktpolitischen Entlastungseffekte - mit der Unterbeschäftigungsquote anstatt der Arbeitslosenquote gerechnet.

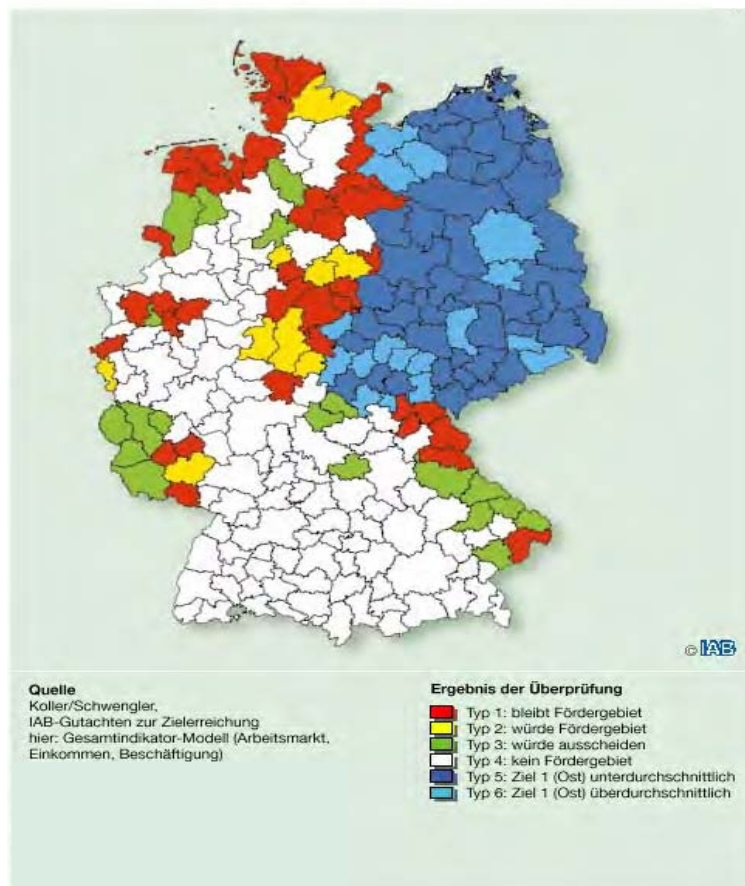
Alle westdeutschen Arbeitsmarktregionen, die bisher zum Fördergebiet zählten und auch weiterhin die geringsten Werte beim Gesamtindikator aufweisen, wurden bis zu einem kumulierten Bevölkerungsanteil von

22 % der westdeutschen Bevölkerung (einschließlich West-Berlin) als Typ 1 (bleibt Fördergebiet) definiert. Regionen, für die sich ebenfalls ein unterdurchschnittlicher Gesamtwert unter der Grenze von 22% ergab und die bisher nicht zum Fördergebiet zählten, würden nach den Berechnungen der Zielerreichungsanalyse zum Fördergebiet gehören (Typ 2). Alle übrigen bisherigen Förderregionen über der 22 %-Marke würden hingegen ausscheiden (Typ 3). Nicht zur Förderkulisse gehören die Regionen des Typs 4.

Ganz Ostdeutschland war und bleibt wegen der besonderen Strukturprobleme Fördergebiet. Dennoch waren hier auch bisher schon Gebiete mit niedrigerer Förderintensität ausgewiesen. Als Näherung wurden deshalb bei den ostdeutschen Arbeitsmarktregionen die beiden Kategorien „unterdurchschnittlich“ (Typ 5) und „überdurchschnittlich“ (Typ 6) entsprechend ihrem Gesamtindikatorwert unter bzw. über 100 festgelegt.

Das Ergebnis zeigt, dass neun bisher nicht geförderte Arbeitsmarktregionen die Förderkriterien (nach diesem Bewertungsschema) erfüllt hätten, während neunzehn Regionen aus der Förderung ausscheiden hätten können.

*Arbeitsmarktregionen 1995*  
**Zum Erfolg der Regionalförderung**  
 Ergebnis der Zielerreichungsanalyse



**Karte 3: Zum Ergebnis der Regionalförderung**

### Ergebnisse der Neuabgrenzung

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuss durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktregionen, d. h. die Neuabgrenzung des Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuss eine solche Überprüfung im Jahr 1999 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er 204 Arbeitsmarktregionen für Westdeutschland festgelegt und für diese verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt. Die Indikatoren wurden zu einem Gesamtindikator zusammengefasst; in diesen gingen ein:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum von 1996 bis 1998 (mit 40 %),
- das Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 (mit 40 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %),
- die Erwerbstätigenprognose 2004 (mit 10 %).

Für die neuen Länder wurden die folgenden Regionalindikatoren verwendet:

- die durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote im Zeitraum von 1996 bis 1998 (mit 40 %)
- das Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 (mit 40 %)
- Infrastrukturindikator (mit 10 %)
- Erwerbstätigenprognose bis 2004 (mit 10 %)

Diese Form der Zielerreichungskontrolle wird dadurch erschwert, dass nicht bei jeder Neuabgrenzung die gleichen Indikatoren, die sich dann nur in ihrem zeitlichen Bezug unterscheiden würden, verwendet werden. Auch Änderungen des Gebietsstandes oder der Neuzuschnitt der regionalen Diagnoseeinheiten können die Zielerreichungskontrolle auf der Grundlage eines Regionalindikatorenvergleichs methodisch beeinträchtigen. Andererseits sind die laufenden Anpassungen förderpolitisch notwendig, um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

### 8.4 Wirkungskontrolle

Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggf. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflussfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzerfordernisse ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, dass ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, sodass sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) war 1986 Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, die im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde. Die Gutachter entwickelten ein Modell zur Erklärung der Zielgrößen und analysierten es mit Daten für das Verarbeitende Gewerbe und den Bergbau über alle 327 westdeutschen Kreise auch empirisch. Durch die Berücksichtigung der meisten wichtigen Determinanten der regionalpolitischen Zielvariablen gelang es, den Einfluss der Regionalfördermaßnahmen auf die Zielgrößen von anderen Einflüssen zu isolieren und eine Wirkungsanalyse im engeren Sinne durchzuführen. Die damalige Analyse ergab, dass die Regionalförderung im Zeitraum von 1978 bis 1982 in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion induziert und damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen hat.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes haben Regionalwissenschaftler 1994 eine weitere Studie vorgelegt. Das Modell, das sich eng an das des vorgenannten Gutachters anlehnt, wird mit Regionaldaten für das Verarbei-

tende Gewerbe in Westdeutschland aus den Jahren 1978 bis 1989 unterlegt und die Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt.

Das Modell enthält als Zielvariable

- regionale Investitionen,
- regionale Beschäftigung,
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariable

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital,
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit;

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,
- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuss, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, dass durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, dass von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen kann. Während eindeutig zu belegen ist, dass Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, dass sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, dass es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, dass dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, dass standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, dass kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, dass die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzlich Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung

der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördereffekt, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten. Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und lässt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.
- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuss auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.
- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Milliarden DM p. a. geschätzt, so dass sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43.000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Million DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dies ist Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.

- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozess eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirt-

schaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

Eine aktuelle, vom Ifo-Institut in Thüringen durchgeführte Untersuchung beruht auf dem gleichen methodischen Ansatz wie die oben angeführte Studie. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass die GA-Förderung in den Fördergebieten netto zu einem spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen und Beschäftigung führt.



**Teil II****Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung**

1. Allgemeines	Seite	4.2	Seite
1.1 Grundsätze der Förderung .....		Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages .....	
1.2 Förderverfahren .....		4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung .....	
1.3 Vorförderungen .....		<b>5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen</b>	
1.4 Prüfung von Anträgen .....		5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche .....	
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern .....		5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren .....	
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte .....		5.3 Inhalt der Länderanmeldungen .....	
<b>2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus)</b>		<b>6. Übernahme von Bürgschaften</b>	
2.1 Primäreffekt .....		6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften .....	
2.2 Fördervoraussetzungen .....		6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben .....	
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben .....		6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen .		<b>7. Ausbau der Infrastruktur</b>	
2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers .....		7.1 Grundsätze der Förderung .....	
2.6 Förderfähige Kosten .....		7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen .....	
2.7 Durchführungszeitraum .....		7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	
2.8 Subventionswert .....		7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen .....	
2.9 Begriffsbestimmungen .....		7.5 Subventionswert .....	
<b>3. Ausschluss von der Förderung</b>		<b>8. Übergangsregelungen</b>	
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche .....			
3.2 Einschränkungen der Förderung ...			
3.3 Beginn vor Antragstellung .....			
<b>4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreicherung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplanes</b>			
4.1 Grundsatz der Rückforderung .....			

## 1. Allgemeines

### 1.1 Grundsätze der Förderung

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 a EG-V (A-Fördergebiete)\*),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 a EG-V und Berlin (B-Fördergebiete)\*\*),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V (C-Fördergebiete\*\*\*),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete\*\*\*\*).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen,

Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplanes oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplanes gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.<sup>1</sup>

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

### 1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle<sup>2</sup> gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular<sup>3</sup> zu stellen.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (Ziffer 2) ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

- zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz<sup>4</sup> vorliegt, und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird, oder
- ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

\*) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. August 1999 zum Fördergebiet (ABl. der EG Nr. C 340/06 vom 27. November 1999)

\*\*) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. August 1999 zum Fördergebiet (ABl. der EG Nr. C 340/06 vom 27. November 1999); die Genehmigung für Berlin erfolgt nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V, vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. März 2000 zum Fördergebiet (noch nicht veröffentlicht).

\*\*\*) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. März 2000 zum Fördergebiet (noch nicht veröffentlicht)

\*\*\*\*) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission zum 29. Rahmenplan (noch nicht veröffentlicht).

<sup>1</sup> Die Änderungen zu Teil II wurden am 07.04.2000 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

<sup>2</sup> Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7

<sup>3</sup> Die amtlichen Formulare sind in Anhang 6 bzw. Anhang 7 abgedruckt. Für die ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden die amtlichen Antragsformulare von den Ländern bereitgestellt.

<sup>4</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl I, S. 821, BGBl III 611-1) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2.3 Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.2.4 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Ziffer 7) ist der Träger der Maßnahme.

### 1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

### 1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

### 1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des Weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5. aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

### 1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region

beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufzuführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gem. Ziffer 7.3 gefördert werden.

## 2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus)

### 2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Berlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

## 2.2 Fördervoraussetzungen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

## 2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

### 2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt,

2.3.2 Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen Grenzkreis in den neuen Ländern können nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden.

2.3.3 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>6</sup> werden mit Mitteln der GA nicht gewährt. Sollen Investitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten, die die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte betreffen, mit Mitteln der GA gefördert werden, so ist dies in folgenden Fällen bei der EU-Kommission zu notifizieren:

- Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.11 erfüllt.
- Es handelt sich um eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Ziffer 2.9.11, die sich nicht im Rahmen eines von der EU-Kommission genehmigten Landesprogramms über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hält.

2.3.4 Erhält ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.11 erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe<sup>7</sup> erhalten hat, während der Umstrukturierungsphase nach dem 30. Juni 2000 eine Investitionshilfe aus Mitteln der GA, so ist diese – mit Ausnahme einer „de minimis“-Beihilfe<sup>8</sup> – bei der EU-Kommission zu notifizieren.

## 2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.9.13 können gefördert werden, sofern sich sowohl die

Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

## 2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GA und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden (Brutto-) Sätze gewährt werden:

A-Fördergebiete<sup>9</sup>:

Betriebsstätten von KMU <sup>10</sup>	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,

B-Fördergebiete:<sup>9</sup>

Betriebsstätten von KMU <sup>10</sup>	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,

C-Fördergebiete<sup>9, 11</sup>:

Betriebsstätten von KMU <sup>10</sup>	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %,

<sup>6</sup> Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 6. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288/02).

<sup>7</sup> Siehe hierzu die Begriffsbestimmungen aus den in Fußnote 6 genannten Leitlinien.

<sup>8</sup> Siehe dazu die Regelung in der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. C 68/06 vom 6. März 1996).

<sup>9</sup> vgl. Anhang 14

<sup>10</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.9.11

<sup>11</sup> Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998) weisen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten als Netto-Subventions-Äquivalent aus. Für Investitionen in Fördergebieten nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V, in denen das Pro-Kopf-BIP höher und die Arbeitslosenquote niedriger liegt als der Gemeinschaftsdurchschnitt, muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität von 10 % netto (für KMU: 10 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird. Sofern diese Gebiete an Fördergebiete gemäß Artikel 87 Abs. 3 a EG-V angrenzen, muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität 20 % netto (für KMU: 20 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird.

D-Fördergebiete:<sup>9</sup>

Betriebsstätten von KMU:<sup>12</sup>

- Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: 15 %
- Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: 7,5 %

sonstige Betriebsstätten:

maximal 100 000 Euro<sup>13</sup> Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.<sup>14</sup>

Diese Förderhöchstsätze beziehen sich bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.2) auf die einheitliche Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1, bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.3) auf die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 In den B-Fördergebieten der neuen Länder können besonders strukturwirksame Ansiedlungsinvestitionen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht

<sup>12</sup> Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.11 Definition der KMU gemäß des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2)

<sup>13</sup> Siehe zum Umrechnungskurs Fußnote 26

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen vom 6. März 1996 (ABl. EG Nr. C 68/06) in der geltenden Fassung.

ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

2.5.3 Der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.<sup>15</sup>

2.5.4 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben der EU<sup>16</sup> müssen große Investitionsvorhaben bei der Kommission angemeldet werden, soweit sie einen der beiden folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Millionen Euro (15 Millionen Euro für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50 % der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40 000 Euro (30 000 Euro für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder
- Gesamtbeihilfe mindestens 50 Millionen Euro.

Die Kommission legt den zulässigen Förderhöchstsatz anhand der im Multisektoralen Regionalbeihilferahmen bestimmten Kriterien selbst fest.

## 2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

<sup>15</sup> Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

<sup>16</sup> Siehe ABl. der EG Nr. C 107 vom 7. April 1998.

- = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
- = diese Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, welche die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.9.11 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 unterstützt werden.

- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt oder wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt, oder wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben unberücksichtigt.
- Der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, sofern es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen<sup>17</sup>,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungs-

phase (vgl. Ziffer 2.9.6) und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

2.6.3 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neugeschaffenen Arbeitsplätze, die nicht im selben Zeitraum gestrichene Arbeitsplätze ersetzen (Nettoarbeitsplätze). Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.4 Der Investor kann zwischen lohnkostenbezogenen und sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen. Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ab-

<sup>17</sup> Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

lauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

## 2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

## 2.8 Subventionswert

2.8.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten; der beihilfefreie Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers in Höhe von mindestens 25 % (Ziffer 2.5.3) muss sichergestellt sein. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 aus. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.8.2 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.3 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz<sup>18</sup> und Effektivzinssatz ergibt.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der einheitlichen Bemessungsgrundlage ist der Subventionswert des Darlehens<sup>19</sup>.

2.8.4 Bürgschaften haben einen Subventionswert von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, soweit sie einem Unternehmen gewährt werden, das sich nicht in Schwierigkeiten befindet.<sup>20</sup> Wenn die Bürgschaften unter die „de minimis“-Regelung<sup>21</sup> fallen, brauchen sie nicht angerechnet zu werden.

<sup>18</sup> Der Referenzzinssatz beträgt ab dem 01.01.2000 5,70 %. Änderungen im Laufe des Jahres 2000 werden im Bundesanzeiger und im Internet unter der Internetadresse <http://db.bmwi.de> veröffentlicht.

<sup>19</sup> Die Subventionswerttabelle wird im Bundesanzeiger sowie im Internet unter der Internetadresse <http://www.bmwi.de/foerdb.sub1.html> veröffentlicht.

<sup>20</sup> Siehe dazu die Begriffsbestimmung in den in Fußnote 6 genannten Leitlinien der Gemeinschaft.

<sup>21</sup> Siehe dazu die in Fußnote 8 genannte Mitteilung der Kommission.

## 2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Die einheitliche Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen<sup>22</sup> besteht aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

2.9.2 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes<sup>23</sup>. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.9.13 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.9.3 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

2.9.4 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen<sup>24</sup>.

2.9.5 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.6 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.7 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

<sup>22</sup> Siehe dazu die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. der EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998).

<sup>23</sup> Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814, BGBl. III, 611-5) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>24</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821, BGBl. III 611-1) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.



2.9.8 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit  $\frac{3}{4}$  oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter  $\frac{3}{4}$  der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aus Hilfskräften.

2.9.9 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.9.10 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen<sup>25</sup> im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1 – 5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro<sup>26</sup> oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro<sup>26</sup> haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2).

<sup>26</sup> Umrechnungskurs: 1 Euro entspricht 1,95583 DM.

<sup>27</sup> Nach dem Gemeinschaftsrahmen in der Fassung vom 23. Juli 1996 (siehe oben Fußnote 21) kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:

1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist,<sup>28</sup> sind kleine Unternehmen solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Millionen Euro haben und
- nicht zu höchstens 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.<sup>29</sup>

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2.9.12 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Millionen Euro<sup>26</sup> oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 54 Millionen Euro<sup>26</sup> erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

2.9.13 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Linebetrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

<sup>28</sup> Siehe die Regelung zu den D-Fördergebieten oben unter Ziffer 2.5.1.

<sup>29</sup> Siehe zum ausnahmsweise möglichen Überschreiten dieses Schwellenwertes die Regelung in Fußnote 27.

### 3. Ausschluss von der Förderung

#### 3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- 3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- 3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,
- 3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,
- 3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

#### 3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:

- 3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,<sup>30</sup>
- 3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen FuE, Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen<sup>31</sup>),
- 3.2.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,<sup>32</sup>
- 3.2.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Millionen Euro oder die staatliche Beihilfe 5 Millionen Euro übersteigt,<sup>33</sup>
- 3.2.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche,<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 29/3 vom 2. Februar 1996. Dieser Rahmen wurde überarbeitet und hinsichtlich der Auswahlkriterien an die in der VO Nr. 1257/99 vom 17. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999) und VO Nr. 1750/99 vom 23. Juli 1999 (ABl. der EG Nr. L 214 vom 13. August 1999) festgelegten Regeln angepasst. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Rahmenplanes war der Gemeinschaftsrahmen noch nicht veröffentlicht.

<sup>31</sup> Entscheidung Nr. 2496/96 EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996

<sup>32</sup> Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 01.01.1999 – 31.12.2003, ABl. der EG L 202 vom 18. Juli 1998

<sup>33</sup> Gemeinschaftsrahmen der Kommission, ABl. der EG C 279/1 vom 15. September 1997

<sup>34</sup> Rahmenregelung, ABl. der EG C 320/3 vom 13. Dezember 1988

3.2.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)<sup>35</sup>.

#### 3.3 Beginn vor Antragstellung

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gem. Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GAMittel nicht gewährt.

### 4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplanes

#### 4.1 Grundsatz der Rückforderung

Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplanes nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

#### 4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) nach Ziffer 2.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

<sup>35</sup> Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996

4.2.2 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5-jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zu-rechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

#### 4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte nach Ziffer 2.2 Satz 7 neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

## 5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

### 5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten **zusätzlich** eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

#### 5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

#### 5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

#### 5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Erstinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM betragen.

#### 5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM pro Förderfall betragen.

#### 5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gem. Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuss vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

#### 5.3 Inhalt der Länderanmeldungen

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

### 6. Übernahme von Bürgschaften

#### 6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.<sup>36</sup>

#### 6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben

Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.3 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ein Investitionszuschuss wurde rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt,
- der Investitionszuschuss wird genehmigt,
- das Investitionsvorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

#### 6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) übernommen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

### 7. Ausbau der Infrastruktur

#### 7.1 Grundsätze der Förderung

7.1.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.1.2 Die Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

7.1.3 Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung<sup>37</sup> erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim

<sup>36</sup> Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes im Anhang 5

<sup>37</sup> Siehe Fußnote 23

Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.1.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen; dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GA werden gewahrt.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

7.1.5 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

7.1.6 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

7.1.7 Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden.

## 7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebäude;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziffer 2.9.11) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

## 7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann zu dem in Ziffer 7.1.2 genannten Prozentsatz gefördert werden. Die Beteiligung mit GA-Mitteln darf für ein Konzept einen Höchstbetrag von 100 000 DM nicht überschreiten.

## 7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM betragen.

## 7.5 Subventionswert

Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebäude werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter

verkauft. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

### **8. Übergangsregelung**

Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn

- die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und
- die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

**Teil III**

**Regionale Förderprogramme**

**1. Regionales Förderprogramm „Bayern“**

**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes**

**1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen:

als C-Fördergebiet:

Cham, Freyung, Hof, Marktredwitz, Passau, Regen-Zwiesel;

als D-Fördergebiet:

Bad Kissingen, Bad Neustadt/Saale, Kronach, Kulmbach.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise sind in Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand 31. Dezember 1998):

- Einwohner
  - C-Fördergebiet 859 804
  - D-Fördergebiet 351 524
  - Bayern 12 086 548
- Fläche in qkm
  - C-Fördergebiet 7 711
  - D-Fördergebiet 3 466
  - Bayern 70 551

**2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

**2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1999 für die in das Fördergebiet einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefasst.

Tabelle 1

**Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999**

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998 <sup>1)</sup>	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Pro Kopf 1997 In DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Infrastrukturindikator	Spalte 5 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einwohner Im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
								Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>C-Fördergebiet</b>									
Cham	9,1	89	35 612	77	78	57	102	130 325	0,20
Freyung	10,0	98	35 322	77	40	29	101	82 080	0,13
Hof	11,1	109	39 281	85	108	79	98	162 121	0,25
Marktredwitz	10,3	101	38 643	84	102	74	96	168 922	0,26
Passau	10,2	100	38 657	84	103	75	100	234 441	0,36
Regen-Zwiesel	8,7	85	34 776	76	73	54	101	82 573	0,13
<b>D-Fördergebiet</b>									
Bad Kissingen	9,6	94	37 985	82	100	73	100	106 696	0,17
Bad Neustadt/Saale	10,8	106	40 104	87	84	61	101	86 762	0,13
Kronach	9,2	90	37 893	82	92	67	99	76 509	0,12
Kulmbach	9,3	91	40 777	89	89	65	97	76 683	0,12
Bundesdurchschnitt (West) <sup>2)</sup>	10,2	100	46 087	100	137	100	100	15 776 294	24,40

<sup>1)</sup> In % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

<sup>2)</sup> Ohne Berlin.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, dass die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Erwerbstätigenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraums sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraums ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländlich als auch industriell geprägte Gebiete. Er ist durch das Fördergefälle zu Thüringen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf und liegt bei der Einkommenssituation wesentlich unter dem westdeutschen Durchschnitt.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert. Den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik kommt immer noch große Bedeutung zu. Das Fördergefälle zu den neuen Ländern und das Lohnkostengefälle zur Tschechischen Republik belastet die wirtschaftliche Entwicklung. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf, die Einkommen liegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

c) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete. In den stark industrialisierten Gebieten in der nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil. Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der

teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

d) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft.

## **B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 2000 bis 2004 sollen im gesamten bayerischen Aktionsraum Haushaltsmittel der GA in Höhe von 205 Millionen DM und EFRE-Mittel in Höhe von 48 Millionen DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

### **2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.



Tabelle 2

**Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes 1998**

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote 1998 <sup>1)</sup>		Löhne und Gehälter im Verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts West
<b>C-Fördergebiet</b>				
Cham	9,4	90	46 846	70
Freyung	10,5	100	46 115	69
Hof	11,4	109	50 486	75
Marktrechwitz	10,6	101	49 362	74
Passau	10,4	99	54 921	82
Regen-Zwiesel	8,9	85	49 105	73
<b>D-Fördergebiet</b>				
Bad Kissingen	10,0	95	53 169	79
Bad Neustadt/Saale	10,6	101	54 519	81
Kronach	9,6	91	46 612	70
Kulmbach	10,1	96	53 702	80

<sup>1)</sup> In % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

Die Tabelle zeigt, dass die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und dass in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Die Bayern zur Verfügung stehenden GA-Mittel werden ausschließlich zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) Investitionen sowie von wirtschaftsnaher Infrastruktur eingesetzt. Die neu eröffneten Fördertatbestände für nicht-investive Maßnahmen sind bereits durch EG-beihilferechtlich genehmigte landeseigene Förderprogramme weitgehend abgedeckt; GA-Mittel werden zur Verstärkung dieser Programme nicht eingesetzt.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht erforderlich und sinnvoll, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung über ein entsprechendes vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebauter planerisches und umsetzungsorientiertes Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bayern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Regionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen unter Einsatz von Landesmitteln durchgeführt wird, weiter ausgebaut; dazu gibt es derzeit 20 abgeschlossene sowie neue Projekte, viele davon im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Zu-

dem werden regionale Entwicklungsanstrengungen auch im Rahmen von grenzüberschreitenden integrierten Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung der nordost- und ostbayerischen Fördergebiete unterstützt.

### 3. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
  - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und A 71 Schweinfurt–Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluss dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der Ost-West-Achse Mainautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten Fortführung nach Osten), A 6 Nürnberg–Waidhaus und der A 94 München–Simbach a. Inn–Passau sowie der Ausbau der B 85 von Amberg-Ost bis Cham. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) ist durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert worden.

- Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor allem die zügige Realisierung der im Bedarfsplan vom Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg-Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe-Stuttgart-Nürnberg-Hof-Dresden/ Leipzig (sog. Franken-Sachsen-Magistrale) unter Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg-Grenze D/CZ (-Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg-Passau-Grenze D/A (-Wien).
- Der Ausbau der Qualifizierungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind z. B. vorgesehen:
  - Baumaßnahmen und Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft.
  - Der Ausbau der Universität Passau.
  - Für acht neue Fachhochschuleinrichtungen – darunter im GA-Fördergebiet in Hof – wurden im Rahmen des Programms „Offensive Zukunft Bayern“ 300 Millionen DM investiert.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg mit seiner Zweigstelle in Bayreuth, die Technologietransferstelle der Landesgewerbestalt in Weiden sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der touristischen Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch im Hinblick auf den immer härter werdenden nationalen und internationalen Konkurrenzdruck vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- In den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe stehen auch landeseigene Regionalfördermittel zur Verfügung, die dort im Rahmen EG-beihilferechtlich genehmigter Landesförderprogramme zur Förderung von Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen eingesetzt werden.
- Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besser Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
- Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel zur Verfügung, die größtenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
  - Mit der Entscheidung vom 9. Februar 2000 hat die Europäische Kommission einen Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Tschechischen Republik, Teile des Landkreises Kronach, die Stadt Schweinfurt und die Südstadt von Nürnberg sowie die Innenstadt von Fürth als Ziel-2-Gebiet für den Zeitraum 2000–2006 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von 276 Millionen €.
  - Für die bisherigen Ziel-5b- und Ziel-2-Gebiete, die nicht in das neue Ziel-2-Gebiet aufgenommen wurden, steht im Zeitraum 2000–2005 („Phasing-Out“) eine Übergangsförderung von 248 Millionen € zur Verfügung.
  - Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik und zu Österreich stellt die Kommission Bayern für die Jahre 2000–2006 rund 85 Millionen € für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Tabelle 3

**Finanzierungsplan 2000–2004 (in Millionen DM)**

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000-2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	24,291	31,055	28,186	26,648	26,648	136,828
– EFRE	–	3,750	7,500	7,500	7,500	26,250
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	12,145	15,528	14,093	13,324	13,324	68,414
– EFRE	4,419	6,269	3,700	3,700	3,700	21,788
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	36,436 <sup>1)</sup>	46,583 <sup>1)</sup>	42,279 <sup>1)</sup>	39,972	39,972	205,242
– EFRE	4,419	10,019	11,200	11,200	11,200	48,038
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>	<b>40,855</b>	<b>56,602</b>	<b>53,479</b>	<b>51,172</b>	<b>51,172</b>	<b>253,280</b>
<b>IV. zusätzliche Landesmittel</b>	–	–	–	–	–	–

<sup>1)</sup> Unterdeckungen (gebundene Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren höher als Barmittel) werden ggf. durch GA-Ausgabereste (Bundesanteil) und zusätzliche Landesmittel ausgeglichen.

**C. Förderergebnisse (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)****1. Förderergebnisse 1998<sup>1</sup>****1.1 Gewerbliche Wirtschaft**

- Im Jahr 1998 wurden für 19 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 491 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 56,6 Millionen DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von 695 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 4 962 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 244 Ausbildungsplätze).
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (79 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug 11,5 % der Investitionskosten.

**1.2 Infrastruktur**

- Im Jahr 1998 wurden 19,6 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 26 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 37,8 Millionen DM bewilligt.
- Der Schwerpunkt lag hier im Bereich kommunale Fremdenverkehrseinrichtungen mit rund 42 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 41,9 % der Investitionskosten.

**2. Förderergebnisse 1997 bis 1999**

Die Förderergebnisse in den Jahren 1997 bis 1999 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

**3. Erfolgskontrolle**

- Zur **einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle** im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist Folgendes zu sagen: Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die

<sup>1</sup> Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluss des Vorhabens durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Bei der Infrastrukturförderung werden die Verwendungsnachweise ebenfalls bei den jeweiligen Bezirksregierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat. Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 1998 33 GA-Verwendungsnachweise geprüft. Davon kam es in 15 Fällen zu Rückzahlungen von insgesamt 937 Tausend DM. Im Jahr 1997 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 46 Verwendungsnachweise geprüft. In 26 Fällen kam es zu Rückforderungen von insgesamt 6,3 Millionen DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Verwendungszweck (im Wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

- Eine **weitergehende Erfolgskontrolle** kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für den Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe,

so weist das Datenmaterial im langfristigen Vergleich für den Zeitraum 1988–1998 eine stabile Entwicklung aus. Im Zeitraum 1988–1998 lag per Saldo der Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe mit 5,3 % (absolut: +29.109) zwar unter dem durchschnittlichen bayerischen Anstieg von 6,1 %, aber deutlich über dem Anstieg im westlichen Bundesgebiet (3,8 %).

Im Produzierenden Gewerbe verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im bayerischen GA-Gebiet um 8,3 % (absolut: -27.706) und damit weniger stark als in Bayern insgesamt (-9,5 %) und im westlichen Bundesgebiet (-12,4 %).

Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich im bayerischen GA-Gebiet; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1988–1998 um 26,7 % (absolut: +57.498) und übertraf damit auch noch den gesamtbayerischen Anstieg von +22,7 %. Im westlichen Bundesgebiet wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 19,0 % erreicht.

Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im bayerischen GA-Gebiet. Zwar hat 1998 – gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – der Sektor des Produzierenden Gewerbes hier noch immer überdurchschnittliches Gewicht mit einem Anteil von 52,3 % (Bayern insgesamt: 42,7 %) und der Tertiäre Sektor liegt mit 46,8 % noch unter dem gesamtbayerischen Anteil (56,4 %), unverkennbar ist jedoch, dass der Tertiäre Sektor im bayerischen GA-Gebiet 1998 gegenüber 1988 (Anteil 38,9 %) deutlich zugelegt hat.

## 2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst in der Arbeitsmarktregion Berlin das Land Berlin mit insgesamt 23 Bezirken. Die Arbeitsmarktregion Berlin gehört zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1998):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 414
Fläche Berlin gesamt	889,08 km <sup>2</sup>
Einwohner pro km <sup>2</sup> Berlin gesamt	3 823

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 qkm eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je qkm aufweist.

Die amtliche Berliner Bevölkerungszahl lag zum Jahresende 1998 bei 3 414 300 Personen, das sind rund 30 700, fast 0,9 % Einwohner weniger gegenüber dem Bevölkerungsstand vom Jahresanfang 1998. Der Bevölkerungsverlust fiel 1998 stärker aus als der des Jahres 1997 (-21 500).

Der Bevölkerungsrückgang wurde wie auch im Vorjahr maßgeblich durch Wanderungsverluste verursacht. Fast 118 300 Personen sind im Jahr 1998 zugezogen, das waren 5,1 % mehr als im Vergleichszeitraum. Demgegenüber lag die Zahl der Fortzüge bei gut 139 600 Personen geringfügig über der Vergleichszahl des Jahres 1997 (139 500). Daraus ergibt sich ein Wanderungsverlust von gut 21 300 Personen. Dieser Migrationsverlust war zwar um rund 5 600 Personen geringer als im Vergleichsjahr aber fast fünfmal so groß wie 1996.

Die Wanderungsströme zwischen Berlin und dem Umland (Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes) haben sich auch 1998 weiter verstärkt. Die Zahl der Zugezogenen war mit 11 600 um 1 100 Personen höher als 1997. Demgegenüber aber haben die Fortzüge von Berlinern in das Umland mit 41 500 (nahezu 30 %) um rund 3 000 zugenommen. Daraus ergibt sich ein Anstieg des Wanderungsverlustes in das Berliner Umland auf annähernd 29 900 Personen. Im Jahr 1996 lag dieser Wert bei 18 800 Personen.

Die Pendlerbewegung zwischen Berlin und dem Land Brandenburg hat weiter zugenommen. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg pendelten 1999 rund 117 800 sozialversicherungspflichtig Be-

schäftigte nach Berlin. Die mit Abstand meisten Brandenburger (85,3 %) kamen dabei aus dem Umland. Aus Berlin arbeiteten annähernd 51 400 Personen in Brandenburg, für knapp die Hälfte lag dabei der Arbeitsort im angrenzenden Umland.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Mit dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zum 1. Januar 2000 bleibt das Land Berlin in Gänze, wie auch die anderen neuen Bundesländer, GA-Fördergebiet.

Gleichzeitig wird ab dem 1. Januar 2000 die GA-Förderung in den neuen Ländern zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatorenmodells regional differenziert:

##### Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen

Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Nach dem Indikatorenmodell für die neuen Länder gehört die Arbeitsmarktregion Berlin – bestehend aus Berlin und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg (ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinden Wünsdorf und Lindenbrück) zu den strukturstärkeren Regionen in den neuen Bundesländern und ist somit B-Fördergebiet.

Das neue GA-Fördergebiet in Deutschland wird zum 1. Januar 2000 in Kraft treten und hat eine Laufzeit von vier Jahren (bis zum 31. Dezember 2003). Die Differenzierung zwischen strukturstärkeren und -schwächeren Regionen in den neuen Bundesländern besteht in einer Abstufung der Förderhöchstsätze um 7 Prozentpunkte, d. h. für die Arbeitsmarktregion Berlin max. 43 % für kleine und mittlere Unternehmen und max. 28 % für sonstige Unternehmen. Gemäß der Entscheidung der EU-Kommission betragen die Fördersätze für den Brandenburger Teil der Arbeitsmarktregion Berlin max. 43 % für kleine und mittlere Unternehmen und max.

28 % für sonstige Unternehmen sowie für die Stadt Berlin 38 % für kleine und mittlere Unternehmen und max. 28 % für sonstige Unternehmen.

## 2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Berlin ist wie keine andere Stadt in Deutschland direkt von den Folgen des Einigungsprozesses berührt. Der strukturelle Aufholprozess hat auch im vergangenen Jahr die Wirtschaftstätigkeit in Berlin geprägt. Vor dem Hintergrund der gravierenden strukturellen Veränderungen war die Wirtschaftsentwicklung in Berlin – sowohl bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts als auch der Erwerbstätigkeit – deutlich schwächer als im Bundesdurchschnitt.

Die Wirtschaftsleistung Berlins insgesamt veränderte sich 1999 gegenüber dem Vorjahr kaum. Hauptursache waren die fortbestehenden erheblichen Umstrukturierungen. Die Schwerpunktverlagerung von der Industrie hin zum privaten Dienstleistungsbereich bei gleichzeitiger Reduzierung des öffentlichen Sektors prägt noch immer das Wirtschaftsgeschehen in Berlin. Parallel dazu ging die Leistung von Berliner Unternehmen im Bausektor weiter zurück. Auch der Geschäftsverlauf im Einzelhandel war rückläufig.

Das Bruttoinlandsprodukt in Berlin erreichte 1999 nach vorläufigen Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ einen geringeren Zuwachs zum Vorjahresstand (0 % bis 0,5 %; Deutschland: +1,0 % bis 1,5 %). Auch 1999 fehlten vor allem deutliche Impulse von der Inlandsnachfrage. Wichtigste Stütze für die wirtschaftliche Entwicklung waren die auf hohem Ausgangsniveau weiter gestiegenen Auslandsumsätze in der Industrie sowie die verstärkt expandierenden privaten Dienstleistungsunternehmen. Wertmäßig erreichte das Bruttoinlandsprodukt in Berlin im vergangenen Jahr annähernd 158 Milliarden DM, gut 4 % der Gesamtleistung Deutschlands.

Die Abnahme der Erwerbstätigkeit in Berlin hat sich 1999 erstmals seit drei Jahren deutlich verlangsamt. 1999 waren in Berlin mit rund 1 410 000 Personen 20 800 weniger erwerbstätig als im Jahr zuvor (-1,5 %; Deutschland: +0,5 %).

Trotz der Stabilisierungstendenz blieb die Beschäftigungslage insgesamt aber auch im vergangenen Jahr unbefriedigend. Dabei verdeutlichen die erheblichen Beschäftigungsveränderungen in den zurückliegenden Jahren den tiefgreifenden Strukturwandel. So sind in privaten Dienstleistungsunternehmen in Berlin seit 1989 per Saldo 150 000 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen worden. Dieser nicht unerhebliche Arbeitsplatzgewinn konnte aber den Beschäftigungsabbau in anderen Wirt-

schaftsbereichen, insbesondere in der Industrie, in der Bauwirtschaft, im Handel sowie die Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst bei weitem nicht ausgleichen.

Auf dem Arbeitsmarkt hat sich eine deutliche Besserung durchgesetzt. Sie äußert sich vor allem in der verstärkt rückläufigen Arbeitslosenzahl. Sie nimmt seit Juli 1998 im entsprechenden Vorjahresvergleich ununterbrochen ab. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist in jüngster Zeit vor allem durch die Entlastungswirkungen der Arbeitsmarktpolitik und den verstärkten Aufwind im privaten Dienstleistungsbereich positiv geprägt. Im Jahresdurchschnitt 1999 ergab sich in Berlin eine Abnahme der Zahl der Arbeitslosen um rund 5 000 Personen (knapp 2 %) auf 268 000 (Deutschland: -4,0 %). Im Jahr zuvor hatte sich der Arbeitslosenbestand noch um 7 400 erhöht (+2,8 %; Deutschland: -2,4 %). Von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen waren Ausländer und Jugendliche.

Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug in Berlin 1999 15,9 % (Deutschland: 10,5 %). Im Vergleich der Arbeitslosenquoten in den Bundesländern belegte Berlin 1999 Platz zwölf. Am niedrigsten war die Quote mit 6,4 % in Bayern, die höchste Arbeitslosenquote musste wiederum Sachsen-Anhalt mit 20,3 % melden.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Land Berlin.

In den Jahren 2000 bis 2004 soll im Land Berlin ein Investitionsvolumen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur von insgesamt über 7,7 Milliarden DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 2,4184 Milliarden DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 1). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von

Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 25 Mio. DM vorgesehen. Dieses Fördervolumen bezieht sich auf den Zeitraum 2000 bis 2004.

Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche

Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen“ im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Tabelle 1

**Finanzierungsplan 2000 bis 2004**

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (TDM)					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	232 000	218 000	223 000	228 000	230 000	1 131 000
– EFRE Ziel 1 <sup>1)</sup>	27 840 <sup>1</sup>	30 980 <sup>1</sup>	34 370 <sup>1</sup>	37 760 <sup>1</sup>	36 740 <sup>1</sup>	167 690 <sup>1</sup>
– EFRE Ziel 2 <sup>1)</sup>	7 605 <sup>1</sup>	7 480 <sup>1</sup>	7 320 <sup>1</sup>	7 190 <sup>1</sup>	6 310 <sup>1</sup>	35 905 <sup>1</sup>
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	219 738	196 671	165 040	159 120	157 120	897 689
– EFRE Ziel 1 <sup>1)</sup>	21 166 <sup>1</sup>	23 550 <sup>1</sup>	26 130 <sup>1</sup>	28 710 <sup>1</sup>	27 940 <sup>1</sup>	127 496 <sup>1</sup>
– EFRE Ziel 2 <sup>1)</sup>	7 239 <sup>1</sup>	7 070 <sup>1</sup>	6 860 <sup>1</sup>	6 680 <sup>1</sup>	5 790 <sup>1</sup>	33 639 <sup>1</sup>
3. <b>Gesamt</b>						
– GA-Normalförderung	451 738	414 671	388 040	387 120	387 120	2 028 689
– EFRE Ziel 1 <sup>1)</sup>	49 006 <sup>1</sup>	54 530 <sup>1</sup>	60 500 <sup>1</sup>	66 470 <sup>1</sup>	64 680 <sup>1</sup>	295 186 <sup>1</sup>
– EFRE Ziel 2 <sup>1)</sup>	14 844 <sup>1</sup>	14 550 <sup>1</sup>	14 180 <sup>1</sup>	13 870 <sup>1</sup>	12 100 <sup>1</sup>	69 544 <sup>1</sup>
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Mittel	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	25 000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–
3. <b>Gesamt</b>	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	25 000
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>						
– GA-Mittel	520 588	488 751	467 720	472 460	468 900	2 418 419
<b>IV. Zusätzliche Landesmittel</b>	–	–	–	–	–	–

<sup>1)</sup> Umrechnungskurs: 1 Euro: 1,95583 DM

In allen Zweigen der Industrie sind weiterhin tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotenzials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Ein Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe war in den vergangenen Jahren die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung moderner Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts war ferner die Errichtung und der Ausbau von Gründer-, Innovations- und Technologiezentren. In den Zentren werden kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt, deren Mietpreise sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegen.

Seit 1993 sind Gründer-, Innovations- und Technologiezentren in zahlreichen Bezirken errichtet worden. Die Errichtung weiterer Zentren in den Bezirken Friedrichshain und Treptow erfolgt derzeit.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird insbesondere zur Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Adlershof (WISTA) mit GA-Mitteln ein bedeutender Beitrag geleistet. In Adlershof im Bezirk Treptow geht einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas der Vollendung entgegen. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits über 300 kleine und mittlere Unternehmen und 15 Wissenschaftseinrichtungen an diesem Standort. Fertig gestellt sind das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ), das Ost-West-Kooperationszentrum (OWZ), das Photonikzentrum, das Umwelt-Technik-Zentrum (UTZ), das Informatikzentrum und das Zentrum für Systemtechnologie.

Zu den Förderschwerpunkten gehört auch die Errichtung eines Gründer- und Gewerbezentums auf dem Gelände des Innovationsparkes Wuhlheide (IPW). Dort findet eine Vielzahl technologieorientierter Unternehmen vor allem aus Umwelt-, Medizin-, Feingeräte- und Kommunikationstechnik ihren innovativen Standort. GA-Mittel werden auch zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Standortes (Köpenicker Straße) sowie zur internen Erschließung des Geländes eingesetzt.

Ein weiterer GA-Schwerpunkt ist die Förderung des Ausbaus und der Modernisierung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung und Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten wie z. B.: der Ausbau der für die Erschließung des Gewerbegebietes Oberschöneweide wichtigen Verkehrsverbindungen Wilhelminenhofstraße und Tabbertstraße, die Sanierung der Stubenrauchbrücke bzw. der Treskowbrücke, sie verbinden die traditionellen Industrie- und Gewerbebestände in Niederschöneweide und Oberschöneweide, oder die Anbindung eines Industrie- und Gewerbegebietes im Bezirk Spandau durch die Verlängerung des Brunsbütteler Damms und den Neubau einer Industriestraße.

Im Zusammenhang mit den begrenzten GA-Mitteln und deren zielgerichteter Vergabe sind die Kriterien für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft weiterentwickelt worden. Erhebliche Fördereinschränkungen der Europäischen Union werden weitere Anpassungen erforderlich machen.

## **2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

### **2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 1994–1999**

#### **a) Förderung in den östlichen Bezirken von Berlin**

Von 1994 bis 1999 hat die Europäische Union die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins erneut als Ziel 1-Region mit höchster Förderpriorität eingestuft und insgesamt rund 14 Milliarden ECU zur Verfügung gestellt. Davon entfällt rund die Hälfte auf Fördermaßnahmen aus dem EFRE. Der Ostteil Berlins erhielt für diesen 6-Jahres-Zeitraum ohne Inflationsausgleich insgesamt 743,1 MECU, davon 514,4 MECU aus dem EFRE.

Ein Großteil der EFRE-Mittel – 65,3 % – wurde nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Mit den verbleibenden rund 35 % wurden Berliner Landesprogramme zur Förderung des technologischen Potenzials und des Umweltschutzes (z. B. das Umweltförderprogramm III, die Zukunftsinitiative Ökologisches Wirtschaften, das FuE-Mittelstandsförderprogramm oder



der Innovationsfonds) sowie der Bau von Gewerbehöfen kofinanziert.

#### b) Förderung in den westlichen Bezirken von Berlin

Der Westteil von Berlin wurde für den Zeitraum 1994 bis 1999 als förderungswürdige Region im Sinne von Ziel 2 (Regionen, die von rückläufiger industrieller Entwicklung schwer betroffen sind) anerkannt. Die Mittel der Europäischen Union wurden im Rahmen von zwei Programmen (1994 bis 1996 sowie 1997 bis 1999) genehmigt. Berlin erhielt aus dem EFRE für die Förderung der Ziel 2-Regionen einschließlich Inflationsausgleich von 1994–1999 ca. 225 Millionen ECU.

In den Entwicklungsschwerpunkten Infrastrukturförderung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft beteiligte sich der EFRE auch im Westteil in Anlehnung an die Förderschwerpunkte im Ostteil der Stadt mit ca. 22 % des EFRE-Volumens an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Darüber hinaus wurden die Förderung des technologischen Potenzials durch Aufstockung des Mittelvolumens mehrerer Landesprogramme mit unterschiedlicher Zielrichtung sowie die Förderung von Kooperationen und Know-how-Transfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft mit ca. 25 %, die Förderung umweltverbessernder Maßnahmen durch zwei Umweltförderprogramme, die darauf ausgelegt sind umweltentlastende Investitionen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und umweltorientierte Infrastrukturprojekte zu initiieren mit ca. 24 % und Initiativen zu Ost-West-Kooperationen aus dem EFRE unterstützt.

#### 2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2000–2006

Im Rahmen der Förderperiode 2000–2006 werden im Ostteil Berlins als auslaufendes Ziel 1-Gebiet rund 35 % und im Fördergebiet des Westteils von Berlin als Ziel 2-Gebiet rund 20 % der EFRE-Mittel nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Die Festsetzung der Berlin zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel erfolgt im Rahmen des regionalen Entwicklungsplanes. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der GA-Förderung vorgesehen:

- produktive Investitionen
- Stärkung unternehmerischer Potentiale in KMU
- Wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Schwerpunkte des Förderprogrammes und ihr finanzieller Umfang werden durch das „Gemeinsame Förder-

konzept“ (GFK) festgeschrieben. Eine Genehmigung wird im Laufe des Jahres 2000 erwartet.

### C. Förderergebnisse 1999

#### 1. Gewerbliche Wirtschaft

##### 1.1 Förderung investiver Maßnahmen

Im Jahre 1999 wurden im Rahmen der GA insgesamt 569 neue bzw. geänderte Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von über 1,2 Milliarden DM bewilligt. Hierfür wurden GA-Mittel in Höhe von 272,3 Millionen DM eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahre 1999 mehr als 22,1 %.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 14 995 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

##### 1.2 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen sind insgesamt ca. 2,06 Millionen DM an GA-Mitteln bei zwei Fachprogrammen des Landes eingesetzt worden.

Mit den GA-Mitteln sind die Programme „Innovationsassistent“ mit 125 Förderfällen in Höhe von 1,58 Millionen DM und „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ mit 31 Maßnahmen in Höhe von 480 Tausend DM verstärkt worden.

#### 2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

1999 wurden 72 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von über 320 Millionen DM mit GA-Mitteln in Höhe von 252,2 Millionen DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahr 1999 fast 79 %.

Schwerpunkte der Förderung waren die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen (Straßen, Brücken) in den Bezirken Treptow, Köpenick, Hohenschönhausen, Reinickendorf, Neukölln, Spandau, Schöneberg, Tempelhof, Lichtenberg, Friedrichshain und Pankow sowie die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-

Fortbildungs- und Umschulungsstätten in den Bezirken Charlottenburg, Pankow, Spandau und Kreuzberg.

#### **D. Verwendungsnachweiskontrolle**

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GA. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 1999 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin als einheitliches Fördergebiet Folgendes ergeben:

insgesamt	256	geprüfte und abgeschlossene	Verwendungsnachweise, davon
	245	Verwendungsnachweise der gewerblichen	Wirtschaft und
	11	Verwendungsnachweise der	wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Bei der Verwendungsnachprüfung wurden keine Verdachtsfälle von Subventionsbetrug festgestellt.

### 3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

#### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

##### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das Land Brandenburg mit einer Fläche von 29 480 km<sup>2</sup> und 2,590 Millionen Einwohnern (31. Dezember 1998), von denen ca. 34 % im engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin leben. Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 88 Einwohnern pro km<sup>2</sup> weist das flächenmäßig größte neue Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Einwohnerdichte auf.

Es sind jedoch regional erhebliche Unterschiede zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit über 124 EW/km<sup>2</sup> und ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Ostprignitz/Ruppin mit 46 EW/km<sup>2</sup> zu verzeichnen. Alle Regionen weisen in unterschiedlichem Umfang infrastrukturelle Schwächen auf. Diese konzentrieren sich auf den Bereich Verkehr. Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden, die jedoch erheblicher Investitionen bedürfen. Der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind von allen Regionen relativ gut erreichbar. Weiterhin stehen zahlreiche Landeplätze zur Verfügung.

Das Land Brandenburg grenzt mit einer Länge von ca. 250 km an die Republik Polen.

##### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

###### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation

Im Zeitraum 1998/99 kann Brandenburg erneut auf eine vergleichsweise gute Bilanz verweisen, zu der alle am Wirtschaftsleben Beteiligten beigetragen haben. Diese Fortschritte im Aufbau sind umso wertvoller, als das wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Umfeld seit Mitte der Neunziger-Jahre wesentlich komplizierter geworden ist.

Zum vierten Mal in Folge hatte das Land 1998 ein höheres Wirtschaftswachstum als Ostdeutschland insgesamt. Im Jahre 1998 erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt real um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr (neue Bundesländer insgesamt 2,0 %). Diese relativ guten Ergebnisse können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den letzten Jahren das Tempo des wirtschaftlichen Aufbaus auch in Brandenburg geringer geworden ist. Im Zeitraum 1995 – 1998 betrug das durchschnittlich jährliche wirtschaftliche Wachstum real 4,6 %. Damit war es immerhin noch gut halb so hoch wie in den Anfangsjahren 1991 –

1994 (9 %) und lag wesentlich über dem Durchschnitt aller ostdeutschen Länder (2,8 %). Die Zahl der Arbeitslosen nahm 1998 weiter zu (+ 2 232), die Zahl der Erwerbstätigen ging weiter zurück (- 13 134).

Die Industrie Brandenburgs wuchs seit einigen Jahren wieder kräftig. Der Umsatz der Industrie stieg 1998 um 4,3 %. Seit 1994 hat sich die Industrieproduktion um mehr als die Hälfte erhöht. Der industrielle Strukturwandel kommt weiter voran.

Unter den zehn Branchen mit dem höchsten Wirtschaftswachstum befanden sich in der Mehrzahl solche, die höherwertige innovative Güter herstellen und die bereits beachtliche Exporterfolge aufweisen können. Dies gliedert den Rückgang solcher Industrien aus, die vorrangig für den Bau und andere regionale Märkte tätig sind. Der Bergbau, ursprünglich mit Abstand größte Branche der brandenburgischen Industrie, liegt jetzt auf Rang 6. In nur sieben Jahren ist die Produktivität in der Industrie von durchschnittlich 28 % auf 81 % des westdeutschen Niveaus geklettert.

Nachdem sich die reale Leistung des Baugewerbes zwischen 1991 und 1995 verdoppelt hatte, geht die Wertschöpfung seither zurück. Die Phase der Expansion ist vorerst zu Ende, wenngleich noch große Defizite bei Bauten bestehen. Große und wichtige Bereiche der Infrastruktur im Fernverkehr, der Telekommunikation oder etwa bei Gewerbegebieten haben inzwischen internationales Niveau, die Wohnungsnot ist vielerorts beseitigt, lebenswichtige Investitionen für Kläranlagen und andere Bereiche des Umweltschutzes wurden getätigt, industrielle Großprojekte abgeschlossen, bei Bürobauten wurden sogar Leerstände produziert. Diesen Sättigungstendenzen stehen aber auf anderen Gebieten – insbesondere im Bereich der kommunalen Infrastruktur und im Nahverkehr – noch hohe Bedarfe gegenüber, die nachweisbar die Ansiedlungsbereitschaft von Investoren und die Lebensqualität deutlich beeinträchtigen.

Im Handwerk hat sich die Geschäftslage 1998 eingetrübt. Probleme ergeben sich u. a. aus der stagnierenden Nachfrage bei gleichzeitig gestiegenen Kapazitäten, der Schwarzarbeit, der schlechten Zahlungsmoral der Auftraggeber und aus den Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen. Die Umsätze gingen 1998 um 6,3 % und die Zahl der Betriebe um 4,9 % zurück. Der Beschäftigtenstand konnte aber nahezu gehalten werden (- 0,8 %).

Die Außenwirtschaft gehört zu den neuen – wenn auch noch kleinen – Impulsgebern der brandenburgischen Wirtschaft (Export in Relation zum Bruttoinlandsprodukt: 8,0 %). In den Jahren 1995 bis 1997 und im ersten Halbjahr 1998 lagen die Zuwachsraten der Ausfuhr Brandenburgs durchweg zwischen 20 und 30 %. Erst in der

zweiten Jahreshälfte schlugen die verschlechterten Bedingungen auf ausländischen Märkten (hervorgerufen durch die Asien- und Russlandkrise) auf die Ausfuhr durch. Bezogen auf das Gesamtjahr gab es immerhin nochmals eine Exportsteigerung von 9,5 %.

Die Maßnahmen der Ansiedlungs- und der Technologiepolitik sind mit den Bemühungen zur Reindustrialisierung und zur Konsolidierung der bereits bestehenden Industrie eng verknüpft. Über Technologietransfer, Cluster-Bildung von branchenverwandten Industrien und Dienstleistungen, Aufbau von Netzwerken und Standortqualifizierung ist die Wirtschaftspolitik des Landes bestrebt, die Industrie im Lande nicht nur zu stabilisieren, sondern auch dauerhaft wettbewerbsfähig zu machen.

Brandenburg ist in der Entwicklung seiner Tourismuswirtschaft ein gutes Stück vorangekommen. Zwischen 1995 und 1998 wurden die Kapazitäten des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Heime, Jugendherbergen, Sanatorien u. a.) von 60 780 auf 75 286 Betten ausgeweitet. Allein 1998 wurden die Brandenburger Beherbergungsstätten von 2,5 Millionen Gästen mit 7,3 Millionen Übernachtungen genutzt. Bei der Zahl der Gäste bedeutet dies eine Zunahme von 3,3 %, bei den Übernachtungen wurde wegen des steigenden Anteils von Kurzurlaubern der Vorjahresstand nur geringfügig übertroffen (+ 0,4 %). Die durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten betrug 1998 30,9 %.

Die Arbeitslosenquote im Land Brandenburg betrug zum 31. Juli 1999 18,8 % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen und lag damit im Durchschnitt der neuen Bundesländer. Gegenüber dem Stand vom 31. Juli 1998 stieg sie um 0,9 %-Punkte. Die Arbeitslosenquote bei den Frauen betrug 20,2 %. Gegenüber Juli 1998 stieg die Arbeitslosenzahl im Juli 1999 um 15 000. Bei den Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gab es einen Rückgang um 13 000.

Frauen sind von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen stieg von 54,7 % im Juli 1998 auf 55,3 % im Juli 1999. Der Anteil der arbeitslosen Jugendlichen an den Gesamtarbeitslosen verringerte sich, wenn auch nicht wesentlich (Juli 1998 3,2 %, Juli 1999 3,1 %). Die Arbeitslosenquote ist regional differenziert. Die höchste Arbeitslosenquote weist im Jahr 1998 mit 21,6 % der Arbeitsamtsbezirk Cottbus auf, die niedrigste mit 15,0 %, der Arbeitsamtsbezirk Potsdam. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahm zum 30. Juni 1998 im Vergleich zum Vorjahr um 7 715 ab.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss beschloss am 25. März 1999 auf der Grundlage von Regionalindikatoren die Fördersätze nach Arbeitsmarktregionen. Nach diesem Beschluss sind im Land Brandenburg alle Arbeitsmarktregionen mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin, die auch die Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg beinhaltet (ca. 830 TEW), sowie die Arbeitsmarktregion Belzig ohne die Orte im engeren Verflechtungsraum (ca. 80 TEW) in das Fördergebiet A eingestuft worden. Im Fördergebiet A können förderfähige Investitionen mit dem höchsten Fördersatz bezuschusst werden.

Die Orte des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin sowie die Arbeitsmarktregion Belzig ohne Orte des engeren Verflechtungsraumes wurden in das Fördergebiet B eingestuft, in der die mögliche Höchstförderung um 7 %-Punkte geringer ist.

Die Orte Fürstenwalde, Strausberg und Wünsdorf des engeren Verflechtungsraumes sind in das Fördergebiet A eingestuft.

**Indikatoren zur Neuabgrenzung der Fördergebiete für die Jahre 2000–2003**

(Ostdeutschland = 100)

<b>Arbeitsmarkt- region</b>	<b>Unterbe- schäftigungs- quote 1996–1998</b>	<b>Brutto- jahreslohn pro Kopf 1997</b>	<b>Infra- struktur- indikator</b>	<b>Prognose Erwerbs- tätigen- quote 2004</b>	<b>Gesamt- indikator</b>
Prenzlau	98,055	99,333	98,875	99,627	98,803
Perleberg	98,753	99,094	98,285	99,761	98,943
Senftenberg	98,229	99,717	100,279	98,508	99,054
Finstertal	98,928	98,998	99,938	99,310	99,094
Brandenburg an der Havel	98,728	99,710	100,145	97,700	99,157
Eberswalde	98,903	99,550	99,204	99,389	99,240
Neuruppin	99,177	99,305	99,287	100,480	99,261
Frankfurt (Oder)	99,875	99,611	100,208	98,820	99,707
Cottbus	99,925	99,834	99,960	98,748	99,774
Luckenwalde	100,249	99,084	99,905	101,350	99,856
Belzig	101,396	99,451	99,602	102,021	100,496
Berlin einschl. Gemeinden e.V.	101,197	101,528	103,499	99,052	101,340

Die einzelnen Indikatoren wurden für die Bestimmung der Gesamtindikatoren wie folgt gewichtet:

- Durchschnittliche Unterbeschäftigtenquote 1996 – 1998 40 %.
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 40 %.
- Infrastrukturindikator 10 %.
- Erwerbstätigenprognose bis 2004 10 %.

Alle Arbeitsmarktregionen mit einem Gesamtindikator unter 100 wurden in das Fördergebiet A, alle Arbeitsmarktregionen mit einem Gesamtindikator über 100 in das Fördergebiet B eingestuft.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung ist eine dynamische effiziente wirtschaftliche Entwicklung, verbunden mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie der Verbesserung der Infrastruktur gemäß dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.

Zur Umsetzung des Zieles – der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – wurde bereits im Januar 1996 eine Strategie zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Landesregierung beschlossen. Brandenburg hat sich damit frühzeitig seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung gestellt.

Globalisierungsprozess der Märkte, konjunkturelle Schwankungen sowie politische Entscheidungen des Bundes engen den Gestaltungsspielraum der Landesregierung ein – unabhängig von den teilweise außergewöhnlich günstigen Daten der brandenburgischen Wirtschaftsentwicklung.

Der Schwerpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt aber weiterhin in der Ausrichtung der Politik aller Ressorts auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Dabei werden durch die Verknüpfung geeigneter Förder- und Finanzierungsinstrumente (Fördermix) Wirkungsgrad und Einsatzmöglichkeiten von Landesmitteln erhöht und Finanzierungsspielräume geschaffen. Da die einsetzbaren Finanzierungselemente überwiegend investiven Charakter haben, ist der Fördermix außerdem geeignet, einem Absinken der Investitionen zu begegnen und einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu leisten.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind private und öffentliche Sachinvestitionen, Innovationen, die Bildung von Humankapital, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs, notwendige Managementunterstützung.

Die verfügbaren Finanzmittel werden vorrangig für die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere für Frauen und Jugendliche, mit dem Ziel einer dynamischen und effizienten Wirtschaftsentwicklung eingesetzt.

Auf dieses Ziel werden ausgerichtet:

- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung bzw. Verbesserung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur (dies schließt Investitionsvorhaben für die wirtschaftsnahe Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen, die die Ansiedlungsbereitschaft von Investoren erhöht und die Lebens- und Umweltqualität verbessert

sowie den schulischen, außer- und überbetrieblichen Bereich der beruflichen Qualifizierung mit ein);

- die Ansiedlung von Unternehmen, insbesondere aus wachstumsstarken Branchen;
- die Umstrukturierung von Unternehmen aus gefährdeten Branchen;
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU;
- die Unterstützung von Gründerzentren zur Beschleunigung des Wissenstransfers in neue Produkte und Verfahren, die Förderung innovativer Unternehmen;
- die Förderung von Existenzgründungen;
- die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung innovativer technologieorientierter Verbundprojekte von Hochschulen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Entwicklung des Tourismus, insbesondere der integrierten Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung des Wassertourismus, einschließlich der Fremdenverkehrsinfrastruktur und des Kultur- und Städtetourismus;
- die Durchführung nichtinvestiver Maßnahmen zur verstärkten Förderung des Humankapitals, insbesondere in KMU.

### 1.1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf landesplanerisch präferierte Schwerpunkte konzentriert. Für die strukturschwachen Regionen (Fördergebiet A des Rahmenplanes), zu denen alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Orte des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin sowie der Arbeitsmarktregion Belzig gehören, können förderfähige Investitionen bei Nachweis einer hohen Effizienz mit Förderhöchstätzen bezuschusst werden (die Orte Fürstenwalde, Strausberg, Wünsdorf mit den ehemaligen selbständigen Gemeinden Waldstadt und Lindenbrück aus dem engeren Verflechtungsraum gehören zum Fördergebiet A des Rahmenplanes).

In den Orten des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin sowie den Orten der Arbeitsmarktregion Belzig (Fördergebiet B des Rahmenplanes) liegen die Förderhöchstätze um 7 %-Punkte niedriger als im Fördergebiet A des Rahmenplanes.

Besonders strukturwirksame Ansiedlungen in dieser Region, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag des Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses mit dem Förderhöchstatz analog Fördergebiet A des Rahmenplanes bezuschusst werden.

Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Branchen von der Förderung auszuschließen und ökologisch nachteilige Maßnahmen nicht zu fördern. Näheres wird in der Förderrichtlinie geregelt.

### 1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel ebenfalls auf landesplanerisch präferierte Standorte konzentriert. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

- auf den Erhalt industrieller Schwerpunktstandorte,
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen fehlgenutzten Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind, vorrangig zur Innenentwicklung der Kommunen beitragen, deren Nachnutzung wirtschaftlich effizient ist und den Zielen der Raum- und Landesplanung entspricht,
- auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel gerichtet sind und für die ein entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird. Zu diesen Schwerpunkten gehören auch Maßnahmen der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur, wie Häfen- und Güterverkehrszentren, wenn diese zur besseren Ver- und Entsorgung von Industrie- und Wirtschaftsschwerpunkten beitragen und damit im Landesinteresse liegen. Außerdem wird die Revitalisierung von Schieneninfrastruktur gefördert, die der güterverkehrlichen Ver- und Entsorgung von Gewerbegebieten dient und die sich nicht im Eigentum des Bundes (Deutsche Bahn AG) befindet. Bei neu errichteten Gewerbegebieten, die bisher nur straßenseitig angeschlossen sind, kann im Einzelfall die Errichtung eines Schienenanschlusses gefördert werden, sofern hierdurch eine Verbesserung der Attraktivität des Gewerbegebietes erreicht und die Zuständigkeit anderer Politikbereiche nicht tangiert wird. Das gilt gleichermaßen für die Neubzw. Nachrüstung von Gewerbegebieten, Gewerbezentren etc. mit moderner TK-Infrastruktur.

Die Landesregierung wird die Erschließung von Gewerbeflächen auf „grüner Wiese“ nicht mehr fördern, wenn kein besonderes Landesinteresse besteht.

### 1.3 Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Fremdenverkehr mit ein. Das Land Brandenburg verfügt über zahlreiche Reisegebiete mit gutem Erschließungspotenzial.

Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung dieser Gebiete in Abstimmung mit der Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Schwerpunkt der Tourismuspolitik an. Dies bedeutet, dass innerhalb der Tourismusförderung die öffentlichen Hilfen vor allem auf diejenigen Gebiete zu richten sind, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung von Arbeitsplätzen und dauerhaften Einkommen beitragen können.

Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land an ausgewiesenen Wasserläufen Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, schwerpunktmäßig und unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes fördern.

### 1.4 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile nach der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationskraft, der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der KMU werden Mittel aus der GA sowie aus dem EFRE in Höhe von 42 Millionen DM (gegenwärtiger Arbeitsstand) zur teilweisen Finanzierung von qualifizierter Beratung in Bezug auf Marktpotentiale im In- und Ausland und Markterschließungsstrategien, für angewandte Forschung und Entwicklung, für die qualitative Verbesserung der Personalstruktur der Betriebe und für Schulungsmaßnahmen bereitgestellt. Hierdurch werden bestehende Programme verstärkt.

**Finanzierungsplan 2000 – 2004  
in Millionen DM**

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000-2004
<u>I. Investive Maßnahmen</u>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	572,521	505,346	470,405	483,257	468,781	2.500,310
– GA-Normalförderung	430,000	380,000	350,000	360,000	360,000	1.880,000
– EFRE	142,521	125,346	120,405	123,357	108,781	620,310
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	324,771	221,988	206,195	228,000	228,000	1.208,954
– GA-Normalförderung	226,291	201,988	186,195	208,000	208,000	1.030.474
– EFRE	98,480	20,000	20,000	20,000	20,000	178,480
3. Insgesamt	897,292	727,334	676,600	711,257	696,781	3.709,264
– GA-Normalförderung	656,291	581,988	536,195	568,000	568,000	2.910,474
– EFRE*	241,001	145,346	140,405	143,257	128,781	798,790
<u>II. Nicht-investivemaßnahmen</u>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	50,000	50,000	50,000	-	-	150,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
3. Insgesamt	52,000	52,000	52,000	2,000	2,000	160,000
<u>III. Insgesamt (I + II)</u>	949,292	779,334	728,600	713,257	698,781	3 869,264
IV. Zusätzliche Landesmittel						

Verbindliche Zahlen für die Förderperiode 2000 – 2006 liegen noch nicht vor.

## 2. Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

### 2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2000 – 2006 in voraussichtlicher Höhe von insgesamt 3,2 Milliarden DM werden nach dem gegenwärtigen Arbeitsstand in Höhe von ca. 1 Milliarde DM (ca.) in Verbindung mit der GA eingesetzt (Zeitraum 1994 – 1999 ca. 75 %).

Ca. 2 Milliarden DM (Arbeitsstand) werden bis 2006 außerhalb der GA, insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, zur Technologieförderung, für Vorhaben des Immissionsschutzes, der erneuerbaren Energie, von Maßnahmen der Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für die Abfallentsorgung, für das Kulturinvestitionsprogramm, im Bereich des Hochschulwesens und der außerhochschulischen

Forschungseinrichtungen, im Bereich der Bildung, der Verkehrsinfrastruktur sowie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen und der Erneuerung und Entwicklung städtischer Problemgebiete bereitgestellt. Wesentliche Mittel stehen auch für die Aufgaben zur Verfügung, die bis 1999 aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiativen finanziert wurden. Für den Zeitraum 2000 – 2006 werden nur die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und URBAN (letztere für ein, maximal für zwei städtische Gebiete) weitergeführt.

### 2.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Gründungs- und Wachstumsfinanzierungsprogramm)

Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für Existenzgründer von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen freier Berufe, Darlehensobergrenze



4 Millionen DM. Bei Darlehen bis 1 Million DM können kleine Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten eine zusätzliche Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg erhalten.

- Programm zur Liquiditätssicherung (LISI)
 

Einmaliges Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von höchstens 20 % der letzten festgestellten Bilanzsumme, das für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Banküblicher Zinssatz.
- Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen (KONSI).
 

Einmalige Konsolidierungshilfe in Form eines Darlehens bzw. einer stillen Beteiligung bis zu einer Höhe von 2 Millionen DM zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Konsolidierung in kleinen und mittleren Unternehmen.
- Programme zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg durch die Gewährung von Zuschüssen für
  - die Schaffung von Erstausbildungsplätzen in neu gegründeten Betrieben und in anerkannten Berufen im Bereich der Zukunftstechnologie,
  - die Förderung von überbetrieblichen Lehrunterweisungen und Errichtung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten,
  - die Ausbildungsverbünde,
  - die Schließung der Ausbildungsplatzlücke (z. B. Vereinbarung des Bundes mit den neuen Bundesländern). Ergänzungsprogramm des Landes Brandenburg.
  - Markterschließung im Verbund
  - Das Land Brandenburg fördert die Markterschließung für Erzeugnisse und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen. Neben Projekten im Bereich Marketing, Werbung und Vertrieb werden der Aufbau von Marktzugangsmöglichkeiten, z. B. durch Bildung von Wertschöpfungsketten, Dachmarken, Lieferverflechtungen sowie Beschaffungs- und Bietergemeinschaften, finanziell unterstützt. Markterschließung im Verbund ermöglicht es den kleinen und mittelständischen Betrieben, gemeinsam Markthemmnisse zu überwinden bzw. in Kooperation anspruchsvolle Sortimente und ein höheres Angebotsvolumen zu erreichen, wodurch die Markterschließung oft erst ermöglicht wird.

Darüber hinausgehende Hilfen und Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen wie folgt in Anspruch nehmen:

- Mittel aus dem Innovationsfonds, insbesondere zugunsten des Aufbaus kleiner und mittlerer Technologieunternehmen. Aus dem Fonds können Darlehen ausgereicht bzw. Beteiligungen eingegangen werden.
- Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen.
- Durch die bestehenden Bürgschaftsrichtlinien der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, der Deutschen Ausgleichsbank und des Landes Brandenburg wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei unzureichenden bzw. fehlenden banküblichen Sicherheiten ermöglicht, Kreditfinanzierungen durch ihre Hausbanken zu erhalten. Zu diesem Zweck werden Ausfallbürgschaften von in der Regel bis zu 80 v. H. für diese Kredite übernommen.
- Die Aufgabe der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (MBG) ist es, kleinen und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Eigenkapital in Form von im Allgemeinen „Stillen Beteiligungen“ bis zu einer Höhe von 2 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.
- Im Jahr 1996 wurde die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg GmbH (KBB) mit dem Ziel gegründet, die Wettbewerbsfähigkeit von brandenburgischen Unternehmen zu stärken und ihre weitere Entwicklung abzusichern. Hierfür wird Risikokapital in Form von Eigenkapital, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen von in der Regel mindestens 2 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Mehrheitsbeteiligungen sind dabei ausgeschlossen.
- Unternehmen (KMU), die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbedarf des örtlichen Managements in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen haben, können Leistungen des Senioren-Experten-Services in Anspruch nehmen.
- Im Land Brandenburg wird durch das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) das Projekt zur Förderung des Aufbaus und der Stabilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen betreut und umgesetzt.

Es ist geplant, die Förderungsstruktur weiter zu bündeln.

### 2.3 Wissenschaft und Forschung, Technologie, Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991, das am 20. Mai 1999 neu gefasst worden ist, die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität und die Europa-Universität „Viadrina“ Frankfurt (Oder) errichtet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg wird als künstlerische Hochschule weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, der Lausitz (Senftenberg, Cottbus), Potsdam und Wildau Fachhochschulen errichtet, die nach Studiengängen, Größe und Standortverteilung ein anforderungsgemäßes Angebot sichern sollen.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Außerdem wurden Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbHs gegründet. Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt, von der Impulse für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes ausgehen.

Mit der begonnenen Weiterentwicklung des Technologiekonzeptes zum Innovationskonzept werden die für das Land bisher besonders zu entwickelnden Branchen wie Produktionstechnologie, Softwaretechnologie, Werkstofftechnologie, Mikrotechnologie, Biotechnologie und Managementmethoden überprüft und ggfs. neue zukunftsweisende Felder identifiziert. Es ist eine Umorientierung von der projektbezogenen Technologieförderung zur ganzheitlichen netzwerkorientierten Innovationsförderung angezeigt.

Dabei kommt dem Technologietransfer als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wurde in der Vergangenheit ein System von Transfer-einrichtungen an den Hochschulen des Landes, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den IHKs sowie den Handwerkskammern geschaffen. Es gilt, die Struktur dieses Systems von der eher angebotsorientierten zu einer nachfrageorientierten weiterzuentwickeln.

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft nehmen die Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) rasant an Bedeutung zu – die Entwicklung ist gekennzeichnet durch das Zusammenwachsen von Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien. Dies hat zur Folge, dass die Verfügbarkeit und Nutzung moderner IuK-Anwendungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zunehmend notwendig und unumgänglich werden. In diesem Prozess wachsen auch die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen, technologische Innovationen schnell umzusetzen. Aus

eigener Kraft sind KMU dazu kaum in der Lage und müssen deshalb unterstützt werden. Vorrangiges Ziel des Landes Brandenburg ist somit, durch die Förderung der Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner IuK-Technologien die Unternehmen in der Wirtschaftsregion Brandenburg für den Wettbewerb fit zu machen, um somit zukunftsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und vor allem neue zu schaffen.

Zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus dem Wissenschaftsbereich, zur Förderung von Verbundvorhaben zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen sowie zur Stärkung der dritt-mittelorientierten Infrastruktur von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wurde Anfang 1997 die Fördermaßnahme „Verbundforschung“ eingeführt.

Über das vom MWFK neu aufgelegte Programm „Befähigung von Hochschulabsolventen als Unternehmensgründer“ stehen den Hochschulen 1999 erstmals Mittel zur Verfügung zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit und des innovativen Unternehmertums.

Die Fortsetzung und Verstetigung dieser neuen Förderinstrumente in den kommenden Jahren soll zu einer Stärkung des Technologietransfers und zu einer nachhaltigen Verbesserung des Klimas für Unternehmensgründungen beitragen und dafür sorgen, dass künftig ein großer Teil innovativtechnologieorientierter Unternehmensgründungen aus dem Bereich der Hochschulen kommt.

Durch die Brandenburger Informationsstrategie 2006 (BIS 2006) und die Wirtschafts- und Technologie-Netzwerk-Initiative (WiTecNet) wird die Förderstrategie des Landes Brandenburg untersetzt.

### 2.4 Rationelle Energienutzung

Die brandenburgische Wirtschaftsstruktur ist traditionell stark energieorientiert. Die zunehmende Globalisierung und der sich mit der Liberalisierung der Energiemärkte verschärfende Wettbewerb stellen die Unternehmen des Energiebereiches vor hohe Anforderungen an die Entwicklung und Bereitstellung energie- und kostensparender Technologien und Produkte.

Die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung innovativer energiesparender Technologien trägt entscheidend dazu bei, dass brandenburgische Unternehmen ihre Spitzenpositionen bei der Energieproduktivität, der Energiesparteknik und der Nutzung erneuerbarer Energien halten können. Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen bildet das Energiekonzept des Landes Brandenburg, das konkrete Zielstellungen für die Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie hierzu erforderliche Maßnahmen enthält.

Mit dieser Förderstrategie werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen unterstützt, mit innovativen Produkten Marktanteile zu erringen. Damit verbunden ist die Sicherung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze.

## 2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz der Verkehrsabwicklung sind von entscheidender Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Die Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 (BVWP 92) für den Schienen-, Wasserstraßen- und Straßenverkehr, dabei besonders die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, bilden die Basis für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Regionen. Insbesondere der Ausbau der Autobahn und die Umsetzung des „blauen Netzes“ tragen dazu bei, die regionalen Ungleichgewichte auszugleichen und die Erreichbarkeit in der Fläche des Landes zu erhöhen.

Daneben ist die Instandsetzung und der Ausbau der Bundesfern- und Landesstraßen und wichtiger regionaler Eisenbahnstrecken sowie der Ausbau des Flughafens Schönefeld von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. für die Ansiedlung von Gewerbe und erhöhte Investitionsbereitschaft. Darüber hinaus ist die Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung, da damit kommunale Anschlussmaßnahmen zeitnah mit den Bundes-/Landstraßen ermöglicht werden können. Dies erhöht die Attraktivität der Region für Investoren und unterstützt die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Als logistisches Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Verkehrssystemen und dem Wirtschaftsverkehr werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturpotenziale mit erheblichen strukturpolitischen Effekten wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Verkehrslandeplätze und Anschlussbahnen, die nicht Eigentum des Bundes sind, entwickelt.

## 2.6 Wohnungsbau

Die Wohnungspolitik des Landes Brandenburg unterstützt mit den Mitteln der Wohnungsbauförderung die bedarfsgerechte Ausweitung des Wohnraumangebotes, die zeitgemäße Entwicklung und Aufwertung des vorhandenen Wohnungsbestands, die Schaffung kommunaler Belegungsbindungen sowie die Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Gleichzeitig leistet der Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung brandenburgischer Kommunen.

Die Bauwirtschaft, vor allem der Wohnungsbau, ist trotz rückläufiger Entwicklung eine der kräftigsten Stützen der Wirtschaft. Gerade von den Investitionen im

Baubereich gehen starke Anreize auf den Arbeitsmarkt aus. So leistet das Land Brandenburg durch die zielgerichtete Unterstützung bei der flächendeckenden Verbesserung der Wohnungsversorgung der einheimischen Bevölkerung auch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

## 2.7 Stadtentwicklung/-erneuerung

Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung tragen maßgeblich zu Strukturverbesserungen bei. Insbesondere die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen werden hierdurch entscheidend verbessert, damit sich die Innenstädte in ihrer traditionellen Rolle als Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, als Wohn- und Arbeitsstandorte sowie Mittelpunkte des kulturellen und sozialen Lebens gegenüber der „grünen Wiese“ wieder etablieren können. Dies erhöht die Lebensqualität und Investitionsbereitschaft und dient damit der Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher müssen die Städte durch Erneuerungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs- und Abrundungsmaßnahmen an Attraktivität gewinnen; insbesondere auch durch die Programme „Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“ sowie „Zukunft im Stadtteil-ZiS 2000“ zur Entwicklung und Erneuerung städtebaulicher Problemgebiete.

## 2.8 Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage einer landesweiten, mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten, abgestimmten Strukturplanung ist vorgesehen, die 1994 begonnene Entwicklung der 29 Oberstufenzentren zu einem System leistungsfähiger Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung auch in den kommenden Jahren durch Bau- und Ausstattungsinvestitionen fortzusetzen. Dabei ist einerseits kapazitätsmäßig den noch rund zehn Jahre andauernden starken Altersjahrgängen, die eine berufliche Ausbildung durchlaufen, Rechnung zu tragen. Andererseits muss ein hohes Niveau der fachtheoretischen Ausbildung in den beruflichen Schulen abgesichert werden. Im Interesse von Synergieeffekten werden eine räumliche Nähe und weitgehende Kooperation mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten der auszubildenden Wirtschaft angestrebt.

## 2.9 Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum. Dies hat eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft zur Voraussetzung und erfordert die Erhaltung der vorhandenen sowie die Schaffung neuer stabiler Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen. Auf diese Zielstellung ist die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die einen untrennbaren Bestandteil des

raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit dieser Entwicklungsstrategie sollen u. a. auch ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im agrarischen wie auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden. Durch Koordinierung und Abstimmung der Förderung und zwischen der Wirtschaft und Landwirtschaft sowie zur Entwicklung von Alternativen sind weitere Synergieeffekte zu erzielen.

## 2.10 Umweltmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen bestehen für folgende Schwerpunkte Förderprogramme:

- Bau und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserableitungs- und –entsorgungsanlagen,
- Sicherung, Sanierung und Ertüchtigung von Abfallentsorgungsanlagen,
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung in kommunal betriebenen Einrichtungen,
- Maßnahmen der Altlastensanierung und
- Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid-Emissionen und zur Begrenzung weiterer energiebedingter Umweltbelastungen.

Die Bundesanstalt für Arbeit und das Land Brandenburg fördern nach §§ 272 ff., i. V. m. § 415 SGB III nach der Gemeinsamen Richtlinie des MW, des MLUR, des

MSWV und des MASGF über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. i. V. m. § 415 SGB III zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes“ die Beschäftigung von Arbeitnehmern u. a. im Bereich der Umweltsanierung und zur Verbesserung der Umweltsituation bis zum Jahre 2002.

## C. Förderergebnisse

### 1. Förderung (Stand 31.12.1998)

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis Dezember 1998 GA-Mittel für 7 237 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von insgesamt 11,3 Milliarden DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 42,4 Milliarden DM. In der gewerblichen Wirtschaft wurden für 6 543 Anträge GA-Mittel in Höhe von 7,4 Milliarden DM für ein Investitionsvolumen von 36,3 Milliarden DM bewilligt. Damit wurden und werden 216 000 Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen, davon 98 000 neue.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 694 Vorhaben mit einem GA-Mitteleinsatz von fast 4 Milliarden DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 6,1 Milliarden DM. Damit wurden und werden u. a. Gewerbegebiete mit einer Fläche von 5 600 ha erschlossen. Für GA-nicht-investive Maßnahmen wurden 215 Anträge mit einem Förder-volumen in Höhe von 62 Millionen DM bewilligt (siehe beiliegende Tabelle).

<b>Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur</b> Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990 - 1998 mit Stand 30.01.1999 für den Zeitraum 01.01.1990 - 31.12.1998										
Jahr	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur				
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	bewilligte GA-Mittel	Arbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	Fördermittel	Fläche in ha
				neue	gesicherte	gesamt Anzahl				
		in TDM			Anzahl			in TDM		
01.01.– 31.12.1990	10	73.990,00	15.840,00	353,00	24,00	377,00	4	23.280,00	13.630,00	144,00
01.01.– 31.12.1991	659	7.411.910,00	1.458.020,00	23.059,50	14.583,50	37.643,00	70	739.210,00	509.450,00	1.606,00
01.01.– 31.12.1992	482	2.680.240,00	514.590,00	8.968,50	6.941,00	15.909,50	32	327.870,00	243.780,00	501,00
01.01.– 31.12.1993	1.319	5.539.490,00	944.730,00	23.985,00	15.831,50	39.816,50	93	953.700,00	608.450,00	1.570,00
01.01.– 31.12.1994	1.071	7.509.130,00	1.388.800,00	16.866,50	24.948,60	41.815,10	104	879.060,00	518.460,00	483,00
01.01.– 31.12.1995	757	2.552.610,00	457.550,00	6.938,30	12.337,00	19.275,30	95	1.610.580,00	1.070.130,00	1.073,00
01.01.– 31.12.1996	804	3.892.520,00	703.720,00	6.365,50	18.053,50	24.419,00	83	421.770,00	277.760,00	82,00
01.01.– 31.12.1997	854	2.695.860,00	711.880,00	5.341,20	15.591,60	20.932,80	114	552.400,00	361.960,00	129,00
01.01.– 31.12.1998	587	3.945.120,00	1.172.610,00	6.179,00	10.517,20	16.696,20	99	600.310,00	351.100,00	30,00
1990–1998	6.543	36.300.870,00	7.367.740,00	98.056,50	118.827,90	216.884,40	694	6.108.180,00	3.954.720,00	5.618,00

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, InvestitionsBank des Landes Brandenburg

**2. Erfolgskontrolle**

Die Erfolgskontrolle wird durch das Ministerium für Wirtschaft im Zusammenwirken mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt.

Von den seit 1990 7 880 beschiedenen Anträgen (Stichtag 31. Juli 1999) liegen für 6 149 Verwendungsnachweise vor. Das sind 78 % der geförderten Vorhaben. Davon sind 5 239 gleich 66,5 % der bewilligten Vorhaben testiert. In 1 439 Fällen erfolgten Rückzahlungen in Höhe von 100 Millionen DM.

Gewerbliche Wirtschaft

Bewilligungen	7 149
Verwendungsnachweise	5 673
Testierte Verwendungsnachweise	4 904
Rückzahlungen (Anzahl)	1 228
Rückzahlungen (Millionen DM)	73,36

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Bewilligungen	731
---------------	-----

Verwendungsnachweise	476
Testierte Verwendungsnachweise	335
Rückzahlungen (Anzahl)	211
Rückzahlungen (Millionen DM)	27,06

Im Rahmen der 7 149 Bewilligungen in der gewerblichen Wirtschaft wurden 101 280 Arbeitsplätze neu geschaffen und 132 619 gesichert, darunter im Rahmen der vorliegenden Verwendungsnachweise 86 526 neu geschaffen und 90 376 gesichert, darunter im Rahmen der testierten Verwendungsnachweise 70 227 neu geschaffen und 73 763 gesichert.

Insgesamt wurden und werden mit Mitteln der GA 123 934 neue Arbeitsplätze geschaffen und 132 908 Arbeitsplätze gesichert. Damit liegen Verwendungsnachweise für 77,7 % der im Rahmen der bewilligten Vorhaben vorgesehenen neuen und gesicherten Arbeitsplätze vor.

Im Auftrag der Landesregierung arbeitet ein Förderprogrammausschuss, dessen Aufgaben u. a. in der Konzipierung und Einführung eines kontinuierlichen Systems der Wirksamkeitskontrolle liegt.

## 4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Für den Zeitraum 2000 bis 2003 umfasst der Aktionsraum des regionalen Förderprogramms „Bremen“ die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes mit rund 127 Tausend. Einwohnern als C-Fördergebiet sowie die Stadt Bremen mit einem Umfang von rund 547 Tausend. Einwohnern als D-Fördergebiet. Der Aktionsraum weist somit insgesamt knapp 674 Tausend. Einwohner auf. Die in Niedersachsen liegenden Fördergebiete der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven bzw. Bremen werden im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der bremischen GA-Fördergebiete in den Arbeitsmarktregionen.

Tabelle 1:

#### Fläche und Bevölkerung (Stand 31. Dezember 1997)

Aktionsraum	Einwohner <sup>1)</sup>	Fläche (qkm) <sup>1)</sup>
Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
Stadt Bremerhaven	126.997	86,59
davon im C-Fördergebiet	126.997	86,59
Bremer Teil der Arbeitsmarktregion Bremen		
Stadt Bremen	546.886	317,61
davon im D-Fördergebiet	546.886	317,61
Land Bremen insgesamt	673.883	404,20
davon im Fördergebiet	673.883	404,20

<sup>1)</sup> Zuordnung des stadtbremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven; Fläche in Bremerhaven mit Wasserfläche.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Arbeitsmarktregionen Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Abgrenzung des

Fördergebietes für den Zeitraum 2000 bis 2003 dargestellt.

#### 2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des westdeutschen Bundesgebietes. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1999 berechneten Kennziffern weisen – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt auf. Aus diesem Grunde kann die Stadt Bremerhaven auch in der ab dem Jahre 2000 geltenden neuen Förderperiode, weiterhin als C-Fördergebiet gefördert werden.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er Jahren in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industrie-sektoren Schiffbau und Fischwirtschaft hohe Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb insbesondere in den 80er Jahren mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 Prozent über dem Bundesdurchschnitt zu den sozioökonomischen Brennpunkten in der Bundesrepublik.

Gegen Ende der 80er- und zu Beginn der 90er-Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung und Diversifizierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in Bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verringerten. Im Jahr 1998 lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven mit 20,9 Prozent wiederum doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (10,46 Prozent).

Verursacht wurde diese hohe Arbeitslosenquote in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre vor allem durch die Auswirkungen des Vulkan-Konkurses; ferner haben durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven ca. 1.100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verloren.

Nach wie vor ist die Seestadt Bremerhaven durch nachhaltige strukturelle Defizite gekennzeichnet. Die Bruttowertschöpfung pro Kopf liegt etwa 5 Prozent unter dem des westdeutschen Durchschnittsbetrags und fällt insbesondere im Vergleich zu anderen Oberzentren relativ niedrig aus. Der produzierende Sektor ist in Bremerhaven mit knapp 26 Prozent aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer deutlich unterrepräsentiert. Die sogenannten Übrigen privaten Dienstleistungen liegen ebenfalls weit unter dem Durchschnitt von Oberzentren.

Tabelle 2:

## Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator <sup>1)</sup>	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner <sup>2)</sup> im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (Gesamtdeutschland)
	1	2	3	4	5	6	7	
Bremerhaven/ Cuxhaven	15,0	147,1	39 492	85,7	158,37	97,32	126 997	0,155
Bremen	14,5	142,2	46.743	101,4	227,32	98,66	546 886	0,666
Bundesdurchschnitt West	10,2	100	46 087	100	136,78	100	19 201 426	23,40

<sup>1)</sup> Bundesdurchschnitt-West: 136,78 (arithmetisches Mittel)

<sup>2)</sup> Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

## 2.2 Bremen

Im Zuge der Neuabgrenzung umfasst die Arbeitsmarktregion Bremen (mit insgesamt 731.825 Einwohnern) ab dem 01.01.2000 nur noch Bremen-Stadt, den Umlandkreis Osterholz und die kreisfreie Stadt Delmenhorst. Die Arbeitsmarktregion Bremen liegt als 60. von insgesamt 204 Arbeitsmarktregionen in Westdeutschland zwar über dem 17,6 % Fördergebietsplafonds, aber noch innerhalb des 23,4 % Fördergebietsplafonds und konnte daher als D-Fördergebiet vollständig (somit auch ganz Bremen-Stadt) in das GA-Fördergebiet aufgenommen werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist die typische Indikatorkonstellation für sogenannten altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozess auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbar gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen an anderen Verdichtungsräumen unterdurchschnittliches Einkommensniveau, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und eine leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Erwerbstätigenprognose.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im Wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er-Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe insbesondere im

Schiffbau, in der Stahlindustrie und in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im Wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte der 80er Jahre zu einem Rückgang der wirtschaftlichen Gesamtleistung, verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Danach setzte – insgesamt betrachtet – eine Erholungsphase ein, die von einer durchgängigen Konsolidierung im Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende der 80er-Jahre kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, sodass in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre, global gesehen, gut zwei Drittel der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite – zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden.

Seitdem verlief bis 1995 die bremische Entwicklung mit relativ konstantem Abstand parallel zum Bundestrend.



Der Zusammenbruch des Vulkan hat die Gesamtsituation wieder verschlechtert. Die Stadt Bremen gehört mit einer Arbeitslosenquote von 15,7 Prozent im Jahre 1998 (gegenüber 10,46 Prozent im Bundesdurchschnitt) zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt (vgl. Tabelle 3), die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelande aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung erfolgt im Rahmen der Förderung von arbeitsplatzsichernden Maßnahmen. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die vorgeschriebene Abstufung bei Beachtung der haushaltsmäßigen Vorgaben und ermöglicht andererseits, dass die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven voll auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten u. a. EU-Programm-Komplementärmittel (EFRE-Kofinanzierung) nach dem derzeitigen Planungsstand für das neue, noch nicht genehmigte, Ziel-2-Programm (2000 – 2006). Bundesmittel werden nicht zur Kofinanzierung von EU-Programmen herangezogen. Zur Reaktivierung von Industriebranchen sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Standorte Bremen und Bremerhaven werden in den Jahren 2000 bis 2003 Landesmittel in Höhe von bis zu 485 Millionen. DM benötigt. Für die Ansiedlung von Tourismus-Projekten in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sollen bis zu 235 Millionen. DM berücksichtigt werden.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies umgesetzt werden in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderung soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nicht-investive Maßnahmen sind wegen der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist ein zusätzliches Förderangebot, welches exklusiv für die GA geschaffen wurde.

Tabelle 3:

### Finanzierungsplan 2000–2004

– in Millionen. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	4,838	4,838	4,838	4,838	4,838	24,190
– EFRE	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	25,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	14,512	14,512	14,512	14,512	14,512	72,560
– EFRE	-	-	-	-	-	-
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	19,350	19,350	19,350	19,350	19,350	96,750
– EFRE	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	25,000
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	-	-	-	-	-	-
3. Insgesamt	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
<b>III. Insgesamt (I+II) (ohne EFRE)</b>	19,530	19,530	19,530	19,530	19,530	97,650
EFRE	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	25,000
<b>IV. Zusätzliche Landesmittel</b>	206,899	145,358	109,296	24,380	5,000	490,933
<b>V. Insgesamt (III+IV)</b>	231,429	169,888	133,826	48,910	29,530	613,583

Die Umrechnung der EFRE-Beträge erfolgte zum Kurs: 1,95583 DM

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2004 (WAP IV)“ zusammengefasst. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschließlich GA) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozess umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

### 2.2. Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitionssonderprogramms

Die vorrangige Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft des Landes Bremen in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die "Wiederverausgabung" von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Milliarden DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 3 Milliarden DM

hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994 bis 2004 damit rund 4,8 Milliarden DM vorgesehen, von denen nach haushaltstechnischen Verlagerungen rund 4,4 Milliarden DM wie folgt aufgeteilt werden:

Tabelle 4:

#### Investitionssonderprogramm 1994–2004 nach Teilbereichen

Teilbereiche	Mittel (in Millionen. DM)
I. Aufstockung des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms IV	1.412
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	763
III. Schwerpunktprojekte	1.538
IV. Verkehrsprojekte	538
V. Sonstiges	180
Insgesamt	4.431

### C. Förderergebnisse 1998 (Gewerbliche Wirtschaft / Infrastruktur)

Im Berichts-Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 gehörten rund 52 Prozent des Landes Bremen zum GA-Normalfördergebiet. Im Folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 1998 auf Grundlage des GA-Regelwerks Bescheide mit Bewilligungen für 1998 und kommende Jahre erteilt worden sind. Damit sind auch alle Fälle erfasst, in denen GA-Bundesmittel enthalten sind.

Im Land Bremen sind aus der GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthielten (dazu Tabelle 5), für 1998 insgesamt 12,17 Millionen DM bewilligt worden. Mit 8,01 Millionen DM entfielen knapp 66 Prozent auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, während etwa 34 Prozent bzw. 4,16 Millionen DM im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur eingesetzt worden sind.

Die Aufteilung der GA-Mittel erfolgte zu ca. 57 Prozent (6,95 Millionen DM) auf die Arbeitsmarktregion Bremen, während knapp 43 Prozent (5,22 Millionen DM) der GA-Mittel an die Arbeitsmarktregion Bremerhaven gingen.

Tabelle 5:

**Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 1998 in Millionen. DM**  
**– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –**

	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
Gewerbliche Wirtschaft (absolut)	6,95	1,06	8,01
in Prozent	86,71	13,29	100
in Prozent von Gesamt	62,56	8,71	65,82
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
Investive Maßnahmen (absolut)	-	4,16	4,16
in Prozent	-	100	100
Nicht-investive Maßnahmen	-	-	-
in Prozent von Gesamt	-	37,44	34,18
Bewilligte GA-Mittel insgesamt	6,95	5,22	12,17
in Prozent	57,11	42,89	100

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft

### 1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Das Land Bremen förderte 1998 insgesamt 58 Fälle auf der Grundlage des Rahmenplanes, die an dieser Stelle - um ein repräsentatives Bild zu erhalten - zusammenhängend ausgewertet werden sollen. Davon sind vier Fälle durch den Bund im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe kofinanziert worden (hierzu Tabelle 5 und die Ausführungen auf S. 6), acht Fälle sind aus Bremer Mitteln finanziert worden, die restlichen 46 Fälle erhielten eine Kofinanzierung durch die Europäische Union zur Verstärkung der GA im Rahmen des Ziel-2-Programms. Hierbei ergibt sich folgende Aufteilung:

Der Bund war an einer Investitionssumme von rund 60,324 Millionen DM zu 50 Prozent am Zuschuss von rund 8,014 Millionen DM (also mit rund 4,007 Millionen DM) beteiligt.

Das Land Bremen finanzierte mit eigenen Mitteln Zuschüsse von rund 800 Tausend. DM zu einer Investitionssumme von rund 4,5 Millionen DM.

Die EU finanzierte 50 Prozent des Zuschusses von rund 6,633 Millionen DM zu einer Investitionssumme von rund 40,165 Millionen DM, also aufgerundet 3,317 Millionen. DM (das Land Bremen finanzierte die Komplementärmittel in gleicher Höhe).

Die gesamten geförderten Investitionen belaufen sich damit auf ein Volumen von rund 105 Millionen. DM. Die gesamten Investitionszuschüsse liegen bei rund 15,5 Millionen. DM.

Über 91,5 Prozent der geförderten Unternehmen erfüllten die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union.

Im Land Bremen entfällt 1998 ein Anteil von rund 14 Prozent (entspricht rund 14,9 Millionen DM) des gesamten Investitionsvolumens auf die Förderung von Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten, unter denen die Erwerbs- und Errichtungsinvestitionen fallen. Für diese Förderung wurden knapp 21 Prozent (rund 3,2 Millionen. DM) der gesamten öffentlichen Zuschüsse vergeben. Es entstanden hier fast 50 Prozent (172 Arbeitsplätze) der insgesamt durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft neu geschaffenen Arbeitsplätze. Ferner verteilen sich in 1998 von insgesamt 1.196 gesicherten Arbeitsplätzen genau 41 gesicherte Arbeitsplätze auf die Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten, wobei diese wiederum ausschließlich im Erwerbssektor entstanden sind.

Der weitaus größte Anteil des gesamten Investitionsvolumens entfällt mit knapp 86 Prozent auf die Förderung von sonstigen Investitionsmaßnahmen. Hierzu gehören z. B. Erweiterungsvorhaben, bei denen die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent zu erhöhen ist, oder arbeitsplatzsichernde Maßnahmen nach dem Abschreibungskriterium. Des Weiteren lassen sich rund 79 Prozent (knapp 12,3 Millionen. DM) der öffentlichen Zuschüsse und knapp über 50 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze (insgesamt 174,5 Arbeitsplätze) dem Bereich der sonstigen Investitionsmaßnah-

men zuordnen. Gesichert wurden zudem 1 155 Arbeitsplätze.

Wird die prozentuale Verteilung der Fördergelder nach Bremen-Stadt und Bremerhaven untersucht, so kann festgestellt werden, dass diese zwischen Bremen-Stadt und Bremerhaven nicht gravierend voneinander abweichen. So entfallen in der Stadt Bremen rund 15 Prozent des gesamten Investitionsvolumens und rund 23 Prozent der öffentlichen Zuschüsse auf Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten. Über diese wurden rund 60 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze und rund 3 Prozent der gesicherten Arbeitsplätze realisiert. Auf den Bereich der sonstigen Investitionsmaßnahmen entfallen demnach rund 85 Prozent der gesamten Investitionen und rund 77 Prozent der öffentlichen Zuschüsse. In der Stadt Bremen wurden darüber rund 40 Prozent der neuen Arbeitsplätze und rund 97 Prozent der gesicherten Arbeitsplätze im Bereich sonstige Investitionen realisiert.

In der Stadt Bremerhaven nimmt die Förderung der Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten, mit einem prozentualen Anteil von rund 11 Prozent der gesamten Investitionen und rund 15 Prozent der öffentlichen Zuschüsse, einen etwas geringeren Stellenwert ein als in der Stadt Bremen. Ferner lassen sich diesem Bereich nahezu 22 Prozent der neuen Arbeitsplätze und knapp 4 Prozent der gesicherten Arbeitsplätze zuordnen. Mit rund 89 Prozent der gesamten Investitionen und knapp 85 Prozent der öffentlichen Zuschüsse entfällt ein Großteil in der Stadt Bremerhaven auf die sonstigen Investitionsmaßnahmen. Auf diesem Bereich lassen sich des weiteren rund 78 Prozent der neu geschaffenen und rund 96 Prozent der gesicherten Arbeitsplätze zuordnen.

Eine Aufteilung der Investitionssumme kann ebenfalls nach Branchen vorgenommen werden. Hierbei hat das Land Bremen prozentual gesehen in 1998 die meisten Investitionen in der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln mit insgesamt 34 Prozent gefördert. Rund 20 Prozent der gesamten Investitionen beziehen sich auf die Branche Maschinenbau/Metallverarbeitung, 16 Prozent auf den Großhandel, 13 Prozent auf das sonstige produzierende Gewerbe, 11 Prozent auf die Softwareerstellung/IuK Dienstleistungen und 6 Prozent auf sonstige Dienstleistungen, bestehend aus überwiegend technischen Unternehmensberatungen und Werbeleistungen. Bezogen auf die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze wurden prozentual gesehen die meisten neuen Dauerarbeitsplätze mit 36 Prozent im Bereich der Softwareerstellung/IuK Dienstleistungen geschaffen. Es folgt mit 23 Prozent die Kategorie des Sonstigen produzierenden Gewerbes, mit 13 Prozent die Maschinenbau/ Metallverarbeitungsbranche, mit 12 Prozent die Nahrungs- und Genussmittelherstellungsbranche, mit 10 Prozent der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze die sonstigen Dienstleistungen (überwiegend technische Unterneh-

mensberatungen und Werbeleistungen) und mit 6 Prozent der Großhandel.

Sowohl insgesamt für das Land Bremen, als auch gleichermaßen für die Stadt Bremen und Bremerhaven, verteilen sich, auf die Anzahl der geförderten Maßnahmen bezogen, nahezu gleich viele Fälle auf das produzierende Gewerbe sowie auf den Dienstleistungsbereich. Im Blick auf die Investitionen dagegen, liegt in der Stadt Bremen der Schwerpunkt im Nahrungs- und Genussmittelbereich, während in Bremerhaven der Schwerpunkt auf der Maschinenbau/Metallverarbeitung liegt.

## 1.2 Infrastruktur

Für das Land Bremen wurden für die investiven Maßnahmen im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur für 1998 4,16 Millionen. DM an GA-Mitteln bewilligt, die ausschließlich im Bereich Erschließung von Gewerbegebiete in der Arbeitsmarktregion Bremerhaven eingesetzt wurden.

## 1.3 Nicht-investive Fördermaßnahmen

Für das Land Bremen wurden 1998 zwei nicht-investive Maßnahmen (Beratungsleistungen im Sinne des Rahmenplanes) mit Zuschüssen in Höhe von rund 24 Tausend. DM aus bremischen Mitteln bewilligt.

## 2. Erfolgskontrolle

Im Teil I dieses Rahmenplans wird ausführlich die Methode der Erfolgskontrolle in der GA dargestellt. Im Folgenden soll gemäß dieser Systematik auf die länderspezifischen Einzelheiten eingegangen werden.

### 2.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für Wirtschaft führt eine Bewilligungs- und eine sogenannten Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mit Hilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut. Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben dargestellten Förderergebnisse spiegeln die Bewilligungsstatistik des Jahres 1998 wider. Nachfolgend werden in Tabelle 6 die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für die Zeiträume 1992 bis 1996 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfasst, noch nicht sinnvoll.

1992 bis 1996 sind in der gewerblichen Wirtschaft 78 Prozent der insgesamt 59 mit Bundesgeldern bewilligten Vorhaben umgesetzt worden. Für die bisher umgesetzten 46 Vorhaben ist das bewilligte Investitionsvolumen von 256,1 Millionen DM zu annähernd 94 Prozent ausgeschöpft worden. Von den GA-Mitteln wurden

ebenso über 90 Prozent, nämlich rund 92 Prozent verausgabt. Bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist eine noch positivere Annäherung an den Soll-Wert festzustellen, da nur insgesamt acht Arbeitsplätze weniger (dies entspricht einer Abweichung von 1,2 Prozent) als ursprünglich geplant geschaffen worden sind.

Im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur wurden für die Jahre 1992 bis 1996 insgesamt 29 Vorhaben angemeldet, von denen bisher 23 Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden sind. Diese Umsetzung entspricht einer Quote von etwa 79 Prozent. Die Ausschöpfung des für die 23 Vorhaben bewilligten Investitionsvolumens von ca. 60 Millionen DM liegt bei ca. 78 Prozent. Die veranschlagten GA-Mittel sind zu fast 85 Prozent verausgabt worden.

## 2.2 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob durch die Gewährung von Investitionszuschüssen das primäre regionalpolitische Ziel, nämlich die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, die sich im marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozess behaupten können, erreicht worden ist und zu positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen wie vor allem geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw. führen.

Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Betrachtet werden hierbei die letzten vier Neuabgrenzungen der Jahre 1990, 1993, 1996 und 1999. Während sich die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven relativ zu allen anderen Arbeitsmarktregionen bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 12 in 1990 über Rang 10 in 1993 auf Rang 7 in 1996 und sogar auf Rang 6 in 1999 verschlechterte, verbesserte sich zunächst die Arbeitsmarktregion Bremen von Rang 63 in 1990 auf Rang 76 in 1993. In der darauffolgenden Neuabgrenzung des Jahres 1996 wurde aber ersichtlich, dass sich die Arbeitsmarktregion Bremen wieder um zwei Plätze auf Rang 74 verschlechtert hatte. Dieser Trend setzte sich auch 1999 fort, da die Arbeitsmarktregion Bremen auf Rang 60 abfiel. Die Ursache für diese Verschlechterung liegt unter anderem auch in dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarktregion Bremen begründet, da ab dem Jahre 2000 nur die kreisfreie Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osterholz (ausgegliedert wurden die Landkreise Verden, Diepholz und Oldenburg) zur Arbeitsmarktregion Bremen zählen. Damit treten die Probleme der altindustriell geprägten Stadt Bremen deutlicher hervor. Ferner muss bei dem oben gegebenen Ansatz beachtet werden, dass neue, in diesen Zeitraum auftretende Strukturkrisen die Beurteilung, ob die Förderziele erreicht wurden, beeinträchtigen können. Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze in der privaten Wirtschaft auf Dauer entstanden sind, kann erst mit

einer Zeitverzögerung von wenigstens fünf Jahren nach Investitionsende beispielsweise durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1992, die über den Zeitraum 1993 bis 1995 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens im Jahre 2000 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken. Ferner sind die Wirkungen im Bereich der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Regel mit noch größeren Verzögerungen behaftet und nur sehr begrenzt durch valide Indikatoren abbildbar.

## 2.3 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die einer Zielerreichungskontrolle logisch vorausgehen muss und als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen bundesweit noch große Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GA-Förderung wurde zum Beispiel mit Hilfe einer ökonomischen Analyse<sup>1</sup> auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investitionen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis kann – wenn auch mit vielen Einschränkungen – im Grundsatz auf Bremen übertragen werden. Damit zusammenhängend ist die Wirkung auf die Steuereinnahmen, die durch die Förderung zusätzlich geschaffener Arbeitsplätze entsteht, näherungsweise ermittelbar. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann nach bundesstaatlichem Finanzausgleich für 1997 von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen zuzüglich ersparten Sozialkosten in Höhe von 6 060 DM jährlich ausgegangen werden. Darin enthalten sind arbeitsplatzinduzierte Einwohnereffekte und die daraus resultierenden Steuerwirkungen.<sup>2</sup> Neben diesen quantitativen Indikatoren kommen qualitative Wirkungen hinzu, die sich weitgehend einer seriösen Quantifizierung entziehen: Beitrag zur Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Aktivierung endogener Entwicklungspotenziale, Steigerung der Standortattraktivität sowie der FuE-Kompetenz, Erzeugung von Synergien u. a.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Asmacher / Schalk / Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

<sup>2</sup> Berechnungen des Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung BAW; unveröffentlichtes Arbeitspapier April 1997

<sup>3</sup> Vgl.: Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung BAW: Evaluierung der investiven Ziel-2-Förderungen der Phase II (1992/93) im Land Bremen, Bremen 1997, Band B, Teil 2, Abschnitt 2.2 sowie Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung BAW: Erste Evaluierungsbilanz zu den EFRE-Maßnahmen im Rahmen der Ziel-2-Förderung (1994 – 99) insbesondere der Phase III (1994 – 96) im Land Bremen

Tabelle 6:

**Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle der GA für den Aktionsraum Bremen 1992 – 1996**  
**– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –**

	1992	1993	1994	1995	1996	1992 – 1996
<u>Gewerbliche Wirtschaft</u>						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	25	16	6	8	4	59
Ist	21	12	5	7	1	46
Anteil Ist von Soll in %	84,0	75,0	83,3	87,5	25,0	77,978,0
Investitionsvolumen (in Millionen.DM) <sup>1)</sup>						
Soll	69,9	81,2	66,0	32,1	6,9	256,1
Ist	62,9	74,3	62,8	33,1	7,0	240,1
Abweichung in %	-10,0	-8,5	-4,8	3,1	1,4	-6,25
GA-Mittel (in Millionen. DM) <sup>1)</sup>						
Soll	8,5	8,7	9,5	4,7	0,7	32,1
Ist	7,5	7,7	9,1	4,6	0,7	29,6
Abweichung in %	-11,8	-11,5	-4,2	-2,1	0,0	-7,798
Zusätzliche Arbeitsplätze <sup>1)</sup>						
Soll	227	233	133	79	16	688
Ist	270	146	149	95	20	680
Abweichung in %	18,9	-37,3	12,0	20,3	25,0	-1,162
<u>Wirtschaftsnahe Infrastruktur</u>						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	16	9	3	-	1	29
Ist	14	7	2	-	-	23
Anteil Ist von Soll in %	87,5	77,8	66,7	-	-	79,3
Investitionsvolumen (in Millionen. DM) <sup>1)</sup>						
Soll	37,9	11,9	10,0	-	-	59,8
Ist	30,7	9,5	6,5	-	-	46,7
Abweichung in %	-19,0	-20,2	-35,0	-	-	-21,9
GA-Mittel (in Millionen. DM) <sup>1)</sup>						
Soll	30,3	9,6	5,7	-	-	45,6
Ist	26,0	7,5	5,2	-	-	38,7
Abweichung in %	-14,2	-21,9	-8,8	-	-	-15,1

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft

<sup>1)</sup> Die Soll-Zahlen beziehen sich auf die Ist-Zahlen der Vorhaben.

## 5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel, Schwalm-Eder, Lauterbach und Korbach.

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise sind im Anhang A aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31.12.1998)	1 172 914
Einwohner in Hessen (31.12.1998)	6 035 137

Fläche im Aktionsraum (qkm)	9 746
Fläche in Hessen (qkm)	21 115

Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	120
---	-----

Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	286
--	-----

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die hessischen GA-Gebiete liegen – abgesehen von der mittelhessischen Arbeitsmarktregion Lauterbach – im Norden des Landes und sind mit einer Ausnahme (Landkreis Fulda) identisch mit dem Regierungsbezirk Kassel. Es handelt sich dabei um die hessischen Landesteile, in denen die größten Strukturprobleme anzutreffen sind und die einer Unterstützung bei der notwendigen wirtschaftlichen Umstellung bedürfen. Anhand der Datenanalyse für diese Gebiete wird unter anderem deutlich, dass

- im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein erheblicher Rückstand in Bezug auf den Anteil der Dienstleistungsunternehmen an der Bruttowertschöpfung und Beschäftigung festzustellen ist,
- die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowohl im Vergleich zum Land als auch zu den alten Bundesländern unterdurchschnittlich verlief,
- der Beschäftigtenabbau im Verarbeitenden Gewerbe nicht durch eine Beschäftigtenzunahme im Tertiären Sektor ausgeglichen werden konnte,

- in Teilen des Fördergebiets die Probleme im Zusammenhang mit der Bewältigung des abrüstungsbedingten Strukturwandels (Konversion) noch nicht vollständig bewältigt sind,
- einige Kur- und Heilbäder im Fördergebiet von der Gesundheitsreform schwer betroffen sind,
- trotz bereits erreichter Erfolge die Ausschöpfung der Innovationspotenziale und das Innovationstempo in der Wirtschaft noch unzureichend sind,
- einige Teile des Fördergebiets auch von der Abschwächung des Wiedervereinigungsbooms in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre negativ betroffen sind (Normalisierung der ostdeutschen Baukonjunktur, verstärkte Produktion ostdeutscher Unternehmen für den einheimischen Markt durch mittlerweile erfolgten Kapazitätsaufbau)

und deshalb in der Summe dieser Faktoren die Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch ist.

#### Arbeitsmarktregion Kassel (Stadt Kassel und Landkreis Kassel)

Wesentliche Merkmale der AMR Kassel sind derzeit eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, mit deutlichen Tendenzen zur Überalterung. Trotz positiver Impulse durch die Grenzöffnung konnte der Rückstand in der Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) im Vergleich zur Landesentwicklung nicht verringert werden. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch einen unterdurchschnittlich ausgeprägten Dienstleistungssektor. Dies umso mehr, wenn man die Funktion Kassels als Oberzentrum und somit als Versorgungsmittelpunkt für das Umland mit in die Betrachtung einbezieht. Entsprechend dominant ist das Produzierende Gewerbe, das großbetrieblich strukturiert ist und dessen Betriebsstätten meist konzernabhängig sind, so dass wesentliche firmenpolitische Entscheidungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflussen, nicht am Standort Kassel getroffen werden. Dies gilt speziell für die regional dominanten Branchen, die vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind, wie Straßenfahrzeugbau und Maschinenbau (mit hohem Anteil von Produkten der Wehrtechnik). Dazu kommt außerdem, dass die Arbeitslosigkeit seit langem über dem Bundes-, Landes- und EU-Durchschnitt liegt. Dies geht einher mit hoher Sockelarbeitslosigkeit und starker Verfestigung der Arbeitslosigkeit (hoher Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit und hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit).

Kurz- und mittelfristig muss die Region den industriellen Strukturwandel meistern. Arbeitsplatzverluste in den für

die Region Kassel besonders bedeutsamen Industriebranchen machen es – mehr als andernorts – notwendig, die Umstrukturierung der Produktion mit hoher Innovations- und Humankapitalintensität zu forcieren. Ein hoher Beschäftigtenanteil in Großunternehmen und in konzernabhängigen Betrieben (Schwerpunkt Fahrzeugbau und Wehrtechnik) ist als Restriktion zu berücksichtigen. Erforderlich ist es deshalb, vor allem durch die Förderung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Intensivierung der Kooperation Hochschule/Wirtschaft, die Entwicklung der so genannten endogenen Potenziale besonders zu fördern.

Sowohl für die Stärkung der überregionalen Dienstleistungsaktivitäten als auch für die Förderung der endogenen gewerblichen Potenziale spielen die frei werdenden ehemals militärisch genutzten Flächen eine Schlüsselrolle. Zwar hat der abrüstungsbedingte Strukturwandel zunächst negative regionalwirtschaftliche Folgen (Arbeitsmarktauswirkungen, Kaufkrafteinbußen), mittelfristig ergeben sich jedoch durch die Konversion dieser Flächen und die für eine neue gewerbliche Nutzung herzurichtenden Industrie- und Verkehrsbranchen Entwicklungschancen für die Region, die es zu nutzen gilt.

#### **Arbeitsmarktregion Eschwege (Werra-Meißner-Kreis)**

Zu den wesentlichen Entwicklungsdeterminanten des Werra-Meißner-Kreises gehört seine, in Relation zu wirtschaftlichen Schwerpunkten und leistungsfähigen Verkehrsachsen, periphere Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis weist nur eine schwache Dynamik aus – selbst unmittelbar nach der deutschen Vereinigung wurde im Werra-Meißner-Kreis nur ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl verzeichnet.

Die Wirtschaftsstruktur im Werra-Meißner-Kreis ist durch produzierende Betriebe geprägt (46 % aller Beschäftigten), der Beschäftigtenbesatz im Dienstleistungsbereich ist entsprechend gering (145 Beschäftigte je 1 000 Einwohner). Konzernabhängige Betriebe und Betriebe aus strukturell gefährdeten Branchen (Kfz-Zulieferer) stellen im Werra-Meißner-Kreis einen bedeutenden Anteil. Auch bei den Dienstleistungen dominieren eher traditionelle Bereiche. Eine sehr hohe Bedeutung kommt auch dem Baugewerbe zu, das als Folge der Strukturkrise in diesem Wirtschaftsbereich unter besonderem Anpassungsdruck steht. Dieser wird zusätzlich durch die hohen in den neuen Bundesländern bereitstehenden Baukapazitäten verschärft. Als Folge der hohen Bedeutung strukturschwacher Wirtschaftsbereiche liegt die Wertschöpfung je Erwerbstätigen unter dem Durchschnitt der Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Nach überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsgewinnen An-

fang der 90er-Jahre in der Folge der deutschen Vereinigung reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Werra-Meißner-Kreis seit 1993 um 8,3 % auf 31 014 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Mitte 1998. Die Arbeitslosenquote lag im Werra-Meißner-Kreis auch 1999 deutlich über dem hessischen Durchschnitt. Für die touristische Entwicklung des Landkreises sind die Grundvoraussetzung mit den natürlichen Angeboten zwar vorhanden. Die touristische Infrastruktur ist jedoch noch nicht adäquat ausgebaut und das Profil einer Urlaubsregion Werra-Meißner-Kreis nur ansatzweise vorhanden.

#### **Arbeitsmarktregion Hersfeld (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)**

Kennzeichnend für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist, wie in den übrigen Fördergebieten auch, eine im hessischen Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Wenig expansive Wirtschaftsbereiche sind für die Struktur im Landkreis Hersfeld-Rotenburg von überdurchschnittlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Landkreises weist durch die Dominanz des Kaliberbaus eine deutliche Monostruktur auf. Allein auf diesen Wirtschaftszweig entfallen etwa 15 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landkreises. Das geringe Wachstumspotenzial des Bergbaus kann durch die anderen Wirtschaftsbereiche nicht ausgeglichen werden. Im verarbeitenden Gewerbe gibt es zwar ein Potenzial an Betrieben aus dem Maschinenbau und bei der Herstellung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Aber unter den eher strukturschwachen Wirtschaftszweigen kommt auch dem Textil- und Bekleidungs-gewerbe eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Hohe Bedeutung kommt auch der unter starkem Anpassungsdruck stehenden Bauwirtschaft zu. Innerhalb des Dienstleistungsbereichs dominieren eher traditionelle Bereiche. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnete zu Anfang der 90er-Jahre im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine überdurchschnittliche Zunahme. Seit 1993 hat sich die Beschäftigtenzahl um 8,8 % auf 39 250 Mitte 1998 reduziert. Von der wachsenden, überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Frauen und jüngere Erwerbspersonen besonders betroffen. Unter den aktuellen Entwicklungsbedingungen des Landkreises ist auch der Abzug amerikanischer Stationierungstreitkräfte in großem Umfang zu nennen, der zu erheblichen Arbeitsplatz- und Nachfrageverlusten führte.

Positive Impulse hat die Wirtschaft des Landkreises in den vergangenen Jahren durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze erfahren. Die guten Straßenverbindungen führten dazu, dass die Zahl der Beschäftigten im Verkehrsbereich stark zugenommen hat. Andererseits hat der bisherige Eisenbahnknoten Bebra an Bedeutung verloren. Die Bevölkerungsentwicklung verzeichnete im



Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach einer längeren Phase mit negativer Tendenz in der Folge der deutschen Vereinigung eine durchschnittliche Zunahme. Seit 1991 stagniert die Bevölkerungsentwicklung allerdings nahezu.

#### **Arbeitsmarktregion Lauterbach (Vogelsbergkreis)**

Wesentliche Kennzeichen der wirtschaftlichen Ausgangssituation im Vogelsbergkreis sind die geringe Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, die überdurchschnittliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie Defizite im Angebot unternehmensorientierter wie auch hausnaher Dienstleistungen. Rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Vogelsbergkreises sind im produzierenden Bereich tätig. Die wichtigsten Branchen sind die Metallherzeugung, -bearbeitung einschließlich der Herstellung von Metallzeugnissen (19 % der Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes), das Papier- und Verlagsgewerbe (15 %), der Maschinenbau (15 %) sowie das Textil- und Bekleidungs-gewerbe (13 %). Eine hohe Bedeutung hat im Vogelsbergkreis auch die Herstellung von Möbeln, Schmuck usw. (10 %). Mit Ausnahme des Maschinenbaus gilt diese Wirtschaftsstruktur im allgemeinen als wenig wachstumsträchtig. Dennoch blieb die Zunahme der Bruttowertschöpfung im Zeitraum von 1980 bis 1994 nur knapp hinter dem mittelhessischen Durchschnitt zurück und entspricht etwa dem Landeswert. Den Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ist es offenbar gelungen, sich innerhalb stagnierender bzw. schrumpfender Wirtschaftszweige auf erfolgversprechende Marktsegmente zu spezialisieren. Allerdings bleibt die Produktivität relativ niedrig und das verarbeitende Gewerbe muss als relativ anfällig gegen strukturellen Anpassungsdruck eingeschätzt werden.

Die Beschäftigungsentwicklung verlief – bei leicht überdurchschnittlichen Zunahmen infolge der deutschen Vereinigung – im Vogelsbergkreis bis 1993 positiv. In der Folgezeit sank die Beschäftigtenzahl um 4,8 % auf 29 560 versicherungspflichtig Beschäftigte Mitte 1998. Die Arbeitslosenquote entspricht in etwa dem hessischen Landesdurchschnitt; stärker betroffen sind Frauen. Die wirtschaftliche Schwäche des Landkreises führt dazu, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der ansässigen Bevölkerung in benachbarte Regionen pendelt. Nur etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, arbeiten auch in dieser Region. Die Bevölkerungsentwicklung des Vogelsbergkreises verläuft seit Ende der 80er Jahre ebenfalls mit positivem Vorzeichen, wobei die jährlichen Zuwachsraten ab 1993 allerdings unter 1 % gesunken sind. In der Bevölkerungsstruktur des Landkreises wird die Tendenz zur Überalterung deutlich. Die touristische Entwicklung im Vogelsbergkreis kann auf den natürlichen Potentialen der Mittelgebirgslandschaft aufbauen,

die jedoch im scharfen Wettbewerb mit in- und ausländischen Urlaubsregionen – nicht zuletzt den übrigen Mittelgebirgen in Ost- und Westdeutschland – stehen. Überregional wirksame Attraktionen, Kultur- oder Freizeitangebote, als Spezialität des Vogelsberges sind nicht vorhanden.

#### **Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)**

Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder war bis 1999 Teil der Arbeitsmarktregion Kassel und wurde im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarktregionen anlässlich der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete als Arbeitsmarktregion mit den beiden Arbeitsmarktzentren Schwalmstadt und Melsungen selbstständig. Für die Gemeinden im nördlichen Kreisteil spielen die Arbeitsmarktzentren Kassel und Baunatal jedoch weiterhin eine bedeutende Rolle. Neben den Arbeitsmarktzentren und dem Kreissitz Homberg (Efze) ist die Stadt Borken ein wichtiger gewerblicher Standort, der die Umstrukturierung von der ehemaligen Braunkohleregion hin zu modernen Industrien (insbesondere im Recycling-Bereich) erfolgreich bewältigt. Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder fällt in diejenige Gruppe von Regionen, die bei allen Indikatorbereichen (Arbeitsmarkt, Einkommen, Infrastruktur) ungünstige Indikatorwerte aufweisen, ohne in einem Bereich gravierende Schwächen zu haben.

Wie alle nordhessischen Regionen profitierte auch der Schwalm-Eder-Kreis zunächst von der Grenzöffnung zu Beginn der 90er-Jahre; seit 1993 nahm jedoch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten überproportional ab.

Im südwestlichen Teil des Kreises - der Knüll-Region - wurde von den regionalen Akteuren ein Rahmenkonzept „Knüll 2000“ entwickelt, dessen Leitbild folgende drei Ziele beinhaltet:

- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten durch Entwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer Betriebe,
- Verbesserung der Lebensqualität durch Stabilisierung der Versorgungs- und der soziokulturellen Strukturen und
- Schaffung eines neuen Qualitätsstandards für Mittelgebirgsregionen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Konzeptes, das über die sektoralen Maßnahmen Landwirtschaft/Tourismus hinausgeht.

#### **Arbeitsmarktregion Korbach (Landkreis Waldeck-Frankenberg)**

Die Arbeitsmarktregion Korbach ist identisch mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und besteht neben dem

Kreissitz und Namensspender noch aus den gemeindscharfen Arbeitsmarktregionen Arolsen, Bad Wildungen und Allendorf. Die Region gehörte von 1993 – 1999 nicht zum GA-Gebiet; insbesondere die drastische Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre (Abflachung des Wiedervereinigungsbooms, konzerninterne Rationalisierungsmaßnahmen in Großbetrieben, Kur- und Heilbäderkrise) ist für das schlechtere Regional-Ranking und die Wiedererlangung des Förderstatus verantwortlich.

Nach einem von der HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung GmbH im Auftrag des Kreises und im Dialog mit der Wirtschaft erarbeiteten Entwicklungskonzept sieht sich der Landkreis Waldeck-Frankenberg auch in Zukunft als „Standort für innovative Produktion, Mittelstand und Tourismus“. Statt der Verfolgung von „Aufholstrategien“ zur Angleichung an Wirtschaftsstrukturen der Verdichtungsräume wird der Landkreis viel

mehr die gleichzeitige Weiterentwicklung bereits vorhandener Stärken im produzierenden Bereich und im Tourismusbereich verfolgen. Das Wirtschafts- und Wissenspotenzial des verarbeitenden Sektors soll weiterhin als Motor für die Entwicklung der Region fungieren, wobei die innovativen Potenziale der überregional bekannten und renommierten Unternehmen der Region stärker für die Region und für deren KMU aktiviert werden sollen.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1999, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefasst:

Tabelle 1

### Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 – Einwohner im Fördergebiet (Stand 31. Dezember 1997)	
Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttogehältern der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Spalte 5 in % des Bundesdurchschnitts	Erwerbstätigenprognose 2004 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	Anzahl	In % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
Eschwege	13,9	136	38 399	83	93	86	99	116 580	0,18
Hersfeld	12,2	120	41 220	89	103	87	99	132 618	0,21
Kassel	14,1	138	44 731	97	148	103	99	443 645	0,69
Schwalm-Eder	11,5	113	39 890	87	112	92	101	193 802	0,30
Korbach	10,2	100	39 741	86	81	83	101	171 150	0,27
Lauterbach	10,2	100	40 015	87	94	87	101	119 026	0,18
Bundesdurchschnitt-West ohne Berlin	10,2	100	46 087	100	137	100	100	15 776 294	23,40

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation, die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt sowie die Schwächen in der Infrastruktur deutlich. Ein Vergleich mit der letzten Abgrenzung der GA-Fördergebiete 1996 zeigt, dass mit Ausnahme der AMR Lauterbach alle hessischen GA-Gebiete ihren Rangplatz – z. T. drastisch – verschlechtert haben. Bemerkenswert ist auch die veränderte – erheblich ungünstigere – Einschätzung der zukünftigen Arbeitsplatzentwicklung, die trotz des geringen zeitlichen Abstandes der Prognosen (1996/1999) zum Teil sogar zu einer Trendumkehr führt; diese Ergebnisse bestätigen die von Hessen bereits früher geäußerte Vermutung, dass die Prognosen Mitte der 90er-Jahre unzulässigerweise singuläre Effekte der Wiedervereinigung dauerhaft hochgerechnet und insofern die positive Entwicklung überzeichnet hatten.

Die Arbeitsmarktregion Gießen (Rangplatz 62; Einwohneranteil in strukturstärkeren Regionen 24,67 %) hat bei dem vom Planungsausschuss zugrunde gelegten Abgrenzungsmodell die Förderschwelle nur knapp verfehlt; die erhebliche Verschlechterung der regionalwirtschaftlichen Situation macht jedoch strukturpolitisch große Sorgen.

Die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel und Schwalm-Eder liegen innerhalb des so genannten 17,6 %-Plafondsgebietes, in dem die Gewährung von Regionalbeihilfen gem. Art. 87 Abs. 3c EGV möglich ist. Die Arbeitsmarktregionen Korbach und Lauterbach liegen im Plafondsgebiet >17,6 % und <23,4 %, der zwischen Deutschland und der EU-Kommission strittig ist. In diesen Regionen können daher bis zu einer evtl. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nur Maßnahmen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastrukturen und der KMU-Förderung mit GA-Mitteln gefördert werden.

## **B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frau-

enarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weitere Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

In den Jahren 2000 bis 2004 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von ca. 191 Millionen DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 800 Millionen DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 200 Millionen DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Bereich eröffnet. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

- für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung
- im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

In den Jahren 2000 – 2004 sollen ca. 8,4 Millionen DM für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden. Zum einen wird das Förderprogramm „Innovationsassistent/Innovationsassistentin“ verstärkt, zum anderen wird die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte gefördert. Ggf. wird das Land Hessen auch erstmalig ein einzelbetriebliches Technologieförderungsprogramm auflegen, das für kleine und mittlere Unternehmen mit überregionalem Absatz in den GA-Fördergebieten mit GA-Mitteln kofinanziert werden könnte. Die diesbezüglichen Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000–2004**

– in Tausend DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000-2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft – GA-Normalförderung – EFRE*	21 850	27 900	25 350	23 950	23 950	123 000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur – GA-Normalförderung – EFRE*	12 050	15 400	14 000	13 200	13 200	67 850
3. Insgesamt  – GA-Normalförderung – EFRE*	33 900	43 300	39 350	37 150	37 150	190 850
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1 150	1 450	1 350	1 250	1 250	6 450
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	315	464	336	397	397	1 909
3. Insgesamt	1 465	1 914	1 686	1 647	1 647	8 359
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>	35 365	45 214	41 036	38 797	38 797	199 209
<b>IV. zusätzl. Landesmittel</b>						

\* EFRE-Mittel sollen als Darlehen ergänzend zu den GA-Mitteln eingesetzt werden; sie werden mit ihrem Subventionswert gem. Ziffer 2.8.3 auf die GA-Förderhöchstsätze angerechnet.

**2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im Wesentlichen durch folgende Programme unterstützt:

## a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmens Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Standortregionen.

Das Zuschussprogramm soll durch ein Kreditprogramm der Investitionsbank des Landes ergänzt werden.

## b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 2000 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel-2 (Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen) möglich. Die EU-Fördergebiete liegen in Nordhessen mit dem Oberzentrum Kassel (GA-Status) sowie in Mittelhessen in den von industriellen Strukturveränderungen und von den Folgen des Abzugs militärischer Einrichtungen besonders betroffener unmittelbar benachbarten Städten Gießen und Wetzlar (kein GA-Status).

Bisherige Fördergebiete nach dem alten Ziel 5 b in Nord-, Ost- und Mittelhessen, die nicht mehr zu den neuen Ziel-2-Gebieten gehören, erhalten im Rahmen einer Übergangsregelung („Phasing-Out“ noch bis Ende 2005 eine Unterstützung.

Insgesamt sind in dem Ziel-2-Programm, das eine Laufzeit bis zum Jahre 2006 hat, Ausgaben des EFRE in Höhe von 177,421 Millionen Euro (darunter 20 Millionen Euro für Übergangsbereiche) vorgesehen. Vergleicht man die regionalen Entwicklungskonzepte der verschiedenen Kreise und Teilregionen miteinander, so stellt man fest, dass die verfolgten Ziele und Strategielinien weitestgehend identisch sind. Vorgeschlagene Haupthandlungsfelder sind der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit der Bereitstellung von Gewerbeflächen, die Ansiedlung innovativer Betriebe, der Technologietransfer, die touristische Infrastruktur, das Standortmarketing, der weitere Ausbau von Kooperationen sowie die Aus- und Weiterbildung. Diese Strategielinien lassen sich zu den Schwerpunkten (in Klammer vorgesehener Anteil an den EFRE-Mitteln)

- Wirtschaftsnaher Infrastruktur (39 %)
- Innovationsförderndes Umfeld (26 %)
- Unternehmensförderung (20 %) und
- Tourismus (14 %)

zusammenfassen (1 % der Mittel verbleibt für die technische Hilfe).

#### c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus insbesondere in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;
- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus.

Das Programm befindet sich in der Auslaufphase.

## C. Fördermaßnahmen 1998 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

### 1. Normalfördergebiet

#### – Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1998 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 56 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 299,25 Millionen DM mit Haushaltsmitteln in Höhe von 37,87 Millionen DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 1 096 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 2 217 Arbeitsplätze gesichert. Die eingesetzten Fördermittel wurden in Höhe von 24,73 Millionen DM aus GA-Mitteln, in Höhe von 10,0 Millionen DM aus Ziel-5b-Mitteln und in Höhe von 3,1 Millionen DM aus Ziel-2-Mitteln bereitgestellt.

Die Wirtschaftszweige Logistische Dienstleistungen, Maschinenbau, Kunststoff- und Holzverarbeitung bildeten die sektoralen Schwerpunkte der regionalen Wirtschaftsförderung in Hessen.

Von den Investitionsmotiven her dominierten dabei Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

1998 wurden zwei GA-Bürgschaften übernommen.

#### – Infrastruktur

Acht Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 16,02 Millionen DM wurden 1998 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 8,52 Millionen DM gefördert.

Der **Schwerpunkt** der Infrastrukturförderung lag in der Förderung der öffentlichen Tourismuseinrichtungen..

Der durchschnittliche **Fördersatz**, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rund. 53 % der Investitionskosten.

### 2. Förderergebnisse (1994 – 1998)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1994 bis 1998 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang B dargestellt.

### **3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (1998)**

Im Jahre 1998 wurden insgesamt 44 Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen; dabei wurden 31 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und 13 Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft. In einer Reihe von Fällen reduzierte sich der ursprünglich bewilligte Zuschuss um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen.

## 6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist gekennzeichnet durch:

- **seine weiträumige Besiedlung.** In Mecklenburg-Vorpommern leben gegenwärtig rund 1,8 Millionen Einwohner auf 23 171 km<sup>2</sup>. Mit einer Einwohnerdichte von etwa 78 Einwohnern pro km<sup>2</sup> ist das Land im Vergleich zum Durchschnitt der neuen Länder (142) und der alten Länder (268) weiträumig besiedelt. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte von durchschnittlich nur 55 Einwohnern pro km<sup>2</sup>. In den kreisfreien Städten leben durchschnittlich 1 063 Einwohner pro km<sup>2</sup>.
- **eine geringe industrielle Dichte.** Der Übergang zur Marktwirtschaft hat in Mecklenburg-Vorpommern – wie in den anderen neuen Ländern auch – einen tief greifenden Strukturwandel ausgelöst. Die traditionell schon geringe Industriedichte lag in Mecklenburg-Vorpommern 1998 bei nur 24 Industriebeschäftigten pro 1 000 Einwohner. Dieses Niveau ist wesentlich geringer als der Durchschnitt der neuen Länder (38). Im früheren Bundesgebiet sind es im Durchschnitt mit 87 Industriebeschäftigten fast viermal so viel. Der Anteil der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe an den Erwerbstätigen insgesamt lag 1998 in Mecklenburg-Vorpommern bei 12,1 %, in den neuen Ländern im Durchschnitt bei 16,6 % und in den alten Ländern bei 25,7 %.
- **eine gravierende gesamtwirtschaftliche Deckungslücke.** Der private Verbrauch, die Bruttoanlageinvestitionen und der Staatsverbrauch erreichten 1996 in Mecklenburg-Vorpommern (neuere Angaben liegen nicht vor) ein Volumen von 72 Milliarden DM. Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Vergleich dazu 1996 rund 46,9 Milliarden DM; 1998 wurde nominal ein Bruttoinlandsprodukt von rund 48,4 Milliarden DM erwirtschaftet. Der Aktionsraum ist daher auf umfangreiche Transfers von außerhalb angewiesen.

Kennzahlen des Aktionsraumes		
Fläche (1998) in km <sup>2</sup>	23 171 km <sup>2</sup>	
Einwohner (Ende 1998)	1 798 689	0,5 % gg. Vj.
Erwerbstätige (Schnellrechnung Februar 1999)	712 700	-1,4 % gg. Vj.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Gesamtwirtschaftliche Leistung. Im Zuge eines leichten konjunkturellen Aufschwungs konnte die ostdeutsche Wirtschaft 1998 mit einer Steigerung des Bruttoinlandsproduktes von 2 % einen etwas höheren Anstieg der wirtschaftlichen Leistung als im Vorjahr (1,7 %) erreichen. Dennoch lag dieser Zuwachs unter der Dynamik im früheren Bundesgebiet (1998: +2,8 %).

Wegen dieser Entwicklung hat sich der Abstand zum früheren Bundesgebiet – gemessen an den gesamtwirtschaftlichen Indikatoren – vorerst wieder vergrößert. Vor dem Hintergrund der drängenden Probleme auf dem regionalen Arbeitsmarkt kann das Tempo des Aufbauprozesses nicht befriedigen.

Mecklenburg-Vorpommern hat 1998 ein Wirtschaftswachstum von +0,8 % aufzuweisen. Dieser Zuwachs liegt unter dem ostdeutschen Durchschnitt und verfehlt auch das Vorjahreswachstum von +1,2 %. Nach vorläufigen Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder konnte Mecklenburg-Vorpommern nun bereits zum dritten Mal in Folge das durchschnittliche Wachstum der neuen Länder nicht erreichen.

Leistung der Wirtschaftsbereiche. Die insgesamt geringere Dynamik ist vor allem durch die Entwicklung in einzelnen Wirtschaftsbereichen bedingt gewesen.

Während das Verarbeitende Gewerbe seine Wertschöpfung 1998 um 8,6 % erhöhte und damit das Vorjahresergebnis überbot, schrumpfte die Wirtschaftsleistung in der Bauwirtschaft um 9,5 %.

Im Verarbeitenden Gewerbe stabilisierten sich im Großen und Ganzen die konjunkturellen Besserungstendenzen. Die Gesamtentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe Mecklenburg-Vorpommerns wird seit Jahren von zwei Wirtschaftszweigen dominiert: Das Ernährungsgewerbe und der Schiffbau erwirtschafteten zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtumsätze des Verarbeitenden Gewerbes. Bei Beschäftigung und Umsatz war 1998 im Ernährungsgewerbe ein leichter, beim Schiffbau ein starker Rückgang zu verzeichnen. Positive Entwicklungstendenzen zeichnen sich andererseits im Maschinenbau und bei der Metallerzeugung ab.

In der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns und der anderen neuen Länder scheint der unvermeidliche

Anpassungsprozeß, der durch die überdimensionierten Baukapazitäten ausgelöst wurde, weiterhin nicht abgeschlossen zu sein. Trotz der sich andeutenden rückläufigen Tendenz ist der Anteil der Bauwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern wie in Ostdeutschland immer noch knapp dreimal so groß wie in den alten Ländern.

Wie schon 1997 zu beobachten gewesen ist, konnten diese Rückgänge nur zum Teil durch positive Entwicklungen in den übrigen Wirtschaftsbereichen kompensiert werden. Die *Dienstleistungsunternehmen* steigerten ihre Wirtschaftsleistung um 4,6 % und leisten weiterhin einen großen Beitrag zur Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Wirtschaftsbereich *Handel und Verkehr* konnte 1998 seinen bedeutenden Anteil von 15,6 % an der Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern bestätigen; die Entwicklung beruhigte sich nach dem enormen Anstieg im Vorjahr. In der *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei* liegt die Steigerungsrate mit +3,9 % über dem Durchschnitt der neuen Länder.

Der Wirtschaftsbereich *Staat, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck* verringerte seine Bruttowertschöpfung in geringem Maße.

Infrastrukturentwicklung. Durch die fortschreitende Beseitigung der gravierendsten Mängel in der Infrastruktur und den Abschluß vieler betrieblicher Investitionsvorhaben ging die Nachfrage nach Neubauleistungen in den letzten beiden Jahren zurück. Leerstände und Miet- bzw. Preisrückgänge verdeutlichen, daß in vielen Regionen Überkapazitäten bei Gewerbeimmobilien entstanden sind. Der Modernisierungs- und Sanierungsbedarf des Altbestandes in Mecklenburg-Vorpommern ist hingegen noch sehr groß. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften ist die wirtschaftsnahe Infrastruktur in vielen Landesteilen – vor allem in ländlichen Räumen – weiterhin zu entwickeln.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuß der GA hat am 25. März 1999 die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete für die Jahre 2000-2003 festgelegt. Sie tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern ist für diesen Zeitraum Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es wurden 11 Arbeitsmarktregionen herausgebildet, die anhand des folgenden Indikatorenmodells in A- und B-Fördergebiete eingestuft wurden.

Gegenüber der Neuabgrenzung 1997–1999 ist die Arbeitsmarktregion Bergen, bestehend aus dem Landkreis Rügen, eine eigenständige Arbeitsmarktregion. Die Arbeitsmarktregion Schwerin liegt weiterhin im

B-Fördergebiet, allerdings besteht sie ab 2000 aus der Stadt Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust (ehemals bestehend aus Stadt Schwerin und Landkreis Parchim).

## Regionalindikatoren der GA-Förderung in den neuen Bundesländern 2000-2003

<u>Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen</u>	<u>Gewichtung</u>
durchschnittl. Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätignoprognose bis 2004	10 %

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für diesen Zeitraum sind für Mecklenburg-Vorpommern in nachfolgender Tabelle 1 enthalten. Aus diesen gewichteten und standardisierten Einzelindikatoren wird durch eine multiplikative Verknüpfung ein Gesamtindikator gebildet. Die daraus resultierende Rangliste der Arbeitsmarktregionen ist Grundlage für die Herausbildung eines Normal- und Sonderfördergebietes in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die Indikatoren, besonders anhand der Unterbeschäftigungsquote und des Bruttojahreslohnes der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997, werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Herausforderungen, die sich aus der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt ergeben, besonders deutlich.

Die **Arbeitslosigkeit** verharrt in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand. Die Arbeitslosenquote (ALQ) – auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen – lag 1998 jahresdurchschnittlich bei 19,2 % (1997: 18,9 %). Im Ländervergleich weist Mecklenburg-Vorpommern damit nach Sachsen-Anhalt die zweithöchste Arbeitslosenquote auf. Die Arbeitslosigkeit erreichte im Frühjahr 1998 den höchsten Stand seit der Wiedervereinigung; seitdem nimmt die Zahl der Arbeitslosen ab, was sich jedoch noch nicht in der jahresdurchschnittlichen ALQ darstellt. Durch den gezielten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte seit Juni 1998 das Vorjahresniveau der Arbeitslosigkeit unterschritten werden; ein Tatbestand, der bis Juli 1999 andauerte. Im Juli 1999 betrug die ALQ 17,7 % (Vorjahresmonat: 18,0 %).

Die regionalen Unterschiede im Niveau der Arbeitslosigkeit sind auch im Juli 1999 in den 18 Stadt- und Landkreisen nach wie vor sehr groß. So bewegt sich die ALQ im Juli 1999 zwischen 13,3 % im Landkreis Ludwigslust und 22,8 % im Landkreis Demmin.



Im März 1999 setzte auch die Trendwende bei der **Unterbeschäftigung** in Richtung einer sinkenden Arbeitsmarktbelastung ein; im Mai 1999 wurde erstmals seit zwei Jahren wieder das Vorjahresniveau unterschritten.

Der Arbeitsmarkt ist – wie oben erwähnt – auf eine starke Entlastung durch **arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** angewiesen, deren Zahl nach dem enormen Anstieg

im Laufe des Jahres 1998 nunmehr wieder im Abnehmen begriffen ist. Ende Juli 1999 befanden sich mit rund 48 000 Personen erstmals wieder weniger Personen in beruflichen Lehrgängen oder in ABM und Struktur Anpassungsmaßnahmen (ohne Lohnkostenzuschuss Ost für Wirtschaftsunternehmen) als im Vorjahr. Die Entlastungswirkung betrug Ende Juli 1999 5,3 % (Vorjahresmonat: 5,7 %).

Tabelle 1

### Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 2000

Arbeitsmarktregion	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 - Einwohner (Stand: 31.12.1997)	
	Unterbeschäftigungsquote	1 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttajahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose 2004	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
Pasewalk	33,4	137	28 662	83	68	100	87 981	0,5
Waren	30,8	126	28 931	83	89	103	70 341	0,4
Neubrandenburg	30,0	123	30 828	89	109	101	263 759	1,51
Stralsund	29,8	122	30 899	89	106	101	182 794	1,04
Bergen	26,0	107	27 562	79	69	105	77 595	0,44
Greifswald	28,7	118	31 393	90	94	105	173 406	0,99
Güstrow	28,4	116	30 381	88	122	106	115 219	0,66
Parchim	25,0	103	30 799	89	91	108	109 683	0,63
Rostock	25,4	104	34 864	100	171	96	322 559	1,84
Wismar	23,9	98	32 514	94	115	106	167 175	0,95
Schwerin	20,8	85	35 376	102	127	99	237 287	1,36
Bundesdurchschnitt Ost	24,4	100,0	34 728	100,0	133,78	100	17 509 099	100

## B. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, insbesondere für Frauen und Jugendliche, ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen insbesondere regional bedeutsame Unternehmen unterstützt werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, die ländlichen Räume durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungs-

vorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen Potenziale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau von fremdenverkehrsnaher Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z. B. durch Freizeitanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Die Förderung im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat dazu beigetragen, daß in der Vergangenheit wichtige Infrastruktureinrichtungen entstanden sind, die den Grunderfordernissen der Marktwirtschaft entsprechen. Eine weitere Förderung wird sich auf unbedingt notwendige Maßnahmen konzentrieren.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert.

Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Tourismusschwerpunktgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z. B. besondere

KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem Potenzial, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 2000 bis 2004 ist in nachfolgender **Tabelle 2** aufgeführt.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000 – 2004**  
- in Millionen DM -

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000*)	2001	2002	2003	2004	2000-2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	337,366	299,113	333,600	339,000	339,000	1 648,079
– EFRE	87,151	71,200	71,200	71,200	72,660	373,411
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	224,910	199,409	222,400	226,000	226,000	1 098,719
– EFRE	39,477	50,700	45,700	75,700	48,440	260,017
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	<b>562,276</b>	<b>498,522</b>	<b>556,000</b>	<b>565,000</b>	<b>565,000</b>	<b>2 746,798</b>
– EFRE	<b>126,628</b>	<b>121,900</b>	<b>116,900</b>	<b>146,900</b>	<b>121,100</b>	<b>633,428</b>
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	9,000	9,000	9,000	0	0	27,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0	0	0	0	0	0
3. Insgesamt	9,000	9,000	9,000	0	0	<b>27,000</b>
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>	<b>697,904</b>	<b>629,422</b>	<b>681,900</b>	<b>711,900</b>	<b>686,100</b>	<b>3 407,226</b>
IV. zusätzl. Landesmittel	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen

In 2002 – 2004 sind die ab 2001 noch zur Verfügung zu stellenden VE geschätzt.

\*) Zahlenwerte entsprechend Schreiben BMWT vom 20.09.1999

**1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft**

## 1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse. Struktur-schwache Gebiete sind im Sonderfördergebiet ausgewiesen und werden durch einen Förderbonus gestärkt, um den sektoralen Strukturwandel zu beschleunigen.

Dabei werden die Indikatoren zur Bildung eines Normal- und eines Sonderfördergebietes zugrunde gelegt. Damit sieht die zweistufige Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt aus:

**Normalfördergebiet**Arbeitsmarktregion**Parchim  
Rostock****Wismar****Schwerin**AMR bestehend aus :Landkreis Parchim  
kreisfreie Hansestadt Rostock  
Landkreis Bad Doberankreisfreie Hansestadt Wismar  
Landkreis Nordwestmecklen-  
burgkreisfreie Landeshauptstadt  
Schwerin  
Landkreis Ludwigslust

**Sonderfördergebiet**

<b>Pasewalk</b>	Landkreis Uecker-Randow
<b>Waren</b>	Landkreis Müritz
<b>Neubrandenburg</b>	kreisfreie Stadt Neubrandenburg Landkreis Demmin Landkreis Mecklenburg-Strelitz
<b>Stralsund</b>	kreisfreie Hansestadt Stralsund Landkreis Nordvorpommern
<b>Bergen</b>	Landkreis Rügen
<b>Greifswald</b>	kreisfreie Hansestadt Greifswald Landkreis Ostvorpommern
<b>Güstrow</b>	Landkreis Güstrow

**2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung**

Im Rahmen der sachlich-strukturellen Ausrichtung wird der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung auf Investitionsvorhaben des verarbeitenden Gewerbes, des förderfähigen Handwerks (gemäß Positivliste des Rahmenplanes) sowie auf ausgewählte Dienstleistungen gelegt.

Besonderes Anliegen der Förderung ist dabei die Schaffung von neuen bzw. zusätzlichen Arbeitsplätzen. Die Frage der Förderwürdigkeit von Investitionsvorhaben ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Folgenden werden Indikatoren, die eine besondere Förderwürdigkeit eines Investitionsvorhabens begründen, genannt.

- Zuschuss pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz
  - Die Förderung gilt dann als besonders effektiv, wenn möglichst viele Dauerarbeitsplätze mit geringem Fördermitteleinsatz geschaffen werden.
- Innovation, Existenzgründungen
  - Die Ansiedlung bzw. Existenzgründung von innovativen Unternehmen mit besonderen Marktchancen soll unterstützt werden.
- Wertschöpfung
  - Die Förderung soll den Anteil der im Land erbrachten Produktionsstufen erhöhen.
- Märkte

- Bei überbesetzten Märkten soll die Förderung reduziert bzw. grundsätzlich eingestellt werden.

- Verbesserung bestehender Strukturen
- Ausbildungsplätze, Frauenarbeitsplätze
  - Die Verbreiterung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes, insbesondere für Frauen und Jugendliche, soll unterstützt werden.
- Bruttoinvestition pro Zuschuss
  - Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes tragen Vorhaben bei, mit denen möglichst hohe Investitionen je Fördermark ausgelöst werden.
- Berücksichtigung anderer Finanzierungsbeiträge
  - Ein effektiver Einsatz der GA-Mittel erfordert, dass andere mögliche Finanzierungsbestandteile nicht durch GA-Mittel ersetzt werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die Reihenfolge der Indikatoren bedeutet keine Gewichtung.

2.2 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe bzw. von den innerhalb der sogenannten „Positivliste“ aufgeführten Branchen nach dem 29. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Verlage
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
- Markt- und Meinungsforschung
- Recycling
- Großhandel
- Versandhandel
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Kranunternehmen sowie Baumaschinenverleih als Dienstleistungen, Garten- und Landschaftsbau
- Logistische Dienstleistungen
- Herstellung von Baumaterialien

2.3 Die Gewährung des lohnkostenbezogenen Zuschusses wird unter Abzug der öffentlichen Mittel der Arbeitsmarktförderung eingeschränkt. Der lohnkostenbezogene Zuschuss wird grundsätzlich nur bei Errichtungsvorhaben gewährt und auf die Höhe der sachkapitalbezogenen Gesamtinvestitionskosten begrenzt.

**3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft**

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit

- bis zu 28% der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.
- 3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.
- 3.3 Die unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätze werden grundsätzlich um 10 % abgesenkt, wenn bei
- Erweiterung, Verlagerung und grundlegender Rationalisierung nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.
- 3.4 Kleine und mittlere Unternehmen mit Struktureffekt können grundsätzlich zu den unter 3.1 u. 3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

	Normalfördergebiet	Sonderfördergebiet
Unternehmen der gewerbl. Wirtschaft	bis 28 %	bis 35 %
Erweiterung, Verlagerung, Rationalisierung*	bis 18 %	bis 25 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	bis 43 %	bis 50 %
Erweiterung, Verlagerung, Rationalisierung*	bis 33 %	bis 40 %

\*Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen **nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.**

## 1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

### 1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

- 1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.
- 1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind.

### 2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

- 2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherichtung von Industrie- und Gewerbegebäude. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote vorliegen, vorrangig von Investoren, deren gewerbliche Vorhaben nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind.
- 2.2 Die Neu-Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude (Gewerbegebiete) hat dann Vorrang,

wenn eine direkte Ansiedlung von GA-förderfähigen Betrieben folgt. Im Übrigen wird sie grundsätzlich nur gefördert, wenn

- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
  - eine kostengünstige Erschließung im Rahmen einer Ergänzung bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt.
- 2.3 Als Schwerpunkt wird der Ausbau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie verkehrliche Anbindungen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.
- 2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Forschungs- und Technologiezentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für technologieorientierte Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovatorientierten Bereichen bilden im Jahr 2000 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms wird der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Regionalflugplätze als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebezweige fortgesetzt.

2.6 Ein Schwerpunkt der Förderung ist die Modernisierung der beruflichen Schulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Berufsbildung. Entsprechende Maßnahmen werden auf der Grundlage schlüssiger Konzepte und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe umgesetzt.

### 1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

#### 1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die in der Tourismuskonzeption und dem Landesraumordnungsprogramm von 1993 ausgewiesenen Tourismusgebiete – Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung – wurden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen und mit der Tourismuskonzeption von 1998 in Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräume weiter raumordnerisch differenziert.

1.2 Tourismusschwerpunkträume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus eine besondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung besitzt oder auf Grund der herausgehobenen natürlichen und kulturhistorischen Eignung künftig erlangen soll, und in denen deshalb die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben.

Vorhaben der gewerblichen touristischen Infrastruktur in den Tourismusschwerpunkträumen können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Tourismusentwicklungsräume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus aufgrund seiner vorhandenen Potenziale und Kernangebote bisher eine ergänzende und nachgelagerte Funktion für die Tourismusschwerpunkträume darstellten. Die vorhandenen Potenziale und Kernangebote lassen sich durch eine gezielte Erschließung und Förderung zu stabilen Verknüpfungs- und Wachstumsräumen, Tourismusschwerpunkträumen ausbauen.

Vorhaben der gewerblichen touristischen Infrastruktur in den Tourismusentwicklungsräumen können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 Die Gemeinden, die nicht den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen zugeordnet wurden, lassen keine besondere Eignung ihrer Räume für den Fremdenverkehr erkennen. Daher ist in diesen Räumen auch eine Förderung der gewerblichen touristischen Infrastruktur nicht möglich.

1.5 Die unter 1.2 und 1.3 genannten Fördersätze werden um 10 % abgesenkt, wenn bei Erweiterung, Verlagerung und grundlegender Rationalisierung nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

1.6 Vorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 80 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

#### 2. Sachlich- strukturelle Ausrichtung

2.1 Gewerbliche touristische Infrastrukturvorhaben werden grundsätzlich dann gefördert, wenn sie ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Fremdenverkehr erzielen.

Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Tourismusbetrieben zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Ausgenommen davon sind grundsätzlich: Investitionen in Schlösser sowie Tourismusbetriebe in der so genannten „1. Reihe/Strandpromenade“ an der Ostsee, in denen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten vorgenommen werden.

Investitionen in Gutshäuser, wenn neben der Schaffung bzw. Erweiterung von Beherbergungskapazitäten gleichzeitig in erheblichem Umfang in die gewerbliche touristische Infrastruktur investiert wird.

2.2 Besondere Priorität bei der Förderung des Fremdenverkehrs genießen Investitionen, die der Saisonverlängerung, der Marktanpassung bestehender Unternehmen und der Verbesserung gewerblich betriebener Infrastruktur dienen sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Erhöhung des Fremdenverkehrsangebotes führen.

Es können gefördert werden:

- Errichtungsinvestitionen in die gewerblich touristische Infrastruktur in Orten, wo nachweislich noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind.

- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich:

- Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Fremdenverkehrsbetrieben, mit denen zusätzliche Bettenkapazitäten geschaffen werden,
- mobile Dienstleister,
- Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und Kegelbahnen sowie ähnliche Einrichtungen,
- Gaststätten und
- Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder.

2.3 Kleine und mittlere Fremdenverkehrsbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen und saisonverlängernde Maßnahmen schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

2.4 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt.

Besondere Förderwürdigkeit haben danach:

- Schaffung der touristischen Basisinfrastruktur als Voraussetzung für die Ansiedlung von Tourismusvorhaben (z. B. äußere Erschließungen von Betriebsstandorten),
- Öffentliche Einrichtungen, die in Kur- und Erholungsorten Grundbedingung für die Anerkennungskriterien darstellen,
- Maßnahmen zur Saisonverlängerung,
- Ausbau von überregionalen Radwanderwegen,
- Schaffung der touristischen Basisinfrastruktur für die maritime Tourismuswirtschaft.

Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Fremdenverkehrseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

### 3. Förderintensitäten des gewerblichen Fremdenverkehrs

Fremdenverkehrsbetriebe	Tourismusementwicklungsräume	Tourismusschwerpunkträume
Fremdenverkehrsbetriebe	bis 28 %	bis 35 %
Erweiterung, Verlagerung, Rationalisierung*)	bis 18 %	bis 25 %
<b>Kleine und mittlere Unternehmen</b>		
<b>Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt</b>		
Fremdenverkehrsbetriebe	bis 43 %	bis 50 %
Erweiterung, Verlagerung, Rationalisierung*)	bis 33 %	bis 40 %

\*) Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen **nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden**

#### 1.4 Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung und Einführung neuer Technologien sowie die Förderung der Erstinstellung von Absolventen wirtschaftsrelevanter Studiengänge einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule durch Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Landesaufbauprogramm

– Technologie und Innovation – des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen im Jahr 2000 voraussichtlich Fördermittel in Höhe von 18 Millionen DM zur Verfügung. Das Programm wird mit 8 Millionen DM aus der GA verstärkt.

Darüber hinaus werden Beratungsmaßnahmen zur Markteinführung sowie Personalkostenzuschüsse für Außenwirtschaftsassistenten im Rahmen des Landesprogrammes – Absatz- und Exporthilfe –, für das 2,6 Millionen DM im Landeshaushalt vorgesehen sind, mit 1,0 Millionen DM aus der GA verstärkt.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Existenzgründerinitiative

Der Maßnahmeplan der Landesregierung zur Unterstützung von Existenzgründern soll vor allem der Bereitschaft, sich selbstständig zu machen, neue Impulse verleihen und beinhaltet Folgendes:

- bevorzugte Förderung von Existenzgründern im Rahmen der GA
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Gründungs- und Wagniskapital
- Anlauf- und Koordinierungsstelle für Existenzgründungen im WM unter Einbeziehung Kammern, KfW, DtA (Existenzgründungstelefon)
- Image- und Werbekampagne
- Existenzgründersymposien
- Gründungshilfe für technologieorientierte Existenzgründungen
- Schaffung eines Patent- und Lizenzfonds
- Engagement der Landesregierung an Universitäten, Fach- und Hochschulen, Schulen zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit
- Hilfe zum Lebensunterhalt während der Existenzgründerphase
- Unterstützung bei dem Aufbau von Arbeitsförderbetrieben (Brückenbetrieben)
- Qualifizierung von Existenzgründern

### 2.2 Landesaufbauprogramm (LAP)

Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind:

- Maßnahmen zur Beratung
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen für Absatz- und Exporthilfe
- Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung der Eigenkapitalausstattung
- Maßnahmen zur Existenzgründung für Frauen

### 2.3 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden,
- „Vorranggebiete“ und „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird,
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

### 2.4 Verkehrsinfrastruktur

An den Eisenbahnstrecken sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Strecken:

Strecken mit überregionaler Bedeutung

- Hamburg – Büchen – Hagenow Land – Ludwigslust – Wittenberge – Berlin
- Lübeck bzw. Hagenow Land – Rostock – Stralsund
- Wismar – Ludwigslust – Berlin
- Stralsund – Greifswald – Pasewalk – Berlin
- Rostock – Güstrow – Neustrelitz – Berlin.

Strecken mit regionaler Bedeutung

- Züssow – Wolgast – Zinnowitz – Ahlbeck Grenze
- Peenemünde – Zinnowitz
- Wismar – Bad Doberan – Rostock – Tessin
- Graal-Müritz – Rostock
- Rehna – Gadebusch – Schwerin – Parchim
- Saßnitz – Bergen – Stralsund
- Stralsund – Neubrandenburg – Neustrelitz
- Bützow – Neubrandenburg – Pasewalk.

Als größtes Einzelprojekt im Bereich des Straßenbaus ist die BAB A 20 zu sehen. Hiermit wird eine Verbindung von Lübeck über Wismar, Rostock und Neubrandenburg zur BAB A 11 geschaffen. Ein Zubringer von der A 20 zur Insel Rügen mit einer zweiten Querung des Strelasundes ist geplant.

Ein weiteres Autobahnvorhaben ist der Weiterbau der A 241 von Schwerin nach Wismar und der dortige

Anschluß an die A 20. Eine spätere Verlängerung dieser Autobahn nach Magdeburg schafft eine wichtige Verbindung zur A 14 und in den mitteldeutschen Raum.

Im Zuge der Bundesstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan von 1992 den Bau von 45 Ortsumgehungen im „vordringlichen Bedarf“ vor, wovon bereits 7 fertig gestellt wurden. Der Bundesverkehrswegeplan wird derzeit überarbeitet.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen. Für den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist die Hafeninfrastruktur permanent den sich ändernden Anforderungen der Hafen- und Schifffahrtskunden sowie des Umweltschutzes anzupassen.

Dazu gehören vorrangig:

- die Vertiefung von Liegeplätzen entsprechend den Ausbaumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen,
- der Bau neuer Liegeplätze entsprechend dem Umschlagbedarf und
- die Modernisierung der Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation.

Darüber hinaus sind die schienen- und straßenseitigen Hinterlandbindungen der Häfen entscheidend zu verbessern.

Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg und Schwerin-Parchim sowie die Regionalflugplätze Heringsdorf und Barth decken die Regionen des Landes angemessen ab. Der bedarfsgerechte Ausbau der Regionalflughäfen wird unterstützt.

Die Anbindung des Regionalflughafens Rostock-Laage an einen bedeutenden europäischen Luftverkehrsknotenpunkt wird unterstützt.

## 2.5 Wohnungs- und Städtebau

Zur Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus wurden nachfolgende Programme aufgelegt, die fortgesetzt werden sollen:

- Programme zur Stadterneuerung, vorwiegend in historischen Altstadtkernen
  - Allgemeine Städtebauförderung
  - Landeseigenes Städtebauförderungsprogramm
  - Programm städtebaulicher Denkmalschutz
  - Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt
- Programm zur Verbesserung des Wohnumfeldes von Neubaugebieten

- Schaffung von eigengenutzten Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, insbesondere Schaffung altengerechter Wohnungen und Wohnungen für Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohneigentum sowie Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich der Beseitigung bauschadensbedingter Wohnungsleerstände
- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in industriell gefertigten Gebäuden (Plattenbauten) und Wohnhochhäusern einschließlich dem nachträglichen Anbau von Personenaufzügen, der Anlage oder Wiederherstellung der gebäudebezogenen Außenanlagen und der Schaffung betreuter Kleinsportanlagen
- Erwerb von eigengenutzten Eigentumswohnungen aus dem Bestand (Landesprogramm Bestandserwerb)
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur in Großwohnsiedlungen (Landesprogramm soziale Infrastruktur)

## 2.6 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich bestehen folgende Förderprogramme, die in 2000 fortgeführt werden sollen:

- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen für die öffentliche Ver- bzw. Entsorgung
- Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, insbesondere durch Einsatz regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Maßnahmen zur Sanierung kommunaler Altlasten
- Maßnahmen im Rahmen der Freistellung von der Altlastenhaftung
- naturschutzgerechte Grünlandnutzung
- Arten-, Biotopschutz- und Regenerierungsmaßnahmen
- naturverbundenes Dorf
- biologische Ausbaustufe an Kleinkläranlagen
- ökologische Schwerpunkte lokaler Agenden

In 2000 sollen folgende Programme neu aufgelegt werden:

- Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen
- Schutz und Entwicklung von Mooren
- extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten
- Randstreifen an Feldhecken



## 2.7 Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 2000 Ausgaben in Höhe von insg. 214,8 Millionen DM vor. Zuzüglich der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Höhe von voraussichtlich 201,2 Millionen DM ergibt sich für 2000 ein Gesamtbetrag von ca. 416 Millionen DM. Von diesem Gesamtbetrag entfallen 304,6 Millionen DM auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Damit sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur
- forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebaus und der Flurneuordnung

In Zuständigkeit des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern werden 111,4 Millionen DM für Maßnahmen des Küstenschutzes, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und weitere naturschutzbezogene Programme umgesetzt, darunter 60,8 Millionen DM aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, und 50,6 Millionen DM aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

## 2.8 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ist vorrangige Aufgabe. Hierfür bietet aktive Arbeitsmarktpolitik wichtige Ansatzpunkte. Dabei kommt der Verzahnung von Arbeits-, Wirtschafts- und Strukturpolitik eine zentrale Bedeutung zu, die vor allem durch eine Regionalisierung der beschäftigungswirksamen Entscheidungsprozesse verwirklicht werden soll.

Im Vordergrund des Programms „Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern“ steht die Verbesserung der Beschäftigungsstruktur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Dabei gilt es Arbeitslosen zu helfen, die ohne Arbeitsmarktpolitik derzeit nur geringe Erwerbsaussichten haben, bzw. Maßnahmen so zu kombinieren, daß keine Arbeitslosigkeit eintritt (präventive Arbeitsmarktpolitik). Unter diesen Gesichtspunkten werden in 2000 zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit Mittel bereitgestellt für ergänzende und flankierende, aber auch innovative

arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. So unterstützt das Land z. B. Strukturanpassungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit für drei Förderjahre durch eine Komplementärfinanzierung im Bereich des Umweltschutzes, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, im Breitensport, in der Kulturarbeit zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Aufgaben sowie zur Verbesserung der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur.
4. Angesichts der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktsituation stellt das Land finanzielle Mittel, die der Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen in Unternehmen dienen sollen, zur Verfügung.
5. Regionale Programme zur Einstellungsförderung werden durch die Ämter für Wirtschaftsförderung bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaften in den Landkreisen umgesetzt, da aufgrund der hohen Sachkenntnis regionaler Besonderheiten eine hohe Effektivität der eingesetzten Fördermittel zu erwarten ist.

## 2.9 Europäische Strukturfonds\*

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, der Infrastruktur und Maßnahmen zum Schutz und Verbesserung der Umwelt, die das endogene Potenzial in der Region stärken.

Für das Jahr 2000 stehen dem Land aus dem EU-Regionalfonds insgesamt 299,7 Millionen DM (153,2 Millionen Euro) zur Verfügung, davon zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft 33,6 %, der Infrastruktur 61,6 %, Umweltmaßnahmen 3,8 % und der Technischen Hilfe 1,0 %.

- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden im Jahr 2000 voraussichtlich circa 201,2 Millionen DM Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere für Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume (2000: 185,9 Millionen DM), zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (2000: 9,2 Millionen DM) sowie für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen (2000: 6,1 Millionen DM). Darüber hinaus sind zur Unterstützung des Fischereisektors im Jahr 2000 im Rahmen

\* (Alle Angaben vorbehaltlich der noch zu treffenden Bund-Länder-Entscheidung/1 Euro=1,95583 DM)

des Finanzierungsinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP) ca. 25,1 Millionen DM vorgesehen.

Für den Umweltbereich werden voraussichtlich aus dem EAGFL 60,8 Millionen DM bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt unter Einbeziehung nationaler Kofinanzierung, insbesondere für Maßnahmen des Siedlungswasserbaus und der Seesanierung (2000: 48,1 Millionen DM), für Naturschutzprojekte (2000: 8,0 Millionen DM) sowie für Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzprojektes und zur nachhaltigen Entwicklung (2000: 3,8 Millionen DM).

- Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Jahr 2000 insgesamt 166,9 Millionen DM (85,3 Millionen Euro) zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.

## C. Bisherige Förderergebnisse

### 1. Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 31. August 1999 wurden seit 1990 rund 4,7 Milliarden DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 6.355 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 21,7 Milliarden DM bewilligt. Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 141 000 Dauerarbeitsplätze bis 2002 gesichert bzw. zusätzlich geschaffen werden.

### 2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 31. August 1999 wurden seit 1990 rd. 3,5 Milliarden DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1 524 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 5,5 Milliarden DM bewilligt.

### 3. Erfolgskontrolle (Stand 31. August 1999)

Die Erfolgskontrolle wird als Verwendungsnachweisprüfung durch das Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit dem Landesförderinstitut lückenlos in jedem einzelnen Förderfall der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, ob und inwieweit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind und die verausgabten Mittel zur Erfüllung des För-

derzwecks notwendig waren, fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Verstärkt wurde die begleitende Kontrolle vor Ort während der Investitionsdurchführung und dadurch auch die Prüfung der Zwischennachweise verbessert.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – wurden zum Inhalt der Bescheide erklärt. Nach Ziffer 6.1 dieser Bestimmungen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten bzw. einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten bzw. zwölften auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt durch das Landesförderinstitut M-V bei der Verwendungsnachweisprüfung die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden seit 1990 im Rahmen der GA 6 355 Vorhaben gefördert. Für 4 393 Förderfälle wurde der Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht. Bei 3 133 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Von den ausgereichten Bewilligungen wurden 627 Zuwendungsbescheide widerrufen oder zurückgenommen und die Investitionszuschüsse vollständig bzw. anteilig zurückgefordert. Als wesentliche Gründe der Rückforderung sind das Nichterreichen der Fördervoraussetzungen bzw. des Verwendungszwecks, wie z. B. die Schließung der Betriebsstätte oder die Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-/Insolvenzverfahrens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sowie der Beginn des Vorhabens vor Antragstellung zu nennen.

Im Ergebnis der abschließend geprüften Verwendungsnachweise ist als häufigstes Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger die nicht fristgerechte Verwendung der Fördermittel festzustellen. In diesen Fällen werden regelmäßig Zinsforderungen erhoben.

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik wurden fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle dem Bundesamt für Wirtschaft zugeleitet.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1 524 Infrastrukturvorhaben gefördert, davon 180 Gewerbegebiete.

Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch

die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gemäß ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur). Darüber hinaus lässt sich das Land jährlich über die

Ansiedlung auf den geförderten Gewerbegebieten berichten. Derzeit liegen 928 Verwendungsnachweise vor, davon sind 288 Verwendungsnachweisprüfungen abgeschlossen.

## 7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Braunschweig, Bremen<sup>5</sup> (Delmenhorst, Osterholz), Bremerhaven<sup>1</sup> (Cuxhaven), Celle, Cloppenburg, Einbeck, Emden, Goslar, Göttingen, Hameln, Helmstedt, Hildesheim<sup>6</sup>, Holzminden, Leer, Lingen, Lüneburg, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osterode, Salzgitter, Soltau, Uelzen, Westerstede, Wilhelmshaven.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 1 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum (31.12.1997)		Anteil in %
Einwohner Aktionsraum	4 737 811	60,4
Einwohner Niedersachsen	7 845 398	
Fläche qkm Aktionsraum	27 340	57,4
Fläche qkm Niedersachsen	47 613	

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftliche Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 4 737 811 Einwohner auf einer Fläche von 27 340 qkm.

Für die zum Fördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1999 mit Wirkung vom 01. Januar 2000 festgestellt.

Die einzelnen Werte der Indikatoren sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Sie machen deutlich, dass die niedersächsischen Arbeitsmarktregionen insbesondere hohe Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt bei der Einkommens- und Arbeitsmarktsituation, zum Teil aber auch bei der Beschäftigtenprognose und bei der Infrastrukturausstattung haben. Teile des niedersächsischen Fördergebietes sind zudem durch das starke Fördergefälle zu den neuen Bundesländern betroffen.

In den Arbeitsmarktregionen des niedersächsischen Fördergebietes lagen die Arbeitslosenquoten 1996 und 1998 zwischen 98 und 165 Prozent des Bundesdurchschnitts, der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag 1997 pro Kopf zwischen 78 und 117 Prozent des Bundesdurchschnitts. Der Infrastrukturindikator bewegte sich zwischen den Werten 72 bis 227 bei einem Bundesdurchschnitt von 137. Die Prognosewerte für die Erwerbstätigkeit bis 2004 liegen zwischen 96,2 und 106,5 Prozent des Bundesdurchschnitts.

Die wirtschaftliche Situation in den niedersächsischen Fördergebieten ist durch unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet, die sich teilweise überlagern.

#### 2.1 Von Betriebsstillegungen betroffene Gebiete

Von Betriebsstillegungen betroffen sind insbesondere die Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven, und die niedersächsischen Teile der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven und Bremen. Durch die Schließung der Produktionsanlage des größten Arbeitgebers in der Region stieg in Wilhelmshaven die Arbeitslosenquote auf einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Wert an. Die Problematik wird verschärft durch eine geringe Industriedichte, den Truppenabbau bedingten Verlust von Arbeitsplätzen und die periphere Lage.

Der Arbeitsmarkt im Umland von Bremen und Bremerhaven ist immer noch belastet durch eine Werftenschließung. Hinzu kommt im Landkreis Cuxhaven die überwiegend ländliche Struktur, ein deutlicher Einkommensrückstand und die periphere Lage. Die kreisfreie Stadt Delmenhorst ist zusätzlich betroffen durch Umstrukturierungen der ansässigen Industrie und weist daher eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote aus.

#### 2.2 Gebiete mit hoher Industriebeschäftigung und daraus resultierendem überdurchschnittlichen Arbeitsplatzabbau in der Industrie

Nach 1992 wurden in den industriell geprägten Gebieten des Landes massiv Arbeitsplätze abgebaut. In diesen Bereichen ist es dringend erforderlich, die verbliebenen Industriekerne in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken und die Branchenstruktur zu diversifizieren. Zu den Gebieten mit hohem Beschäftigungsrückgang im Produzierenden Gewerbe zählen die Arbeitsmarktregionen Braunschweig, Celle, Einbeck, Emden, Goslar, Göttingen, Hameln, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode, Salzgitter, Soltau.

<sup>5</sup> Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion in Klammern

Die Arbeitsmarktregionen Braunschweig, Emden, Helmstedt, Salzgitter sind durch Rationalisierungen in der Automobilindustrie und damit verbundenem Arbeitsplatzabbau massiv betroffen. In der Arbeitsmarktregion Helmstedt wird die Situation durch die ländliche Struktur des Umlandes und das Fördergefälle zum angrenzenden A-Fördergebiet verschärft. Die Arbeitsmarktregion Emden ist durch eine periphere Lage, industrielle Monostruktur und ein weitgehend ländliches strukturiertes Umland zusätzlich in seiner wirtschaftlichen Entwicklung belastet. In der kreisfreien Stadt Salzgitter sind auch in der metallherstellenden Industrie in großem Umfang Arbeitsplätze abgebaut worden. Insgesamt ist in Salzgitter die Zahl der Industriebeschäftigten seit 1992 um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Dieses hat zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

In den Arbeitsmarktregionen Celle, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode und Soltau ist die Beschäftigung seit 1992 durch Rationalisierungen in verschiedenen Industriezweigen, insbesondere im Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, der Metallherzeugung und in der Elektroindustrie überdurchschnittlich zurückgegangen. Dieses hat dazu geführt, dass in allen Arbeitsmarktregionen eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit registriert wird. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Arbeitsmarktregion Nordenham wird zudem durch industrielle Monostrukturen und eine überwiegend periphere Lage behindert.

### 2.3 Ländlich strukturierte Gebiete mit Einkommensrückständen und hoher Arbeitslosigkeit

Die Arbeitsmarktregionen Cloppenburg, Leer, Lingen, Lüneburg, Oldenburg, Uelzen, und Westerstede sind weitgehend ländlich strukturiert, sie weisen Einkommensrückstände auf, die zwischen 10 und 20 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Die Arbeitsmarktregion Uelzen ist zusätzlich durch die periphere Lage und das unmittelbar angrenzende A-Fördergebiet in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligt. In den Arbeitsmarktregionen Leer, Oldenburg, Uelzen, und Westerstede behindert zudem eine geringe Industriedichte die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch in diesen Arbeitsmarktregionen liegt die Arbeitslosigkeit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

## B. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/ -schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle Nr.2) genannten Förderschwerpunkte und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze z.B. durch Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen und der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Förderung von Beratungsleistungen und die Bildung von Humankapital.

Mit diesen Maßnahmen soll die Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen gestärkt und der Abbau der Arbeitslosigkeit fortgesetzt werden. Da Teile der Fördergebiete überwiegend für die Entwicklung des Tourismus geeignet sind, erhält in diesen Gebieten der Ausbau der touristischen Grundausstattung Priorität. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen der qualitativen Verbesserung Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

Die Handlungsfelder für die Entwicklungsziele sind im einzelnen:

- Stärkung der Wirtschaftskraft und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Modernisierung bestehender Strukturen
- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Betriebserweiterungen
- Erschließung vorhandener regionaler Ressourcen
- Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Ansiedlungen und die Gründung von innovativen Unternehmen
- Entwicklung und Sicherung von Gewerbeflächen
- Revitalisierung altindustrieller Anlagen
- Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der technologischen Entwicklung und Ausbau der Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung und Ausbau der humankapital-orientierten Infrastruktur

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	durchschnittl. Arbeitslosenquote 1996-1998	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner- im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
Braunschweig	13,1	128	42925	93	200,75	99,2	498.258	0,77
Bremen *	14,5	142	46743	101	227,32	98,7	184.857	0,29
Bremerhaven *	15,0	147	39492	86	158,37	97,3	200.636	0,31
Celle	12,3	121	41005	89	120,13	98,9	180.269	0,28
Cloppenburg	12,3	121	37220	81	94,35	106,5	144.526	0,22
Einbeck	13,4	131	39920	87	133,59	100,0	152.988	0,24
Emden	14,8	145	40529	88	112,66	100,4	234.537	0,36
Göttingen	14,5	142	41740	91	164,73	100,1	268.099	0,42
Goslar	13,9	136	39620	86	129,83	96,8	158.979	0,25
Hamel	13,7	134	42528	92	113,30	98,2	163.723	0,25
Helmstedt	15,6	153	39220	85	128,52	97,4	100.900	0,16
Hildesheim	11,7	115	42569	92	141,00	98,7	292.726	0,45
Holzminde	13,2	129	42725	93	96,41	101,9	83.008	0,13
Leer	14,8	145	36147	78	109,95	101,7	157.051	0,24
Lingen	12,0	118	40526	88	116,13	104,1	297.496	0,46
Lüneburg	10,7	105	39559	86	114,48	101,7	160.140	0,25
Nienburg	10,5	103	40262	87	98,50	100,4	125.000	0,19
Nordenham	12,9	126	44272	96	116,88	96,2	94.551	0,15
Nordhorn	11,3	111	39872	87	107,63	100,6	127.470	0,20
Oldenburg	12,0	118	40468	88	141,88	102,0	269.516	0,42
Osterode	14,8	145	41506	90	109,73	96,6	87.531	0,14
Salzgitter	16,8	165	51615	112	175,10	97,5	118.385	0,18
Soltau	10,0	98	38664	84	96,60	100,2	137.381	0,21
Uelzen	14,2	139	37040	80	71,72	99,5	148.670	0,23
Westerstede	10,9	107	37849	82	103,66	100,3	106.688	0,17
Wilhelmshaven	16,0	157	38464	83	92,98	96,2	244.426	0,38
Westdeutschland	10,2	100	46087	100	136,78	100	15.776.294	24,44

\* Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

In den Jahren 2000 bis 2004 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rund 8,0 Milliarden DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rund 750 Millionen DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Mittel in Höhe von rund 780 Millionen DM und Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 744 Millionen DM eingesetzt werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche im Finanzierungsplan stellen Plandaten dar. Die

entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien. Der Planungsausschuss der GA am 25. März 1999 beschloss, dass der bis zum 31. Dezember 1999 geltende Sonderstatus für die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, die bis zum 31. Dezember 1999 eine Zuweisung aus der GA-Quote des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat, künftig entfällt und diese Gemeinde künftig auch hinsichtlich der GA vollständig in den Landkreis Lüneburg integriert ist.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000 – 2004**  
- in Millionen DM -

Geplante Maßnahmen	Finanzmitteln					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000-2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
- GA-Normalförderung	124,871	164,518	147,698	138,688	138,688	714,463
- EFRE	73,050	73,050	73,050	73,050	73,050	365,250
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
- GA-Normalförderung	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	75,000
- EFRE	20,571	20,571	20,571	20,571	20,571	102,857
3. Insgesamt						
- GA-Normalförderung	139,870	179,518	162,698	153,688	153,688	789,463
- EFRE	93,621	93,621	93,621	93,621	93,621	468,107
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
- GA-Normalförderung	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2,500
- EFRE	0,329	0,329	0,329	0,329	0,329	1,643
3. Insgesamt	2,829	2,829	2,829	2,829	2,829	14,143
<b>III. Insgesamt (I+II)</b>	236,320	275,968	259,148	250,138	250,138	1 271,713
IV. zusätzl. Landesmittel	-	-	-	-	-	-

## 2. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die durch den 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensbereichen werden auch von Niedersachsen genutzt. Hierzu kommen in Niedersachsen folgende Landesprogramme zum Einsatz.

- a) Die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen“ ermöglicht es, durch die Förderung der Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende großbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im technischen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Im Fördergebiet der GA können förderfähige KMU-Betriebe eine Beratung von zusätzlich bis zu fünf Tagewerken aus Mitteln der GA erhalten. Soweit in Ausnahmefällen höhere Tagewerke zugelassen werden, erhöht sich die Zusatzförderung aus GA-Mitteln bis auf max. 18 Tagewerke. Die Förderung umfasst auch die Beratung im Rahmen der Gründung von gewerblichen Existenzen.

- b) Die Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der niedersächsischen Wirtschaft“ (Personaltransfer-Richtlinie) soll durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal in kleinen und mittleren die Innovationsfähigkeit niedersächsischer Unternehmen steigern. Dieses technologieorientierte Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ finanziell unterstützt. KMU, deren Betriebsstätten sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe befinden und die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Rahmenplanes erfüllen (GA-förderfähige Unter-

nehmen), können auch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Zur Steigerung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin/eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen bei GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 1 300 DM.

Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 2 200 DM monatlich gefördert. Bei der Einstellung von Frauen können die Förderbeträge um 20 % erhöht werden.

- c) Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation“ soll die Innovationstätigkeit der Unternehmen steigern, verstärkte Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen vorrangig in Niedersachsen fördern. Hierzu können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

In Fördergebieten der GA können förderfähige KMU neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel bis zu 5 %-Punkten erhalten; jedoch dürfen die Förderhöchstintensitäten 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Sofern GA-Mittel für die vorstehend beschriebenen nicht-investiven Fördermaßnahmen eingesetzt werden, ist ihre Zusätzlichkeit gewährleistet.

## C. Förderergebnisse

### 1. Förderergebnisse 1999

Im Jahr 1999 wurden im niedersächsischen Fördergebiet der GA folgende Bewilligungen ausgesprochen.

#### – *Gewerbliche Wirtschaft*

Im Jahre 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 330 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 1,8 Milliarden DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rund 214,6 Millionen DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet 4 737 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 12 457 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der geförderten Investitionsvorhaben lagen bei Arbeitsplatz schaffenden Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für die strukturschwachen Regionen haben, sowie auf innovativen Investitionen, die der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze dienen.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug rund 11,6 % der förderfähigen Investitionskosten.

#### – *Wirtschaftsnahe Infrastruktur*

48 Investitionsprojekte wurden im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 89,2 Millionen DM mit Mitteln der GA in Höhe von 39,4 Millionen DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung lagen in den Bereichen Industriegeländeerschließung und Fremdenverkehrerschließung. Der durchschnittliche Fördersatz bei den Infrastrukturprojekten 44,2 % der Investitionskosten.

#### – *Nicht-investive Maßnahmen*

Im nicht-investiven Bereich wurden 143 Maßnahmen durchgeführt. Es wurden in den GA-Fördergebieten für 57 Beratungsleistungen Zuschüsse in Höhe von 216 600 DM sowie in 86 Fällen des Personaltransfers Zuschüsse in Höhe von 1 491 600 DM gewährt. Damit wurden für Beratung und Humankapitalbildung insgesamt 1 708 200 DM eingesetzt. Die für Beratungsleistungen bewilligten Fördersätze liegen den GA-Gebieten um 60 % über denen der in den restlichen Gebieten des Landes geförderten Fälle. Weiterhin konnten durch die zusätzlich verfügbaren Mittel die Instrumente der Förderung von Beratungsleistungen und des Personaltransfers deutlich gesteigert werden.

#### – *Regionale Entwicklungskonzepte*

1999 wurde die Erstellung von sechs regionalen Entwicklungskonzepten für 7 gefördert.



## 2. Erfolgskontrolle

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle findet im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung statt. Alle niedersächsischen Förderfälle werden lückenlos von den

Bezirksregierungen überprüft. Dabei kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Förder Voraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

## 8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraums

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfasst folgende Fördergebiete/Arbeitsmarktregionen (AMR) mit schwerwiegenden Strukturproblemen:

– C-Fördergebiete (mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag):

AMR Hagen:	Stadt Hagen
AMR Gelsenkirchen:	Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Herne, Kreis Recklinghausen
AMR Heinsberg:	Kreis Heinsberg
AMR Duisburg:	Städte Duisburg, Oberhausen, Kreis Wesel
AMR Dortmund:	Städte Dortmund, Hamm, Kreis Unna

– D-Fördergebiete:

AMR Mönchengladbach:	Stadt Mönchengladbach
AMR Krefeld:	Stadt Krefeld

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1997):	4 638 671
Einwohner in Nordrhein-Westfalen (Stand: 31. Dezember 1997):	17 974 487
Fläche in km <sup>2</sup> (Aktionsraum):	4 515
Fläche in km <sup>2</sup> (Nordrhein-Westfalen):	34 078

#### 2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete mit Wirkung ab dem Jahr 2000 wurde ein Gesamtindikator zugrunde

gelegt, der sich aus folgenden vier Einzelindikatoren zusammensetzt:

	Gewichtung
– durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
– Infrastrukturindikator	10 %
– Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 werden insbesondere

- die vom Strukturwandel besonders betroffenen alt-industrialisierten Ruhrgebietsregionen und
- die (ehemaligen) Steinkohlenbergbauggebiete des Kreises Heinsberg in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe

weiterhin einbezogen.

Die Fördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

- Ruhrgebiet:  
kreisfreie Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Oberhausen, Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel
- Kreis Heinsberg
- Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
- Kreisfreie Stadt Krefeld

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab dem Jahr 2000

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998 in %	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Infrastrukturindikator <sup>1)</sup>	Erwerbstätigenprognose bis 2004 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	
							Anzahl	in %-Punkten zur Bundesbevölkerung
	1	2	3	4	5	6	7	
Hagen	13,8	135	44 408	96	195	92	209 027	0,255
Gelsenkirchen	15,1	148	45 320	98	234	95	1 248 169	1,521
Heinsberg	12,5	123	40 366	88	180	98	243 796	0,297
Duisburg	14,5	142	46 001	100	248	93	1 222 441	1,49
Dortmund	15,0	147	45 343	98	261	97	1 203 127	1,466
Mönchengladbach	13,6	133	44 411	96	200	98	266 505	0,325
Krefeld	15,4	151	49 081	107	209	98	245 606	0,299
Bundesdurchschnitt (West)	10,2	100	46 087	100	137	100	19 202 053	23,4

<sup>1)</sup> Bundesdurchschnitt (West): 136,78

## 2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

## 2.2.1 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industrieregionen. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die

Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar.

Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl und in den unmittelbaren und mittelbaren

Verflechtungsbereichen bis hinein in den Dienstleistungssektor, die u. a. zu einer weit unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzdichte geführt haben, sowie – in der Folge –

- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Zudem ist hier die Struktur der Erwerbslosen (hohe Anteile Langzeitarbeitsloser und sonstiger Problemgruppen) sehr ungünstig. Dies wirkt sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in das Beschäftigungssystem aus.

#### 2.2.2. Kreis Heinsberg

Die Region Kreis Heinsberg war über lange Jahre vom Steinkohlenbergbau geprägt und leidet bis heute unter der Schließung des Bergwerks „Sophia-Jacoba“ in Hückelhoven im März 1997. Darüber hinaus hat sich die Schließung von Militärstandorten (u. a. in Wegberg-Wildenrath, Wassenberg und Geilenkirchen) negativ ausgewirkt. Die Strukturschwäche ist auch Ergebnis der geographischen Randlage innerhalb Nordrhein-Westfalens und Deutschlands.

#### 2.2.3 Stadt Mönchengladbach

Der Standort Mönchengladbach ist vom nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen.

Hinzu gekommen sind Struktur- und Konjunkturprobleme der Maschinenbauindustrie – insbesondere des Textilmaschinenbaus – sowie der Elektroindustrie. Auch die Folgen der Konversion des Militärstandorts Mönchengladbach haben erhebliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Auswirkungen.

#### 2.2.4 Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist vom Rückgang der Stahlindustrie, den Anpassungsprozessen im Textil- und Bekleidungs-gewerbe, der chemischen Industrie und des Maschinenbaus stark betroffen. Die Folge sind erhebliche Arbeitsplatzverluste in diesen Bereichen, die zu einer insgesamt deutlich negativen Beschäftigungsentwicklung in der Stadt geführt haben. Hieraus resultiert eine weit überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

In den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten ist die Wirtschaftskraft fast durchweg vergleichsweise schwach.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. GA-Förderung

1.1 Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Förderung von Investitions-

tionssvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Verbesserung der Infrastruktur.

Nachdem von 1990 bis 1998 rund 70 % der Mittel für Infrastrukturvorhaben (z. B. Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Technologiezentren) eingesetzt worden sind und hier infolgedessen von einem gewissen Sättigungsgrad ausgegangen werden kann, liegt der Schwerpunkt der Förderung neuerdings im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere KMU), um verstärkt die – angesichts der Arbeitsmarktentwicklung – dringend erforderliche Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu erreichen.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes wurden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue, nicht-investive Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurz gefasst – um folgende Fördertatbestände:

- Für **KMU**: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.

- Im **Infrastrukturbereich**: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

1.2 Diese nicht-investiven Fördermöglichkeiten für KMU sollen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich unterscheiden.

Die u. a. in der Landesaufgabe bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese vorrangig genutzt werden.

### Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder:

- Erwerb von von Stilllegung bedrohter oder stillgelegter Betriebsstätten,
- Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit der Aufnahme von stillen Beteiligungen, die durch die Abgabe von Garantien des Landes unterstützt werden,
- so genannte „Outsourcing-Vorhaben“.

Sie unterscheiden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen aus dem Beratungsprogramm

Wirtschaft NRW sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und die Qualität der erbrachten Beraterleistungen.

### **Schulungshilfen**

GA-finanzierte Schulungen sollen für bei folgenden nach dem RWP förderbaren Vorhaben gewährt werden:

- Beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- Bei Umstellungsvorhaben oder der grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte sowie
- Im Rahmen des so genannte „Outsourcing“,

sofern sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel 3) gewährt werden.

### **Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)**

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMUs gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolven-

ten im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Dabei ist ein Frauenbonus vorgesehen.

- 1.3 Im Rahmen der Infrastrukturförderung werden für die neuen Fördertatbestände
- regionale Entwicklungskonzepte
  - Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

- 1.4 In den Jahren 2000 bis 2004 beträgt der Mitteleinsatz insgesamt 784,53 Millionen DM. Davon werden 55 Millionen DM für nicht-investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen wird auf Tabelle 2 „Finanzierungsplan 2000 bis 2004“ auf Seite 125 verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

- 1.5 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den neuen GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefasst und fortentwickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, dass der GA-Miteinsatz zusätzlich erfolgt.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2000 – 2004  
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmit- tel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
<b>1. Gewerbliche Wirtschaft</b>						
GA-Normalförderung (Bund/Land)	89,79	107,48	99,25	99,25	99,25	495,02
– EFRE	–	–	–	–	–	–
<b>2. Wirtschaftsnahe Infra- struktur</b>						
GA-Normalförderung (Bund/Land)	38,49	59,58	51,36	42,54	42,54	234,51
– EFRE	–	–	–	–	–	–
<b>3. Insgesamt</b>						
GA-Normalförderung (Bund/Land)	128,28	167,06	150,61	141,79	141,79	729,53
– EFRE	–	–	–	–	–	–
<b>II. Nicht-investive Maß- nahmen</b>						
<b>1. Gewerbliche Wirtschaft</b>	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
<b>2. Wirtschaftsnahe Infra- struktur</b>	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
<b>3. Insgesamt</b>	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	55,00
<b>III. Insgesamt (I + II) (Bund/Land)</b>	139,28	178,06	161,61	152,79	152,79	784,53
<b>IV. zusätzliche Landesmittel</b>	–	–	–	–	–	–

## 1.6 Umfang der Verstärkung nicht-investiver Maßnahmen durch GA-Mittel

Im Haushaltsjahr 2000 sind für nicht-investive Maßnahmen insgesamt 11 Millionen DM vorgesehen. Davon entfallen 6 Millionen DM auf Maßnahmen für KMU und 5 Millionen DM zur Förderung von Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte sowie Regionaler Entwicklungskonzepte. Die jeweiligen Mittelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Förderung nicht-investiver Maßnahmen – dabei

ganz besonders die Beratungsförderung – mit weiter zunehmender Tendenz stark nachgefragt wird. Nicht zuletzt wegen der besonderen Situation, in der sich die Zuschussempfänger befinden, ist hier auch künftig mit einem vollständigen und zügigen Mittelabfluss zu rechnen.

**Beratungsförderung**

Mittel aus dem landeseigenen Programm „Beratungshilfen zur Fortführung von Stilllegung bedrohter Betriebe“ (Kapitel 08 030 Titel 682 60) wurden bis zum Haushaltsjahr 1995 ausschließlich im Rahmen von Modellfördermaßnahmen eingesetzt. Seit dem Haushaltsjahr

1996 werden zusätzlich zu dieser Modellförderung Übernahmen von Stilllegung bedrohter Betriebe grundsätzlich unterstützt.

Die Förderung wird in den GA-Gebieten zusätzlich durch die GA-Mittel verstärkt.

### **Schulungsförderung**

Die Schulungsförderung, die direkt Unternehmen zugute kommt, wird in GA-Gebieten zusätzlich zu den aus anderen Programmen (Ziel 3) bestehenden Fördermöglichkeiten gewährt.

### **Humankapitalbildung**

Aus dem Technologieprogramm Wirtschaft werden pro Haushaltsjahr für die Förderung von Innovationspraktikanten, Innovations- und Euroassistenten 3,2 Millionen DM eingesetzt. Die im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gewährte Förderung wird zusätzlich allerdings nur in Verbindung mit nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) förderbaren Investitionsvorhaben gewährt.

### **Regionale Entwicklungskonzepte**

Für Regionale Entwicklungskonzepte sind 200 000 DM im Landeshaushalt für das Jahr 2000 vorgesehen. Seit 1996 werden aus GA-Mitteln zusätzlich 500 000 DM in GA-Gebieten für diesen Zweck eingesetzt.

### **Planungs- und Beratungshilfen für Infrastrukturprojekte**

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms sollen im Zuge der Weiterentwicklung landeseigene Mittel (Landesaufgabe) in Höhe von 3 Millionen DM eingesetzt werden, die in GA-Gebieten durch GA-Mittel zusätzlich verstärkt werden.

## **2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

2.1 Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung ist auch weiterhin das NRW-EU-Ziel 2-Programm. In den Genuss dieses Programms kommen ganz oder teilweise:

- die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Krefeld und Oberhausen
- die Kreise Ennepe-Ruhr, Heinsberg, Recklinghausen, Unna, Warendorf und Wesel

Durch das Programm werden zusätzlich zu den Maßnahmen des Rahmenplans gefördert: Die Wiederherrichtung von Industriebrachen auch für Unternehmen, die nicht den Primäreffekt erfüllen, wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Technologiezentren, Gründerzentren und Aus- und

Weiterbildungsstätten, Beratungen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und hierzu erforderliche Beratungseinrichtungen. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung von neuen Handwerksunternehmen (Meistergründungsprämie) bereitgestellt. In dem NRW-EU-Programm für die Ziel 2-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2 Mit dem landeseigenen, branchen- und gebietsübergreifend einsetzbaren Technologieprogramm Wirtschaft werden die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien, Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen und von technologieorientierten Existenzgründern gefördert. Zusätzlich wird der Auf- und Ausbau des Netzwerkes Technologische Infrastruktur (z.B. von Technologie- und Brancheninitiativen oder Technologiezentren) und der innovative Personaltransfer aus Hochschulen in KMU unterstützt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden können.

2.3 Im Rahmen des Programms „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Gemeinschaftsaktion von Bund, Land NRW und Deutscher Ausgleichsbank“ werden Existenzgründer/-innen und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe einschließlich der Heilberufe durch zinsverbilligte Kredite und Haftungsfreistellungen gefördert.

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Nordrhein-Westfalen durch Unternehmen und Freiberufler.

Gefördert werden alle Gründungen, die einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen; die Errichtung oder der Erwerb eines Betriebs ebenso wie die Übernahme einer tätigen Beteiligung. Außerdem werden innerhalb von acht Jahren nach Gründung Wachstumsinvestitionen – z.B. in neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren – und der Betriebsmittelbedarf gefördert, ebenso die Errichtung und Sicherung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze. Sprunginvestitionen, das heißt solche Investitionen, die für ein Unternehmen oder einen Freiberufler eine finanzielle Herausforderung darstellen, werden nach diesem Programm ebenfalls gefördert, unabhängig davon, wie lange das Unternehmen besteht.

## Förderergebnisse

### 1. Für das Jahr 1998 (Stand: März 1999)

#### 1. Normalfördergebiet<sup>1</sup>

##### (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

##### *Investive Maßnahmen der Gewerblichen Wirtschaft*

Im Jahr 1998 wurden 223,4 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 125 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 2,208 Milliarden DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden war die Schaffung von rund 4 883 neuen Dauerarbeitsplätzen.

Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, denen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine besonders große Bedeutung für strukturschwache Regionen zukommt.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen und gemessen an der Zahl der Maßnahmen zeigt folgende Spitzenreiter:

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| – Stahl-, Maschinen-,<br>Fahrzeugbau | 20 Maßnahmen |
| – sonstige Dienstleistungen          | 19 Maßnahmen |
| – Elektrotechnik,<br>Feinmechanik    | 13 Maßnahmen |

##### *Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft*

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Projekten der gewerblichen Wirtschaft wurden 1998 insgesamt 2,1 Millionen DM bewilligt und insgesamt 38 Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Schulung und Humankapitalbildung gefördert. Das geförderte Investitionsvolumen belief sich auf 6,0 Millionen DM.

11 Assistenten, davon 6 Frauen wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung neu eingestellt.

##### *Investive Maßnahmen der Infrastruktur*

Im Jahr 1998 wurden 1,8 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 3 Investi-

tionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 6,3 Millionen DM bewilligt.

Dabei handelte es sich um folgende Vorhaben:

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete,
- Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall,
- Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt ca. 28,6 % des Investitionsvolumens.

##### *Nicht-investive Maßnahmen der Infrastrukturförderung*

Im Berichtszeitraum wurde keine nicht-investive Infrastrukturmaßnahme gefördert.

### 2. für den Zeitraum 1991–1998 (Stand: August 1999)

#### 1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1991 bis 1998 insgesamt 2 011 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 15,607 Milliarden DM gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 36 680 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden während dieses Zeitraums insgesamt 1,5621 Milliarden DM.

Davon entfielen 1,2043 Milliarden DM der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 11,2397 Milliarden DM betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 4,3673 Milliarden DM, wovon die bewilligten Mittel 357,8 Millionen DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| – Steinkohlenbergbaugebiete<br>(1993–1996): | 231,2 Millionen DM, |
| – Montanregionen<br>(1991–1992):            | 117,6 Millionen DM, |
| – Aachen-Jülich (1991–1992):                | 8,6 Millionen DM,   |
| – Stahlstandorte (1991):                    | 0,4 Millionen DM.   |

<sup>1</sup> Nach den Maßgaben des 28. Rahmenplans



a) nach Wirtschaftsbereichen

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt)  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Wirtschaftsbereichen \***  
Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)  
Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW  
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeits- plätze
	Anzahl	in Mio. DM		Anzahl
<b>Gemeinschaftsaufgabe insgesamt</b>				
000 Land- und Forstwirtschaft	2	2,1	0,2	13
050 Fischerei, Gärtnerei, usw.	1	0,3	0,1	3
200 Chemische Industrie	58	2 458,4	100,1	1 483
210 Kunststoff, Gummi, Asbest	115	618,9	65,2	1 973
220 Steine, Erden, Keramik, Glas	79	669,8	74,4	995
230 Gießerei, Stahlverformung	114	643,5	60,5	1 176
240 Stahl-, Masch.-, Fahrzeugbau	354	1 480,9	169,4	4 230
250 Elektrotechn., Feinmechanik	207	2 131,5	262,5	6 490
260 Holz-, Papier-, Druckgew.	253	690,3	69,0	1 898
270 Leder-, Textil-, Bekl.gew.	61	185,3	19,2	591
280 Nahrungs-, Genussmittel	84	835,8	68,9	2 053
400 Großhandel	117	412,3	42,3	1 621
420 Handelsverm.+ Vertretung	9	16,3	1,8	40
430 Einzelhandel	27	412,1	41,3	841
500 Eisenbahn	1	0,3	0,0	8
501 Straßenverkehr	3	22,3	1,4	17
502 Schifffahrt	1	1,7	0,3	0
507 Post- und Fernmeldedienst	3	28,4	4,2	162
509 Spedition, Verkehrsverm.	11	201,8	29,1	1 925
610 Versicherungsgewerbe	1	53,2	2,3	400
700 Gaststätte, Hotel, Pension	131	700,6	81,0	1 232
701 Wäscherei, Reinigung	8	19,0	2,4	140
702 Friseur, Körperpflege	1	3,7	0,7	8
706 Bildung, Erziehung, Sport	12	102,5	15,1	590
707 Kunst, Theater, Film, Rundf.	11	34,5	3,8	72
708 Verlags-, Pressewesen	10	73,1	3,3	107
710 Übriges Gesundheitswesen	2	3,6	0,5	19
712 Rechts-, Wirtschaftsberat.	13	27,4	3,4	299
713 Architekt, Ingenieur, Labor	23	113,2	7,4	176
714 Wirtschaftswerbung	10	14,6	1,8	51
717 Grundst.+ Wohnungswesen	4	129,1	70,8	50
718 Sonstige Dienstleistung	285	3 520,7	359,6	8 017
<b>zusammen</b>	<b>2 011</b>	<b>15 607,0</b>	<b>1 562,1</b>	<b>36 680</b>

\* Wirtschaftssystematik WZ 79

**b) nach Investitionsgrößenklassen**

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt)  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Investitionsgrößenklassen**  
Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)  
Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Investitionsgrößenklassen	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeits- plätze
	Anzahl	in Mio. DM		Anzahl
<b>Gemeinschaftsaufgabe insgesamt</b>				
unter 500.000 DM	503	132,3	16,7	1 394
500 000 bis unter 1 000 000 DM	339	244,4	29,3	1 661
1 000 000 bis unter 3 000 000 DM	563	1 013,2	109,7	4 642
3 000 000 bis unter 5 000 000 DM	183	693,8	70,9	2 466
5 000 000 bis unter 10 000 000 DM	190	1 335,0	146,1	4 387
10 000 000 bis unter 100 000 000 DM	210	6 238,2	715,2	15 972
100 000 000 DM und mehr	23	5 950,0	474,3	6 158
<b>Zusammen</b>	<b>2 011</b>	<b>15 607,0</b>	<b>1 562,1</b>	<b>36 680</b>

**2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur**

1991 bis 1998 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 191 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rund 2,4344 Milliarden DM gefördert. Dafür eingesetzt wurden 1,130 Milliarden DM. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie und Gewerbegebäude.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 472,5 Millionen DM, wovon die bewilligten Mittel 328,1 Millionen DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbauggebiet (1993–1995): 117,3 Millionen DM
- Montanregionen (1991): 210,8 Millionen DM

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt)  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Investitionsarten**  
Infrastruktur

Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Investitionsart	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel
	Anzahl	in Mio. DM	
<b>Gemeinschaftsaufgabe insgesamt</b>			
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude	95	1 097,1	558,0
Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	26	92,7	63,7
Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen	10	93,2	24,0
Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	29	710,2	166,2
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4	35,3	24,7
Ausbau von Gewerbezentren	22	398,3	290,8
Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr	5	7,6	2,6
<b>Zusammen</b>	<b>191</b>	<b>2 434,4</b>	<b>1 130,0</b>

### 3. Erfolgskontrolle der Verwendungsnachweise

#### 3.1 Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen: Ergebnisse 1998

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1998 beläuft sich auf 214. Davon entstammen 202 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und zwölf Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 191 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 181, Infrastruktur 10).

Rückflüsse gab es in 167 Fällen mit einer Gesamtsumme (Bund + Land) von 14 950 670,14 DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruht auf dem Umstand, dass entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

#### 3.2 Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1998)

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab dem 01.01.1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW), mit dem Programmjahr 1991 beginnend, fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet.

Anhand dieser Daten kann geprüft werden, ob insbesondere die geplanten Arbeitsplätze auch tatsächlich geschaffen wurden. In die vorliegende Soll-Ist-Analyse wurden nur Ist-Maßnahmen einbezogen, die abgeschlossen sind, und für die damit ein Verwendungsnachweis vorliegt.

##### 3.2.1 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der gewerblichen Wirtschaft

###### 3.2.1.1 Abweichungen zwischen neu geschaffenen und geplanten Arbeitsplätzen

Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 25 816 und liegt um 721 unter der geplanten Zahl von 26 537 Arbeitsplätzen. Dieses Ergebnis wurde mit

85,24 Millionen DM weniger Ist-Mitteln (788,42 Millionen DM) als vorgesehen (873,66 Millionen DM) erreicht.

Eine Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass zu dieser Abweichung der tatsächlich geschaffenen von den bei Antragstellung geplanten Arbeitsplätzen insbesondere folgende Bereiche beigetragen haben:

- Nachrichtentechnik:  
445 Arbeitsplätze unter Soll (-23,5 %)
- Ernährungsgewerbe:  
317 Arbeitsplätze unter Soll (-17,3 %)
- Kultur/Sport:  
306 Arbeitsplätze unter Soll (-18,8 %)

Diese negativen Abweichungen wurden durch positive Ergebnisse aus folgenden Bereichen teilweise kompensiert:

- Maschinenbau:  
+200 Arbeitsplätze über Soll (+10,8 %)
- Verlag und Druck:  
+188 Arbeitsplätze über Soll (+23,6 %)
- Herst. Metallerzeugnisse:  
+166 Arbeitsplätze über Soll (+10,8 %)

##### 3.2.1.2 Neu geschaffene Arbeitsplätze in KMU und Nicht-KMU

Im Zeitraum 1995 bis 1998 entstanden ca. 78 % der im Rahmen der Förderung neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen.

Dabei kamen ca. 71 % der bewilligten Fördermittel den kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

##### 3.2.1.3 Betrachtung nach Investitionsgrößenklassen

Die Betrachtung zeigt, dass in der Investitionsgrößenklasse mit einem Volumen von „10 bis unter 100 Millionen DM“ die meisten neu geschaffenen Arbeitsplätze erfasst wurden.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Wirtschaftsbereichen  
als Soll-Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten des Bundesamtes für Wirtschaft

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereiche <sup>1)</sup>	Anzahl der Vorhaben		Gefördertes Investitionsvolumen <sup>2)</sup> in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel <sup>2)</sup> in Mio. DM		Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze <sup>2)</sup>	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
01 Landwirtschaft	3	3	2,58	2,58	0,24	0,23	15	15
15 Ernährungsgewerbe	81	64	600,86	592,87	37,05	36,55	1 828	1 511
17 Textilgewerbe	37	31	104,90	102,58	13,21	12,82	366	413
18 Bekleidungs-gewerbe	13	12	28,42	30,01	3,15	2,79	117	137
20 Holzbearbeitung	79	72	227,37	183,68	14,75	14,13	625	693
21 Papiergewerbe	24	23	43,29	40,39	4,44	3,85	147	158
22 Verlag und Druck	114	97	298,22	584,55	25,14	23,17	797	985
23 Verarbeitung von Öl	4	3	1 335,11	1 365,92	30,13	30,09	370	403
24 Chemische Industrie	53	35	580,96	439,23	39,11	38,97	963	863
25 Herst Gummi/Kunststoff	112	90	607,56	498,29	54,29	48,02	1 993	1 996
26 Glasgewerbe/Keramik	74	57	244,96	237,55	24,11	22,34	572	693
27 Herst./Bearbeitung Metall	46	33	386,70	312,02	33,82	27,80	526	587
28 Herst. Metall-erzeugnisse	232	185	462,44	416,80	48,73	42,35	1 544	1 710
29 Maschinenbau	200	169	433,21	415,05	37,72	33,74	1 850	2 050
30 Herst. Büro/EDV-Geräte	12	9	57,03	64,84	5,18	5,09	271	287
31 Herst. E-Motoren usw.	48	40	98,91	109,92	11,31	11,20	604	673
32 Nachrichtentechnik	26	19	337,40	313,24	39,68	36,11	1 893	1 448
33 Medizin-Messtechnik	29	25	108,35	118,15	12,22	12,05	338	431
34 Fahrzeugbau	34	25	171,80	159,40	16,66	15,37	859	751
35 Sonst. Fahrzeugbau	14	10	11,42	11,17	1,15	0,98	68	58
36 Herst. Möbel/Schmuck	64	53	294,86	268,66	31,30	29,05	779	817
37 Recycling	42	31	318,44	286,14	34,00	28,58	553	431
45 Baugewerbe	15	9	19,93	21,91	0,93	0,87	161	153
50 KFZ-Handel/Reparatur	12	11	138,37	168,41	15,61	15,60	170	104
51 Großhandel	116	84	267,92	258,91	25,77	23,10	924	824
52 Einzelhandel	12	10	180,95	190,46	13,94	13,92	375	372
55 Gastgewerbe	131	112	345,26	370,47	44,00	43,43	903	910
63 Verkehrsvermittlung	14	9	264,18	266,92	28,13	26,52	919	996
71 Vermiet. bewegl. Sachen	8	6	27,46	26,97	2,70	2,70	46	46
72 DV und Datenbanken	92	80	140,29	136,27	20,48	17,98	785	803
73 Forschung/Entwicklung	12	9	160,12	99,88	30,65	20,53	558	561
74 Dienstleistung	113	81	368,17	308,32	40,41	32,91	1 510	1 301
90 Entsorgung	10	10	282,77	284,56	26,60	15,33	532	234
92 Kultur/Sport	19	16	540,10	561,46	87,67	82,32	1 630	1 324
93 Sonstige Dienstleistung	65	41	86,94	90,70	8,77	8,13	347	467
– Sonstige Wirtschafts-bereiche	12	8	137,38	135,48	10,61	9,80	599	611
<b>Gesamt:</b>	<b>1 972</b>	<b>1 572</b>	<b>9 714,63</b>	<b>9 473,76</b>	<b>873,66</b>	<b>788,42</b>	<b>26 537</b>	<b>25 816</b>

Anmerkungen

<sup>1)</sup> Definition *Wirtschaftsbereiche* vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV.1)

<sup>2)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 13.09.1999

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Betriebsgröße  
als Soll-Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft Berichtszeitraum von 1995 bis 1998  
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft

KMU / Nicht-KMU	Anzahl der Vorhaben		Gefördertes Investitionsvolumen <sup>1)</sup> in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel <sup>1)</sup> in Mio. DM		Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze <sup>1)</sup>	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
KMU *)	496	294	451,64	712,61	63,23	58,68	1 487	1 607
Nicht-KMU *)	89	20	327,41	305,44	33,14	24,43	525	446
<b>Gesamt:</b>	<b>585</b>	<b>314</b>	<b>779,05</b>	<b>1 018,05</b>	<b>96,37</b>	<b>83,11</b>	<b>2 012</b>	<b>2 053</b>

Anmerkungen

<sup>1)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

<sup>\*)</sup> (Nicht-)KMU: (Nicht-)Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Rahmenplans, Angaben beziehen sich ausschließlich auf Bewilligungen nach dem 24. Rahmenplan und folgende

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 13.09.1999

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Investitionsgrößenklassen  
als Soll-Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)  
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft  
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklasse	Anzahl der Vorhaben		Gefördertes Investitionsvolumen <sup>1)</sup> in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel <sup>1)</sup> in Mio. DM		Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze <sup>1)</sup>	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
100 Mio. DM und mehr	23	12	3 048,80	2 829,91	224,51	195,82	4 772	3 751
Von 10 bis unter 100 Mio. DM	196	129	4 034,91	3 772,25	381,23	340,06	9 686	9 426
Von 3 bis unter 10 Mio. DM	357	281	1 525,15	1 481,39	151,99	140,89	5 479	5 627
Von 1 bis unter 3 Mio. DM	552	435	782,25	1 059,73	77,79	74,59	3 797	4 042
Von 0,5 bis unter 1 Mio. DM	333	286	208,35	212,83	24,72	24,17	1 499	1 582
Unter 0,5 Mio. DM	511	429	115,13	117,67	13,39	12,89	1 304	1 388
<b>Gesamt:</b>	<b>1 972</b>	<b>1 572</b>	<b>9 714,59</b>	<b>9 473,78</b>	<b>873,63</b>	<b>788,42</b>	<b>26 537</b>	<b>25 816</b>

Anmerkung

<sup>1)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 13.09.1999

### 3.2.2 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991–1998 wurden für 97 Maßnahmen mit einem tatsächlich geförderten Investitionsvolumen von 816,61 Mil-

lionen DM GA-Mittel in Höhe von 396,32 Millionen DM bewilligt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erschließung von Gewerbegebäude mit ca. 54 % der bewilligten Mittel.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
in den Jahren 1991 bis 1998 nach Investitionsarten  
als Soll-Ist-Vergleich**

Wirtschaftsnahe Infrastruktur  
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft  
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Anzahl der Vorhaben		Ausgabevolumen <sup>1)</sup> in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel <sup>1)</sup> in Mio. DM	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Erschl. v. Gewerbelände	79	46	448,45	387,16	247,84	213,03
Ausbau v. Verkehrsverbind.	20	17	76,88	72,64	33,02	30,66
Ausbau v. Versorgungsleit.	9	7	35,07	28,86	19,44	16,60
Abwasser/Abfallbeseitigung	25	13	193,61	194,98	51,33	46,83
Fremdenverkehrseinricht.	9	2	8,30	7,25	6,33	5,53
Aus-/Fortbildungsstätten	4	2	25,71	23,16	20,10	16,95
Ausbau v. Gewerbezentren	3	2	11,01	9,84	6,73	6,03
Ausbau v. Techno-Zentren	19	8	91,52	92,72	63,51	60,69
Telematikeinrichtungen						
Wiederh. von Gewerbegeleit.	6					
Reg. Entwicklungskonzepte						
Planungs-Beratungsleist.	2					
<b>Gesamt:</b>	<b>176</b>	<b>97</b>	<b>890,55</b>	<b>816,61</b>	<b>448,30</b>	<b>396,32</b>

Anmerkung

<sup>1)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt  
Stand: 13.09.1999

## 9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

– Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen als C-Fördergebiete:

- **Idar-Oberstein** (Landkreis Birkenfeld)
- **Pirmasens** (Kreisfreie Stadt Pirmasens, Kreisfreie Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
- **Kaiserslautern** (Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Kaiserslautern und Donnersbergkreis)

Dazu kommt nachstehende Arbeitsmarktregion als D-Fördergebiet:

- **Bad Kreuznach** (Landkreis Bad Kreuznach)

– Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1998)	803 391
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1998)	4 024 969
= Fläche qkm (Aktionsraum)	4 725
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 853

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünn besiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1990 bis 1998 um 5,1 % zugenommen und lag damit über dem Bevölkerungszuwachs im bisherigen Bundesgebiet (4,7 %), jedoch um 1,8 Prozentpunkte unter dem Lan-

desdurchschnitt. Nach einer Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes muß jedoch im Aktionsraum bis zum Jahr 2006 mit einer Bevölkerungsabnahme von 0,9 % gerechnet werden, während im Land noch eine leichte Zunahme von 0,5 % zu verzeichnen sein wird.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ging im Aktionsraum von 1990 bis 1998 um 8,5 % auf 214 962 Personen zurück, wobei die Zahl der Frauen um 2,5 % und die der Männer um 12,7 % abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hat in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,3 % abgenommen.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1990 auf 1996 um 19,3 % auf 23,5 Milliarden DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 27,6 %. Mit 29 317 DM lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1996 noch um 35 % unter dem Bundesdurchschnitt (44 980 DM).

Besonders krisenanfällig ist der westpfälzische Raum aufgrund seiner vor allem von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) gingen in den Jahren 1984 bis 1998 11 222 Arbeitsplätze (71,4 %) verloren. Von den Arbeitsplatzverlusten waren zu 30 % Männer und zu 70 % Frauen betroffen. Damit ist innerhalb der letzten 14 Jahre jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende Juni 1998 im Pirmasenser Raum immer noch knapp ein Viertel (23 %, bzw. 4 496) aller Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind etwa die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Auch wenn der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie sich im Jahre 1998 fortgesetzt hat, kann im Rahmen der derzeitigen Größenordnung der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen die Pirmasenser Schuhindustrie, auch im Hinblick auf die von vielen Betrieben angewandte Fertigungsstrategie (Produktion im Ausland), als überlebensfähig angesehen werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird immer noch durch eine Massierung militärischer Einrichtungen sowie die Folgen des Truppenabbaus negativ beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwache Region Westpfalz, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik gehören. Darüber

hinaus sind auch die strukturschwachen Räume Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie Teile des Hunsrücks in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Folgewirkungen der Abrüstung betroffen. Die alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr waren für Rheinland-Pfalz zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor geworden. Die Streitkräfte leisteten vor Beginn der Truppenreduzierung einen Beitrag von rund 5,4 Milliarden DM zur Bruttowertschöpfung des Landes. Unter Berücksichtigung auch der indirekten wirtschaftlichen Folgen sind dem Land rund 60 % dieser Kaufkraft verloren gegangen. Insgesamt hat das Land Rheinland-Pfalz seit 1989/90 durch den Truppenabbau einen Verlust von 82 600 militärischen und zivilen Stellen zu verkraften. Hinzu kommen mindestens 50 000 mittelbar betroffene Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen, die infolge von Auftragsrückgängen arbeitslos wurden.

In den kommenden Jahren wird der Truppenabbau noch zu einem weiteren Abbau von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen führen. So haben die französischen Streitkräfte bis Ende 1999 ihre ursprünglich 6 600 Soldaten nahezu vollständig abgezogen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 500 militärische Liegenschaften mit rund 10 200 ha von den alliierten Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) freigegeben worden. Andererseits ergeben sich im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung frei gewordener militärischer Liegenschaften Chancen für die Ansiedlung neuer Unternehmen.

## 2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes, die bei der vom Bundesländer-Planungsausschuß am 25. März 1999 beschlossenen Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 2000 bis 2003 maßgebend waren, sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst.

Tabelle 1

<b>Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 2000</b>								
Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 - 1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose bis 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung
	1	2	3	4	5	6	7	8
Pirmasens	13,8	135,3	39.052	84,7	124,81	92,12	188.912	0,230
Idar-Oberstein	12,3	120,6	38.705	84,0	94,23	98,11	90.746	0,110
Kaiserslautern	13,3	130,4	42.318	91,8	152,44	97,82	368.122	0,412
Bad Kreuznach	10,9	106,9	41.170	89,3	127,59	98,62	156.703	0,191
Bundesdurchschnitt	10,2	100,0	46.087	100,0	136,78	100,00	19.201.426	23,400

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (13,8 %), Kaiserslautern (13,3 %), Idar-Oberstein (12,3 %) und Bad Kreuznach (10,9 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1996 bis 1998 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (10,2 %). Der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (Stand: 1997) ist im gesamten Aktionsraum wesentlich niedriger als im

Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 8 % und 16 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung bestehen im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.



Weiterhin ist in den Arbeitsmarktregionen Pirmasens, Idar-Oberstein, Kaiserslautern und Bad Kreuznach aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2004 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen.

## B Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

#### 1.1 Verwendung der GA-Mittel

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GA-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens überwiegend für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben. Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden Investitionen in diesem Bereich im gesamten Fördergebiet finanziell unterstützt, wobei Maßnahmen zur

qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes bevorzugt gefördert werden.

Darüber hinaus soll der restliche Teil der GA-Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsbereich) eingesetzt werden. Bei der Infrastrukturförderung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Umwandlung von bisher militärisch genutzten Flächen aus Konversionsmitteln des Landes sowie die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in den EU-Fördergebieten, die zum Teil auch GA-Fördergebiete sind, aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds gefördert werden.

Insgesamt sollen in den Jahren 2000 bis 2004 im Aktionsraum zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) Haushaltsmittel der GA in Höhe von rund 132 Millionen DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen jedoch Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

### Finanzierungsplan 2000 – 2004 – in Millionen DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000 – 2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	23,174	27,560	25,520	25,520	25,520	127,294
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. <b>Insgesamt</b>						
– GA-Normalförderung	24,174	28,560	26,520	26,520	26,520	132,294
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. <b>Insgesamt</b>	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>III. <u>Insgesamt (I. + II.)</u></b>	24,174	28,560	26,520	26,520	26,520	132,294
<b>IV. zusätzl. Landesmittel *</b>	111,000	83,000	83,000	83,000	83,000	443,000
<b>V. <u>Insgesamt (III. + IV.)</u></b>	135,174	111,560	109,520	109,520	109,520	575,294

\* vorbehaltlich der noch zu verabschiedenen Haushalte

Der in Ziffer 5, Teil II dieses Rahmenplanes vorgesehene Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgend genannten Landesprogramme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

- Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen durch den Beratungsdienst des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
- Technologieberatungsprogramm (BITT-Programm)
- Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

### 1.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur in den wirtschaftsschwachen Gebieten nicht ausreichen. Es ist beabsichtigt, für die Regionalförderung im Jahre 2000 zusätzliche Landesmittel in Höhe von rund 111 Millionen DM zur Verfügung zu stellen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Darüber hinaus stehen für den gleichen Zeitraum weitere Mittel im Rahmen des Ziel 2-Programmes der EU-Strukturfonds zur Verfügung.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm III niedergelegt. Darüber hinaus sind im Aktionsraum die Vorgaben der Regionalen Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe (1986) und Westpfalz (1989) zu beachten. Diese Pläne werden zurzeit fortgeschrieben, um eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm III (1995) sicherzustellen.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember

1994 genehmigt. Am 21. Dezember 1998 erlangte die Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe Verbindlichkeit. Bei der Gesamtfortschreibung der regionalen Raumordnungspläne sind gleichzeitig die Inhalte der erarbeiteten „integrierten regionalen Entwicklungskonzepte“ zu berücksichtigen.

### 2.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561) als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Rundschreibens wurden in Rheinland-Pfalz für folgende Planungsräume REK erstellt:

- Planungsraum „Westpfalz“ mit den Landkreisen Kusel, Kaiserslautern, Südwestpfalz, Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken
- Planungsraum „Hunsrück-Nahe“ mit den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell
- Planungsraum „Trier/Mosel/Eifel“ mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun, Bernkastel-Wittlich sowie der kreisfreien Stadt Trier

Für alle Planungsräume liegen die REK vor. Auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse ist bei der Erstellung des neuen Ziel-2-Programmes zurückgegriffen worden.

### 2.3 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von EU-Programmen

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom Januar 1994 über die Neuabgrenzung der Ziel 2-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Zeitraum 1994 bis 1996 wurden die Räume Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken und Teile des Landkreises Südwestpfalz) sowie Kaiserslautern (Teile der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) als Ziel 2-Gebiete anerkannt. Diese Fördergebietskulisse gilt auch für den Zeitraum 1997 bis 1999. Die für das rheinland-pfälzische Ziel 2-Gebiet erstellte Programmplanung für den vorgenannten Zeitraum ist mit Kommissionsentscheidung vom 7. Mai 1997 genehmigt worden und hatte Fördermaßnahmen aus EU-Mitteln in einer Gesamthöhe von 27,556 Millionen Euro vorgesehen, von denen 17,911 Millionen Euro auf den EFRE und 9,645 Millionen Euro auf den ESF entfallen.

Diese Förderperiode der Europäischen Strukturfonds endet mit Ablauf des Jahres 1999. Die finanzielle Abwicklung muss bis zum Ende des Jahres 2001 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Reform der Strukturfonds hat die EU-Kommission im Februar 2000 die neue Zielgebietskulisse für die Förderperiode 2000–2006 genehmigt. Grundlage dafür ist die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Strukturfondsgrundverordnung).

Die EU-Kommission ist dem Vorschlag der Landesregierung gefolgt und hat die Räume Kaiserslautern/Pirmasens/Zweibrücken als neue Fördergebiete gemäß Ziel 2 der EU-Strukturfonds genehmigt. Die bisherigen EU-Strukturfondsgebiete gemäß **Ziel 5 b** (ländlicher Raum), für die in der Programmperiode 1994–1999 EU-Mittel in Höhe von rund 111 Millionen € (44,5 Millionen € EFRE, 44,5 Millionen € EAGFL, 22 Millionen € ESF) bereitgestellt worden waren und die ab 1. Januar 2000 nicht mehr in die Fördergebietskulisse des neuen Ziel 2-Gebietes einbezogen sein werden, können noch bis zum Ende des Jahres 2005 eine übergangsweise Förderung erhalten. Insgesamt werden im Zeitraum 2000 bis 2006 im Rahmen des neuen Ziel 2-Programmes EFRE-Mittel in Höhe von voraussichtlich rund 159 Millionen € zur Verfügung stehen, von denen nicht ganz ein Drittel in den Übergangsgebieten einzusetzen sind.

Die Gemeinschaftsinitiative **LEADER** wurde in Teilen des Landes bereits in den Förderzeiträumen 1989–1993 und 1994–1999 mit Erfolg durchgeführt. In der letztgenannten Programmperiode handelte es sich um die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg, Donnersbergkreis sowie Kusel, wobei die Wohngebiete in den Städten Wittlich, Idar-Oberstein, Boppard und Kirchheimbolanden nicht in das Fördergebiet einbezogen waren. Die Weiterführung dieser Gemeinschaftsaufgabe ist gemäß Art. 20 der Strukturfondsgrundverordnung vorgesehen und wird gemäß Abs. 3 dieses Artikels auf alle

ländlichen Räume von Rheinland-Pfalz ausgeweitet, wobei die Erstellung dieses Programmes nach den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien erfolgt. Das LEADER-Programm stellt eine Ergänzung des Planes über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Plan) im Förderzeitraum 2000–2006 dar. Es wird darüber hinaus in Koordination mit dem Ziel 2-Programm umgesetzt werden. Für LEADER-Projekte werden rd. 10 Millionen € zur Verfügung stehen.

Da ein Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG III A) für die Jahre 2000 bis 2006 partizipieren. Im Aktionsraum handelt es sich um das „INTERREG III A-Programm Lothringen – Saarland – Westpfalz“. Wie bei INTERREG II A werden für diesen Raum voraussichtlich rund 17 Millionen € zur Verfügung stehen.

#### 2.4. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1999 insgesamt 143,058 Millionen DM, davon 85,853 Millionen DM Bundes- und 57,223 Millionen DM Landesmittel.

Angesichts der geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der von der Bundesregierung in den letzten Jahren vorgenommenen deutlichen Plafondskürzungen hat sich die Landesregierung entschieden, die begrenzten Fördermittel stärker auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft zu konzentrieren. Die sachlichen Schwerpunkte dieses Mitteleinsatzes im Jahr 1999 verteilen sich auf folgende Maßnahmengruppen:

Maßnahmengruppe	Mittelansatz Mio. DM	Anteil %
Einzelbetriebl. Förderungsmaßnahmen	71,40	49,91
darunter: Ausgleichszulage	40,00	27,97
Wasserwirtschaft einschl. landwirtschaftlicher Wegebau	22,60	15,80
Flurbereinigung	23,00	16,08
Forstliche Maßnahmen	13,26	9,27

Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 91,06 % des Gesamtplanfonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,65 %, für die Marktstrukturverbesserung 0,84 % und die Leistungsprüfung 1,45 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

#### 2.4. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar.

Damit das vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreichen und seine Erschließungsfunktionen auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahnlücken zu schließen und wichtige Straßenzüge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch den vierstreifigen Ausbau der B 50 von Hochscheid bis zur Autobahnanschlussstelle Rheinböllen (A 61),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63, Mainz – Kaiserslautern,
- der Lückenschluss der A 65 zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8,
- der Ausbau der Naheachse (B 41),
- der Neubau des Südzubringers Pirmasens von der A 8/A 62 nach Ruhbank (L600),
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße (L 700)
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straße zwischen Fischbach und Obersteinbach als Landesstraße.

Längerfristig sind zu verfolgen:

- der sechsstreifige Ausbau der A 6 von der saarländischen/rheinland-pfälzischen Grenze bis zum Autobahnkreuz Frankenthal
- der Bau der 2. Fahrbahn der A 62 von Pirmasens bis Bann.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris – Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim. Der Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. In einer ersten Stufe soll der Schienenschnellverkehr mit den neuen Neigetechnik-ICT-Zügen im Jahr 2000 zwischen Mannheim und Saarbrücken aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die an den Standorten Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie eine große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

#### 2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen.

Mit dem Ausbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches wird eine breitere Streuung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung angestrebt. Neben entsprechenden Einrichtungen im Umfeld der Universität Kaiserslautern sind im Aktionsraum u. a. das Institut für mineralische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle - in Idar-Oberstein sowie das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie in Pirmasens tätig.

Durch ein Netz von Technologievermittlungsstellen an Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter, fachbezogener Transferstellen werden die strukturschwachen ländlichen Regionen stärker in den Technologie- und Wissenstransferverbund einbezogen.

Das im EU-Ziel 2-Gebiet bereits erfolgreich operierende Business- und Innovations-Center (BIC) Kaiserslautern rundet das Transferangebot des Landes ab. Dort werden in einem Netzwerk alle Akteure zusammengeführt, um das innovative Potenzial der Unternehmen und Unter-

nehmensgründer der Region zu ermitteln und umzusetzen.

Darüber hinaus trägt die neu gegründete Innovations-Management-Gesellschaft dazu bei, den Wissenstransfer auf breiter Basis zu unterstützen sowie Hochschulen und Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse behilflich zu sein.

Die einzelbetriebliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt in den strukturschwachen Gebieten auch aus den spezifischen Landesprogrammen. Bei Forschungsvorhaben, die in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiet) durchgeführt werden, kann der Fördersatz um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Außerdem können Unternehmen in GA-Gebieten im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen einen höheren Zuschuss als außerhalb des Fördergebietes erhalten.

### C. Förderergebnisse 1998 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

#### – *Gewerbliche Wirtschaft:*

- Im Jahre 1998 wurden 24,36 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 119 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 187 Millionen DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 833 neuen Dauerarbeitsplätzen geschaffen worden, wovon rd. ein Viertel (209) auf Frauenarbeitsplätze entfallen. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 13 % der Investitionskosten.

#### – *Infrastruktur:*

- Im Jahre 1998 wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ keine Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur durchgeführt.

### D. Verwendungsnachweiskontrolle

#### 1. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle im Jahre 1998

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um einen Teilaspekt der Erfolgskontrolle, wie sie in Teil I, Ziffer 8 des 28. GA-Rahmenplanes dargelegt wird. Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle werden die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen im

Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geprüft.

Diese Kontrolle erstreckt sich auf alle rheinland-pfälzischen Förderfälle im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, gleichgültig, ob die Bewilligungen im Rahmen von einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen erteilt wurden. Nach Abschluß des Vorhabens wird jeder Förderfall durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz, geprüft.

Für das Jahr 1998 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Rheinland-Pfalz Folgendes ergeben:

Im Jahr 1998 wurden zulasten des Jahres 1998 für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	15,5 Millionen DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	1,0 Millionen DM
also insgesamt	16,5 Millionen DM

bewilligt.

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	28,6 Millionen DM
---	-------------------

Im Jahre 1998 wurden 42 Verwendungsnachweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Nichterfüllung von Förderkriterien und damit Rückforderung des gesamten Zuschusses in fünf Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse: 2 719 180 DM)
- Unterschreitung des Investitionsvolumens und damit Rückforderung eines Teiles des Zuschusses in 18 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse: 3 508 385 DM)

Insgesamt sind damit 1998 beanstandete Zuschüsse in Höhe von 6 227 565 DM (davon 50 % Bundesmittel) zurückgefordert worden.

#### 2. Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1998)

Nach einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet. Diese Statistik enthält auf der Soll-Seite alle Förderfälle ab dem Jahre 1991 und auf der Ist-Seite diejenigen Maßnahmen der Soll-Seite, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten und für die ein Verwendungsnachweis vorliegt.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sind im Zeitraum 1991 bis 1998 von 1 011 Fällen 519 Fälle (51 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Die Anzahl der damit neugeschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 7 395 und liegt mit 1 479 um 25 % über der geplanten Zahl von 5 916 Arbeitsplätzen, wobei die bewilligten GA-Mittel 6,4 % und das geförderte Investitionsvolumen 8,5 % höher waren als geplant. Der Unterschied zwischen der Zahl der tatsächlich entstandenen Arbeitsplätze und den geplanten Arbeitsplätzen war dabei in der Investitionsgrößenklasse von 1 bis unter 3 Millionen mit 527 Arbeitsplätzen (56 %) am höchsten, während dort das tatsächliche Investitions-

volumen und die GA-Mittel in etwa den geplanten Beträgen entsprochen haben.

Die Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass die über der Soll-Zahl liegenden und zusätzlich entstandenen 1 479 Dauerarbeitsplätze zur Hälfte in vier Wirtschaftsbereichen (Holzgewerbe, Herstellung von Metallerezeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie Herstellung von Starkstromtechniken) geschaffen worden sind.

Weitere Einzelheiten gehen aus den nachstehenden Übersichten hervor:

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 - 1998 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich															
Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)															
Daten des BAW															
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt															
Investitionsgrößenklassen	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen <sup>1)</sup>				GA-Mittel <sup>1)</sup>				zusätzliche Dauerarbeitsplätze <sup>1)</sup>			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. DM		in %		Mio. DM		in %		Anzahl		in %	
100 Mio. DM und mehr	3	1	33,3	102,98	102,98	0,00	0,0	11,40	11,24	-0,16	-1,4	353	353		0,0
von 10 bis unter 100 Mio. DM	83	42	50,6	1.005,93	1.144,92	138,99	13,8	90,49	97,80	7,31	8,1	2.147	2.541	394	18,4
von 3 bis unter 10 Mio. DM	160	85	53,1	459,89	438,27	-21,62	-4,7	44,42	48,79	4,37	9,8	1.636	1.939	303	18,5
von 1 bis unter 3 Mio. DM	268	132	49,3	223,70	221,85	-1,85	-0,8	24,14	24,23	0,09	0,4	943	1.470	527	55,9
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM	221	120	54,3	80,82	81,43	0,61	0,8	8,70	8,91	0,21	2,4	501	689	188	37,5
unter 0,5 Mio. DM	276	139	50,4	40,04	85,91	45,87	114,6	4,82	4,71	-0,11	-2,3	336	403	67	19,9
<b>Insgesamt</b>	<b>1.011</b>	<b>519</b>	<b>51,3</b>	<b>1.913,36</b>	<b>2.075,36</b>	<b>162,00</b>	<b>8,5</b>	<b>183,97</b>	<b>195,68</b>	<b>11,71</b>	<b>6,4</b>	<b>5.916</b>	<b>7.395</b>	<b>1.479</b>	<b>25,0</b>

Anmerkung

<sup>1)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 06.10.1999

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 - 1998 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz															
Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)															
Daten des BAW															
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt															
Wirtschaftsbereiche <sup>1)</sup>	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen <sup>2)</sup>				GA-Mittel <sup>2)</sup>				zusätzliche Dauerarbeitsplätze			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung	Soll	Ist	Abweichung	Soll	Ist	Abweichung	Soll	Ist	Abweichung
	Anzahl		%		Mio. DM	in %		Mio. DM	in %		Anzahl		in %		
15 Ernährungsgewerbe	34	21	61,8	172,05	181,91	9,86	5,7	20,82	18,24	-2,58	-12,4	483	534	51	10,6
17 Textilgewerbe	17	8	47,1	37,25	33,15	4	-11,0	4,35	4,71	0,36	8,3	43	54	11	25,6
19 Ledergewerbe	12	5	41,7	4,37	4,54	0,17	3,9	0,57	0,56	-0,01	-1,8	46	144	98	213,0
20 Holzgewerbe	70	43	61,4	257,34	261,86	4,52	1,8	20,22	23,00	2,78	13,7	657	938	281	42,8
21 Papiergewerbe	22	13	59,1	136,17	130,87	5	-3,9	11,12	11,86	0,74	6,7	225	242	17	7,6
22 Verlags-/Druckgewerbe	47	32	68,1	112,50	106,89	6	-5,0	12,89	10,05	-2,84	-22,0	184	208	24	13,0
24 Chemische Industrie	25	8	32,0	41,81	37,20	5	-11,0	3,09	3,61	0,52	16,8	138	145	7	5,1
25 Herst. Gummi-/Kunstst. w.	59	31	52,5	147,15	167,18	20,03	13,6	13,53	16,05	2,52	18,6	523	640	117	22,4
26 Glasgewerbe/Keramik	35	19	54,3	44,70	89,92	45,22	101,2	4,77	5,70	0,93	19,5	133	151	18	13,5
28 Herst. Metallzeugn.	121	60	49,6	140,15	143,66	3,51	2,5	13,91	13,00	-0,91	-6,5	884	1.045	161	18,2
29 Maschinenbau	89	41	46,1	219,35	195,08	24	-11,1	24,11	24,23	0,12	0,5	669	733	64	9,6
31 Herst. Starkstromtechn.	22	12	54,5	25,49	21,77	4	-14,6	2,30	2,70	0,40	17,4	124	229	105	84,7
33 Herst. MSR. Optik. Med.	9	5	55,6	11,46	12,20	0,74	6,5	0,89	1,46	0,57	64,0	68	76	8	11,8
34 Fahrzeugbau Autos	16	6	37,5	22,89	22,80	0	-0,4	1,87	1,63	-0,24	-12,8	176	231	55	31,3
36 Herst. Möbel/Schmuck	39	23	59,0	117,20	140,23	23,03	19,7	9,92	11,97	2,05	20,7	319	376	57	17,9
37 Recycling	14	5	35,7	20,04	20,07	0,03	0,1	2,66	3,04	0,38	14,3	36	46	10	27,8
45 Baugewerbe	11	7	63,6	7,42	7,56	0,14	1,9	0,82	0,79	-0,03	-3,7	37	45	8	21,6
51 Großhandel (o. Kfz.)	55	23	41,8	38,83	39,12	0,29	0,7	4,52	4,45	-0,07	-1,5	144	209	65	45,1
55 Gastgewerbe	177	100	56,5	141,55	142,45	0,90	0,6	10,20	10,41	0,21	2,1	287	362	75	26,1
63 Verkehrsverm./Lagerrei	7	5	71,4	25,17	25,43	0,26	1,0	3,43	3,48	0,05	1,5	153	210	57	37,3
72 DV + Datenbanken	19	4	21,1	3,73	1,87	2	-49,9	0,56	0,22	-0,34	-60,7	22	34	12	54,5
74 Dienstleistungen	51	23	45,1	36,38	31,49	5	-13,4	2,39	2,90	0,51	21,3	141	216	75	53,2
- Sonstige Wirtschaftsbereiche	60	25	41,7	150,00	258,00	108,00	72,0	15,00	22,00	7,00	46,7	424	527	103	24,3
<b>Insgesamt</b>	<b>1.011</b>	<b>519</b>	<b>51,3</b>	<b>1.913,36</b>	<b>2.075,33</b>	<b>161,97</b>	<b>8,5</b>	<b>183,98</b>	<b>195,70</b>	<b>11,72</b>	<b>6,4</b>	<b>5.916</b>	<b>7.395</b>	<b>1.479</b>	<b>25,0</b>

Anmerkungen

<sup>1)</sup> Definition Wirtschaftsbereiche vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV.1)

<sup>2)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 06.10.1999

**3. Soll-Ist-Vergleich von Fördermaßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur**

Zwischen 1991 und 1998 sind im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur von 69 Vorhaben 43 Vorhaben (62 %) abgeschlos-

sen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Für diese 43 Vorhaben wurden GA-Mittel in Höhe von rund 22 Millionen DM bereitgestellt. Rund 68 % dieser Mittel sind dabei in der Maßnahmengruppe „Erschließung von Gewerbegelande“ eingesetzt worden.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 - 1998 nach Investitionsarten als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz											
Wirtschaftsnaher Infrastruktur											
Daten des BAW											
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt											
Investitionsart	Vorhaben			Ausgabevolumen <sup>1)</sup>				GA-Mittel <sup>1)</sup>			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung	Soll	Ist	Abweichung		
	Anzahl		in %	Mio. DM		in %	Mio. DM		in %		
Erschl. v. Gewerbegelande	46	27	58,7	39,21	33,06	-6,15	-15,7	14,83	14,80	-0,03	-0,2
Ausbau v. Verkehrsverbind.	6	5	83,3	3,82	3,31	-0,51	-13,4	1,79	1,75	-0,04	-2,2
Ausbau v. Versorgungsleit.	5	5	100,0	4,41	4,70	0,29	6,6	2,64	2,58	-0,06	-2,3
Abwasser/Abfallbeseitig.	6	4	66,7	21,65	8,38	-13,27	-61,3	1,40	1,40	0,00	0,0
Aus-/Fortbildungsstätten	2	1	50,0	1,18	1,18	0,00	0,0	0,77	0,77	0,00	0,0
Ausbau v. Gewerbezentren	2	1	50,0	0,76	0,85	0,09	11,8	0,35	0,35	0,00	0,0
Reg. Entwicklungskonzepte	2										
<b>Insgesamt</b>	<b>69</b>	<b>43</b>	<b>62,3</b>	<b>71,03</b>	<b>51,48</b>	<b>-19,55</b>	<b>-27,5</b>	<b>21,78</b>	<b>21,65</b>	<b>-0,13</b>	<b>-0,6</b>

Anmerkung

<sup>1)</sup> Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte *Anzahl der Vorhaben, Ist*

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 06.10.1999

## 10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Saarland wurde aufgrund einer neuen Beurteilung der Pendlerverflechtungen für die Neuabgrenzung zum 1. Januar 2000 in 4 Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Saarbrücken bestehend aus Stadtverband Saarbrücken, Landkreise Saarlouis und Neunkirchen; Merzig bestehend aus Landkreis Merzig-Wadern; Sankt Wendel bestehend aus Landkreis Sankt Wendel; Homburg bestehend aus Saar-Pfalz-Kreis). Aufgrund der Abgrenzungsindikatoren (s. Tabelle 1) gehört das Saarland nicht mehr in seiner Gesamtheit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Der Aktionsraum des Fördergebietes umfasst nur noch die Arbeitsmarktregionen

- Saarbrücken (Stadtverband Saarbrücken, Landkreis Saarlouis, Landkreis Neunkirchen)
- Merzig (Landkreis Merzig-Wadern)

Für das Saarland bedeutet dies, dass rund 157 500 Einwohner, d. h. rund 16 % der Fördergebietsbevölkerung, aus dem früheren Fördergebiet herausgenommen wurden.

Die zum Aktionsraum gehörenden Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang Nr. 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1998):

- Einwohner Aktionsraum 826 938
- Einwohner im Saarland 1 074 223
- Fläche in qkm (Saarland) 2 570,45
- Fläche Aktionsraum in qkm 1 673,76
- Einwohner pro qkm (Saarland) 418

Tabelle 1

#### Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1996

Arbeitsmarktregion	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 – Einwohner im Fördergebiet (Stand 31.12.1997)	
	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 – 1998	1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator <sup>1)</sup>	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
Saarbrücken	14,0	137,3	43 511	94,4	198,36	99,48	720 800	0,878
Merzig	11,9	116,7	40 044	86,9	103,23	100,6	106 138	0,129
Bundesdurchschnitt	10,2	100	46 087	100	136,78		gesamt 19 201 426	Summe 23,4 %

<sup>1)</sup> Bundesdurchschnitt-West: 78,12 (arithmetisches Mittel)



## 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

### 2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

#### Fördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 2000 neu festgelegt worden. Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen Saarbrücken und Merzig.

### 2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Im Saarland hat in den vergangenen Jahren ein Strukturwandel in der ehemals stark von Bergbau und der Stahlindustrie geprägten Wirtschaft stattgefunden. Dieser Wandel hat dazu geführt, dass die Dominanz des sekundären Sektors abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht gewonnen hat. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit aber nach wie vor über ein ausgeprägtes Produzierendes Gewerbe. Der folgende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifizierung und den bestehenden Druck zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft.

Der *primäre Sektor* (Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei) besitzt einen geringen Stellenwert im Saarland. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, dass zwischen 1974 (0,3 %) und 1998 (0,4 %) nur ein geringes Wachstum stattfand. Im Vergleich zum Bundesgebiet (West) ist damit der Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (1998: 0,9 %) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den *sekundären Sektor* hat sich das Saarland der Entwicklung in den alten Ländern angenähert. Während 1974 noch 60,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich tätig waren, sank die Zahl bis 1998 auf 43,3 % (Bund/West: 39,9 %). Dieser Prozess stellt eine enorme wirtschaftliche und beschäftigungswirksame Umwälzung für das Saarland dar. So musste der *Bergbau* zwischen 1961 und 1997 eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen in Höhe von 38 431 hinnehmen. In der Stahlindustrie wurde im gleichen Zeitraum ein Abbau von 33 048 vorgenommen. Dies bedeutet, dass allein diese beiden Industriezweige durchschnittlich rund 1 900 Arbeitsplätze pro Jahr im Verlauf von über 37 Jahren abgebaut haben.

Das noch große Strukturgewicht des Bergbaus lässt sich daran ablesen, dass im Jahre 1998 11,8 % aller saarländischen Industriebeschäftigten (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem Sektor tätig waren. Die entsprechende Zahl für den Bund (West) beläuft sich auf 2,3 %.

Im so genannten Kohlekompromiss vom 13. März 1997 wurde die Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus bis zum Jahr 2005 neu geregelt. Danach werden die jährlichen Absatz- und Stilllegungshilfen von 8,9 Milliarden DM in 1997 auf 5,5 Milliarden DM in 2005 zurückgeführt. Der Bundesanteil sinkt von circa 8 Milliarden DM auf 3,8 Milliarden DM.

Von 47 Millionen Tonnen im Jahr 1997 muss die Steinkohleförderung auf etwa 30 Millionen Tonnen im Jahr 2005 zurückgenommen werden. Von den 18 in Betrieb befindlichen Bergbaubetrieben bleiben im Jahr 2005 noch 10 bis 11 Bergbaubetriebe erhalten.

Für den Saarbergbau bedeutet die Rückführung der Förderung die Schließung des Bergwerkes Göttelborn/Redden in 2000. Im Saarbergbau gehen bis zum Jahre 2005 etwa 6 000 Arbeitsplätze verloren. Mit einem etwa gleich hohen Arbeitsplatzverlust muss in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen gerechnet werden. Angesichts der oben beschriebenen ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarktsituation im Saarland führen diese Arbeitsplatzverluste zu erheblichen zusätzlichen Problemen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Auch im Bereich der *Stahlindustrie* weist das Saarland mit 10,1 % der Industriebeschäftigten gegenüber dem Bund (West) mit 1,4 % (1998) einen noch immer weit aus höheren Strukturanteil auf. Trotz erheblicher Anpassungsleistungen in den letzten Jahrzehnten bedeutet dies für das Saarland eine enorme Herausforderung bei tief greifenden Strukturkrisen und Konjunkturreinbrüchen auf dem Stahlmarkt. So haben die Auswirkungen der Rezession sowie der Konkurs der Saarstahl AG im Jahre 1993 auch zu einem erheblichen Personalabbau bei einer Reihe von Tochterunternehmen geführt. Die im Zuge dieser Krise verloren gegangenen Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt. Erstmals seit Jahren konnte im Jahr 1998 eine leichte Zunahme der Beschäftigten in den Saalhütten von 10 543 (31. Dezember 1997) auf 11 038 (31. Dezember 1998) erzielt werden.

Aufgrund der derzeit getätigten Investitionen bei der AG der Dillinger Hüttenwerke (neue Stranggussanlage), den Modernisierungen bei der Saarstahl AG i. K. (Drahtstraße in SB-Burbach) sowie dem voraussichtlich Mitte 2000 beendeten Konkursverfahren bei der Saarstahl AG i. K. kann sich der Verbund der saarländischen Hütten den zukünftigen Herausforderungen des Stahlmarktes stellen.

Nach wie vor tragen aber sowohl ein Stahlüberangebot aus dem Inneren der Gemeinschaft als auch Importe von außen zur Verunsicherung des EU-Marktes bei. Von besonderer Bedeutung sind dabei weiterhin die Aktivitäten Osteuropas. Diese ungelösten Probleme lassen befürchten, dass dieser Anpassungsdruck auch zukünftig zu weiteren Freisetzungen in der Stahlindustrie führen wird.

Zum beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweig im Verarbeitenden Gewerbe hat sich seit Mitte der 60er-Jahre der Straßenfahrzeugbau mit seinen Zulieferbetrieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenstruktur im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe waren 1998 18,2 % im Straßenfahrzeugbau tätig. Im Bundesdurchschnitt (Bund-West) waren es zur gleichen Zeit 12,2 %.

Die allgemeine Tendenz zum „global sourcing“ sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, dass mittelfristig die absolute Zahl der Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland umso härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter, Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Die Strukturanteile des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors an den Erwerbstätigen insgesamt haben sich an die Bundesentwicklung angeglichen. Der saarländische Dienstleistungssektor hat – ausgehend von den Erwerbstätigen – heute einen Strukturanteil von knapp 64,4 % und liegt damit leicht über dem Durchschnitt der alten Bundesländer (63,2 %). Dienstleistungen und Handwerk haben an der Saar in entscheidendem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Montanbereichs beigetragen.

Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

#### Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1998 trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 12,6 % noch weit über dem Durchschnitt Bund (West) von 10,5 %. In 1999 ist der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland gleich geblieben; die Arbeitslosenquote betrug im September 1999 im Bundesgebiet (West) 9,4 % gegenüber 11,5 % im Saarland.

Ende September 1999 waren 41,4 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als 1 Jahr arbeitslos. Im Bund (West) 36,7 %.

#### Bruttoinlandsprodukt

Nachdem das Saarland im Jahre 1996 noch mit einer realen Wachstumsrate des BIP in Höhe von 0,0 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt West (1,3 %) lag, zog die Konjunktur in den Jahren 1997/98 spürbar an. Die Wachstumsrate des BIP 1998 erhöhte sich im Saarland auf 2,3 %; im Bundesgebiet-West betrug das BIP 1998 2,8 %.

#### Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 64,9 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1998 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bund (West) nur 45,9 % betrug. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen und mittleren Unternehmen, welche praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

#### Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

**Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

	Arbeitsmarktregion Saarbrücken	Arbeitsmarktregion Merzig
Erwerbsfähigenquote (1998) in %	58,7	57,2
in % des Bundesdurchschnitts*	95,1	92,7
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1998 in %	13,3	11,5
in % des Bundesdurchschnitts*	125,5	108,5
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1998)	94,5	97,3
in % des Bundesdurchschnitts*	88,8	91,4
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1996 in DM	36 379	28 696
in % des Bundesdurchschnitts*	84,0	66,2

\*Bezugsgröße: Bundesgebiet-West

## **A. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 2000–2004 sollen im Fördergebiet des Saarlandes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Haushaltsmittel in Höhe von 135,78 Millionen DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Hiervon entfallen 126,78 Millionen DM auf Investitionen im gewerblichen Bereich und 6,25 Millionen auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Das Saarland hat in den EU- und Landesprogrammen fachliche Schwerpunkte gebildet. Damit soll eine Zersplitterung der Finanzmittel vermieden und eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen den Programmen gewährleistet werden. Die verschiedenen strukturpolitischen Aktivitäten finden sich so zu einer Gesamtstrategie zusammen. Die aus den EU- und Landesprogrammen vorgesehenen Ansätze reichen aus, um die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Humankapitalbildung und Forschung und Entwicklung ausreichend zu bedienen. Eine gesonderte Dotierung in der GA für nicht-investive Maßnahmen ist derzeit mit einer Ausnahme nicht erforderlich.

Für den Bereich Schulung liegt kein Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschusst werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind. Für den Zeitraum 2000–2004 sollen daher 2,5 Millionen DM eingesetzt werden.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmenträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit

die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür sind im Zeitraum 2000–2004 insgesamt 0,25 Millionen DM vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II auch „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

Tabelle 3

**Finanzierungsplan 2000–2004  
in Millionen DM**

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	23,01	27,51	25,42	25,42	25,42	126,78
– EFRE	-	-	-			
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	6,25
– EFRE	-	-	-	-	-	-
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	24,26	28,76	26,67	26,67	26,67	133,03
– EFRE	-	-	-	-	-	-
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,25
3. Insgesamt	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	2,75
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>	<b>24,81</b>	<b>29,31</b>	<b>27,22</b>	<b>27,22</b>	<b>27,22</b>	<b>135,78</b>
<b>IV. Zusätzliche Landesmittel</b>	<b>103,484*</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>	<b>N.N.</b>

\* vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen

## 1. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Seit 1994 sind neue Förderprogramme angelaufen: die Ziel-2-Programme 1994–96 und 1997–99, das Ziel-5b-Programm 1994–99 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994–99, RESIDER-II 1994–99, INTERREG-II 1994–99, LEADER-II 1994–99, KONVER 1994–99, KMU 1994–99 und URBAN 1994–99. Vonseiten der EU wurde das Ziel-2-Programm 1994–96 im EFRE-Programmteil mit 33,643 Millionen Euro ausgestattet. Im Ziel-5b-Programm 1994–99 sind es 7,715 Millionen Euro. Für das INTERREG-II-Programm 1994–1999 sind insgesamt 8,64 Millionen Euro vorgesehen. Im Ziel-2-Programm 1997–99 sind im EFRE-Teil

42,384 Millionen Euro bereitgestellt. Damit leistet die EU einen Beitrag zur nationalen Regionalförderung in Höhe von durchschnittlich circa 45 %.

Für die Gemeinschaftsinitiativen RECHAR-II hat die EU im EFRE-Teil 6,202 Millionen Euro, für RESIDER-II im EFRE-Teil 9,201 Millionen Euro, für LEADER-II 0,598 Millionen Euro, KONVER 1,264 Millionen Euro, KMU 1,595 Millionen Euro und URBAN 5,905 Millionen Euro bereitgestellt.

Aus dem Ziel-2-Programm werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel-5b-Programm sieht eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und Sankt Wendel vor. Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im Wesentlichen identisch mit denen der Ziel-2 bzw. Ziel-5b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfasst Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, der Landkreise Saarlouis, Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen

des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm ist auf Teile des Landkreises Sankt Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
- Ökologie, Energie, Wirtschaft,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Zukunftsenergie- und Ökologieprogramm
- Förderung der Humanressourcen,
- Grenzüberschreitende Aktionen,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, Technische Hilfe.

Im Rahmen des INTERREG-I-Programms wurde in Zusammenarbeit zwischen saarländischen und lothringischen Stellen mit einer Machbarkeitsstudie die **Schaffung einer Europäischen Entwicklungszone („EUROZONE“)** lanciert, die eine gezielte Optimierung des grenzübergreifenden Standortangebotes zum Inhalt hat. Um den Kern einer gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenpolitik an und auf der Grenze im grenzübergreifenden Agglomerationsraum Saarbrücken-Saarlouis-Moselle/Est sollen die Standortvorteile beider nationaler Kontexte soweit gebündelt werden, dass ein einzigartiges Standortangebot entsteht: Hierzu zählen unter anderem spezifische Dienstleistungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in die beiden größten Teilmärkte des Europäischen Binnenmarktes erleichtern sollen.

Die große Machbarkeitsstudie und die Detailstudien an den vier vorgeschlagenen Einzelstandorten konnten 1996 abgeschlossen werden. Ende 1997 wurden auch die politischen Verhandlungen zwischen den deutschen und französischen Partnern zur Realisierung des Projektes zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Seit Beginn des Jahres 1998 haben grenzübergreifende Arbeitsgruppen der Partner die Satzung und den Gründungsvertrag für einen Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverband (GÖZ) nach dem „Karlsruher Übereinkommen“, die Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „EUROZONE“ in einer ersten Realisierungsphase im Raum Saarbrücken-Forbach sowie das Marketingkonzept für diesen Teilabschnitt vorbereitet. Die zuletzt genannten Vorbereitungsmaßnahmen an den ersten Teilstandorten sowie zur Verbindungsstraße zwischen diesen laufen derzeit. Am 26. April 1999 wurde von den vier künftigen Gründungsmitgliedern des Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverbandes (Saarland, Landeshauptstadt Saarbrücken, Generalrat des Département Mosell, Stadt Forbach) eine Kooperationsvereinbarung

für das Projekt gemäß „Karlsruher Übereinkommen“ abgeschlossen. Auch die Satzung des künftigen grenzüberschreitenden Zweckverbandes ist von den Partnern verabschiedet. Die Gründung des Zweckverbandes konnte bislang wegen der notwendigen Genehmigung per Dekret im Staatsrat der Republik Frankreich noch nicht erfolgen. Gleichwohl laufen die Vorbereitungsarbeiten zum Projekt im Rahmen der o. g. Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt weiter. Die derzeitige Phase der Vorbereitung der Umsetzung konkreter EUROZONE-Standorte („EUROPARKS“) wird im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA kofinanziert. Mit ersten baulichen Maßnahmen ist im Laufe des Jahres 2000 zu rechnen. Die eigentlichen Erschließungsmaßnahmen auf den künftigen „EUROZONE“-Standorten (in einem ersten Realisierungsabschnitt Saarbrücken-„Goldene Bremm“, Forbach-Nord sowie weitere denkbare Standorte entlang der deutsch-französischen Grenze im Saarland) übersteigen die im Rahmen von „INTERREG“ gegebenen Fördermöglichkeiten.

## 2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Nach der Mittelkürzung des Bundes im Jahr 1998 um 43 % kann im Haushaltsjahr 2000 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2001–2004 ein leichtes Ansteigen der Bundesmittel verzeichnet werden. Das Saarland wird an dieser globalen Verbesserung jedoch nur unterproportional partizipieren. Grund hierfür ist die im Vergleich zu den übrigen westdeutschen Ländern überdurchschnittliche positive Wirtschaftsentwicklung des Saarlandes. Ab dem Jahr 2000 gehört das Saarland nicht mehr vollständig zur Fördergebietenkulisse der GA. Dadurch sinkt die saarländische Fördergebietenbevölkerung und damit die Zuteilungsquote für Bundesmittel im Rahmen der GA von bisher 7,14 % auf 5,234 %. Dies entspricht einem Bundesanteil von 12,405 Millionen DM. Im Jahr 1999 betrug der Bundesanteil bei einer Quote von 7,14 % noch 16,42 Millionen DM.

Darüber hinaus wird – wie in der Verwaltungsvereinbarung zur Sanierung der Haushalte der freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes vom Juli 1993 vorgesehen – aus ersparten Zinsen ein Sonderinvestitionsprogramm

„Ziel 2000“ zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der Verbesserung der Einnahmesituation geschaffen. Im Jahr 2000 erhalten die Bereiche Investitionsförderung und Förderung der gewerblichen Infrastruktur hieraus weitere 50,2 Millionen DM, die ebenfalls im o. g. Landesprogramm veranschlagt werden.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf bestimmte Aufgabenbereiche konzentriert, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminderung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt analog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Insgesamt stehen damit im Jahr 2000 (vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen) 103,484 Millionen DM Landesmittel (s. Tabelle 3, Pkt. IV.) zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

- Förderung von produktiven Investitionen 56,584 Millionen DM
- Förderung der gewerblichen Infrastruktur 34,0 Millionen DM
- Durchführung von öffentlichen Tourismusmaßnahmen 8,0 Millionen DM
- Tourismusmaßnahmen von privaten Tourismusbetrieben 4,9 Millionen DM.
- Über die Finanzausstattung der Jahre 2001 ff. entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

### 2.3 Förderschwerpunkt „Tourismus“

Für die Intensivierung des Strukturwandels nimmt der Tourismus als eine der wichtigsten Wachstumsbranchen des Saarlandes einen besonderen Stellenwert ein. Eine konsequente und zielgerichtete Fortentwicklung der Fremdenverkehrspolitik eröffnet der Tourismuswirtschaft im Saarland neue Entwicklungschancen. Die im Tourismus liegenden Wachstumsreserven sollen konsequent ausgeschöpft werden, um das Saarland zu einer anerkannten Tourismusregion weiterzuentwickeln.

Dazu gehört der weitere Ausbau der Tourismusinfrastruktur, insbesondere in den Bereichen „Geschäftsreiseverkehr“, „Gesundheits- und Kulturtourismus“ sowie der „Erholungstourismus“. Besondere Impulse für den Tourismus im Saarland werden von der touristischen Erschließung des Weltkulturerbes „Alte Völklinger Hütte“ ausgehen. In Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg wird der Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote gefördert.

Neben dem Ausbau der touristischen Infrastruktur gilt es vor allem, private Investitionen im Tourismus anzuregen und zu fördern, um dadurch bestehende Dauerarbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Im Jahre 2000 sind für die Förderung von gewerblichen Maßnahmen des Tourismus 4,9 Millionen DM und für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen 8,0 Millionen DM vorgesehen. Dabei handelt es sich um Landesmittel. GA-Mittel stehen für Tourismusmaßnahmen nicht zur Verfügung.

Zur Stärkung des saarländischen Tourismus hat am 1. Januar 1998 die Tourismuszentrale Saarland GmbH (TZS) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Als Dachorganisation und Service-Agentur bündelt sie die touristischen Interessen des Saarlandes und betreibt das strategische und operative Tourismusgeschäft. Im Jahre 1999 hat die TZS ein landesweites Informations- und Reservierungssystem eingeführt.

### 2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruktur verläuft in zwei Schwerpunkten:

- Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftfahrt.
- Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist – bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend abgeschlossen. Was noch fehlt, sind wichtige Lückenschlüsse.

- Weiterbau der A 8 mit Anschluss an die A 31/E 25 in Luxemburg,
- Neubau der B 269 von der A 620 bei Ens Dorf bis zur französischen A 4 bei Sankt Avold.

Darüber hinaus hat das Saarland ein hohes Interesse an der Komplettierung des bundesdeutschen Autobahnnetzes insbesondere in folgenden Teilabschnitten

- Lückenschluss A 1 zwischen Mehren und Tondorf/Blankenheim,
- weiterer Ausbau der B 10 Richtung Landau.

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind von daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der Europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Mit ersten Baumaßnahmen im Streckenabschnitt Saarbrücken–Mannheim wurde inzwischen begonnen.

Des Weiteren wurde auf der Nahestrecke Richtung Frankfurt im Sommer 1997 der Verkehr mit NeiTech-Zügen aufgenommen, um Fahrzeitverkürzungen zu erreichen und den Flughafen Frankfurt direkt anzubinden. Inzwischen wurde auch der NeiTech-Verkehr auf der Eifelstrecke nach Köln aufgenommen.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetriebnahme des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis-Dillingen über einen leistungsfähigen Anschluss an das Europäische Binnenwasserstraßennetz. Zurzeit ist das Teilstück zwischen Saarlouis und Saarbrücken im Bau. Mit der Fertigstellung dieses Teilabschnitts ist voraussichtlich in 2001 zu rechnen. Im Verlauf dieser weiteren Ausbaumaßnahmen wurden inzwischen zwei Werkshäfen in Völklingen (Nauweiler Gewann und am Blasstahlwerk) sowie ein weiterer Werkshafen in Saarbrücken-Burbach fertig gestellt. Daneben wurde in Völklingen-Fenne ein öffentlicher Hafen angelegt.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis-Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie erhebliche Transportkostenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländische Wirtschaft erkennt in zunehmendem Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportmedium und transportiert zunehmende Mengen.

Das innersaarländische Straßennetz ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gut ausgebaut und genügt den Anforderungen. In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bauabschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen. Auf dem Teilstück Saarbrücken–Saargemünd ist Ende Oktober 1997 der Verkehr aufgenommen worden. Der Bau der Saarbahn Richtung Lebach wird weiter betrieben. Unabhängig davon wird eine Überprüfung der einzelnen Teilabschnitte sowie weiterer Ausbauvarianten mit dem Ziel erfolgen,

den verkehrlichen und wirtschaftlichen Nutzen des Systems zu optimieren.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughafen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weiteren europäischen und interkontinentalen Zielen. Die saarländische Landesregierung hat 1992 ein Entwicklungskonzept für den Flughafen beschlossen, das u. a. die Modernisierung der Abfertigungskapazitäten, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Flughafens und weitere strukturverbessernde Maßnahmen beinhaltet.

## 2.5 Forschungs- und Technologieförderung, Telekommunikation

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

- die Schaffung und den Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie die Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen
- die direkte finanzielle Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen
- die indirekte Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzFP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit dem Ziel sowohl einer engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes als auch mit Unternehmen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozesstechnik

(upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI), das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloss Dagstuhl) sowie das Zentrum für innovative Produktion (ZIP).

Mit dem im Aufbau befindlichen Science Park in unmittelbarer Nähe zur Universität soll einerseits innovativen Unternehmen die Möglichkeit der mittelbaren Nutzung des vorhandenen Forschungspotenzials gegeben werden. Andererseits soll der Science Park jungen Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma bieten. Ebenfalls zur Unterstützung von Absolventen beim Schritt in die Selbstständigkeit dienen die von der Universität des Saarlandes an ihren Standorten Saarbrücken und Homburg eingerichteten Starterzentren, in welchen technologieorientierte Existenzgründer vor allem vom direkten Kontakt zur Wissenschaft profitieren können.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Forschungs- und Technologieprogramm, das Produktionseinführungsprogramm, das Programm zur Innovationsförderung, das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen sowie das Innovationsassistentenprogramm. Die genannten Programme dienen dazu, den Unternehmen Anreize zur Durchführung von Innovationen zu geben und die damit vielfach verbundenen Risiken zu vermindern.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und insbesondere bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren mit Rat und Tat unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers z. B. von der Zentrale für Produktivität und Technik (ZPT) angeboten werden. Im gleichen Atemzug müssen hier auch die Einrichtungen der Hochschulen, nämlich die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) und das Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) sowie die Beratungsstelle für Technologietransfer bei der Handwerkskammer des Saarlandes genannt werden.

Die an 7 Standorten entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU mit finanziert.

Dem Telekommunikationsmarkt wird weltweit wie kaum anderen Bereichen ein enormes Wachstumspotenzial zugeschrieben. Dem Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechniken kommt eine immer größere Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Wirtschaftsstandorte zu.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im Jahr 1995 die Landesinitiative Telekommunikation Saar initiiert. Ziel der Landesinitiative Telekommunikation Saar ist es, das Wachstumspotenzial des Telekommunikationsmarktes im Saarland zu nutzen und die Region zu einem modernen Telekommunikationsstandort auszubauen.

Bei der Realisierung dieser Ziele stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur im Saarland
- Unterstützung innovativer, vorbildhafter Pilotprojekte zur Verbesserung des Anwendungsniveaus moderner IuK-Technologien, insbesondere in den saarländischen Unternehmen.

Die Projekte, die bislang im Rahmen der Landesinitiative Telekommunikation Saar initiiert wurden, haben bereits Fortschritte zur Erreichung der angestrebten Ziele mit sich gebracht. Hinsichtlich der Telekommunikationsinfrastruktur muss der Anschluss des Saarlandes an die internationale Datennetze verbessert werden. Mittels einer Reihe von Pilotprojekten wird der Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechniken in der saarländischen Wirtschaft, z. B. betreffend Telearbeit oder Telemedizin vorangetrieben. Weitere Projekte zielen auf den verstärkten Einsatz der neuen Techniken und Medien in Schulen und in der öffentlichen Verwaltung ab.

Des Weiteren hat die saarländische Landesregierung bei ihrem Ansiedlungsgeschäft einen besonderen Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Telekommunikationsbereich gelegt. So konnten z. B. in den vergangenen Jahren eine Reihe von Call-Centern, z. T. von international agierenden Unternehmen angesiedelt werden.



## C. Fördermaßnahmen 1999 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

### 1. Normalfördergebiet

#### – Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar–Dezember 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 25 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 603,099 Millionen DM in die Förderung einbezogen. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 1 572 neue Arbeitsplätze geschaffen und 7 677 gesichert werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 14,9 %.

#### – Infrastruktur

Im Jahr 1999 wurde ein Projekt mit 1,3 Millionen DM gefördert. Damit wurden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in voller Höhe bewilligt.

### 2. Förderergebnisse (1997–1999)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1997–1999 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang (derzeit Nr. 12) dargestellt.

## D. Erfolgskontrolle

### 1 Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weitergehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unver-

änderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

### 1. Verwendung der Subventionen

#### 2.1. Nachweis der Verwendung

##### 2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschl. Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfänger, die ihren Jahresabschluss nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

##### 2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen

im Wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

## 2.2. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden anhand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und

Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1994, 1995 und 1996 und 1998 vorgenommen. Im Bereich der Infrastrukturförderung läuft zz. für das Rechnungsjahr 1996 eine Prüfung.

Von Januar bis Dezember 1999 wurden 50 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. In 7 Fällen kam es zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rund 100 000 DM. Die Zahl der Rückforderungen erfolgte aufgrund verringerter Investitionsvolumen.

Von Januar bis Dezember 1999 wurden 3 Verwendungsnachweise von Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft.

## 11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (454 km Länge der Landesgrenze) und Polen (112 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 320 km.

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit Abschluss der Kreisgebietsreform aus 7 kreisfreien Städten und 22 Landkreisen.

##### Kennzahlen des Freistaates:

– Einwohner (31.12.1998)	4 489 415
– Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter – 15 bis unter 65 Jahren – (31.12.1998)	3 098 635
– sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (30.06.1998)	1 571 476
– Bevölkerungsdichte	244 Einwohner/km <sup>2</sup>
– Fläche	18 412,71 km <sup>2</sup>

Der Freistaat Sachsen ist zunächst bis 1999 nationales Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und Ziel 1 – Gebiet der Europäischen Union. Das nationale Fördergebiet enthält die Arbeitsmarktregionen Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Riesa, Torgau und Zwickau.

#### 2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

##### 2.1. Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag insbesondere in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: das Gewicht des Dienstleistungssektors ist deutlich zu Lasten des Produ-

zierenden Gewerbes gewachsen. Der Anteil des Agrarsektors ist ohnehin äußerst gering.

Der Dienstleistungsbereich erweiterte sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen von Unternehmen und freien Berufen besonders im Handel, im Gaststättengewerbe sowie bei den sonstigen Dienstleistungen.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 58,8 % im Jahr 1991 auf 62,6 % im Jahr 1998. 60,5 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1998 im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste und auf dem Zusammenbruch des sozialistischen Wirtschaftssystems beruhende Strukturwandel schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1990 bis 1998 ein starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe) von 1 179 551 auf 388 151 (- 67,1 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie die gute Qualifikation der Mitarbeiter in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam; Anpassungsfortschritte in der Industrie sind unverkennbar. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht und steigen seitdem tendenziell. Trotz umfangreicher Investitionsförderung ist die industrielle Basis in Ostdeutschland noch zu gering. Sie hat sich 1998 allerdings weiter verbreitert. Der reale Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (+ 13,0 %) übertraf in Sachsen die Entwicklung im Dienstleistungsbereich deutlich.

Damit hat das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen seinen Anteil an der Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen auch 1998 erhöhen können und erreicht mittlerweile 19,0 %.

1998 wuchs der Industrieumsatz Sachsens mit 14,4 % wieder deutlich.

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung sehr differenziert. Überdurchschnittliche Wachstumsraten verzeichneten 1998 der Fahrzeugbau, das Ledergewerbe, die Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, das Holzgewerbe sowie die Metallherzeugung u. -bearbeitung.

- Fahrzeugbau 66,8 %
- Ledergewerbe Datenschutz
- Herst. v. Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik 19,5 %

- Metallherzeugung und Bearbeitung 18,7 %
- Herst. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren 18,2 %
- Holzgewerbe (ohne Herst. v. Möbeln) 18,1 %

Wichtigste Industriezweige sind in Sachsen das Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung, der Maschinenbau, der Fahrzeugbau, die Metallherzeugung, Metallbearbeitung und Herstellung von Metallherzeugnissen sowie die Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik. In diesen fünf Branchen wird annähernd 70 % des sächsischen Industrieumsatzes erwirtschaftet und dort sind fast 60 % aller in der sächsischen Industrie beschäftigten Personen tätig.

Branche	Gesamtumsatz 1998	tätige Personen (Jahresdurchschnitt)
Fahrzeugbau	rund 10,0 Milliarden DM	22 430
Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	rund 8,3 Milliarden DM	24 486
Maschinenbau	rund 6,5 Milliarden DM	32 188
Metallherzeugung, Metallbearbeitung und Herstellg. v. Metallherzeugn.	rund 6,1 Milliarden DM	29 854
Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	rund 5,7 Milliarden DM	25 519

Gemessen an der westdeutschen Sektorstruktur sinkt sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung (in jeweiligen Preisen) sinkt jedoch in Sachsen seit 1995. 1998 betrug er 12,9 % (1994: 18,4 %). In den nächsten Jahren wird hier mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein.

Die Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen wird vom Mittelstand geprägt. Von 1990 bis 1998 ist die Zahl der gemeldeten Gewerbe um ca. 233 500 gewachsen. 1998 waren bereits ungefähr rd. 174 000 Selbständige<sup>1</sup> einschließlich mithelfender Familienangehöriger in Sachsen tätig.

In der sächsischen Industrie dominieren kleine und mittlere Unternehmen. 93 % aller Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten verfügen über jeweils weniger als 200 Beschäftigte. Insgesamt sind rund 60 %

aller Beschäftigten der Industrie in diesen Betrieben tätig, der Anteil am Gesamtumsatz liegt bei 47 %.

In der sächsischen Unternehmenslandschaft hat ein intensiver Strukturwandel stattgefunden. Inzwischen schaffen neben den kleineren auch die größeren Betriebe per Saldo wieder zusätzliche Arbeitsplätze.

Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwies sich bisher besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb als ein entscheidender Nachteil. Das Exportvolumen der sächsischen Industrie hat sich seit 1991 mehr als verdreifacht. Auf Grund und der niedrigen Ausgangsbasis und vor dem Hintergrund eines allgemeinen Aufschwungs beim Auslandsgeschäft im Jahr 1998 stieg der Anteil des Freistaates Sachsen am Gesamtexport der deutschen Industrie lediglich von 0,67 % 1991 auf knapp 1,6 % im Jahr 1998.

<sup>1</sup> Ergebnis des Mikrozensus, April 1998

Der Aufschwung des sächsischen Auslandsgeschäfts wurde maßgeblich von der Entwicklung im Fahrzeugbau getragen. In der Breite erwies sich die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen besonders im über-

regionalen und internationalen Wettbewerb aber weiterhin als entscheidender Nachteil (Exportquote 1998: Deutschland 33,2 % / Sachsen 22,3 %).

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe	Auslandsumsatz (in 1000 DM)	
	1991*	1998*
Bundesgebiet (gesamt)	536 768 152	753 165 000
Sachsen	3 613 621	11 693 034
Anteil Sachsens am Gesamtexport der deutschen Industrie	0,67 %	1,55 %

\*) Angaben für 1991 bzw. 1998 aus Fachserie 4, Reihe 4 1 1 des StBA

Als wichtigster heimischer Energieträger dominiert die Braunkohle weiterhin den Primärenergieverbrauch. Ihr Anteil betrug 1997 47,4 %. Die Braunkohlenförderung betrug 1998 24,7 % der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rund 9,5 % der Gesamtförderung in Deutschland. Nach einem starken Rückgang in den vergangenen Jahren ist mit der Inbetriebnahme moderner Braunkohlenkraftwerke in den folgenden Jahren mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u.a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rückgang in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft steht das damit verbundene Handels-, Dienstleistungs- und produzierende Gewerbe im Ländlichen Raum. Ungünstige infrastrukturelle Voraussetzungen, Abwanderungsercheinungen u. ä. sowie günstigere Bedingungen zur Gewerbeansiedlung im Verdichtungsraum benachteiligen insbesondere den peripheren Ländlichen Raum erheblich.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Unternehmen können sich nur dann den Herausforderungen des technologischen Wettbewerbs mit Erfolg stellen, wenn sie selbst über eine ausreichend breite Forschungs- und Entwicklungsbasis verfügen und diese durch eine leistungsfähige universitäre und institutionelle außeruniversitäre Forschungslandschaft ergänzt wird.

Nach den einschneidenden Personalrückgängen in den Jahren 1989 bis 1994, die das Forschungspersonal im Wirtschaftssektor bis auf ca. 17 % des Ausgangsniveaus reduzierten, kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass ein Konsolidierungsprozess eingesetzt hat. Drei Viertel des industriellen FuE-Potentials waren 1996 in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern beschäftigt; ein Drittel des Potentials war in Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern tätig<sup>2</sup>. Die Kontinuität des Konsolidierungsprozesses hängt damit insbesondere auch von Stabilität und Kooperationsfähigkeit der vorwiegend durch KMU geprägten Wirtschaftsstrukturen ab. Der Anteil Sachsens am gesamtdeutschen Industrieforschungspotentials betrug im Jahr 1995 nur etwa 3,5 %<sup>3</sup>

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Um- und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das immer noch unzureichende Niveau der Infrastruktur, insbesondere die mangelhafte überregionale Verkehrsanbindung sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Tourismus ist in Sachsen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und einer der dynamischsten Wirtschaftszweige. Die Tourismuswirtschaft stellt gerade in struk-

<sup>2</sup> Quelle: Forschungsagentur Berlin GmbH

<sup>3</sup> Quelle: SV Wissenschaftsstatistik

turschwachen ländlichen Gebieten eine wesentliche Arbeitsplatzalternative dar, besonders die Verknüpfung verschiedener Leistungsbereiche bietet Bestätigungsmöglichkeiten für Selbständige und Existenzgründer.

Um neben der Konkurrenz bestehen zu können, haben klein- und mittelständische Unternehmen in den letzten Jahren enorme Investitionen getätigt. Die investiven Maßnahmen gehen einher mit positiven beschäftigungspolitischen Effekten. Mit inzwischen 63 800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Hotel- und Gastgewerbe, ohne die darüber hinaus gehenden Sekundäreffekte, liegt die Tourismusbranche noch vor dem Maschinenbau oder dem Textil- und Bekleidungs-gewerbe. Mit 15 % Anteil des Gastgewerbes an den eingetragenen Ausbildungsverhältnissen sowie der Entwicklung neuer moderner Berufsbilder generiert die Tourismusbranche zukunfts-trächtige Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich.

Der strategische Ansatz, die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen schrittweise zu erhöhen, wurde seit 1992 in Sachsen erreicht; die im ersten Halbjahr 1999 erreichten 2,2 Millionen Ankünfte und 6,2 Millionen Übernachtungen bedeuten ein Plus von 3,5 % bzw. 4,8 % gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres.

Durch die Förderung unterstützten Investitionen im gewerblichen Bereich und in der Infrastruktur auch zur Gestaltung eines attraktiven kommunalen Umfeldes sollen die Marktanteile Sachsen im überregionalen Wettbewerb sichern und ausbauen. Ein Anteil von 3 % an der gesamten Nettowertschöpfung im Freistaat Sachsen ist dafür eine gute Ausgangsbedingung.

## 2.2. Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Einerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen.

Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau konnten ihre günstigen Standortbedingungen (vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur) für den weiteren Ausbau ihres Wirtschaftspotenzials intensiv nutzen. Im Juni 1999 wurden fast 40 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Ballungsgebieten (Kreise Chemnitz-Stadt, Dresden-Stadt, Leipzig-Stadt und Zwickau-Stadt) erwirtschaftet (Juni 1998: reichlich 37 %). Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz und der Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten) ausgewirkt. Im Zeitraum 1991 bis 1998 wurden im gesamten Freistaat Sachsen, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, insgesamt 382 407 Arbeitsplätze abgebaut. Die rückläufige Entwicklung der Beschäftigungssituation in der sächsischen Industrie in den Jahren 1991 bis 1997 setzte sich im Jahr 1998 nicht fort. Erstmals seit 1991 nahm, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, die Zahl der Industriearbeitsplätze gegenüber dem Vorjahr wieder zu. Sie verzeichnete per Saldo gegenüber 1997 einen Zuwachs um 5 577 Arbeitsplätze.

Bei der Betrachtung des Umstrukturierungsprozesses und dem damit einhergegangenen Arbeitsplatzabbau in der Industrie des Freistaates ist eine starke regionale Differenzierung sichtbar. So trägt der Anteil an weggefallenen Arbeitsplätzen vom Raum Delitzsch, Leipzig-Stadt und Leipzig-Land reichlich 21 % an Sachsen insgesamt. Allein auf die Stadt Leipzig entfallen dabei reichlich 13 % der zwischen 1991 und 1998 in Sachsen abgebauten Industriearbeitsplätze. Auf die Region Ostsachsen (Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Löbau-Zittau) entfallen reichlich 9 % und auf das Erzgebirge (Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Freiberg, Weißeritzkreis) fast 14 % der abgebauten Arbeitsplätze.

Region	Tätige Personen		weggefallene Arbeitsplätze	Anteil der weggefallenen Arbeitsplätze Insges. (%)
	1991	1998		
Sachsen	593 609	211 202	382 407	100
– Delitzsch, Leipzig-Stadt u. Leipzig-Land	104 128	25 395	78 733	20,6
– Leipzig-Stadt	64 393	12 760	51 633	13,0
– Bautzen, NOL, Löbau-Zittau	52 927	17 863	35 064	9,2
– Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittl. Erzgebirgskreis, Freiberg, Weißeritzkreis	82 818	30 645	52 173	13,6

### 3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab 2000 für den Freistaat Sachsen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Der Ausweis der Indikatoren wird nach Arbeitsmarktregionen bundesweit vorgenommen. Im Freistaat Sachsen können spezifische Förderprioritäten kreisscharf auf der Grundlage der Indikatoren festgelegt werden. Dies ist in Sachsen für das Jahr 2000 vorgesehen.

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, wird die weitere Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen ersichtlich.

In den kommenden Jahren besteht weiterhin ein hohes Potenzial der Erwerbsnachfrage. Das Angebot an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Einkommens wird entscheidend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit im verarbeitenden Gewerbe und dem Grad der Ausstattung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Arbeitsmarktregion	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 - Einwohner (Stand 31.12.97)	
	Unterbeschäftigungsquote*	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttajahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator	Prognoseindikator	Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung ** (nur neue Länder und West-Berlin)
258 Leipzig	21,9	90	35 956	103	162	99	792 820	4,53
259 Torgau	26,2	107	31 170	90	100	104	184 603	1,05
260 Grimma	22,0	90	32 229	93	103	106	126 973	0,73
261 Freiberg	25,0	102	29 401	85	112	103	253 349	1,45
262 Chemnitz	25,1	103	33 778	97	149	99	558 739	3,19
263 Anna-berg	26,4	108	28 696	83	118	103	332 043	1,90
264 Zwickau	25,9	106	31 649	91	123	104	245 517	1,40
265 Plauen	23,9	98	30 417	88	112	103	280 647	1,60
266 Dresden	18,9	77	37 189	107	177	102	620 782	3,55
267 Riesa	26,8	110	32 054	92	123	107	126 376	0,72
268 Pirna	22,1	91	31 506	91	134	105	280 776	1,60
269 Bautzen	25,5	104	32 192	93	114	104	382 390	2,18
270 Görlitz	27,3	112	32 759	94	86	100	176 451	1,01
271 Löbau	28,9	118	28 489	82	86	102	160 946	0,92
<b>Bundesdurchschnitt Ost</b>	<b>24,4</b>	<b>100</b>	<b>34 728</b>	<b>100</b>	<b>134</b>	<b>100</b>	<b>17 509 099</b>	<b>100</b>

\* bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

\*\* Bundesdurchschnitt-Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel)

## B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel der GA dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels investiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpaßbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit dem Ziel, eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Exportgrundlagen des Freistaates und den Absatz sächsischer Produkte über den Freistaat hinaus zu stärken. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Neben der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es besonders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozess zu erreichen.

Dabei wird für alle sächsischen Regionen die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Basis bei der Erzeugung überregional absetzbarer Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Neuschaffung von sicheren Arbeitsplätzen angestrebt.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.



Finanzierungsplan 2000–2004

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (in Mio. DM)					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000 bis 2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft – GA-Normalförderung	784,29	686,12	428,26	162,38	162,38	2.223,43
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur – GA-Normalförderung	397,20	348,11	219,18	86,24	86,24	1.136,97
3. GA gekoppelte EFRE- Mittel *)	246,11	0,00	0,00	0,00	0,00	246,11
4. <u>Insgesamt</u> – GA-Mittel – GA gekoppelte EFRE- Mittel	1.181,49 246,11	1.034,23 0,00	647,44 0,00	248,62 0,00	248,62 0,00	3.360,40 246,11
<b>II. <u>Nichtinvestive Maßnahmen</u></b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	58,50
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	4,00
3. <u>Insgesamt</u>	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	62,50
<b>III. <u>Insgesamt (I + II)</u></b>	<i>1.440,10</i>	<i>1.046,73</i>	<i>659,94</i>	<i>261,12</i>	<i>261,12</i>	<i>3.669,01</i>
<b>IV. zusätzl. Landesmittel</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\*) Mit den EFRE-Mitteln ist eine anteilige Förderung für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorgesehen.

### 1.1. Räumliche Ausrichtung der Förderung

Der Freistaat Sachsen fördert entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur räumlichen Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland regional differenziert. Die Fördersätze richten sich nach der Strukturschwäche bzw. -stärke der Regionen. Dabei sind die auf der Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes aufgestellten verbindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Einordnung der Gemeinden in die Förderprioritäten der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach dem Gebietsstand 01.01.1999 stehen noch unter dem Vorbehalt von Entscheidungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshof.

Die Fördergebietskulisse stellt sich demnach im einzelnen wie folgt dar:

#### 1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

**Erste Förderpriorität** genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und die Gemeinden:

der Vogtlandkreis  
der Landkreis Annaberg  
der Landkreis Freiberg  
der Mittlere Erzgebirgskreis  
der Landkreis Stollberg

der Landkreis Aue-Schwarzenberg  
 die Stadt Plauen  
 der Landkreis Zwickauer Land  
 der Landkreis Bautzen  
 der Niederschlesische Oberlausitzkreis  
 die kreisfreie Stadt Görlitz  
 der Landkreis Riesa-Großenhain  
 der Landkreis Löbau-Zittau

vom Landkreis Sächsische Schweiz:

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächsische Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Wehlen Stadt, Stadt Stolpen, Struppen

vom Weißeritzkreis:

Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrμμα, Schmiedeberg

vom Landkreis Kamenz:

Stadt Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Bretnig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Stadt Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Stadt Großröhrsdorf, Stadt Kamenz, Knappensee, Stadt Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Stadt Lauta, Leipzig-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Obßling, Panschwitz-Kuckau, Stadt Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Stadt Wittichenau

die kreisfreie Stadt Hoyerswerda

der Landkreis Döbeln

der Landkreis Torgau-Oschatz

Eine **zweite Priorität** haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen. In den Städten Dresden und Leipzig werden die in der Regel zulässigen Höchstsätze weiter abgestuft.

### 1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Festlegung der Fördergebietskulisse bleibt der Förderrichtlinie zur wirtschaftsnahen Infrastruktur vorbehalten.

## 1.2. Sachliche Schwerpunkte der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten und weitere Restriktionen für die Förderpraxis festgelegt. Die Prioritäten und Förderbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft können zudem im laufenden Haushaltsjahr entsprechend den verfügbaren Fördermitteln verändert werden.

### 1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Besonders förderungswürdig sind:

- Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung mit nachweisbaren regionalen Struktureffekten, Investitionen in Unternehmen, die als High-Tech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern und Investitionen in industriellen Kernen sowie Existenzgründungen.
- Investitionsvorhaben, welche ein Arbeitnehmerbeteiligungsmodell realisieren und die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Jugendliche und Frauen schaffen.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gemäß der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit nichtinvestive Bereiche. Die nichtinvestive Förderung ist konzentriert auf die Schwerpunkte Beratung, Schulung, Humankapital und angewandte Forschung und Entwicklung. Es handelt sich um die Fachprogramme „Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“, „Innovationsassistentenprogramm“ sowie „Förderung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen“, für die gesonderte Richtlinien gelten.

Im gewerblichen Fremdenverkehr werden Investitionen gefördert, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots in Tourismusregionen führen und auf längerfristigen Tourismus ausgerichtet sind.

Näheres bleibt der Förderrichtlinie zur gewerblichen Wirtschaft vorbehalten.

### 1.2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen sind.

Gefördert werden flankierende Maßnahmen zur Ansiedlung und Entwicklung von förderfähigen Unternehmen, wie die Erschließung von Altstandorten für eine weitere gewerbliche Nutzung, die Erweiterung von Gewerbezentren sowie in begründeten Fällen die Erweiterung bzw. Neuerschließung von Gewerbegebieten.

Förderfähig sind auch Maßnahmen wie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für förderfähige Unternehmen, Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen, die der Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur dienen und überwiegend den gewerblichen Fremdenverkehr ergänzen.

Weitere Einzelheiten sind Bestandteil der Förderrichtlinie zur wirtschaftsnahen Infrastruktur.

## **2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

### **2.1. Europäische Strukturförderung**

Die EU beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Im Jahr 2000 werden voraussichtlich die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, EQUAL und LEADER die Strukturfondsförderung ergänzen.

Der Freistaat beteiligt sich an bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, INTERREG II, RECHAR, RESIDER, RETEX, KMU, URBAN, ADAPT, BESCHÄFTIGUNG und LEADER II.

Diese Gemeinschaftsinitiativen ergänzen weitgehend die EFRE- und GA-Förderung.

### **2.2. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) betragen 2000 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 96,4 Millionen DM. Schwerpunkte für den Mitteleinsatz sind Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere für die Flurbereinigung und ganzheitliche Dorfentwicklung.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung unterstützt.

### **2.3. Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm**

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen ist es, wirtschaftliche Prozesse zu unterstützen und zu flankieren.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stehen für das Jahr 1999 voraussichtlich 632,7 Millionen DM für die arbeitsmarktpolitische Förderung zur Verfügung - einschließlich der über den Europäischen Sozialfonds bereitgestellten Mittel.

Diese verfügbaren Mittel werden insbesondere für die im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ bestehenden Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen sind auf die Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Existenzgründern, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bzw. die Einstellung von Arbeitslosen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanden, Behinderte, Sozialhilfeempfänger) sowie die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gerichtet.

### **2.4. Forschungs- und Technologieförderung**

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, die Entwicklung Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potentiale in Sachsen. Seit 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt.

Besonders hervorzuheben sind die Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien sowie die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, des Technologietransfers und technologieorientierter Gründungen.

### **2.5. Mittelstandsförderung**

Im Mittelpunkt der gewerblichen Wirtschaftsförderung stehen klein- und mittelständische Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung neben der GA sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme, Technologieförderung, die Förderung von Unternehmensberatung und -schulung, die Kooperati-

onsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen, die Einführung und Nutzung von Telematiktechnologien und -anwendungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Auf die Belange der KMU wird auch in anderer Weise eingegangen (bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens und bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

## 2.6. Energieförderung

Die Energieförderung erfolgt nach dem Programm „Immissionsschutz und Nutzung erneuerbarer Energien“.

## 2.7. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Im Dezember 1995 wurde der Landesverkehrsplan als Fachplan vom Sächsischen Kabinett zur Kenntnis genommen. Durch Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 27. August 1999 wurde der Fachliche Entwicklungsplan Verkehr für verbindlich erklärt. Ziel ist die Planung eines integrierten Gesamtverkehrssystems in Abstimmung mit der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind u.a. die Erhaltung und weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schienenpersonennahverkehr, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern – insbesondere auch in Form von Güterverkehrszentren an drei Standorten –, die Entwicklung eines leistungsfähigen Eisenbahnsystems, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsanbindung durch Ausbau von Flugplätzen einschließlich ihrer technischen Ausrüstung sowie die Fortführung der „Rollenden Landstraße“, die seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz betrieben wird.

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 werden im Rahmen eines Bundesprogrammes „Verkehrsinfrastruktur“ ausgewählte Verkehrsprojekte in den neuen Bundesländern mit Mitteln aus den Strukturfonds der Europäischen Union gefördert.

Für das Bundesprogramm wurden folgende sächsische Verkehrsprojekte ausgewählt:

1. S-Bahn-City-Tunnel Leipzig
2. Bundesautobahn A 17 (Dresden – Bundesgrenze)
3. Bundesautobahn A 72 (Chemnitz–Leipzig)

## 2.8. Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Mit der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten wird eine entscheidende Grundlage für einen gebündelten und auf Schwerpunktmaßnahmen zu konzentrierenden Fördermitteleinsatz geschaffen. Im Freistaat Sachsen erfolgt dabei seit Mitte 1997 die Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten auf der Grundlage von zwei miteinander korrespondierenden Förderprogrammen:

- Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenplanes und der Förderrichtlinie „Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte“ (FR-IREK) des SMWA vom 21. Mai 1997.
- Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) sowie Modellvorhaben der Raumordnung nach den Bestimmungen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens des Bundes und der Länder sowie der Förderrichtlinie des SMUL „FR-Regio“ vom 09. Juni 1997.

## C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen erhielten bis Ende Dezember 1999 14 533 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rund 57,3 Milliarden DM Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuss von rd. 11,5 Milliarden DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (bereinigt um Gesamtvollstreckungen und Rückforderungen). Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 184 646 neuen Arbeitsplätzen in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 4 039 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 12,8 Milliarden DM und einem Zuschussvolumen von 8,5 Milliarden DM bewilligt.

Von den Bewilligungen der gewerblichen Wirtschaft wurden bis Ende Dezember 1999 10 432 Verwendungsnachweise geprüft. Gegenüber dem bewilligten Investitionsvolumen von 33 269,0 Millionen DM wurden tatsächlich Investitionen in Höhe von 32 508 Millionen DM realisiert. In 2 420 Fällen mit einer betroffenen Zuschusssumme in Höhe von 1 011 Millionen DM wur-

den Rückforderungen erhoben und in 1 470 Fällen mit einem Zuschussanteil von 2 109,8 Millionen DM Auflagen erteilt. In 725 Fällen erfolgte die Stornierung bereits vor der Auszahlung. Bei 199 264 gesicherten Arbeitsplätzen wurden 7 403 weniger erreicht als im Zuwendungsbescheid vorgesehen. Bei 138 665 neu geschaffenen Arbeitsplätzen wurde das Soll um 12 130 Arbeitsplätze überboten. Damit konnte im Gesamtergebnis das Ziel saldiert um 5 087 Arbeitsplätze überboten werden.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur bisher in 2 433 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 5 322 Millionen DM wurden insgesamt 4 987 Millionen DM nachgewiesen. In 956 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 1 354 Millionen DM mussten Rückforderungen vorgenommen und in 470 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 1 255 Millionen DM Auflagen erteilt werden.

Im nichtinvestiven Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden bisher 1 311 Fälle mit rund 51 Millionen DM gefördert. Damit wurden Kosten in Höhe von insgesamt rund 78 Millionen DM mitfinanziert.

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Zuschussvolumen in TDM</b>
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>1 311</b>	<b>50 312,3</b>
Schulung	122	2 522,1
Beratung	1 178	46 603,9
Innovationsassistent	7	287,87
Neue Technologien (einzelbetriebliche Förderung)	4	898,37

## 12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Bei einer Fläche von 20 447 km<sup>2</sup> und einer Bevölkerung von 2 674 490 (Stand 31.12.1998) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 131 Einwohnern pro km<sup>2</sup>.

Im nördlichen Landesteil besitzt die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert.

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

##### 2.1 Allgemeine Einschätzung

Die Wirtschaft des Landes ist 1998 gemessen am Bruttoinlandsprodukt kräftig gewachsen. Mit einem realen Zuwachs von 3,2 % erzielte die Wirtschaft des Landes die höchste Wachstumsrate seit 1995. Nominal, d. h. in laufenden Preisen, stieg das Bruttoinlandsprodukt auf 71,4 Milliarden DM und trug nun mit 16,6 % zum ostdeutschen und 1,9 % zum gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukt bei. Infolge der internationalen Krisen hat sich das Wachstum allerdings ab Jahresmitte 1998 bis einschließlich des ersten Halbjahres 1999 deutlich abgeflacht.

Das Wachstum des Bruttoinlandsproduktes ging mit einem nach wie vor intensiven Strukturwandel einher, der eine positive Anpassung der Wirtschaft und eine deutlich verbesserte Wettbewerbskraft wichtiger Wirtschaftsbereiche belegt. Vor allem das Verarbeitende Gewerbe setzte seine seit 1997 zu beobachtende kräftige Expansion fort und leistete einen spürbaren Wachstumsbeitrag. Auch der Handel und Verkehr sowie die Anbie-

ter von Dienstleistungen trugen zum Wachstum bei. Sie verzeichneten Zuwachsraten, die über dem ostdeutschen Durchschnitt liegen.

Diesen expandierenden Branchen stehen mit der Bauwirtschaft und dem staatlichen Sektor gewichtige schrumpfende Bereiche gegenüber. Während der Schrumpfprozess in der Bauwirtschaft für einen Normalisierungsprozess steht, der vor allem das Ende transformationsbedingter Sonderentwicklungen belegt, ist der Rückgang im Staatsbereich Sachsen-Anhalts Ausdruck von Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Hand, weil die Verringerung der Bruttowertschöpfung in diesem Sektor fast identisch ist mit den gezahlten Löhnen und Gehältern. Der sinkende Beitrag des staatlichen Sektors zum Bruttoinlandsprodukt von der Entstehungsseite her bedeutet zugleich aber auch, dass der private Unternehmenssektor kräftiger expandierte als im Wachstum des Bruttoinlandsproduktes zum Ausdruck kommt.

Insgesamt zeigte sich, dass die seit ca. 2 Jahren zu beobachtende neue Phase des Strukturwandels anhielt. Das Verarbeitende Gewerbe hat die tragende Rolle im Anpassungsprozess übernommen. Seine Festigung und sein Auf- und Ausbau strahlen auch in weitere Wirtschaftsbereiche aus und versprechen insgesamt eine mittelfristig positive Perspektive für die Wirtschaft.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen legte real um 3,2 % zu.

Das nominale Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen betrug mit 68 607 DM 57,5 % des westdeutschen Niveaus.

Mehrere Ursachen kommen für den noch bestehenden Produktivitätsrückstand infrage. Während bereits durchgängig modernisierte und neu errichtete Firmen im Produktivitätsvergleich gut dastehen, weisen noch viele Unternehmen gegenüber westdeutschen Firmen bei der Sachkapitalausstattung bzw. deren Nutzung Defizite auf. Dieser Nachteil baut sich jedoch im Zuge einer weiterhin hohen Investitionsintensität mehr und mehr ab. Weitere Ursachen des Produktivitätsrückstandes bestehen darin, dass ostdeutsche Unternehmen auf ihren Absatzmärkten geringere Preise erzielen können als ihre überregionalen Konkurrenten und Vorleistungen häufig nur zu höheren Kosten beschafft werden können.

Dieser Nachteil ist bedingt durch eine noch unzureichende Etablierung am Markt und eine noch zu geringe Verhandlungsmacht aufgrund relativ kleiner Unternehmensgrößen. Auch Defizite bei Management und Organisation sind noch nicht vollständig überwunden.

Hinzu kommt ein intensiver Wettbewerb auf den regionalen Märkten, wie in der Bauwirtschaft und im Handel, der häufig über den Preis geführt wird und das Preisniveau drückt.

## 2.2 Zur sektoralen Entwicklung

Mit einer Zuwachsrate von 17,3 % bei der Bruttowertschöpfung ist das Verarbeitende Gewerbe 1998 Entwicklungsträger der sachsen-anhaltischen Wirtschaft gewesen. Einen erheblichen Beitrag zu diesem außergewöhnlichen Zuwachs leistete die Mineralölwirtschaft, die mit der Inbetriebnahme der neuen Raffinerie in Spergau im Landkreis Merseburg Ende 1997 ihre Kapazitäten kräftig ausweitete und 1998 erstmals in hoher Auslastung produzierte. Auf Wachstumskurs lagen aber auch die Chemische Industrie, der Maschinenbau, das Ernährungsgewerbe, die Kraftfahrzeugzulieferindustrie und Metallerzeugung- und -bearbeitung.

Im Jahresverlauf 1998 betrachtet, zeigen sich ganz unterschiedliche Entwicklungen. Die erste Jahreshälfte war noch geprägt von der gesamtdeutschen und europäischen konjunkturellen Aufwärtsbewegung, die sich aber bis zum 3. Quartal 1998 bis einschließlich des ersten Halbjahrs 1999 unter dem Einfluss der weltwirtschaftlichen „Schwächetendenzen“ spürbar verlangsamte. Davon betroffen waren vor allem die exportorientierte Chemische Industrie, deren Erlöse vom Preisverfall für chemische Produkte und den Nachfrageausfällen auf den ostasiatischen und osteuropäischen Märkten geschmälert wurden. Auch der Maschinenbau geriet aufgrund des konjunkturbedingten verschlechterten Investitionsklimas in schwieriges Fahrwasser.

Dass die Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes an Schlagkraft gewonnen haben und auch unter ungünstigen Bedingungen Marktpositionen halten bzw. ausbauen, belegt die Zunahme der Exporterlöse. Mit einem Zuwachs von 12,6 % konnte 1998 eine kräftige Zunahme im Auslandsgeschäft erzielt werden.

Auf den verhältnismäßig geringen Industriebesatz der Wirtschaft im Vergleich zu Westdeutschland ist zurückzuführen, dass sich die dynamische Aufwärtsentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe nicht stärker im Wachstum des Bruttoinlandsproduktes niederschlug. Nur 18,2 % der unbereinigten Bruttowertschöpfung werden in Sachsen-Anhalt vom Verarbeitenden Gewerbe erwirtschaftet. In Westdeutschland beträgt dieser Anteil ca. 25 %.

Belastend auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wirkte der Schrumpfungsprozess in der Bauwirtschaft. Die Bruttowertschöpfung sank mit 7,8 % stärker als im Vorjahr. Der Wertschöpfungsanteil reduzierte sich von rund 15 % auf ca. 13 %. Dabei ist die Bauwirtschaft im Vergleich zur westdeutschen Wirtschaftsstruktur immer noch von überproportionaler Bedeutung für die Ein-

kommensentstehung in Sachsen-Anhalt. (Westdeutschland: rund 5 %).

Dieser schmerzhafteste Schrumpfungsprozess, der auf einem hohen Niveau bei der Bauproduktion einsetzte, wird sich noch fortsetzen. So sind die Umsätze im Baugewerbe im ersten Halbjahr 1999 nochmals deutlich zurückgegangen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass sich der Abwärtstrend abflacht. Vor allem der Infrastrukturausbau, der weiterhin auf hohem Niveau erfolgt, entfaltet seine Wirkung als nachfrageseitiges Stabilisierungsprogramm. 1998 sind die Bauaufträge von öffentlichen Auftraggebern um 31,3 % gewachsen. Damit werden gleichzeitig die Voraussetzungen für mehr Wachstum geschaffen.

Die Bauwirtschaft wird auch in Zukunft einen gewichtigen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt leisten, denn nach wie vor ist der Bedarf an Bauleistungen trotz des hohen Produktionsvolumens nicht gedeckt, da es immer noch Defizite bei der Ausstattung mit baulichen Anlagen gibt. Außerdem ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Produktion auch die Nachfrage nach Bauleistungen hoch bleiben wird.

Ein kräftiges Wachstum der Bruttowertschöpfung erwirtschaftete der distributive Wirtschaftsbereich Handel und Verkehr sowie der Dienstleistungsbereich. Das Wachstum hat sich in beiden Bereichen gegenüber dem Vorjahr mit einer Zunahme von 3,2 % bzw. 5,2 % deutlich beschleunigt. Dass der distributive Bereich trotz der stagnierenden Konsumnachfrage ein im Vergleich zu Ostdeutschland überdurchschnittliches Wachstum erzielt, ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen haben die innerstädtischen Großinvestitionen den Handelsstandort Sachsen-Anhalt spürbar aufgewertet, zum anderen werden die logistischen Standortvorteile des Landes aufgrund der Umsetzung zahlreicher Verkehrsinfrastrukturinvestitionen immer besser genutzt.

Handel und Verkehr tragen 14,5 % zur Bruttowertschöpfung bei. Deren Bedeutung ist im Vergleich der neuen Länder als überdurchschnittlich einzuschätzen.

Ein kräftiges Wachstum, das über dem ostdeutschen Durchschnitt liegt, verzeichnete im vergangenen Jahr der Dienstleistungssektor. Vor allem im Kreditgewerbe gab es eine deutliche Zunahme der Geschäfte.

Die Dienstleistungsunternehmen trugen 1998 insgesamt mit 26,6 % zur Einkommensentstehung im Land bei. Gegenüber Westdeutschland bestehen jedoch noch große Entwicklungspotenziale, denn in Westdeutschland liegt der Anteil bei knapp 40 %. Diese Potenziale bestehen vor allem bei hochwertigen unternehmensnahen Dienstleistungen wie z. B. bei Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatungen sowie EDV-Leistungen. Bei den konsumorientierten Dienstleistungen hingegen erreicht

das Angebot ein Niveau, das mit dem in Westdeutschland ungefähr vergleichbar ist.

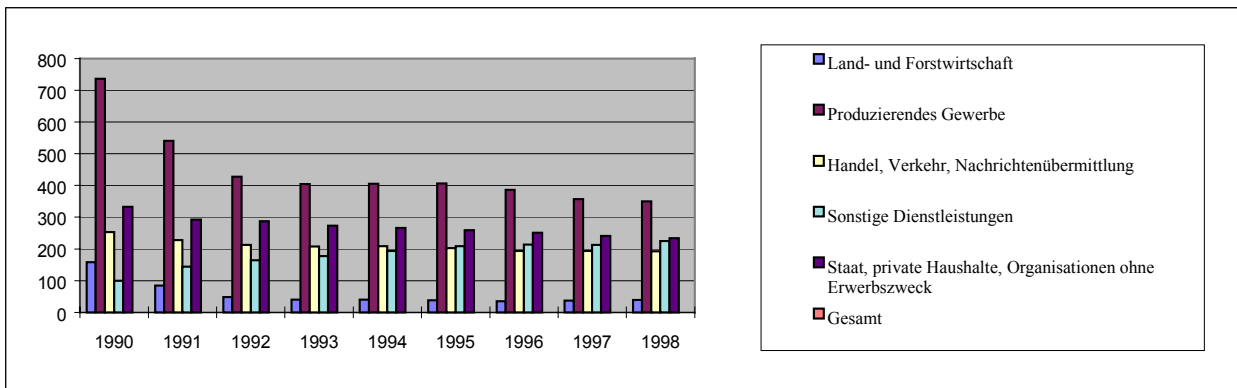
Der Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt hat sich bislang nicht entspannt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote in Sachsen-Anhalt stieg von 18,8 % in 1996 auf 21,7 % im Jahr 1997 und konnte im Jahr 1998 auf diesem Niveau gehalten werden.

Damit hatte Sachsen-Anhalt auch weiterhin die höchste Arbeitslosenquote im gesamten Bundesgebiet.

Die Arbeitslosigkeit nahm im Durchschnitt des Jahres 1998 in den neuen Bundesländern mit Ausnahme von Thüringen leicht zu, während in den alten Bundesländern die Arbeitslosigkeit mit Ausnahme von Schleswig-Holstein im Vergleich zu 1997 z. T. stärker abnahm.

#### Tabellarische und grafische Darstellung der Entwicklung der Erwerbstätigen in Sachsen-Anhalt in Tausend

Wirtschaftszweig	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Land- und Forstwirtschaft	158	85	48	40	40	38	35	37	39
Produzierendes Gewerbe	736	541	428	404	405	406	386	357	350
Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung	253	227	213	207	208	202	194	193	192
Sonstige Dienstleistungen	100	144	164	177	194	209	214	213	225
Staat, private Haushalte, Organisationen ohne Erwerbszweck	333	292	288	273	266	259	251	241	234
<b>Gesamt</b>	<b>1 580</b>	<b>1 289</b>	<b>1 141</b>	<b>1 101</b>	<b>1 113</b>	<b>1 114</b>	<b>1 080</b>	<b>1 042</b>	<b>1 042</b>



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, eigene Berechnungen

In Sachsen-Anhalt waren 1998 im Durchschnitt 1,042 Millionen Erwerbstätige zu zählen und damit genauso viel wie im Jahr zuvor.

Damit wurde der seit der Wende anhaltende (mit Ausnahme 1994) Abbau von Arbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt gestoppt. Dabei hat vor allen Dingen die Zunahme der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich von 213 Tausend im Jahr 1997 auf 225 Tausend im Jahr 1998 zur stabilen Erwerbstätigenzahl in Sachsen-Anhalt beigetragen, denn durch diesen enormen Anstieg konnten Rückgänge in anderen Wirtschaftsbereichen kompensiert werden.

Im Jahr 1998 waren durchschnittlich 272 133 Arbeitnehmer im Land Sachsen-Anhalt ohne Arbeit. Das sind 1 689 Arbeitslose mehr als im Durchschnitt des Jahres

1997. Dabei lag die Zahl der Arbeitslosen in den ersten Monaten des Jahres deutlich über dem vergleichbaren Vorjahreswert, ab Juni 1998 dann darunter, weil arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu greifen begannen.

Vom Anstieg der Arbeitslosigkeit in Sachsen-Anhalt waren 1998 gegenüber 1997 Männer stärker betroffen als Frauen. Die Zahl der arbeitslosen Frauen verringerte sich um 2 736 auf 148 685, die der Männer erhöhte sich um 4 426 auf 123 449 Personen. Im Jahresdurchschnitt



1998 wurde der Arbeitsmarkt durch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen (einschließlich § 249 h AFG) entlastet und zwar waren hier insgesamt 56 019 Personen tätig (Vorjahr 49 715).

In beruflicher Weiterbildung waren 34 025 Personen (Vorjahr 35 784).

Die Kurzarbeit wurde 1998 weiterhin eingeschränkt und nur noch von durchschnittlich 6 109 Personen in Anspruch genommen. Die Altersübergangsregelungen waren im Vorjahr ausgelaufen. Stattdessen wurden Leistungen nach dem § 428 SGB III für die Altersgruppe ab 58 Jahren angeboten, die von 16 260 Personen in Anspruch genommen wurden.

Die Analyse verdeutlicht, dass der 1997 eingetretene Wechsel der Antriebskräfte auch 1998 den Strukturwandel bestimmte. Die unter den Sonderbedingungen des Transformationsprozesses entstandene Wirtschaftsstruktur verändert sich und passt sich allmählich den Verhältnissen westlicher Industrienationen an, freilich unter Ausnutzung der eigenen Spezialisierungsvorteile. Das bedeutet aber auch, dass die Wachstumsimpulse aus dem restrukturierungsbedingten Nachholbedarf immer mehr an Bedeutung verlieren und der Zugewinn an internationaler Wettbewerbsfähigkeit die entscheidende Determinante des Wachstums wird. Dass gute Perspektiven bestehen, belegt ein positiver Entwicklungstrend im Verarbeitenden Gewerbe. Die Wachstumseinbußen im ersten Halbjahr 1999 sind als eine Unterbrechung, nicht als Trendumkehr zu sehen. Nach den Prognosen der Institute wird für die zweite Jahreshälfte 1999 und für 2000 getragen von Impulsen aus dem Ausland eine Wiederbelebung der konjunkturellen Kräfte für Gesamt- wie Ostdeutschland erwartet.

## **B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen. Damit sollen die Wirtschaftskraft insgesamt und die Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig erhöht werden. Die strukturelle Anpassung der Unternehmen ist zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Es wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Gefördert werden soll das Entstehen einer breit gefächerten modernen Wirtschaftsstruktur mit kleinen und mittelständischen Betrieben, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunfts-trächtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozess weiter fortsetzen. Die Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem sind eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotenzials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im Übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür sind vor allem die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ging es in den vergangenen Jahren im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor allem um die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, steht nunmehr die Revitalisierung vorhandener Industriebrachen im Mittelpunkt.

Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation werden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktion neuer Produkte erleichtern.

Ausgehend vom Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ist die Gemeinschaftsaufgabe in ihren förderpolitischen Zielen auf die Schwerpunkte der Regionalisierung der Strukturpolitik ausgerichtet. Die GA-Förderung wird im Rahmen von Landesinitiativen in die Umsetzung regionaler Verbundprojekte einbezogen, die als Ergebnis regionaler Entwicklungskonzeptionen (REK) und regionaler Aktionsprogramme (RAP) für die Regionen des Landes vorliegen und eines integrierten Förderansatzes bedürfen. Unter Verbundprojekten sind hierbei komplexe regionale Entwicklungsvorhaben zu verstehen, die sich aus Einzelmaßnahmen zusammensetzen und einen regionalen Entwicklungsschub auslösen sollen.

b) Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von einem Regelfördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um 5 bzw. 10 Prozentpunkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muss eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchstfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muss sich z. B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30 %igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35 %igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 Prozentpunkte.

In den B-Fördergebieten verringern sich die genannten Höchstfördersatzes um 7 Prozentpunkte.

Speziell für Existenzgründer wird die Förderung des Erwerbs gebrauchter Wirtschaftsgüter zugelassen.

Es können auch ausschließlich lohnkostenbezogene Zuschüsse gewährt werden. Ziel ist es, Vorhaben, die ihrer Art nach geringe Sachinvestitionen erfordern, aber personalintensiv sind, fördern zu können. Damit sollen beschäftigungswirksame Maßnahmen besser unterstützt werden.

Im Rahmen der GA-Infrastrukturförderung sollen in Sachsen-Anhalt auch Telematikzentren gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben ist, dass das Vorhaben in einer Region durchgeführt wird, die von touristischer Bedeutung ist. Außerhalb dieser Präferenzregionen ist im Ausnahmefall eine Förderung möglich, wenn es sich um ein Investitionsvorhaben zur Umsetzung eines besonders neuartigen touristischen Konzeptes handelt.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen die Schwerpunkte der Förderung bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- oder Gründerzentren, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten und der Erschließung von Industriegebieten. Der Fördersatz richtet sich dabei nach der Spezifik des Vorhabens und kann maximal 80 % erreichen.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf gemeindegrenzüberschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

c) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt in der Förder-

periode 1994–1999 die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des Weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten. Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994–1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung der Europäischen Strukturfonds 1,333 Milliarden Euro EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen,
2. Kleine und mittlere Unternehmen,
3. Forschung, Technologie, Innovationen,
4. Umweltverbesserungen,
5. Humanressourcen/Beschäftigung,
6. Entwicklung des ländlichen Raumes,
7. Technische Hilfe.

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

Im Rahmen der Förderperiode 2000–2006 beteiligt sich die GA ebenfalls an Maßnahmen des EFRE in Höhe von rund 60 % der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel, wobei der Anteil EFRE zu GA 50:50 betragen wird. Die Festsetzung der Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel erfolgt im Rahmen des Regionalen Entwicklungsplanes. Die Schwerpunkte des Förderprogramms und ihr finanzieller Umfang werden durch das GFK festgeschrieben. Eine Genehmigung erfolgt im Laufe des Jahres 2000.

#### b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden zusätzlich Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam.

Dem Land stehen für den Zeitraum 1994–1999 für die Gemeinschaftsinitiativen insgesamt 89,267 Millionen Euro EFRE-Mittel aus den Europäischen Strukturfonds zur Verfügung.

Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHAR – für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind,

KONVER – für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind,

RESIDER – für die Gebiete, die von Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind,

KMU – für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement.

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

Im Rahmen der Förderperiode 2000 bis 2006 werden Strukturfondsmittel über die für das Land relevanten Gemeinschaftsinitiativen verausgabt.

- Die GI INTERREG beinhaltet die grenzübergreifende, transnationale und internationale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung und Gestaltung des europäischen Raumes.

- Die GI URBAN befasst sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung.

#### c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Um den Anpassungsprozess der mittelständischen Wirtschaft in Dienstleistungen, Handwerk und Handel zu verstetigen und zu stärken sowie den Aufbau des industriellen Mittelstandes zu fördern und voranzutreiben, verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Ziele

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern,
- leistungsfähige Unternehmen in ihrer Existenz zu sichern und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen und Beteiligungen gewährt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen ausgereicht

werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse und
- der Technologietransfer sowie Errichtung und Ausbau von Technologiezentren.

#### d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Initiative für Forschung, Entwicklung und Technologie in Sachsen-Anhalt sind zur Stärkung der Innovationskraft des Landes durch Förderung nicht-investiver Maßnahmen nachstehende Schwerpunkte auch unter dem Einsatz von GA-Mitteln zu unterstützen:

- Förderung von Forschung und Entwicklung in kleineren und mittleren Unternehmen,
- Unterstützung innovativer Netzwerke insbesondere in den Hochtechnologiebereichen Biotechnologie und Informationstechnologie,
- Förderung der Beratungsleistungen, des Schutzes und der Realisierung von Erfindungen,
- Förderung des Einbringens von wissenschaftlichem Know-how und Auffinden neuer Marktfelder durch den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten sowie durch den Personaltransfer von Absolventinnen und Absolventen aus Universitäten oder Fachhochschulen in kleine und mittlere Unternehmen,
- Förderung des technologischen Strukturwandels durch Verbesserung regionaler Technologieentwicklung, Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kooperationen und Marketingaktivitäten technologieorientierter Unternehmensgründungen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen durch Technologietransfer, Beratungs- und Beratungsleistungen,

- Förderung der Beratungsleistungen für Existenzgründungen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren,
- Förderung von Beratungs- und Designleistungen für kleine und mittlere Unternehmen,
- Förderung der Nutzung wissenschaftlich-technischer Fachinformationen.

#### e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

##### 1. Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die als „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ bezeichneten Autobahn- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau),
- Berlin–Nürnberg (A 9 Ausbau),
- Göttingen–Halle (A 38/A143) Diese Maßnahme umfasst auch den Anschluss an die A 143 und A 9 (Ring) (Ausbau),
- Halle–Leipzig, (A 38 Ausbau),
- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluss A 2).

Hinzu kommen die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6n) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 zwischen A 395 und A 9),
- Erfurt–Bernburg (A 71) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 nur zwischen Erfurt und Sangerhausen – Anbindung an die A 38),
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen (vierspurige Bundesfernstraße).

Neben dem Neu- und Ausbau der Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes weiter zu forcieren. Dieser Zielstellung wird u. a. das Ortsumgehungsprogramm im Zuge von Bundesstraßen gerecht (63 Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ und 29 Maßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ BVWP 1992).

Ungeachtet der anstehenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes, der damit einhergehenden Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und dem in diesem Zusammenhang stehenden Investitionsprogramm 1999–2002 besteht ein unverändert hoher Investitionsbedarf.

## 2. Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Gleiszustand und die Sicherungstechnik sind vor allem auf Nebenbahnen unzureichend. Die Hauptbahnen sollen, soweit das erforderlich ist, einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten. Das Streckennetz soll weitgehend erhalten bleiben. In der Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ sind folgende vordringlich zu realisierende Maßnahmen enthalten:

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h).

## 3. Häfen und Binnenwasserstraßen

Neben dem Ausbau und der Unterhaltung von Wasserstraßen – dieses ist im Wesentlichen Aufgabe der Bundesverwaltung – sind die Häfen in einen der modernen Schifffahrt gemäßen Zustand zu bringen.

Die hierzu benötigten erheblichen finanziellen Mittel können von den derzeitigen Betreibern nicht oder nicht vollständig aufgebracht bzw. erwirtschaftet werden. Eine Unterstützung durch das Land an landesbedeutsamen Hafenstandorten ist daher angezeigt. Die landesbedeutsamen Häfen erhalten zunehmend eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und beim kombinierten Ladungsverkehr. Besonders wichtig erscheint aus Sicht des Landes der Standort Magdeburg. Durch die zentrale Lage des Hafens am Wasserstraßenkreuz von Elbe und Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal sowie die Anschlüsse an das Eisenbahn- und Bundesfernstraßennetz genießt er besondere Vorteile.

Das Projekt Nr. 17 „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ beinhaltet u. a. die Errichtung einer Kanalbrücke über die Elbe und einer Sparschleuse in Rothensee sowie den ganzjährigen vollschiffigen Anschluss des Magdeburger Kanal- und Industriehafens.

Das geplante Güterverkehrszentrum Magdeburg- Rothensee wird nicht nur über einen Autobahnanschluss und über eine Schienenanbindung verfügen, sondern soll auch über die Magdeburger Hafenbahn mit den Umschlagseinrichtungen des Hafens verbunden werden. Nach Fertigstellung aller Umschlagseinrichtungen im Hafen und des Güterverkehrszentrums wird der Magdeburger Hafen im Netz der europäischen Güterverkehre eine noch wichtigere Rolle beim Gütertransport auf den Logistikachsen der Nord/Süd- und Ost/West-Verbindungen übernehmen. Auf keinem anderen Verkehrsträger können Transporte mit

weniger Energie und Abgasbelastung, weniger Lärm und weniger Flächenverbrauch erbracht werden.

Daher möchte das Land dazu beitragen, die Binnenschifffahrt in die Lage zu versetzen, Gütertransporte von der Straße und Schiene auf die Wasserstraße zu verlagern.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Parlaments wird innerhalb der neuen Leitlinien Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN) präzisiert, welche Binnenhäfen als Knotenpunkte zum TEN gehören.

Danach ist Magdeburg als öffentlicher Binnenhafen Knotenpunkt innerhalb des TEN.

## C. Förderergebnisse 1998

### 1. Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 1998 619 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 6 674,42 Millionen DM gefördert. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 1 871,55 Millionen DM.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 8 953,7 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 6 098,1 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 30 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens.

### 2. Infrastruktur

64 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 474,69 Millionen DM gefördert. Es wurden Zuschüsse in Höhe von 286,62 Millionen DM gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 66 v. H. der förderfähigen Investitionskosten.

## D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1998 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 5 970 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per Dezember 1998 lagen für 74,1 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 3 985 Fällen (66,8 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 3 303.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 19 830 Millionen DM, welches in einer Höhe von 19 144 Millionen DM realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuss von 3 766 Millionen DM bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuss beträgt 3 478 Millionen DM.

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Gesamtvollstreckung, Schließung von Betriebs-

stätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzielen.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 144 204 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 132 759 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31.12.1998 insgesamt 682 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 2 606 Millionen DM, das realisierte beträgt 2 348 Millionen DM. Der bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 1 597 Millionen DM, der ausgezahlte auf 1 489 Millionen DM.

Die ergangenen Rückforderungen müssen auch hier z. T. noch verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen im Infrastrukturbereich sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitionsplan und zu später Beginn zu nennen.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000–2004**

– in Millionen DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung						
– EFRE	571,472	451,784	270,056	108,846	108,846	1 511,004
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	47,539	112,416	159,739	161,736	163,399	644,829
– GA-Normalförderung						
– EFRE	285,000	225,000	135,000	55,000	55,000	755,000
	27,597	65,258	92,729	93,888	94,854	374,326
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	856,472	676,784	405,056	163,846	163,846	2 266,004
– EFRE	75,136	177,674	252,468	255,624	258,253	1 019,155
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	8,000	13,000	15,000	16,000	16,000	68,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
3. Insgesamt	9,000	14,000	16,000	17,000	17,000	73,000
<b>III. Insgesamt (I + II)</b>	940,608	868,458	673,524	436,470	439,099	3 358,159
<b>IV. Zusätzliche Landesmittel</b>	4,000	6,500	7,500	8,000	8,000	34,000

### 13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

#### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

##### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst die Arbeitsmarktregionen:

Flensburg, Heide, Husum, Lübeck und Kiel.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise sind im Anhang 13 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1997)

- Einwohner (Aktionsraum): 1 705 575
- Einwohner (Schleswig-Holstein): 2 756 473
- Fläche qkm (Aktionsraum): 10 676
- Fläche qkm (Schleswig-Holstein): 15 770

##### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die schleswig-holsteinischen GA-Gebiete weisen bei den Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahr 1999 zum Teil erheblich vom Bundesdurchschnitt abweichende Ergebnisse auf (Tabelle 1).

Deutliche Rückstände bestehen in der Einkommenssituation aller GA-Gebiete, teilweise sind auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Infrastrukturausstattung erhebliche Rückstände zu verzeichnen. Auffällig ist auch ein Nord-Süd-Gefälle der Indikatorenwerte des Aktionsraumes zur Arbeitsmarktregion Hamburg.

Der Aktionsraum ist durch seinen geologischen Aufbau, seine geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee sowie durch eine landschaftlich abwechslungsreiche und naturbetonte Vielfalt geprägt, die zu unterschiedlichen Nutzungen von Grund, Boden und Raum geführt hat. Durch die geographischen Grenzen im Osten und Westen entsteht der Charakter eines Wirtschaftsraumes in Insellage mit weiten Wegen zu den europäischen Wirtschaftszentren.

Während 79 % des Landes ländliche Räume sind, in denen etwa 50 % der Bevölkerung leben, sind im Aktionsraum 95 % ländliche Räume, in denen 63 % der Bevölkerung des Aktionsraumes leben. Die niedrige Siedlungsdichte ist hier verbunden mit einer geringen Wirtschaftskraft, mit wenigen und kleinen wirtschaftlichen Zentren, mit einer außerordentlich niedrigen Industriedichte sowie einem entsprechend wenig ausdifferenzierten Arbeitsplatzangebot mit der Folge einer erkennbaren

Abwanderungsdrift bei jungen Menschen mit qualifizierter Ausbildung.

In den abgelegenen strukturschwachen ländlichen Räumen des Aktionsraumes lag die Anzahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in 1997 bei nur 31 % des Durchschnitts der westlichen Bundesländer. In den städtischen Verdichtungsräumen liegt die Industriedichte zwar über dem Landesdurchschnitt, aber ebenfalls nur bei 86 % des Durchschnitts der westlichen Bundesländer. Es fehlt im Aktionsraum immer noch an einer hinreichend breiten Basis von innovativen Gewerbe- und modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsstätten in den letzten Jahren weiter verbessert werden konnten.

Der frühere Rückstand an technisch-wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen konnte durch die Etablierung der Technischen Fakultät an der Universität Kiel und des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe weiter reduziert werden. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen, die Errichtung von insgesamt zwölf Technologiezentren sowie der Ausbau eines anwendungsnahen Technologietransfernetzes haben ebenfalls zu einer Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen im Lande beigetragen. Der Technologie-Transfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft und innerhalb der Wirtschaft ist durch die Technologiestiftung Schleswig-Holstein und die Technologie-Transfer-Zentrale weiter intensiviert worden.

In vielen Teilen des Landes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das wichtigste Kapital der Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein ist die weitgehend intakte Natur und Umwelt und die schöne, abwechslungsreiche Landschaft. Die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen ist deshalb nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen erforderlich. Seit Jahren verfolgt die Landesregierung daher eine Strategie des sanften, also umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Tourismus.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 - Einwohner im Fördergebiet (Stand 31. Dezember 1997)	
	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 – 1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose 2004 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
Husum	10,0	98,0	35 525	77,1	62,73	100,39	162 084	0,25
Heide	11,5	112,7	40 137	87,1	97,05	100,40	135 773	0,21
Flensburg	11,7	114,7	38 909	84,4	100,84	100,85	278 442	0,43
Lübeck	12,6	123,5	39 566	85,9	155,91	98,46	414 605	0,64
Kiel	11,9	116,7	41 985	91,1	163,64	98,84	714 671	1,11
Bundesdurchschnitt – West – ohne Berlin	10,2	100,0	46 087	100,0	136,78	100,00	15 776 294	23,40

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismusorte bedarf es ständiger Qualitätsverbesserungen und einer umweltverträglichen Attraktivitätssteigerung der Infrastruktureinrichtungen.

Die Städte *Kiel*, *Lübeck*, *Flensburg* und *Neumünster* sind industriell geprägte Standorte mit einer hohen Arbeitslosigkeit. Von sektorspezifischen Problemlagen ist besonders die Landeshauptstadt Kiel betroffen, wo neben Arbeitsplatzverlusten im Schiffbau auch Anpassungsprobleme in anderen Industriesparten (Maschinenbau, Elektrotechnik, wehrtechnische Industrie) aufgetreten sind. Daneben sind die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Flensburg die Standorte in Schleswig-Holstein, die den höchsten Truppenabbau – gemessen in absoluten Zahlen – zu verkraften haben.

Der Aktionsraum ist auch insgesamt weiterhin vom Truppenabbau der Bundeswehr besonders betroffen. Infolge der Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung ab 1991 reduzierte sich die Zahl der Soldaten und der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr von 1991 bis 1998 bereits um rund 26 800 Dienstposten. Das Planziel ist noch nicht erreicht. Insbesondere die Umsetzungen der im Jahr 1991 eingeleiteten Strukturplanungen zur „Marine 2005“ werden noch negative Folgen auf den Personalbestand der Bundeswehr in Schleswig-Holstein haben. Dies betrifft besonders die Stützpunkte der Marine in Eckernförde, Kappeln und Kiel. Der Truppenabbau trifft neben Kiel und Flensburg vor allem die ländlichen Regionen des Landes. Dort liegen die konversionspolitischen Problemstandorte Albersdorf, Husum, Leck,



Kappeln, Süderbrarup, Eckernförde, Plön, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg.

Die Zunahme der Nachfrage nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Aktionsraum signalisiert einen anhaltenden Problemdruck am Arbeitsmarkt. Es besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Nachfrage nach Arbeitsplätzen während der strukturellen Anpassungsphasen auf ein stagnierendes oder abnehmendes Angebot an Arbeitsplätzen trifft und eine weitere Zunahme der schon hohen Arbeitslosigkeit eintritt. Verschärft werden die quantitativen Aspekte des Arbeitsmarktes durch die qualitativen: Bei hoher Arbeitslosigkeit weniger qualifizierter Arbeitskräfte gibt es gleichzeitig einen Mangel an höher qualifizierten Fachkräften.

Im Rahmen einer Evaluierung der Regionalförderung schloss das DIW aus einer Stärke/Schwächen-Analyse der Förderregionen auf einen Förderbedarf für diese Regionen auch über das Jahr 2000 hinaus.

## **B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Angesichts eines immer härteren Standortwettbewerbs und einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit ist die regionale Wirtschaftsförderung des Landes durch die Mobilisierung des endogenen Potenzials und die Verbesserungen der Standortbedingungen **primär auf Wachstum und Beschäftigung** ausgerichtet. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die ländlichen peripheren Räume, sondern unterstützt ebenso die Entwicklung der struktur-

schwachen Verdichtungsräume als Zentren der Arbeitslosigkeit, aber auch als Wachstumszentren mit regionaler oder sogar landesweiter Ausstrahlungskraft.

Die Regionalpolitik des Landes orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit und will insbesondere auch die Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen für Frauen verbessern. Sie sieht die Regionen unabhängig von kommunalen Grenzen in ihren sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen und berücksichtigt, dass die Regionen in Schleswig-Holstein mit steigender Mobilität der Arbeitnehmer und Konsumenten zusammenwachsen und dabei unterschiedliche Stärken-/Schwächen-Profile entwickeln.

Ziel der Regionalpolitik ist es daher, die Regionen in ihrer Entwicklung entsprechend ihrer Stärken-/Schwächen-Profile zu unterstützen und sie für die wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft wie etwa den Wandel von der Industrie- zur Informations- und Wissensgesellschaft vorzubereiten.

Für die Jahre 2000–2004 sind für investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für nicht-investive Maßnahmen im schleswig-holsteinischen Fördergebiet Haushaltsmittel in Höhe von rund 354 Millionen DM einschließlich EFRE-Mittel eingeplant – siehe Finanzierungsplan (Tabelle 2).

Die auf die Maßnahmebereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden GA-Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen und Investitionskategorien.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000–2004**  
– in Millionen DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000–2004
<b><u>I. Investive Maßnahmen</u></b>						
<b>1. Gewerbliche Wirtschaft</b>						
– GA-Normalförderung	16,934	37,607	36,860	28,285	28,285	147,972
– EFRE <sup>*)</sup>	8,000	8,000	8,000	8,000	8,000	40,000
<b>2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur</b>						
– GA-Normalförderung	32,125	24,986	19,672	25,000	25,000	126,783
– EFRE <sup>*)</sup>	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	25,000
<b>3. Insgesamt</b>						
– GA-Normalförderung	49,059	62,593	56,532	53,285	53,285	274,754
– EFRE <sup>*)</sup>	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000	65,000
<b><u>II. Nicht-investive Maßnahmen</u></b>						
<b>1. Gewerbliche Wirtschaft</b>	2,199	3,000	3,000	3,000	3,000	14,199
<b>2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur</b>	0,048	–	–	–	–	0,048
<b>3. Insgesamt</b>	2,247	3,000	3,000	3,000	3,000	14,247
<b><u>III. Insgesamt (I + II)</u></b>	64,306	78,593	72,532	69,285	69,285	354,001
<b><u>IV. zusätzl. Landesmittel</u></b>						

<sup>\*)</sup> Im Programmplanungszeitraum 2000–2006 erhält Schleswig-Holstein insgesamt rund 250 Millionen Euro EFRE-Mittel im Rahmen des Ziel 2 (vergl. Gliederung B – 2 a)

## a) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Infrastrukturinvestitionen entfalten ein Höchstmaß an Wirksamkeit, wenn sie in eine integrierte Regionalentwicklung eingepasst sind und frühzeitig mit der Landesplanung abgestimmt werden. Entsprechend müssen sich verstärkt Prinzipien der regionalen Kooperation und der Partizipation aller regionalen Akteure unter Einschluss der Sozialpartner in der Festlegung regionaler Entwicklungsziele und Prioritäten der Projektförderung durchsetzen.

Das *Regionalprogramm 2000* wird mit seinen partizipativen Strukturen im Zeitraum 2000–2006 den Rahmen für die zukünftige regionale Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein bilden.

Mit dem *Regionalprogramm 2000* werden die Beratungs- und Auswahlverfahren der wichtigsten Förderprogramme im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit überlappender Zielsetzung vereinheitlicht. Im Gesamtspektrum des *Regionalprogramm 2000* legen die Regionalbeiräte zu den Projektvorschlägen regionale Prioritäten fest. Die Auswahlentscheidung wird auf Landesebene im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs und unter Berücksichtigung der regionalen Prioritäten getroffen.

Eine Verknüpfung mit der Förderung neuer Technologien und Innovationen kann über einzelne Projekte erfolgen.

Das Land wird insbesondere zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen in Schleswig-Holstein die Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der GA nutzen.

## b) Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung investiver Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft bleibt weiterhin einer der Schwerpunkte der Förderpolitik in Schleswig-Holstein. Dabei wird zukünftig eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der Setzung von regionalen Förderschwerpunkten erfolgen, die Förderung soll stärker als bisher im gesamten GA-Fördergebiet ermöglicht werden. Zugleich wird die Option geschaffen, auch lohnkostenbezogene Zuschüsse zu beantragen, womit Anreizsanreize insbesondere für Unternehmen aus dem Bereich neuer Dienstleistungen geboten werden sollen. Schwerpunkt der Förderung bleiben Projekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen. Um diese Ziele zu erreichen ist vorgesehen, die Mittel der GA aus EFRE (Ziel 2) – Mitteln aufzustocken, die dann gemeinsam im Ziel 2-Gebiet für GA-förderfähige Projekte eingesetzt werden sollen. Nach der Planung werden

hierfür ab dem Jahr 2000 jeweils 8 Millionen DM EU-Mittel p. a. bereitgestellt.

## c) Nicht-investive Fördermaßnahmen

Eine wichtige Aufgabe zukunftsorientierter Wirtschafts- und Strukturpolitik für den Aktionsraum besteht darin, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch eine moderne Infrastruktur, eine gezielte Förderung von Innovationen und den Einsatz von jungen, hochwertig qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu stärken.

Seit 1997 werden in Schleswig-Holstein durch die im 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten der zusätzlichen Förderung nicht-investiver Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im Aktionsraum folgende nicht-investive Programme mit GA-Mitteln verstärkt bzw. ausschließlich mit GA-Mitteln gefördert:

*KMU-Beratungsprogramm*

Die Förderung von betrieblichen Beratungen aus Mitteln der GA ermöglicht eine Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen.

*Innovationsassistenten-Programm*

Ziel der Förderung ist es, die Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft zu intensivieren und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen beizutragen.

*Programm zur Förderung von betrieblichen Innovationen*

Gegenstand der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen durch Minderung des Entwicklungsrisikos betriebliche Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung zu ermöglichen, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entstehen.

Die Additionalität der Förderung nicht-investiver Maßnahmen aus der GA ist sowohl durch eine finanzielle Verstärkung der Fachprogramme als auch durch eine Verbesserung der Förderkonditionen im Aktionsraum gegeben. So ist geplant, für die vorgenannten Förderbereiche jährlich etwa 3,0 Millionen DM zusätzlich aus Landesmitteln und 2,0 Millionen DM aus EFRE-Mitteln bereitzustellen.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### a) Europäische Strukturförderung

In der Förderperiode der EU-Strukturfonds bis 1999 standen dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Zieles 2, des Zieles 5 b sowie der Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, LEADER II, URBAN, INTERREG II, PESCA und KMU Mittel in Höhe von rund 150 Millionen DM aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Aufgrund der Neuordnung der europäischen Strukturpolitik als einem der wesentlichen Elemente der AGENDA 2000 werden sich die dem Land Schleswig-Holstein zufließenden Mittel des EFRE in der Förderperiode der EU-Strukturfonds ab 2000 auf das Ziel 2 konzentrieren; hinzu kommen Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III und ggf. der Gemeinschaftsinitiative URBAN.

Vom deutschen Ziel 2-Bevölkerungspfad von 10,296 Millionen entfallen 860 219 Einwohner aufgrund des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz vom 8./9. Juni 1999 auf Schleswig-Holstein und damit Ziel 2-Mittel in Höhe von 242,2 Millionen Euro zzgl. 7 Millionen Euro Phasing-out-Mittel. Nach der derzeitigen Planung sollen diese Ziel 2-Mittel im Verhältnis 6:1 auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) entfallen. Damit stehen dem Land deutlich mehr EFRE-Mittel zur Verfügung als in der Förderperiode bis 1999.

Grundlage des Vorschlages für die Ziel 2-Gebietskulisse in Schleswig-Holstein war die Identifikation der Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen anhand der für die Neuabgrenzung der Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verwendeten Regionalindikatoren. Dabei erfüllt der Kreis Nordfriesland die Kriterien nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Weitere Regionen wurden auf Basis des Artikels 4 Abs. 7 b) und des Artikels 4 Abs. 9 c) dieser Verordnung notifiziert. Im schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietsvorschlag werden damit neben den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Dithmarschen auch

- weitere abgelegene strukturschwache ländliche Räume gemäß Landesraumordnungsplan 1998,
- Teile der Landeshauptstadt Kiel (bisheriges Ziel 2-Gebiet) sowie der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck im Hinblick auf den sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und

Dienstleistungen und im Hinblick auf die Größenordnung der arbeitsmarktpolitischen Probleme,

- benachbarte Gebiete in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Ostholstein und Plön, die ähnliche Strukturprobleme wie diejenigen Gebiete aufweisen, die nach den genannten Regionalindikatoren in das neue Ziel 2-Gebiet aufgenommen wurden,
- Gebiete mit absehbaren Strukturproblemen aufgrund des Wegfalls der Duty-free-Regelung entlang der Ostseeküste sowie die Insel Helgoland aufgrund ihrer negativen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

berücksichtigt.

Für ausscheidende Ziel 5 b-Gebiete, die nicht in der neuen Ziel 2-Gebietskulisse berücksichtigt werden konnten, erhält Schleswig-Holstein 7 Millionen Euro als Phasing-out Unterstützung. Im Ergebnis können die genannten Gebiete Schleswig-Holsteins Mittel des EFRE und des ESF im Rahmen des neuen Zieles 2 in einem Umfang erhalten, der einen ganz wesentlichen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels zu leisten vermag.

### b) Vernetzung mit anderen Programmen

Mit den Beschlüssen des Berliner EU-Gipfels zur AGENDA 2000 und der damit verbundenen Neuausrichtung der Strukturfonds haben sich für Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2000–2006 erhebliche, auch zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet. Mit der Initiative *ziel*: „Zukunft im eigenen Land“ will das Land in Partnerschaft mit den Regionen, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Verbänden und Kammern der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den sozialen Wohlfahrts- und Umweltverbänden und anderen Akteuren die Fördermittel der EU in Verknüpfung mit den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, mit arbeitsmarktlichen Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und der kommunalen Seite sowie mit ergänzenden Landesmitteln zu einer gemeinsamen Kraftanstrengung zur Nutzung der Chancen für Schleswig-Holstein einsetzen.

Die Initiative *ziel*: „Zukunft im eigenen Land“ steht auf drei Säulen:

*Programm Arbeit für Schleswig-Holstein 2000:*

als zusätzlicher Impuls zur Förderung von Arbeit und Qualifikation und als Rahmen der EU-Förderung aus dem ESF nach den Zielen 2 und 3.

*Regionalprogramm 2000:*

als Rahmen der Ziel 2-Förderung aus dem EFRE, der Phasing-Out-Förderung für das ehemalige Ziel 5 b-Gebiet aus dem EFRE, der Infrastrukturförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ergänzender Landesmittel zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins durch Verbesserung der Standortbedingungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

*Programm Zukunft auf dem Land (ZAL):*

als Rahmen der EU-Förderung aus dem EAGFL zur Stärkung des ländlichen Raumes und Modernisierung der Agrarstruktur in Verbindung mit der Gemeinschaftsinitiative „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

## c) Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur im Lande soll entsprechend seiner geographischen Lage und Verbindungsfunktion mithilfe eines landesweit abgestimmten Nah- und Fernverkehrssystems aus Schiene, Bus sowie eines belastbaren Straßen- und Wegenetzes als Teil des transnationalen Netzwerkes raum- und umweltverträglich weiterentwickelt werden und zuverlässige und attraktive Verkehrsverbindungen sicherstellen, die auch der wachsenden individuellen Mobilität dienen.

Im Schienenverkehr hat das Land die Vorplanung für die Elektrifizierung der Ausbaustrecke Hamburg–Lübeck als Vorlaufprojekt für die im Bundesverkehrswegeplan als länderübergreifendes Projekt ausgewiesene Ausbaustrecke Hamburg–Kopenhagen aufgenommen. Die wichtige Funktion dieser Teilstrecke als Hinterlandverbindung der Seehäfen Lübeck und Hamburg, die aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum und der skandinavischen Länder mit dem übrigen Europa weiter an Bedeutung gewinnen wird, erfordert eine angemessene Infrastruktur. Auf diese Weise kann der Dänemark- und Skandinavienverkehr beschleunigt abgewickelt werden. Die Realisierung des Gesamtprojektes ermöglicht zudem eine weitere Strecke im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz bis Kopenhagen und darüber hinaus.

Auf der Strecke Flensburg–Hamburg (Jütlandlinie) ist – nach der Öffnung der Großen Beltquerung in Dänemark das Rückgrat für den Verkehr von Skandinavien nach Westeuropa – insbesondere die Beseitigung des Schienenengpasses Pinneberg–Elmshorn von großer Bedeutung. Bereits im Jahr 2000 sollen erste Baumaßnahmen zu einer deutlichen Entlastung

dieses Engpasses beitragen. Mit weiteren Baumaßnahmen ist ab dem Jahr 2002 die wesentliche Beseitigung des Engpasses vorgesehen.

Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25, A 210 und A 215 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die regionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierstreifige Streckenausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen zur A 1 und der B 404 zur A 21 sowie der Bau einer Autobahn A 20 Lübeck–Rostock mit Weiterführung als Nordwestumfahrung von Hamburg mit zusätzlich neuer fester Elbquerung, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung erforderlich und in der Planung bzw. im Bau.

## d) Technologie

Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der gezielte Ausbau von zukunfts- und entwicklungssträchtigen Technologiefeldern und die Verbesserung und Intensivierung des Technologie-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Das Land wird im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten das Technologie- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter ausbauen.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide, Wedel und Elmshorn zugute.

## e) Telekommunikation und Multimedia

Information, Kommunikation und Multimedia gehören zu den Technologiefeldern, in denen das Land überdurchschnittliche entwicklungsfähige Potenziale in Wirtschaft und Wissenschaft hat. Der im Rahmen des europäischen RISI-Projektes (Regional Information Society Initiative) entwickelte Strategie- und Aktionsplan hat zu 25 Leitprojekten aus neun Handlungsfeldern geführt, die in der *Initiative Informationsgesellschaft* umgesetzt werden. Weitere Projekte der Anwendung von IuK-Technologie, insbesondere in den Bereichen Bildung, KMU und öffentliche Verwaltung, werden im Rahmen der Multimedia-Initiative Schleswig-Holstein realisiert, die vom Land und der Deutschen Telekom AG gemeinsam getragen und finanziert wird.

Mit dem Internetprojekt *Schleswig-Holstein Forum* wurde ein umfassendes Landesinformationssystem geschaffen, das als elektronischer Marktplatz der Wirtschaft des Landes gute Möglichkeiten bietet, sich weltweit zu präsentieren, Kooperationen einzugehen und neue Märkte zu erschließen. Das Forum wird auf Basis einer privaten Betreibergesellschaft neu formiert und mit dem Ziel ausgebaut, die wirtschaftliche Nutzung des Internet, insbesondere durch

KMU, zu verstärken, interaktive Dienstleistungen des öffentlichen Sektors im Internet vermehrt anzubieten und durch attraktive Inhalte sowie günstige Zugangskonditionen die Quote der Online-Nutzer in Schleswig-Holstein zu steigern.

Auch die Hochschulen haben die Herausforderung der Informations- und Wissensgesellschaft aufgenommen und bieten verstärkt multimedial aufbereitete Lehr- und Lerneinheiten wie auch neue wirtschaftsbezogene Studiengänge im Bereich der Neuen Medien an.

Ein herausragendes Projekt ist das Vorhaben Virtuelle Fachhochschule, das unter der Federführung der Fachhochschule Lübeck innerhalb von fünf Jahren ein komplettes Studienangebot in den Bereichen des Wirtschaftsingenieurwesens und der Informatik entwickelt. Das Vorhaben wird mit einem Betrag von 43 Millionen Mark aus Bundesmitteln gefördert. Eine intensive Kooperation mit südschwedischen Hochschulen in Lund, Malmö, Kristianstad und Alnarp ist geplant. Ziel ist eine Southern Baltic Sea Open University als Beitrag für eine europäische Bildungsunion.

In der Planung befindet sich ein Multimedia-Campus, der die Ansiedlung von Unternehmen und Start ups vor allem aus den Bereichen Telekommunikation, Multimedia und Internettechnologie mit einer neuartigen, international kooperierenden Hochschule für Neue Medien verbinden soll. Dieses Multimedia-Zentrum als neues Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur dient der Entwicklung des endogenen Potenzials im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie und deren forcierter Anwendung in der gesamten schleswig-holsteinischen Wirtschaft.

#### f) Wirtschaftsförderung

Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leisten auch landeseigene Programme einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere der Innovationsfähigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande.

Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

### C. Förderergebnisse 1998 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

#### 1. Normalfördergebiet

- Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Jahre 1998 wurden 35,8 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 24 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) mit einem Investitionsvolumen von 302,4 Millionen DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden 1 071 neue Dauerarbeitsplätze im Aktionsraum geschaffen und 635 Dauerarbeitsplätze gesichert.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (79,2 % aller Investitionsprojekte). Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass der Schwerpunkt der geförderten Maßnahmen im Bereich der Unternehmen der Elektrotechnik lag (72,6 % des geförderten Investitionsvolumens).

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 11,8 % der Investitionskosten.

- Investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Jahre 1998 wurden 31,5 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 52 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 58,7 Millionen DM bewilligt.

Die Schwerpunkte lagen beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriegeländerschließung (37,4 %), öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen (29,3 %), Häfen (15,7 %).

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 53,7 % der Investitionskosten.

- Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 1,9 Millionen DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von zwölf Produktinnovationen in KMU des Aktionsraumes mit einem Finanzierungsvolumen von rund 5,9 Millionen DM bewilligt.

Für die Beschäftigung von 29 Innovationsassistenten wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung in KMU des Aktionsraumes rund 0,6 Millionen DM bewilligt.

Ferner wurden 5 Beratungsmaßnahmen im Bereich der KMU mit rund 100 000 DM gefördert.

- Nicht-investive Maßnahmen der Infrastruktur

Mit einem Zuschuss in Höhe von 30 000 DM wurde die Erstellung einer Potenzialanalyse für den Bau von Technologie- und Gewerbezentren im Landkreis Herzogtum Lauenburg gefördert.

## 2. Förderergebnisse (1997 bis 1999)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1997 bis 1999 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

Im Rahmen der Förderung der *Erschließung von Gewerbe- und Industriegelände* werden durch in der Regel jährlich vorzulegende Berichte von den Zuwendungsempfängern Angaben über verkaufte Gewerbeflächen, angesiedelte Betriebe und Branchen, geschaffene Arbeitsplätze sowie bei Technologiezentren über die Dauer der Mietverhältnisse geliefert. Aufgrund dieser Datenbasis ist eine Kontrolle möglich, ob die angestrebten regionalpolitischen Ziele von den Investoren erreicht worden sind.

Für den Zeitraum 1989–1998 hat das Land eine zusätzliche Erhebung bei den geförderten Trägern durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse belegen im Detail die Wirksamkeit der Förderung. In 108 geförderten Gewerbegebieten mit einer Gesamtfläche von 1 750 ha siedelten sich ca. 1 300 Betriebe mit fast 22 800 Arbeitsplätzen an. Mit den aus der Gemeinschaftsaufgabe, dem Regionalprogramm des Landes und aus den Fördergeldern der EU bewilligten Zuschüssen in Höhe von 216 Millionen DM wurden Investitionen in einer Größenordnung von rund 380 Millionen DM realisiert. Die erzielten Verkaufsergebnisse und Arbeitsplatzeffekte bestätigen den Erfolg der Förderung. Ferner wurden elf öffentlich geförderte Technologie- und Gewerbezentren mit einem Investitionsvolumen von 134 Millionen DM aus den zuvor genannten drei Förderprogrammen mit 103 Millionen DM bezuschusst. Bei einer Auslastungsquote von 82 %, einer Belegung mit 250 Firmen und 1 370 Arbeitsplätzen und zwischenzeitlich 125 ausgesiedelten Firmen mit 775 Arbeitsplätzen ist auch dieser Förderbereich bedarfsgerecht und erfolgreich gewesen.

Mit dem Umbau bzw. Neubau sowie der Verbesserung der Attraktivität *touristischer Infrastruktureinrichtungen*

werden nicht nur bestehende Arbeitsplätze gesichert, sondern teilweise auch neue geschaffen. Gleichzeitig führen verbesserte Angebote zu einer Steigerung der Gästezahlen.

Im Bereich der *Aus- und Weiterbildung* ist im Berichtszeitraum die Modernisierung der Ausstattung der Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gefördert worden. Die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik stand dabei im Vordergrund. Dadurch ist es möglich geworden, die Auszubildenden/Lehrlinge dem Stand der Technik entsprechend auszubilden und ein dem technischen Stand entsprechendes Weiterbildungsangebot zu realisieren.

Im Förderbereich *Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen*, durch die Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden, wurden der Ausbau und die Modernisierung der Hafenanlage des Skandinavienkais in Lübeck und der Ausbau des Nord-Osthafens auf Helgoland gefördert.

Durch die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe hat sich der Luftverkehr insbesondere auf den Flugplätzen Lübeck-Blankensee und Kiel-Holtenau positiv entwickelt. Hiervon profitieren insbesondere ortsansässige Unternehmen und die Zweigbetriebe großer Konzerne.

Neben der Investitionsförderung nimmt die *nicht-investive Förderung* eine wichtige Aufgabe wahr. Durch die im Rahmenplan eröffnete Möglichkeit der *Beratungsförderung*, der Förderung der *Humankapitalbildung* sowie der Förderung der *angewandten Forschung und Entwicklung* in kleinen und mittleren Unternehmen des Aktionsraumes werden die Innovationskräfte der Unternehmen gestärkt, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert sowie neue und hochwertige Arbeitsplätze insbesondere für Frauen geschaffen.

## D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluss- und Verwendungsnachweiskontrolle 1998

Alle schleswig-holsteinischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle lückenlos geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung und die weit überwiegende Zahl der Förderfälle der wirtschaftsnahen Infrastruktur angeht, wird eine Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluss des Vorhabens durch die Investitionsbank in Kiel vorgenommen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

1998 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft		Ausgezahlt wurden 1998 unter	
(einschl. nicht-investiver Maßnahmen)	38,2 Millionen DM	Einbeziehung von Bewilligungen der Vorjahre	45,5 Millionen DM.
und für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben		Insgesamt wurden bis Stand Ende Dezember 1998 Verwendungsnachweise für	262 Vorhaben
(einschl. nicht-investiver Maßnahmen)	<u>31,6 Millionen DM</u>	(von insgesamt 578 Bewilligungen in den Jahren 1991 bis 1998 geprüft).	
also insgesamt bewilligt.	69,8 Millionen DM	Vom 1.1. – 31.12.1998 wurden Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen bzw. Konkurs in ausgesprochen. Darin sind fünf Zinsrückforderungen enthalten.	18 Fällen



## 14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1998 eine Fläche von 16 172 km<sup>2</sup> und 2 462 836 Einwohner. Die Verwaltungsstruktur ist in 6 kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl, Eisenach) und 17 Landkreise gegliedert.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 152 Einwohner/km<sup>2</sup> liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (230 Einwohner/km<sup>2</sup>). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und kreisfreien Städten und reicht von 80 Einwohner/km<sup>2</sup> bis 868 Einwohner/km<sup>2</sup>.

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich abzeichnenden Aufschwung entlang der Autobahn A 4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte weiterhin Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur charakterisiert. Die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich, entspricht nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Thüringen konnte im Jahr 1998 seine Entwicklung erfolgreich fortsetzen. Das reale Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,4 %. Damit lag die Zuwachsrate um 0,4 %punkte über dem ostdeutschen Durchschnitt. Im Vorjahresvergleich – 1997 expandierte die Thüringer Wirtschaft um 2,0 % – gewann die Entwicklung an Dynamik. Gleichwohl verlief das Wachstum langsamer als im Durchschnitt in Westdeutschland. Demzufolge konnte die Stagnation im Aufholprozess noch nicht überwunden werden.

Weiterhin gilt, dass die notwendigen Strukturanpassungsprozesse im Ergebnis des Transformationsprozesses letztlich die Ursache für das verhaltene Wachstum bilden. Dabei verdeckt der Blick auf die Durchschnittswerte die außerordentlich erfolgreiche Entwicklung insbesondere in einigen Branchen des Verarbeitenden Gewerbes.

Im Freistaat Thüringen wurde 1998 ein reales Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 45,61 Milliarden DM erwirtschaftet. Damit betrug der Anteil am Bruttoinlandsprodukt Ostdeutschlands 15,3 % und Deutschlands insgesamt 1,4 %. Ein Vergleich über den Zeitraum von 1991 bis 1998 zeigt, dass Thüringen das dynamischste Wirtschaftswachstum (+ 58,3 %) zu verzeichnen hatte.

Die höchsten Beiträge zum realen Bruttoinlandsprodukt erbrachten 1998 wiederum das Verarbeitende Gewerbe mit 12,11 Milliarden DM und die Dienstleistungsunternehmen mit 10,64 Milliarden DM. Das Verarbeitende Gewerbe in Thüringen erwirtschaftet inzwischen ein Viertel der realen Bruttowertschöpfung. Dieser Anteil liegt leicht über dem Durchschnitt der neuen Länder in Höhe von 23,9 %. Nach wie vor ist jedoch die industrielle Basis zu schmal.

Weiterhin verzeichneten die Bereiche Dienstleistungsunternehmen, Handel und Verkehr sowie Wasserversorgung, Bergbau eine wachsende Bruttowertschöpfung. Das Dienstleistungsgewerbe gewann leicht an wirtschaftlicher Dynamik. Nach einem Wachstum um 2,8 % 1997, beschleunigte es sich auf 4,0 %. Produktionsnahe Dienstleister konnten von der anhaltend positiven Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes profitieren. Die Bereiche Handel und Verkehr wiesen ebenfalls eine höhere reale Bruttowertschöpfung auf. Dieser Sektor wuchs um 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Baugewerbe entwickelte sich wiederum rückläufig. Der Anteil an der Bruttowertschöpfung ging auf nunmehr 13,1 % zurück, wobei der Sektor im Vergleich zu den alten Ländern nach wie vor überdimensioniert ist. Deshalb bremste das negative Wirtschaftswachstum (-7,9 %) der Baubranche das gesamtwirtschaftliche Wachstum nachhaltig. Ein Ende dieser Entwicklung in der Bauwirtschaft zeichnet sich noch nicht ab.

Die weiterhin notwendigen Sparbemühungen im Staatssektor führten zu einer rückläufigen Bruttowertschöpfung (- 2,4 %). Dies wirkte sich dämpfend auf das Wirtschaftswachstum insgesamt aus. Ungeachtet dessen setzte die Landesregierung ihre vielfältigen Bemühungen, die wirtschaftlichen Auftriebskräfte zu stärken, kontinuierlich fort.

Das erzielte Wirtschaftswachstum reichte noch nicht aus, die Beschäftigungssituation zu verbessern. Der Beschäftigungsabbau setzte sich fort, konnte jedoch fast gestoppt werden. In Thüringen wurde 1998 mit 972 000 Erwerbstätigen der bisher niedrigste Stand der Erwerbstätigkeit erreicht.

Wie zu erwarten war, entwickelte sich die Beschäftigung in den Wirtschaftsbereichen unterschiedlich. In der Industrie und in den Dienstleistungsunternehmen wurden analog den Produktionssteigerungen zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt. Die abnehmende Beschäftigung in den anderen Wirtschaftsbereichen konnte jedoch nicht kompensiert werden. Dabei erfolgte der zahlenmäßig stärkste Abbau der Erwerbstätigen im Bereich Organisationen ohne Erwerbszweck und Staat.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen wird von einer in weiten Bereichen erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft getragen. Diese Struktur hat sich historisch in langen Zeiträumen herausgebildet und stellt heute eine Mischung traditioneller Wirtschaftszweige und moderner Branchen- und Technologiefelder dar – wie der Elektrotechnik/ Elektronik, Feinkeramik, Glas-erzeugung, Feinmechanik/Optik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Metallerzeugung und -verarbeitung, Pharmazie, Ernährungsgewerbe, Textil- und Spielzeugindustrie- und innovativer Bereiche wie der Mikroelektronik, Optoelektronik, Biotechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik, Umwelttechnik und schließlich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Nach wie vor bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige. Es kann auf einen Kern von Wirtschaftszweigen verwiesen werden, dem es gelungen ist, sich erfolgreich auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Zugang zu den nationalen und internationalen Märkten zu meistern. Ein Beleg dafür ist auch die Exportquote der Thüringer Industrie in Höhe von 18,9%.

Zu den leistungsfähigen Wirtschaftszweigen zählt u. a. die Kraftfahrzeugindustrie im Raum Eisenach. Auch die Bereiche Büromaschinen und Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten mit regionalem Schwerpunkt in Sömmerda sowie die Herstellung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen am Standort Jena haben sich dynamisch entwickelt. Davon haben im regionalen Umfeld vor allem die kleinen und mittleren Zulieferbetriebe profitiert. Es existieren jedoch nach wie vor Wirtschaftszweige, deren Unternehmen noch nicht wettbewerbsfähig sind und die eine rückläufige Geschäftsentwicklung aufweisen.

Der Tourismus bildet einen regional bedeutsamen Zweig im Wirtschaftsgefüge des Freistaates. Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft, seinen historischen Städten und kulturellen Anziehungspunkten

ein bedeutendes touristisches Potenzial. 1998 konnte Thüringen einen starken Anstieg der Übernachtungen verzeichnen. Dieser positive Trend setzt sich auch 1999 fort, die Übernachtungszahlen konnten im Januar bis Juni 1999 um 12,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesteigert werden.

Die Auslastung der Bettenkapazität ist leicht angestiegen, sie lag im Januar bis Juni 1999 bei 32,2 %. Allerdings ist diese Zahl noch nicht zufrieden stellend. Daher sollte die Bettenkapazität nicht weiter erhöht werden. Diesem Sachverhalt wird u. a. auch dadurch Rechnung getragen, dass in Thüringen Investitionen in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes grundsätzlich von der GA-Förderung ausgeschlossen sind. Analysen lassen erkennen, dass in Thüringen auch eine bedarfsgerechte regionale Verteilung des Bettenangebotes vorhanden ist. Um eine höhere Auslastung zu erreichen, müssen die Gäste- und Übernachtungszahlen durch eine konsequente Vermarktung Thüringens weiter gesteigert werden.

Die Landwirtschaft besitzt flächenmäßig in Thüringen einen hohen Stellenwert. Allerdings war und ist der Bereich Land- und Forstwirtschaft/Fischerei mit vielfältigen Anpassungsproblemen konfrontiert, die u. a. auf sektorale Strukturverschiebungen zurückzuführen sind. Der in den letzten Jahren verzeichnete Beschäftigtenrückgang, der 1997 zum Stillstand kam und sogar wieder eine Beschäftigungszunahme erfolgte, setzte sich 1998 wieder fort. Der Bereich wies 1998 im Vergleich zu 1997 einen Erwerbstätigenrückgang von 6,9 % aus und lag damit wesentlich über dem Durchschnitt aller Wirtschaftsbereiche, der lediglich einen Rückgang zum Vorjahr von 0,4 % ausweist. Mit einem Anteil an der Bruttowertschöpfung von 2,9 % leistete die Land- und Forstwirtschaft/Fischerei 1998 einen vergleichsweise geringen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Thüringen. Zum Vorjahr gab es 1998 sogar einen realen Rückgang der Bruttowertschöpfung des Bereiches von 1,1 %.

## 2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat auf der Basis eines Regionalindikatorenmodells die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete von 2000 bis 2003 beschlossen. Im Ergebnis dessen blieben alle Regionen des Freistaates Thüringen Fördergebiet im Rahmen der GA, so dass die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiterhin flächendeckend erfolgen kann.

Im Ergebnis vergrößert sich das Thüringer B-Fördergebiet um die Arbeitsmarktregionen Eisenach, Sonneberg sowie die autobahnnahe Teile der Arbeitsmarktregion Gotha.

Die Förderintensitäten bleiben weiter unverändert. In den strukturschwächsten Regionen (sog. A-Fördergebiete) können weiterhin Förderhöchstsätze gewährt werden. Die Förderhöchstsätze für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben in strukturstärkeren Regionen (sog. B-Fördergebiete) bleiben um 7 %punkte reduziert.

Die Ergebnisse dieser Neuabgrenzung gelten für alle ab dem 1. Januar 2000 eingehenden einzelbetrieblichen GA-Anträge. Die Liste der Thüringer A- und B-Fördergebiete ist in Anhang 14 enthalten.

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 2000 bis 2003, die zur Feststellung der Zugehörigkeit zu den unter-

schiedlichen Fördergebietskulissen geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es wird deutlich, dass weite Teile des Aktionsraumes – vor allem bei der Einkommenssituation und der Infrastrukturausstattung, zum Teil auch bei der Arbeitsmarktsituation – Rückstände aufweisen. Die Abstände zwischen den einzelnen Thüringer Arbeitsmarktregionen hinsichtlich der Einkommenssituation und vor allem der Arbeitsmarktsituation haben sich im Vergleich zur vorhergehenden Abgrenzung der Fördergebiete, die auf Daten aus 1994/95 basierte, leicht vergrößert. Die Erwerbstätigenprognose für die Thüringer Arbeitsmarktregionen geht jedoch von einer überwiegend positiven Tendenz aus. Lediglich für die Regionen Gera und Suhl werden unterdurchschnittliche Werte prognostiziert.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt-Region	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	
	Unterbeschäftigungsquote <sup>1)</sup> 1996-1998	- in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Bruttojahreslohn d. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	-3- in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Infrastrukturindikator <sup>2)</sup>	-5- in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Erwerbstätigenprognose 2004	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
Altenburg	30,2	124	30 576	88	144	108	103	118 487	0,68
Arnstadt	28,1	115	31 452	91	121	91	104	122 903	0,70
Eichsfeld	23,9	98	29 774	86	115	86	107	116 310	0,66
Eisenach	22,7	93	32 798	94	122	91	107	192 183	1,10
Erfurt	24,8	102	36 181	104	173	130	101	287 844	1,64
Gera	26,9	110	31 888	92	167	125	97	245 548	1,40
Gotha	24,4	100	31 370	90	131	98	103	149 532	0,85
Jena	23,3	96	34 633	100	159	119	103	192 824	1,10
Meiningen	23,9	98	29 833	86	104	78	104	145 878	0,83
Mühlhausen	26,8	110	28 472	82	102	76	102	121 101	0,69
Nordhausen	29,2	120	31 800	92	105	78	101	100 743	0,58
Pößneck	22,7	93	30 268	87	113	85	106	101 185	0,58
Saalfeld	26,6	109	31 275	90	130	97	102	137 282	0,78
Sondershausen	33,0	135	28 812	83	95	71	102	96 749	0,55
Sonneberg	18,5	76	30 287	87	118	88	103	69 639	0,40
Suhl	22,7	93	31 899	92	110	82	96	126 198	0,72
Weimar	23,1	95	33 473	96	138	103	104	153 742	0,88
<b>Bundesdurchschnitt (Ost)</b>	<b>24,4</b>	100	<b>34 728</b>	100	<b>134</b>	100	<b>100</b>	gesamt: 2 478 148	Summe: 14,14

<sup>1)</sup> bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

<sup>2)</sup> Bundesdurchschnitt-Ost: 133,78 (arithmetisches Mittel)

### 2.3 Aktuelle Daten zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die aktuellen Werte zeigen, dass die Einkommensrückstände und die Arbeitslosenquoten im Vergleich zu den alten Bundesländern in allen Arbeitsmarktregionen weiterhin hoch sind. Die Arbeitslosenquote betrug im Dezember 1999 landesweit 16,9 %, wobei die Bandbreite von 11,7 % im Kreis Sonneberg bis zu 22,2 % im Kreis Altenburger Land und im Kyffhäuserkreis reicht.

## B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Der Aufbau einer modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks erfordert auch weiterhin die Förderung gewerblicher Investitionen. Die Ausweitung des Kapitalstocks ist vor allem in den Wirtschaftszweigen notwendig, die im überregionalen Wettbewerb stehen. Durch die Förderung überregional tätiger Wirtschaftszweige wird die immer noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt, mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen. Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität.

Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors. Durch eine gezielte Förderung von Projekten mit hohem Innovationspotenzial sollen vorhandene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten weiter ausgebaut und neue Bereiche erschlossen werden.

#### 1.1. Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher vor allem auf die Investitionen von Betrieben des Verarbei-

tenden Gewerbes und des Handwerks mit deutlich überregionalem Absatz konzentrieren, im Rahmen derer neu entwickelte Produkte hergestellt bzw. innovative Produktionsverfahren umgesetzt werden. Daneben werden ausgewählte Dienstleistungsbereiche gefördert.

Folgende gemäß Rahmenplan förderfähige Branchen werden in Thüringen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- baunahe Wirtschaftsbereiche,
- Dienstleistungen (ausgenommen derer der Positivliste) sowie
  - Groß- und Versandhandel,
  - Veranstaltung von Kongressen,
  - Unternehmensberatungen aller Art,
  - Markt- und Meinungsforschung,
  - Logistische Dienstleistungen.

Darüber hinaus werden grundsätzlich nur noch solche Recyclingunternehmen gefördert, die den überwiegenden Umsatz aus der Bearbeitung von Altstoffen erzielen, wobei die infolge der Bearbeitung gewonnenen Stoffe bzw. Produkte überwiegend überregional (außerhalb eines Radiuses von 50 km) abzusetzen sind und der Herstellung neuer Güter im Verarbeitenden Gewerbe dienen müssen.

Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind in Thüringen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wobei in begründeten Ausnahmefällen beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs, der von unabhängiger Seite nachgewiesen werden muss, von dieser Festlegung abgewichen werden kann.

Um besonders arbeitsintensive Vorhaben besser fördern zu können, besteht künftig die Möglichkeit, wahlweise auch lohnkostenbezogene Zuschüsse bei der Errichtung einer Betriebsstätte zu erhalten.

Generell müssen mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und/oder die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

In Thüringen können die förderfähigen Investitionskosten von strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben um bis zu folgende Fördersätze verbilligt werden:

Investitionsarten	Errichtungen	Erweiterungen	Rationalisierungen, Umstellungen, Modernisierungen
in A-Fördergebieten	30 %	20 %	15 %
in B-Fördergebieten	23 %	20 %	15 %

Bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erhöhen sich diese Fördersätze um 15 %punkte. Bei Vorliegen besonderer Struktureffekte können die genannten Förderhöchstsätze im Einzelfall um 5 %punkte angehoben werden.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen GA-Mittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Humankapitalbildung, zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie zur Beratung leisten. Daher ist eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogramms zur Innovationsförderung sowie zum Beratungsprogramm in Höhe von jährlich 10 Millionen DM vorgesehen. Im Zeitraum 2000 bis 2002 ist beabsichtigt, neben den genannten GA-Mitteln im Rahmen des Innovationsförderprogrammes 37,5 Millionen DM zusätzliche Landesmittel einzusetzen.

### 1.2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Insbesondere für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

Um insgesamt eine größere Anzahl von Projekten realisieren zu können, werden soweit möglich im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehende Mittel des Landes und des Europäischen Sozialfonds eingesetzt. Eine Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Programmen, z. B. mit Vergabe-Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III wird dabei angestrebt.

Nach der bisher erfolgten Förderung kann das Angebot an Gewerbeflächen in Thüringen als ausreichend angesehen werden. Deshalb wird in Zukunft verstärkt dem Konzept der Unterstützung von Wachstumspolen gefolgt werden. Danach sollen Gewerbeflächenerschließungen nur noch in Mittel- und Oberzentren bzw. bei konkretem lokalen und regionalen Bedarf gefördert werden.

Bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude sollen vorrangig die Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen unter Beachtung der konkreten Standortvoraussetzungen und der Vermarktungsfähigkeit gefördert werden.

Gefördert werden weiterhin die Errichtung und der Ausbau von Gewerbezentren, z. B. von Einrichtungen der Technologie-Infrastruktur, um besonders die Ausgangsbedingungen für junge Unternehmen durch die Bereitstellung von preiswerten Flächen und Gemeinschaftsdiensten zu verbessern sowie die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung und öffentliche Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen.

Daneben soll die Verbesserung der Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete und bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen unterstützt werden.

Weiterhin können die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und, mit Ausnahme der Bauleitplanung, Planungs- und Beratungsleistungen gemäß Rahmenplanregelungen gefördert werden.

Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vordergründig auf Standorte mit gewerblicher Tradition und vorhandenen Ressourcen bei Beachtung des Leitbildes der räumlichen Entwicklung gemäß Landesentwicklungsprogramm und Regionaler Raumordnungspläne auszurichten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen vorrangig die Ansiedlung von förderfähigen gewerblichen Unternehmen unterstützen.

### 1.3. Finanzmittel

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel sollen in den Jahren 2000 bis 2003 (2004) GA-Haushaltsmittel in Höhe von rund 2 284 Millionen DM eingesetzt werden (Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan 2000 bis 2004**  
– in Millionen DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel – in Millionen DM -					2000-2004
	2000	2001	2002	2003	2004	
<u>I. Investive Maßnahmen</u>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA - Normalförderung	554,895	509,761	316,109	117,214	127,214	1 625,193
– EFRE	135,900					135,900
2. Wirtschaftsnaher Infra- struktur						
– GA - Normalförderung	187,059	132,660	81,528	31,804	31,804	464,855
– EFRE	20,000					20,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	741,954	642,421	397,637	149,018	159,018	2 090,048
– EFRE	155,900					155,900
<u>II. Nicht-investive Maß- nahmen</u>						
1. Gewerbliche Wirtschaft	10,000	10,000	10,000	10,000		40,000
2. Wirtschaftsnaher Infra- struktur						
3. Insgesamt	10,000	10,000	10,000	10,000		40,000
<u>III. Insgesamt (I. + II.)</u>	907,854	652,421	407,637	159,018	159,018	2 285,948
IV. zusätzl. Landesmittel						
<u>V. Insgesamt (III. + IV.)</u>	907,854	652,421	407,637	159,018	159,018	2 285,948

GA-Ansätze bereinigt um Bürgschaftsausfälle

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1. Raumordnung und Landesplanung

Mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen (1993, z. Zt. in Fortschreibung) und den Regionalen Raumordnungsplänen (RRÖP) der Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen (1999) wurde ein räumliches Leitbild für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume formuliert und konkrete Ziele für die raum- und infrastrukturelle Fortentwicklung festgesetzt.

Basierend auf der historisch begründeten polyzentrischen Siedlungsstruktur sollen die zentralen Orte als Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gestärkt werden. Die Standortqualität und -attraktivität dieser Orte soll durch Konzentration von Versorgungs-, Produktions- und Bildungseinrichtungen gestärkt werden. In den zentralen Orten niederer Stufe soll der infrastrukturelle Ausstattungsgrad gesichert werden.

Ein zentrales Element der Thüringen Landesentwicklungspolitik sind die Regionalen Entwicklungskonzepte (REK). Diese sollen dazu beitragen, sowohl kommunale Eigenanstrengungen als auch den gezielten Einsatz von Fördermitteln zu koordinieren. Auch in diesem Prozess kommt den zentralen Orten als Impulsgebern, Leistungsträgern und Entwicklungsschwerpunkten eine besondere Rolle zu.

### 2.2. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Veröffentlichung der neuen Gebietsliste für die Strukturfondsförderung 2000–2006 am 1. Juli 1999 wurde den neuen Ländern erneut der Status eines Ziel-1-Gebietes zuerkannt. Sie gehören damit zu den Regionen der EU, die Anspruch auf Zuweisung aus den Europäischen Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen, werden für die neuen Länder insgesamt rund 19,2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Von dem nach dem Vorwegabzug der Beträge für die Bundesprogramme ESF und Verkehrsinfrastruktur verbleibendem Volumen, entfallen 2,783 Milliarden Euro auf Thüringen. Hiervon sind für den Förderbereich des EFRE 51,2 % vorgesehen.

Durch den EFRE werden gemäß dem der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegten neuen Operationellen Programm Thüringen auch künftig vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer, zukunftssicherer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, gefördert. Dazu erfolgt u. a. die Kopplung eines Teiles der EFRE-Mittel an die GA.

Weitere wichtige Bereiche betreffen die Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung, Innovation,

Umwelt, beruflicher Bildung sowie die Entwicklung von Humanressourcen.

Die Mittel des EFRE sollen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe ab 2000 u. a. wie folgt eingesetzt werden:

- rund 12 Millionen DM jährlich für die Stärkung unternehmerischer Potenziale in KMU,
- rund 45 Millionen DM jährlich für die Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Informationsgesellschaft,
- rund 18,5 Millionen DM jährlich für Infrastruktur im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Informationstechnologien,
- rund 55 Millionen DM jährlich für die Verkehrsinfrastruktur,
- 77 Millionen DM jährlich für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

### 2.3. Forschungs- und Technologieförderung

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur konzentriert seine Technologieförderung insbesondere auf die drei Säulen einzelbetriebliche Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen sowie Technologietransfer und Technologieberatung.

Durch den zusätzlichen Einsatz von jährlich insgesamt 5 Millionen DM GA-Mitteln zur Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten erfolgte ab 1997 eine finanzielle Verstärkung der einzelbetrieblichen Technologieförderung. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Einführung neuer Produkte, Technologien und Produktionsverfahren.

Dabei können z. B. für kleine und mittlere Unternehmen Zuschüsse für angewandte Forschung bis zu 45 % und für die industrielle Grundlagenforschung bis zu 70 % gewährt werden.

Förderschwerpunkte waren bisher für Thüringen relevante Technologiefelder wie die Mikroelektronik, Optoelektronik/Optik, Biotechnologie, Organische Chemie, Pharmazie, Umwelttechnik, Produktions- und Fertigungstechnik, neue Werkstoffe sowie Nachrichtentechnik und IuK-Systeme. Im Ergebnis einer eingehenden Prüfung und Neubewertung werden diese Technologiefelder fortgeschrieben.

Mit GA-Mitteln wird auch die Neueinstellung von Innovationsassistenten in Thüringer KMU gefördert. Die Zuwendung kann bis zu 50 % des Bruttojahresgehaltes, maximal bis zu 40.000 DM im ersten und bis zu 20 000 DM im zweiten Jahr pro Förderfall betragen.

Weitere GA-Mittel werden zum gezielten Aufbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur des Landes



eingesetzt. Nachdem in den zurückliegenden Jahren durch den Einsatz von GA- und EFRE-Mitteln ein flächendeckendes Netz modern ausgestatteter Technologie- und Gründerzentren zur Förderung technologieorientierter Existenzgründungen entstanden ist, steht jetzt der konzentrierte Ausbau des Thüringer Technologiedreiecks Erfurt–Jena–Ilmenau im Mittelpunkt technologiebezogener Infrastrukturförderung.

Bedeutende Infrastrukturvorhaben im Technologiebereich sind vor allem:

- Aufbau des Technologie- und Forschungsparks Ilmenau  
Gegenwärtig wichtigstes Bauvorhaben ist das Applikationszentrum für Bildverarbeitung, Mikrotechniken, Schaltungs- und Hybridtechnik (rund 32 Millionen DM GA-Mittel).
- Aufbau des Bioinstrumentezentrums (BIZ) auf dem Beutenberg-Campus in Jena.  
Dieses biotechnologiespezifische Zentrum, für dessen Errichtung rund 25 Millionen DM Fördermittel im ersten Bauabschnitt bereitgestellt wurden, soll vor allem jungen Existenzgründern und neu anzusiedelnden Unternehmen modernste Arbeitsbedingungen bieten.
- Ausbau des Mikroelektronik-Standortes Erfurt-Südost  
Neben dem Neubau des Technologie- und Gründerzentrums Erfurt (20,5 Millionen DM GA-Mittel) wurde zur weiteren Entwicklung des Mikroelektronik-Standortes ein Anwendungszentrum Mikrosystemtechnik konzipiert (ca. 27 Millionen DM EFRE-Mittel).

Weitere Vorhaben zur Stärkung regionaler Innovationspotenziale sind z. B. das Technikum des Hermsdorfer Instituts für Technische Keramik, das Kommunikations- und Service-Center Technologieregion Ilmenau (KSC) sowie der Erweiterungsbau des Innovations- und Gründerzentrums Rudolstadt.

## 2.4. Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfasst die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus-

und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen.

## 2.5. Arbeitsmarktpolitik

Die aktive Arbeitsmarktpolitik des Freistaates Thüringen ist unverzichtbar so lange das gesamtwirtschaftliche Arbeitsplatzangebot nicht zu einer erheblichen Verringerung der Arbeitslosigkeit führt. Ein integratives Politikkonzept für die Verbindung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik dient der Konzentration der arbeitsmarktpolitischen Mittel auf solche Aktivitäten, die zur Verbesserung der regionalen Infra- und Wirtschaftsstruktur führen und dauerhafte Beschäftigung initiieren können.

Die Förderung von Existenzgründern, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zur Einstellung von Arbeitslosen unter Berücksichtigung von besonderen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Behinderte und Sozialhilfeempfänger) wird im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches realisiert.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfondes (ESF) werden besondere Akzente bei der Ausbildungs- und Einstellungsförderung Jugendlicher, der Qualifizierung Arbeitsloser und bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen gesetzt.

Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der GA die notwendige Zeit, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen aufzubauen und damit Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

## 2.6. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Als wesentliches Qualitätsmerkmal für die Infrastrukturausstattung einer Region gilt allgemein die Qualität der Erreichbarkeit und die Verknüpfung mit benachbarten Ober- und Mittelzentren. Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Thüringen stellt daher eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft dar.

Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) bilden die wichtigsten Infrastrukturvorhaben im Verkehr in Thüringen. Hierbei handelt es sich um:

- 6-streifiger Ausbau der Autobahnen A 4 und A 9,
- Neubau der Autobahnen A 38 Göttingen–Halle und A 71/73 Erfurt–Schweinfurt/Lichtenfels. Das VDE 71/73 wird seiner Funktion erst vollständig gerecht, wenn die A 71 auch nördlich von Erfurt bis an die A 38 weitergebaut wird. Dieser Abschnitt hat jedoch nicht den Status als VDE. Um diese Maßnahme dennoch vordringlich realisieren zu können,

hat das Land dem Einsatz von 375 Millionen DM EFRE-Mitteln zugestimmt,

- Schienenneu- und -ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle–Berlin (VDE Nr. 8).

Dieses Verkehrsprojekt Deutsche Einheit, als einzige Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsstrecke, muss wegen der besonderen Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern, deren Anbindung an das deutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sowie für das Zusammenwachsen mit anderen Bundesländern vordringlich realisiert werden. Die Entscheidung des Bundes, dieses wichtige Verkehrsvorhaben zu stoppen, wird von den beteiligten Ländern nicht akzeptiert. Thüringen setzt sich dafür ein, diesen Streckenneubau gemäß planfestgestellter Trassenführung fortzusetzen.

Vorrangiges Ziel des Landes ist weiterhin der Ausbau der Mitte–Deutschland–Verbindung. Diese verläuft zwischen Düsseldorf und Chemnitz über Paderborn–Kassel–Erfurt–Weimar–Jena–Gera–Glauchau. Sie wurde in den vordringlichen Bedarf des Bundesschienenwegplanes eingeordnet. Auf Grund des außerordentlich hohen Mittelbedarfes kann der Ausbau nur etappenweise erfolgen.

In der ersten Etappe sind die Altlastenbeseitigung und der Neigeteknikausbau zwischen Weimar–Jena–Gera–Glauchau, die Schaffung von drei zweigleisigen Streckenabschnitten zwischen Weimar und Gera sowie der Umbau der Bahnhöfe Gera und Gera-Süd einschließlich des Neubaus eines neuen elektronischen Stellwerks vorgesehen.

Das Land hat dem Einsatz von EFRE-Mitteln in Höhe von 134,58 Millionen DM zugestimmt, um den Ausbau zu beschleunigen. Zusätzlich stellt das Land 35 Millionen DM zweckgebunden für den Bau der zweigleisigen Abschnitte zur Verfügung. Unabhängig davon hält das Land an der Zielstellung fest, die Mitte–Deutschland–Verbindung durchgängig zweigleisig und elektrifiziert auszubauen.

Thüringen setzt sich dafür ein, dass für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedeutende Strecken ausgebaut werden. Gemeinsam mit der DB AG wurde bereits 1995 eine Prioritätenliste erarbeitet:

- 1996–1999 grundlegende Sanierung der Strecke Gotha–Leinefelde als Bestandteil der Linie Erfurt–Göttingen und damit Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf 130 km/h zur Verbesserung der Erreichbarkeit dieser Region.
- Ausbau der SPNV-Strecke Neudietendorf–Arnstadt–Saalfeld/Meiningen–Rentwertshausen als Bestandteil der Linie Erfurt–Würzburg (gegenwärtig

in Planung, Beginn spätestens 2001) zur Verbesserung der Erreichbarkeit Südthüringens.

Mit der Verkehrsfreigabe des Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr im Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt/Azmannsdorf im April 1999 wurden die Voraussetzungen für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene geschaffen.

Erst die Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan (BVWPI) vorgesehenen Verkehrsprojekte Deutsche Einheit schafft die optimale Voraussetzung für die Herstellung eines Verkehrsknotens in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung. Mit der Einbindung des GVZ Erfurt in den Netzknoten sind die Bedingungen gegeben, in ein deutschlandweites GVZ-Netz eingebunden werden zu können.

Für Thüringen wurde ein Funktionalnetz für Landesstraßen entwickelt, das schrittweise kapazitäts- und standardgerecht ausgebaut werden soll. Vorrang hat neben dem Ausbau der Autobahnen, die Erhaltung des Bundes- und Landesstraßennetzes und der Bau von Ortsumgehungen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- sechsstreifiger Ausbau von A 4 und A 9,
- Neubau der A 38, A 71 und der A 73,
- Ortsumgehungsprogramm für Bundesstraßen,
- Landesstraßenbauprogramm.

Mit dem schrittweisen Ausbau des Funktionalnetzes soll bis zum Jahr 2020 für alle wichtigen Relationen eine leistungsfähige Straßenverbindung zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt steht im Mittelpunkt der Thüringer Luftverkehrspolitik. Die Flughafenerweiterung erfolgt gemäß dem Planfeststellungsbeschluss von 1995, wobei wichtige Elemente wie die Verlängerung der Start- und Landebahn und die Einführung von Allwetterflugbetrieb in der Hauptlanderichtung bereits umgesetzt wurden.

Auch die zivile Nachnutzung der ehemaligen Militärflugplätze Altenburg/Nobitz, Eisenach/Kindel und Obermehler/Schlotheim stellt eine wichtige Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur dar. Der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Altenburg/Nobitz zum Regionalflughafen ist abgeschlossen; die Befestigung der Landebahn und der Rollwege am Verkehrslandeplatz Obermehler/Schlotheim erfolgt mit GA-Mitteln.

Künftige Ausbauprojekte im Bereich der Thüringer Verkehrslandeplätze könnten die Verlängerung der Start- und Landebahnen in Gera und Jena sowie die Befestigung der Landebahn am Verkehrslandeplatz Alkersleben/Wülfershausen sein.

### C. Förderergebnisse 1999

Im Aktionsraum wurden per 31.12.1999 insgesamt 1 017 Zuschussanträge bewilligt. Davon entfallen 917 Anträge auf die investive einzelbetriebliche Förderung, 55 auf die nichtinvestive einzelbetriebliche Förderung und 45 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt rund 2 998 Millionen DM. Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA einschließlich EFRE in Höhe von rund 723 Millionen DM gewährt.

#### 1. Gewerbliche Wirtschaft

Ca. 77 % der GA-Mittel oder rund 557 Millionen DM wurden für investive einzelbetriebliche Investitionen in Höhe von rund 2 762 Millionen DM bewilligt.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 21,08 %. Mit den Investitionsvorhaben sollen 6 443 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 23 352 gesichert werden.

Für die 55 Vorhaben der nichtinvestiven GA wurden ca. 5,6 Millionen DM bewilligt. Damit sollen 55 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen werden.

#### 2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die 45 Infrastrukturprojekte wurden bei einem gesamten Investitionsvolumen von rund 222 Millionen DM mit insgesamt ca. 160 Millionen DM aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 78,36 %. Diese 45 Projekte beinhalten u. a. Maßnahmen der Altstandortentwicklung, der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur und Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie eine nichtinvestive Maßnahme.

#### 3. Förderergebnisse 1997 bis 1999

Die Förderergebnisse in den Jahren 1997 bis 1999 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind in Anhang 12 dargestellt. [wird vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) erstellt]

#### 4. Verwendungsnachweiskontrolle

Bis 31.12.1999 wurden insgesamt 13 648 Vorhaben bewilligt, davon 12 637 im Rahmen der investiven einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 12 637 Bewilligungen wurden bis Dezember 1999 durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beauftragte Thüringer Aufbaubank 7 317 Vorhaben abschließend geprüft.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten in diesem Zeitraum in

2 465 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 75,1 Millionen DM. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten, Verletzung der Vorbeginnsklausel und die Veräußerung geförderter Investitionsgüter.

In 1 707 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 8,7 Millionen DM, vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. Bis Dezember 1999 wurden insgesamt im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur 903 Vorhaben bewilligt. Von diesen 903 Vorhaben konnten bis Dezember 1999 516 Verwendungsnachweise durch das Thüringer Landesverwaltungsamt abschließend geprüft werden.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten bis Dezember 1999 in 196 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 56 Millionen DM. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten.

In 315 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 23 Millionen DM, vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluss der Fertigstellung des Vorhabens.

Werte der Erfolgskontrolle für die gewerbliche Wirtschaft lassen sich aus einer Übersicht des BAW mit Stand Februar 2000 für die Jahre 1991 bis 1999 entnehmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die Ist-Ergebnisse der aus diesen Bewilligungsjahren bereits abschließend geprüften Verwendungsnachweise, wobei für Thüringen über die Hälfte aller einzelbetrieblichen Vorhaben erfasst sind. Als Soll werden hier die durch das BAW angepassten Soll-Werte verwendet.

Bei den in diesem Zeitraum über 11 500 geförderten und davon bereits ca. 6 550 geprüften Vorhaben wurden die ursprünglichen Investitionszusagen erreicht, diese wurden jedoch mit weniger GA-Mitteln gefördert als ursprünglich bewilligt. Die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang abgegebenen Arbeitsplatzzusagen zu den zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen wurden überschritten (im Durchschnitt um 11,9 %), die zu den gesicherten Dauerarbeitsplätzen jedoch unterschritten (im Durchschnitt um 12,9 %).

**Anhang 1****Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)**

vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970 – Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel I**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben“

**Artikel 91 a**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

**Artikel 91 b**

Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

## Anhang 2

### Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
  - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
  - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
  - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,
  1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
  2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, dass negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.
- (3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit

geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

#### § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muss mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.
- (2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, dass sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- (3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.
- (4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

#### § 3 Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

#### § 4 Gemeinsamer Rahmenplan

- (1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.
- (2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzu-

führen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

### § 5

#### Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

### § 6

#### Planungsausschuss

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 7

#### Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muss alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

### § 8

#### Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahre erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

### § 9

#### Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

### § 10

#### Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land aufgrund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zu voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweils mitgeteilten Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

### § 11

#### Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurück-erhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträgen sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Bis zum In-Kraft-Treten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren wer-

den, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgt.

### **§ 13 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Anhang 3****Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990****KAPITEL II  
Grundgesetz****Artikel 3  
In-Kraft-Treten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

**KAPITEL VI  
Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 28  
Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein

wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.



**Anlage 1****Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages****KAPITEL V****Geschäftsbereiche des Bundesministers für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik, Wettbewerbs- und Preisrecht

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
  - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 ge-

nannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelung ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

**Anhang 4****ERP-Regionalförderprogramm  
ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen  
in den regionalen Fördergebieten (GA-Fördergebiete)**

Ziel des Programms ist die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen. Durch die Förderung von gewerblichen Investitionen sollen die wirtschaftliche Betätigung und das Arbeitsplatzangebot in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiete) gesichert und erweitert werden. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und in Berlin.

**1. Verwendungszweck**

Das ERP-Regionalförderprogramm dient der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Bauinvestitionen
- Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter.

Ferner können bei KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition mitfinanziert werden:

- Immaterielle Investitionen für Technologietransfer
- Management-Hilfen und Beratung
- Ausbildungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen sowie Betriebshilfen (z. B. Liquiditätshilfen).

**2. Antragsberechtigte**

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)<sup>1)</sup>
- Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe), die ein Investitionsvorhaben im GA-Fördergebiet durchführen.

Existenzgründer werden im ERP-Existenzgründungsprogramm gefördert.

**3. Umfang der Förderung**

Das Darlehen beträgt:

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
- in den neuen Ländern und in Berlin: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten

**4. Darlehenskonditionen****a) Zinssatz:**

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: z. Z. 5,75 % p. a.,
- in den neuen Ländern und in Berlin: z. Z. 5,25 % p. a..

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

**b) Laufzeit:**

- Erwerb oder Errichtung von Grundstücken/Gebäuden: bis zu 15 Jahre
- Andere Investitionen: bis zu 10 Jahre

In den neuen Ländern und in Berlin Verlängerung um höchstens 5 Jahre möglich.

Die tilgungsfreie Zeit kann höchstens 2 Jahre betragen, in den neuen Ländern und in Berlin höchstens 5 Jahre.

**c) Auszahlung: 100 %****d) Höchstbetrag: 500 000 Euro (oder in DM entsprechend), in den neuen Ländern in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung 3 000 000 Euro (oder in DM entsprechend).****5. Antragsverfahren**

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

<sup>1)</sup> In den alten Bundesländern und in Berlin ist die Förderung auf KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition beschränkt. In den neuen Ländern liegt die Umsatzgrenze bei 50 Millionen Euro.

6. Sonstige Vergabebedingungen

- a) Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in

Regionalfördergebieten der alten Länder für das gleiche Vorhaben nicht möglich.

- b) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

## Anhang 5

## Garantierklärung

Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zu Höhe von insgesamt

Bayern	60 000 000,- DM
Berlin	45 000 000,- DM
Brandenburg	290 000 000,- DM
Bremen	20 000 000,- DM
Hessen	70 000 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,- DM
Niedersachsen	140 000 000,- DM
Nordrhein-Westfalen	155 000 000,- DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,- DM
Saarland	35 000 000,- DM
Sachsen	495 000 000,- DM
Sachsen-Anhalt	295 000 000,- DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,- DM
Thüringen	410 000 000,- DM
	<u>2 400 000 000,- DM</u>

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2033)) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von zuzüglich

1 200 000 000,- DM  
(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,- DM  
(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

## I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
  - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantierklärungen gegeben sind;
  - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1997 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis

1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002, neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis Dezember 2000 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,- DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

## II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

## III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
  - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
  - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – und der Bundes-

rechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und - bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

#### V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen, sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.  
  
Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.
10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Konto 38001060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.
11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden

Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Millionen DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Millionen DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

#### VI.

#### 12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

- regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1974 7entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,

- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
- z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;
- aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
- bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
- cc) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunundzwanzigsten Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004) und in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.

## VII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 2000 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 204 genannten Ländern.

## VIII.

14. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Berlin.



Anlage 1

Land: ....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;  
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ..... 200..  
 Bürgschaftsliste Nr. ....

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrages	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land  DM	Ausfallgarantie-Bund (50 % von Spalte 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr.: .... (Rückflüsse in der Zeit vom .... bis ....)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgerschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf  DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten  DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5)  DM
1	2	3	4	5	6

**Anhang 6**

*Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.*

**Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft  
(einschl. Tourismus) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

**1. Allgemeines**

1.1

An		<p><i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i></p> <p>Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)</p> <hr/> <p>Datum des Eingangs</p> <hr/> <p>Datum der Bewilligung</p> <hr/> <p>Projekt-Nr.</p>
----	--	--

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl I, S. 1322, 1336) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
  - als sachkapitalbezogener Zuschuss,
  - als lohnkostenbezogener Zuschuss.
  
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ➔ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer		Bundesland
Telefon/Fax		Name des Bearbeiters	

1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

1.4

Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Investitionszeitraum	Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides
Beginn Monat    Jahr ... .. Beendigung Monat    Jahr ... ..	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht?

nein

<input type="checkbox"/> ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):
--

**1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen**

- bis 49
- 50 bis 249
- über 249
  
- Jahresumsatz**
  - unter 13,69 Mio. DM (nachrichtlich: 7 Mio. Euro)
  - 13,69 Mio. DM bis 78,20 Mio. DM (nachrichtlich: 7 Mio. Euro bis 40 Mio. Euro)
  - 78,20 Mio. DM und mehr
  
- Jahresbilanzsumme**
  - unter 9,78 Mio. DM (nachrichtlich: 5 Mio. Euro)
  - 9,78 Mio. DM bis 52,80 Mio. DM (nachrichtlich: 5 Mio. Euro bis 27 Mio. Euro)
  - 52,80 Mio. DM und mehr

*Nicht vom Antragsteller auszufüllen.*

KMU i. S. d. Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. EG Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996)

ja       nein

**2. Angaben zum Investitionsvorhaben**

**2.1 Investitionsort**

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				
BA-Betriebsnummer:				

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja →

Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

## 2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

## 2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

## Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

## Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen.

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

*Nicht vom Antragsteller auszufüllen.*

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

- gemäß Positivliste

ja     nein

- gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

ja     nein

**3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen**

**3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn**

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	– 1 –	– 2 –	– 1 – + – 2 –

**3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition**

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	– 1 –	– 2 –	– 1 – + – 2 –

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	– 1 –	– 2 –	– 1 – + – 2 –

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>			Zu Investitionsbeginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Zahl der <i>zusätzlichen</i>				
<i>Dauerarbeitsplätze</i>	<i>Ausbildungsplätze x 2</i>	<i>Summe</i>		

**3.3 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen**

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
<i>Jahresdurchschnitt</i> der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt <i>des</i> Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt <i>des</i> Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

**4. Investitionen**

4.1	• Gesamtinvestitionen	
4.2	• Investitionen der Ersatzbeschaffung	
4.3	• Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
4.4	• Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.5	• Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.6	• Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
	<b>Gesamt</b>	

4.7	• Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.8	• Grundstückskosten	
4.9	• Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	• Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
	<b>Gesamt</b>	



<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Investitionskosten bezüglich <b>geschaffener</b> Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich <b>gesicherter</b> Dauerarbeitsplätze	
<b>Gesamt</b>	
<b>Förderfähige Kosten</b>	

4.11 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn	Tag	Monat	Jahr	Beendigung	Tag	Monat	Jahr

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze	
• Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziff. 2.7.3 Teil II des Rahmenplanes erfüllen	
• Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren	
• Förderfähige Lohnkosten insgesamt	

**6. Finanzierung**

	DM
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung

(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens - gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

*Nicht vom Antragsteller auszufüllen:*

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der Bemessungsgrundlage:

ja

nein

**7. Öffentliche Finanzierungshilfen**

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 5) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

							Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ↓	Betrag DM	Darlehen				Subventionswert in %
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	
• sog. Normalförderung	<input type="checkbox"/>						
• Sonderprogramm... <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>						
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>						
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>						
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung	<input type="checkbox"/>	X					
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>						
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %	
Zinszuschuss	<input type="checkbox"/>		X		X		
Bürgschaft			Darlehenshöhe in DM			Bürgschaft in %	
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt			X		X		
							insgesamt
							Kumulierung
							<input type="checkbox"/> ja
							<input type="checkbox"/> nein

1) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen

2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

**8. Erklärungen:**

8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden wird. Mir/uns ist bekannt, dass der Grunderwerb und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.

8.2 Ich/wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.

8.3 Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
- b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),
- c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter,
- d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.8),
- e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
- f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
- g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.2),
- h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.3),
- i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),
- j) Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.3),

k) Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.11 und Ziffer 8.1),

l) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7).

Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

8.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

8.5 Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

8.6 Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. 161/43 ff vom 26. Juni 1999, Anwendung findet.

Nach Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere

- a) die potenzielle Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten, und
- b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>
------------------	-----------------------------

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>
------------------	-----------------------------

### 8.7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>
------------------	-----------------------------

### 8.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 nicht erfüllen. Mir/uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GA-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>
------------------	-----------------------------

**Erläuterungen zum Antragsformular**

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

*In Baden-Württemberg*  
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

*In Bayern*  
Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

*In Berlin*  
Investitionsbank Berlin, Abteilung Wirtschaftsförderung, Bundesallee 210, 10719 Berlin

*In Brandenburg*  
InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

*In Bremen*  
WfG, Bremer Wirtschaftsförderung GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.  
BIS, Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven.

*In Hessen*  
Die *Wirtschaftsförderung* Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden.  
Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

*In Mecklenburg-Vorpommern*  
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

*In Niedersachsen*  
Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems in Oldenburg sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

*In Nordrhein-Westfalen*  
ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

*In Rheinland-Pfalz*  
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22, 55130 Mainz.

*Im Saarland*  
Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken.

*In Sachsen*  
Über Hausbank an:  
Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.

*In Sachsen-Anhalt*  
Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg,  
Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau,  
Regierungspräsidium Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle  
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg

*In Schleswig-Holstein*  
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel,  
Für Anträge gem. Ziff. 5.1.3 und 5.1.4:  
Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH (ttz), Lorentzendamm 22, 24103 Kiel

*In Thüringen*  
Thüringer Aufbaubank (TAB), Europaplatz 5, 99091 Erfurt, mit ihren Regionalbüros:  
Regionalbüro Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.  
Regionalbüro Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.  
Regionalbüro Artern, Johannisstraße 1, 06556 Artern.

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers

oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer wird der Antrag vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Im Falle von geleasten oder gemieteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber bzw. Vermieter aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer bzw. Mieter unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers bzw. Vermieters auf Abschluss eine Leasing- bzw. Mietvertrages zu stellen. In dem Leasing- bzw. Mietvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasing-/Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundleasing-/Grundmietzeit konstanten Leasing-/Mietraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Nutzungsverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt. Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organgesellschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5/1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Bewilligung einer GAFörderung; Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.8).

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder

Unternehmer um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

- 3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw.

- zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:  
= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit  $\frac{3}{4}$  oder mehr der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.  
= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter  $\frac{3}{4}$  der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
  - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten werden und besetzt werden.
  - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannahmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.
- 4.2 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- 4.3 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- 4.5 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.
- 4.6 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.
- 4.7 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- 4.8 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.7 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
- 4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- 4.10 Werden die geleaste/n/gemieteten Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber/Vermieter aktiviert, so muss der Leasing-/Mietvertrag vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasing-/Mietraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-/Mietobjektes.
- 4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
7. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.



**Anhang 7**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur**

**1. Allgemeines**

1.1<sup>1)</sup> [ ]  
  
[ ]

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Projekt-Nr.
Datum der Bewilligung
bewilligter GA-Zuschuss in DM

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

**1.2 Antragsteller**

Gemeinde oder Gemeindeverband<sup>2)</sup>

steuerbegünstigte juristische Person<sup>3)</sup>

nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

Gesellschafter	Anteil

...

...

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis	Regierungsbezirk	
Bearbeiter: ..... Telefon/Telefax: .....		

<sup>1)</sup> Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.  
<sup>2)</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.  
<sup>3)</sup> Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

## 2. Art des Vorhabens<sup>4)</sup> (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

### 2.1 Investitionsvorhaben

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete<sup>5)</sup>;
- Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete<sup>6)</sup>;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs<sup>7)</sup>;
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung;
- Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen<sup>8)</sup> in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. Ä.).

### 2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen durch Dritte.

<sup>4)</sup> Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

<sup>5)</sup> Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

<sup>6)</sup> Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

<sup>7)</sup> Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

<sup>8)</sup> Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. C 213 vom 23. Juli 1996) erfüllen.

**3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme**

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

**4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

**5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen**

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
<b>Gesamtausgaben:</b>		

**5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn<sup>9)</sup>

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

Beendigung

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

**5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden**

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

<sup>9)</sup> Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen. Unter Beginn der Maßnahme wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

**5.3 Folgekosten**

für	DM
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung Gebäude</li> <li>• Unterhaltung Einrichtung</li> <li>• Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)</li> </ul>	
<b>Summe</b>	

**6. Finanzierung**

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe <sup>10)</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sog. Normalförderung</li> <li>• Sonderprogramm ...<sup>11)</sup></li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder</li> <li>• Beiträge von Unternehmen oder</li> <li>• sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:</li> </ul>	
<b>Summe</b>	

**7. Auf dem zu erschließenden Gelände sollen folgende Betriebe neu angesiedelt werden:**

<b>F i r m a</b>	<b>Sitz der Firma</b> derzeit/ künftig	<b>Produktions-</b> <b>programm</b> bzw. Gegenstand des Unternehmens	<b>Gelände</b> Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	<b>Beschäftigte</b> derzeit (dav. weibl.)	<b>Beschäftigte</b> zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweignbetrieb (Z)

<sup>10)</sup> Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen<sup>11)</sup> Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

## 8. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u. Ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
  - a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2)
  - b) Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3)
  - c) Beschreibung und Begründung des unter 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4)
  - d) Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 8e)
  - e) Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6)
  - f) Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 9.1)

Mir/uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstehung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung

oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
- i) Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- j) Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff. vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. 161/43 ff. vom 26. Juni 1999, Anwendung findet. Nach Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere
  - a) die potenzielle Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten, und
  - b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

## 9. Dem Antrag sind beizufügen\*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,

- |  |   |
|--|---|
| <p>d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,</p> <p>e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,</p> <p>f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,</p> <p>g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,</p> | <p>h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,</p> <p>i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,</p> <p>j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabenordnung,</p> <p>k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.</p> |
|--|---|

\*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigelegten Unterlagen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Die Anträge nehmen entgegen:**

*In Baden-Württemberg*

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

*In Bayern*

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

*In Berlin*

Senator für Wirtschaft und Technologie, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

*In Brandenburg*

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

*In Bremen*

Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

*In Hessen*

über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen

an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

*In Mecklenburg-Vorpommern*

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

*In Niedersachsen*

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg sowie die Landkreise, kreisfreien großen selbstständigen Städte.

*In Nordrhein-Westfalen*

über die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

*In Rheinland-Pfalz*

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 5116 Mainz

*Im Saarland*

Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken.

*In Sachsen*

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

*In Sachsen-Anhalt*

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1–2, 39108 Magdeburg,

Regierungspräsidium Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle

Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau,

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg

*In Schleswig-Holstein*

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7128, 24171 Kiel.

*In Thüringen*

*Für die Entgegennahme von Förderanträgen für die wirtschaftsnahe Infrastruktur*

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI), Referat Infrastruktur/Tourismus, Max-Reger-Str. 4-8, 99096 Erfurt,

Thüringer Landesverwaltungsamt (ThLVwA), Referat 570 Infrastrukturförderung, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Anhang 8

### Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr.1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)</li> <li>2. Kunststoffe und Kunststoffzeugnisse</li> <li>3. Gummi, Gummierzeugnisse</li> <li>4. Grob- und Feinkeramik</li> <li>5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse</li> <li>6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente</li> <li>7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung</li> <li>8. Schilder und Lichtreklame</li> <li>9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse</li> <li>10. NE-Metalle</li> <li>11. Eisen-, Stahl- und Temperguss</li> <li>12. NE-Metallguss, Galvanotechnik</li> <li>13. Maschinen, technische Geräte</li> <li>14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen</li> <li>15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör</li> <li>16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung</li> <li>17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik</li> <li>18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte</li> <li>19. Uhren</li> <li>20. EBM-Waren</li> <li>21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren</li> <li>22. Holzerzeugnisse</li> <li>23. Formen, Modelle, Werkzeuge</li> <li>24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse</li> <li>25. Druckerzeugnisse</li> <li>26. Leder und Ledererzeugnisse</li> <li>27. Schuhe</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>28. Textilien</li> <li>29. Bekleidung</li> <li>30. Polstereierzeugnisse</li> <li>31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind</li> <li>32. Futtermittel</li> <li>33. Recycling</li> <li>34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz</li> <li>35. Versandhandel</li> <li>36. Import-/Exportgroßhandel</li> <li>37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)</li> <li>38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen</li> <li>39. Veranstaltung von Kongressen</li> <li>40. Verlage</li> <li>41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft</li> <li>42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung</li> <li>43. Markt- und Meinungsforschung</li> <li>44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft</li> <li>45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft</li> <li>46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen</li> <li>47. Logistische Dienstleistungen</li> <li>48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen</li> <li>49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion</li> <li>50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen</li> </ol> <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.</p> |
|---|---|



## Anhang 9

### Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
  - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
  - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

## Anhang 10

### Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
  - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts,
  - die Nutzungszeit,
  - das Nutzungsentgelt sowie
  - etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch fünf Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

## Anhang 11

**Finanzierungsplan 2000 - 2004**  
 - in Mio. DM -

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2000	2001	2002	2003	2004	2000 - 2004
<b>I. Investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
alte Länder	328,758	428,468	393,122	372,599	372,599	1 895,546
neue Länder	2 910,023	2 544,778	1 921,025	1 315,440	1 327,440	10 018,706
gesamt	3 238,781	2 973,246	2 314,147	1 688,039	1 700,039	11 914,252
EFRE (Ziel 1)	687,061	339,942	385,714	393,953	381,580	2 188,250
EFRE (Ziel 2)	93,655	97,280	100,870	100,740	99,860	492,405
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
alte Länder	126,572	147,256	130,887	125,826	125,826	656,367
neue Länder	1 540,198	1 303,838	1 009,343	766,164	764,164	5 383,707
gesamt	1 666,770	1 451,094	1 140,230	891,990	889,990	6 040,074
EFRE (Ziel 1)	206,720	159,508	184,559	218,298	191,234	960,319
EFRE (Ziel 2)	37,229	38,910	36,131	35,951	35,061	183,282
3. Insgesamt						
alte Länder	455,329	575,724	524,009	498,425	498,425	2 551,912
neue Länder	4 450,221	3 848,616	2 930,368	2 081,604	2 091,604	15 402,413
gesamt	4 905,550	4 424,340	3 454,377	2 580,029	2 590,029	17 954,325
EFRE (Ziel 1)	893,781	499,450	570,273	612,251	572,814	3 148,569
EFRE (Ziel 2)	130,884	136,190	137,001	136,691	134,921	675,687
<b>II. Nicht-investive Maßnahmen</b>						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
alte Länder	12,029	13,130	13,030	12,930	12,930	64,049
neue Länder	93,700	98,700	100,700	42,700	32,700	368,500
gesamt	105,729	111,830	113,730	55,630	45,630	432,549
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
alte Länder	5,913	6,014	5,886	5,947	5,947	29,707
neue Länder	3,800	3,800	3,800	3,800	3,800	19,000
gesamt	9,713	9,814	9,686	9,747	9,747	48,707
EFRE (Ziel 2)	0,329	0,329	0,329	0,329	0,329	1,645
3. Insgesamt						
alte Länder	17,942	19,144	18,916	18,877	18,877	93,756
neue Länder	97,500	102,500	104,500	46,500	36,500	387,500
gesamt	115,442	121,644	123,416	65,377	55,377	481,256
EFRE (Ziel 2)	0,329	0,329	0,329	0,329	0,329	1,645
<b>III. Insgesamt (I u. II)</b>						
- ohne EFRE -						
alte Länder	473,271	594,868	542,925	517,302	517,302	2 645,668
neue Länder	4 547,721	3 951,116	3 034,868	2 128,104	2 128,104	15 789,913
gesamt	5 020,992	4 545,984	3 577,793	2 645,406	2 645,406	18 435,581
<b>IV. Zusätzliche Landesmittel</b>	425,383	234,858	199,796	115,380	96,000	1 071,417

## Anhang 12

## Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1997 bis 1999

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben  
in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>1. Regionales Förderprogramm „Bayern“</b>								
Amberg-Sulzbach	179,9	6	140	1 798	10,2	16,4	6	3,5
Amberg St.	44,4	6	124	400	3,5	4,9	3	1,3
Bad Kissingen	–	–	–	–	–	8,1	4	2,9
Bayreuth	–	–	–	–	–	–	–	–
Cham	13,9	4	68	492	2,0	3,3	6	1,3
Coburg*	–	–	–	–	–	0,9	2	0,4
Freyung-Grafenau	–	–	–	–	–	–	–	–
Haßberge	125,7	3	147	296	14,9	1,8	1	0,5
Hof	54,5	4	77	2 387	3,8	2,4	1	1,0
Hof St.*	–	–	–	–	–	3,5	1	0,7
Kronach	27,7	4	106	414	2,6	–	–	–
Neumarkt i. d. Opf.	–	–	–	–	–	–	–	–
Neustadt a. d. Waldnaab*	–	–	–	–	–	15,3	7	4,3
Passau	142,1	9	190	2 008	13,8	11,3	3	3,9
Passau St.*	–	–	–	–	–	0,7	1	0,3
Regen	120,7	5	62	2 105	15,8	18,2	3	4,2
Rhön-Grabfeld*	–	–	–	–	–	28,6	2	2,6
Schwandorf	195,5	15	325	3 569	18,3	8,8	6	2,9
Schweinfurt	–	–	–	–	–	–	–	–
Schweinfurt St.	124,8	4	535	1 044	8,7	–	–	–
Tirschenreuth	67,1	7	84	1 300	7,4	8,8	7	2,0
Weiden i. d. Opf. St.	55,9	3	17	666	7,6	0,3	2	0,2
Wunsiedel i. Fich- telgebirge	14,3	4	11	199	2,6	0,4	1	0,2
Summe	1 482,9	84	2 130	23 047	139,4	133,7	56	32,2
<b>2. Regionales Förderprogramm „Berlin“</b>								
Berlin (Ost)	1 613,6	691	5 669	9 292	373,5	744,0	87	569,5
Berlin (West)	2 869,1	805	5 236	24 040	558,3	234,0	51	182,0
Summe	4 482,7	1 496	10 905	33 332	931,8	978,0	138	751,5
<b>3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“</b>								
Barnim	290,8	110	645	2 034	78,0	86,2	16	57,9
Brandenburg St.	70,5	45	154	417	22,0	49,3	4	31,2
Cottbus St.	178,0	53	423	1 191	67,5	40,3	2	25,8
Dahme-Spreewald	687,0	136	1 141	2 077	150,9	45,6	16	31,3
Elbe-Elster	207,9	135	430	2 745	63,3	76,1	14	46,1
Frankfurt/Oder St.	59,9	39	330	205	20,4	34,4	3	20,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Havelland	806,9	116	1 066	2 652	246,1	99,4	8	43,3
Märkisch-Oderland	245,3	117	678	1 583	61,0	5,6	6	1,9
Oberhavel	266,0	120	881	2 047	64,6	165,1	23	107,9
Oberspreewald- Lausitz	833,5	130	1 046	3 224	235,5	101,5	17	60,7
Oder-Spree	838,0	204	1 626	3 147	214,4	146,5	20	108,8
Ostprignitz-Ruppin	325,1	117	687	1 416	93,0	37,8	15	25,4
Potsdam St.	573,1	73	607	1 463	178,0	174,8	7	118,7
Potsdam- Mittelmark	415,7	148	1 277	2 621	109,9	59,1	11	39,6
Prignitz	296,9	91	745	1 774	108,7	45,4	12	29,7
Spree-Neiße	538,6	126	912	2 936	142,1	34,5	11	22,2
Teltow-Fläming	1 501,8	153	1 573	4 830	361,0	88,2	10	56,9
Uckermark	1 300,8	123	1 635	2 291	566,6	145,7	13	109,0
<b>Summe</b>	<b>9 435,8</b>	<b>2 036</b>	<b>15 856</b>	<b>38 653</b>	<b>2 783,0</b>	<b>1 435,5</b>	<b>208</b>	<b>936,7</b>
<b>4. Regionales Förderprogramm „Bremen“</b>								
Bremen St.	297,3	14	497	2 051	37,8	–	–	–
Bremerhaven St.	69,3	5	44	667	10,5	22,5	2	17,5
<b>Summe</b>	<b>366,6</b>	<b>19</b>	<b>541</b>	<b>2 718</b>	<b>48,3</b>	<b>22,5</b>	<b>2</b>	<b>17,5</b>
<b>5. Regionales Förderprogramm „Hessen“</b>								
Fulda	71,3	23	251	461	12,8	16,2	5	9,5
Hersfeld- Rotenburg	165,4	24	834	457	26,5	–	–	–
Kassel	41,3	8	123	321	5,5	–	–	–
Kassel St.	729,5	30	555	6 633	20,2	–	–	–
Vogelsbergkreis	89,1	36	268	960	14,6	7,8	12	4,7
Werra-Meißner- Kreis	78,5	24	176	921	10,1	0,2	1	0,1
<b>Summe</b>	<b>1 175,1</b>	<b>145</b>	<b>2 207</b>	<b>9 753</b>	<b>89,7</b>	<b>24,2</b>	<b>18</b>	<b>14,3</b>
<b>6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“</b>								
Bad Doberan	669,4	133	746	1 435	152,0	42,1	15	24,4
Demmin	200,4	75	473	916	63,5	94,8	22	58,5
Greifswald St.	111,9	32	266	290	37,7	36,7	7	28,2
Güstrow	489,8	110	874	1 872	172,8	37,9	13	26,8
Ludwigslust	504,0	133	1 086	2 075	129,9	64,3	23	40,6
Mecklenburg- Strelitz	170,8	99	477	728	57,0	19,6	13	13,0
Müritz	553,4	127	757	1 286	177,7	44,4	30	24,9
Neubrandenburg St.	235,3	65	753	1 394	77,9	23,6	6	16,1
Nordvorpommern	398,0	156	652	1 202	131,2	38,2	34	23,0
Nordwestmecklen- burg	264,2	117	568	1 096	65,7	56,3	27	29,1
Ostvorpommern	426,5	193	1 186	1 668	134,6	80,9	38	57,4
Parchim	215,0	77	381	1 076	42,9	18,3	22	12,7
Rostock St.	400,3	112	899	1 623	100,8	84,1	12	22,9

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Rügen	838,2	221	1 006	1 295	270,2	60,8	33	47,5
Schwerin St.	266,8	62	1 044	1 325	70,8	47,4	12	11,1
Stralsund St.	173,5	32	296	514	60,4	12,0	3	10,2
Uecker-Randow	167,2	84	530	1 195	50,4	10,1	19	6,8
Wismar St.	912,9	36	1 014	914	236,6	137,4	10	109,9
Summe	6 997,6	1 864	13 008	21 904	2 032,1	908,9	339	563,1

### 7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

Ammerland	125,7	17	116	669	9,6	6,7	4	3,0
Aurich	51,4	17	208	15	6,6	49,3	18	22,9
Celle	89,3	31	287	322	11,2	8,7	2	4,6
Cloppenburg	99,4	27	221	462	10,2	1,1	2	0,5
Cuxhaven	80,9	29	211	–	9,8	12,6	5	6,8
Delmenhorst St.	20,0	9	106	49	3,8	9,4	1	4,7
Diepholz	162,8	45	574	1 144	16,2	15,0	5	6,6
Emden St.	63,2	10	269	109	7,6	19,1	5	7,1
Emsland	278,8	61	644	1 506	33,0	26,7	16	12,6
Friesland	107,3	14	509	1 069	11,6	10,0	6	4,8
Gifhorn	238,6	40	663	1 829	33,5	11,2	5	4,4
Göttingen	106,2	25	354	1 490	16,9	4,6	3	1,7
Goslar	76,8	25	219	1 057	10,5	8,2	5	3,8
Grafschaft Bent- heim	82,5	37	317	265	11,1	9,5	3	4,7
Hameln–Pyrmont	155,0	24	437	1 067	18,5	13,8	6	4,5
Helmstedt	72,5	17	470	841	10,0	7,3	3	2,2
Hildesheim	499,7	91	834	7 887	54,3	13,5	5	3,8
Holzminden	165,4	25	210	933	17,3	5,9	5	2,4
Leer	167,1	34	276	314	23,6	10,1	10	5,7
Lüchow- Dannenberg	20,9	11	57	230	3,0	0,1	1	0,1
Lüneburg	122,7	32	322	1 490	15,2	37,9	19	8,6
Northeim	319,8	39	330	3 595	37,6	4,8	6	2,3
Oldenburg St.	110,7	17	340	1 128	9,8	–	–	–
Osterholz	82,2	6	123	164	14,1	7,2	3	5,1
Osterode (Harz)	206,1	61	306	3 252	27,4	4,2	5	2,7
Uelzen	69,2	15	129	212	8,6	15,0	8	4,9
Wesermarsch	102,3	14	158	621	11,8	4,3	2	2,6
Wilhelmshaven St.	111,2	26	324	265	16,0	7,9	4	5,3
Wolfsburg St.	351,8	29	1 388	679	45,5	–	–	–
Wittmund	10,6	4	22	83	1,5	20,9	4	8,3
Wolfenbüttel	14,8	4	12	114	3,3	–	–	–
Summe	4 164,9	836	10 436	32 861	509,1	345,0	161	146,7

### 8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

Bochum St.	829,9	30	2 958	5 443	136,3	12,1	1	6,8
Bottrop St.	14,9	5	39	–	1,4	–	–	–
Dortmund St.	453,5	46	1 440	2 460	58,1	–	–	–
Duisburg St.	211,7	18	2 039	408	29,3	–	–	–
Ennepe-Ruhr- Kreis	242,4	20	513	1 519	34,9	–	–	–
Gelsenkirchen St.	1.059,0	14	117	1 088	84,7	–	–	–

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Hamm St.	40,4	11	56	595	5,0	-	-	-
Heinsberg	217,7	57	738	444	36,4	4,8	2	1,7
Herne St.	96,8	15	392	344	12,4	-	-	-
Höxter	78,5	44	325	885	12,0	2,6	2	1,2
Krefeld St.	88,2	16	442	93	12,9	-	-	-
Mönchengladbach St.	153,1	54	755	162	24,5	15,9	1	7,9
Oberhausen St.	247,3	12	385	132	29,4	-	-	-
Recklinghausen	558,1	48	420	1 759	52,0	-	-	-
Unna	197,3	62	641	565	29,1	24,2	1	6,1
Warendorf	27,8	15	39	233	2,1	-	-	-
Wesel	274,3	20	703	-	22,2	27,1	1	16,1
<b>Summe</b>	<b>4 790,9</b>	<b>487,0</b>	<b>12 002,0</b>	<b>16 130,0</b>	<b>582,7</b>	<b>86,7</b>	<b>8</b>	<b>39,8</b>
<b>9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“</b>								
Bad Kreuznach	27,4	15	45	27	2,4	0,9	1	-
Bernkastel- Wittlich	292,8	19	379	4	27,5	-	-	-
Birkenfeld	50,7	46	200	-	6,2	2,0	1	1,2
Bitburg-Prüm	55,3	25	168	38	7,8	1,3	1	0,2
Donnersbergkreis	80,5	14	293	21	4,1	-	-	-
Kaiserslautern	80,6	20	198	-	9,6	-	-	-
Kaiserslautern St.	102,4	35	434	262	14,1	-	-	-
Kusel	9,5	6	52	4	1,3	-	-	-
Pirmasens St.	33,0	21	157	71	4,4	-	-	-
Rhein-Hunsrück- Kreis	153,2	22	412	198	24,0	-	-	-
Südwestpfalz	23,4	30	82	295	2,9	-	-	-
Trier-Saarburg	48,4	36	210	70	6,1	-	-	-
Zweibrücken St.	27,5	24	528	-	3,8	16,6	1	3,8
<b>Summe</b>	<b>984,7</b>	<b>313</b>	<b>3 158</b>	<b>990</b>	<b>114,2</b>	<b>20,8</b>	<b>4</b>	<b>5,2</b>
<b>10. Regionales Förderprogramm „Saarland“</b>								
Merzig-Wadern	101,9	11	195	1 119	15,3	-	-	-
Neunkirchen	36,6	10	127	735	5,4	-	-	-
Saar-Pfalz-Kreis	559,9	36	1 226	7 191	83,1	-	-	-
Saarlouis	130,2	20	217	658	22,9	-	-	-
Sankt Wendel	39,6	5	110	705	5,9	-	-	-
Stadtverband Saar- brücken	51,1	33	1 012	850	7,3	3,8	1	3,0
<b>Summe</b>	<b>919,3</b>	<b>115</b>	<b>2 887</b>	<b>11 258</b>	<b>139,9</b>	<b>3,8</b>	<b>1</b>	<b>3,0</b>
<b>11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“</b>								
Annaberg	339,7	196	836	4 886	111,1	41,4	14	22,2
Aue- Schwarzenberg	480,7	234	1 244	8 360	160,4	46,7	31	32,4
Bautzen	635,9	207	1 213	7 373	170,4	45,4	38	33,7
Chemnitz St.	465,4	197	1 498	6 573	131,8	35,1	14	13,8
Chemnitzer Land	518,7	147	1 326	5 014	132,5	35,8	16	25,2
Delitzsch	307,3	54	478	1 404	65,0	76,8	22	51,4
Döbeln	301,5	80	593	2 980	89,1	33,5	20	26,1
Dresden St.	2 019,3	236	3 005	10 865	345,9	44,4	16	32,0
Freiberg	878,1	208	1 229	7 182	239,5	65,9	22	42,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Görlitz St.	122,1	21	44	2 100	28,5	–	–	–
Hoyerswerda St.	39,9	13	19	402	8,5	–	–	–
Kamenz	718,8	193	1 326	5 012	201,1	36,5	33	27,7
Leipzig St.	494,6	163	986	6 195	106,9	192,4	26	89,1
Leipziger Land	245,7	100	510	2 534	66,0	57,4	23	44,4
Löbau-Zittau	400,6	191	837	4 737	146,2	39,9	35	26,9
Meißen-Radebeul	469,8	156	987	5 632	107,3	24,3	20	13,4
Mittlerer Erzge- birgskreis	319,4	317	967	5 395	108,0	69,0	22	50,8
Mittweida	470,1	145	951	5 955	126,8	21,2	15	14,6
Muldentalkreis	308,9	71	534	1 797	81,8	41,9	28	29,7
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	232,4	82	558	2 195	71,3	14,4	20	9,9
Plauen St.	98,4	48	338	1 699	23,3	73,4	13	52,6
Riesa-Großenhain	1 102,6	99	1 226	4 238	220,0	22,4	18	16,6
Sächsische Schweiz	501,3	174	726	5 848	133,2	50,4	28	37,0
Stollberg	255,8	139	507	3 194	82,3	30,4	20	23,0
Torgau-Oschatz	217,3	74	505	1 645	68,7	23,8	33	17,7
Vogtlandkreis	877,2	335	1 705	8 595	269,1	47,3	20	32,8
Weißeritz Kreis	272,7	147	559	3 688	80,0	99,0	47	73,7
Zwickau St.	543,2	58	1 984	6 898	131,1	0,4	2	0,2
Zwickauer Land	303,9	129	822	3 351	85,5	6,1	7	4,2
Summe	13 941,3	4 214	27 513	135 747	3 591,3	1 275,2	603	843,3

**12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“**

Altmarkkreis Salz- wedel	643,2	109	994	2 084	168,4	26,6	14	18,1
Anhalt-Zerbst	286,6	75	625	1 926	71,8	14,2	6	7,8
Aschersleben- Staßfurt	424,2	88	1 058	2 300	131,4	206,6	16	147,3
Bernburg	375,7	28	214	1 493	92,0	57,4	6	38,1
Bitterfeld	2 119,6	109	2 543	2 835	540,0	648,3	7	441,0
Bördekreis	502,6	79	763	1 630	141,5	9,7	4	4,5
Burgenlandkreis	722,7	110	1 016	1 378	198,3	124,6	15	82,7
Dessau St.	101,5	46	438	1 548	29,6	56,8	4	42,5
Halberstadt	207,4	62	399	1 475	75,0	43,5	6	22,7
Halle (Saale) St.	63,5	44	228	591	18,6	148,2	8	105,5
Jerichower Land	583,9	79	925	1 779	208,5	16,8	5	11,9
Köthen	162,8	48	432	1 690	46,9	8,1	4	5,1
Magdeburg St.	1 074,0	126	3 253	2 755	364,5	374,9	12	203,1
Mansfelder Land	242,0	56	635	1 752	81,9	12,9	4	6,1
Merseburg-Querfurt	988,5	89	925	3 502	250,3	56,1	7	36,5
Ohrekreis	1 014,2	152	1 642	4 795	298,4	34,1	9	20,9
Quedlinburg	329,9	111	776	2 324	105,4	7,4	5	5,2
Saalkreis	377,2	52	558	1 480	66,9	4,3	2	2,5
Sangerhausen	100,7	57	327	719	31,4	49,4	8	30,4
Schönebeck	198,4	65	398	1 122	60,3	65,3	8	30,1
Stendal	587,8	99	1 022	1 433	199,5	32,4	12	19,4
Weißenfels	141,4	40	238	852	39,4	34,9	9	20,3
Wernigerode	977,0	164	1 370	2 224	380,0	138,6	21	66,8
Wittenberg	227,6	116	602	1 930	71,9	22,7	8	14,8
Summe	12 452,4	2 004	21 381	45 617	3 671,9	2 193,8	200	1 383,3



Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	Gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“</b>								
Dithmarschen*	–	–	–	–	–	3,7	12	2,1
Flensburg St.	267,9	12	612	3 919	25,4	2,1	6	1,1
Herzogtum Lauen- burg	–	–	–	–	–	25,4	6	12,7
Kiel St.	167,0	14	289	1 046	25,3	42,5	34	22,2
Lübeck St.	60,0	7	98	567	7,2	19,6	23	9,3
Nordfriesland*	–	–	–	–	–	7,6	15	4,5
Ostholstein	93,9	7	155	300	30,1	34,9	16	11,4
Pinneberg (Insel Helgoland)	–	–	–	–	–	2,0	1	1,6
Schleswig- Flensburg	51,5	10	219	520	6,3	10,3	6	7,7
Summe	671,0	55	1 540	6 645	98,8	148,1	119	72,6
<b>14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“</b>								
Altenburger Land	218,3	73	357	2 007	53,0	21,8	6	16,5
Eichsfeld	405,2	238	981	5 194	119,5	81,0	12	55,8
Erfurt St.	478,0	113	1 707	2 574	133,8	76,0	7	45,0
Gera St.	127,4	69	362	1 363	38,3	15,0	3	7,2
Gotha	836,9	181	1 537	6 149	238,0	59,8	15	34,2
Greiz	299,6	113	618	2 862	74,8	51,9	10	30,0
Hildburghausen	410,9	159	1 373	2 866	137,6	55,0	13	35,8
Ilm-Kreis	491,3	246	1 282	4 269	153,9	161,0	19	114,9
Jena St.	328,5	93	720	2 984	59,1	77,5	6	19,3
Kyffhäuserkreis	270,0	118	638	2 192	96,3	40,0	9	30,5
Nordhausen	188,7	118	552	2 756	59,0	43,1	9	34,7
Saale-Holzland- Kreis	237,8	84	592	1 896	60,0	1,4	1	1,1
Saale-Orla-Kreis	835,1	135	1 210	4 722	231,6	40,4	7	29,3
Saalfeld- Rudolstadt	375,0	172	1 172	3 550	101,6	60,2	15	35,1
Schmalkalden- Meiningen	829,0	460	2 183	7 239	249,3	57,6	15	37,1
Sonneberg	325,5	206	843	3 792	94,5	71,5	8	45,4
Suhl St.	93,1	74	477	1 436	31,0	0,6	2	0,5
Sömmerda	210,7	78	593	2 352	56,0	3,9	3	3,1
Unstrut-Hainich- Kreis	286,3	132	609	4 266	69,5	38,9	12	21,8
Wartburgkreis	980,9	278	2 102	6 783	287,7	81,0	12	53,0
Weimar St.	52,6	40	169	933	14,6	111,3	3	88,9
Weimarer Land	204,7	86	534	1 852	48,8	105,5	7	59,2
Summe	8 485,5	3 266	20 611	74 037	2 407,9	1 254,4	194	798,4
Summe Bund	70 350,7	16 934	144 175	452 692	17 140,1	8 830,6	2 051	5 607,6

\*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

## Anhang 13

## Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991 – 1997 im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik

## • 1991

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	59	54	91,5	838,7	829,2	-1,1	74,0	93,6	26,5	1 708	2 067	21,0
Bremen	14	8	57,1	35,9	15,4	-57,1	1,9	2,0	5,3	107	79	-26,2
Hessen	65	52	80,0	150,3	152,8	1,7	12,4	12,2	-1,6	728	689	-5,4
Niedersachsen	492	395	80,3	1 635,6	1 862,7	13,9	143,5	156,7	9,2	5 644	8 110	43,7
Nordrhein-Westfalen	502	467	93,0	4 230,0	3 906,5	-7,6	260,7	237,5	-8,9	9 347	9 805	4,9
Rheinland-Pfalz	164	99	60,4	492,0	455,4	-7,4	52,1	49,7	-4,6	1 606	1 866	16,2
Saarland	119	119	100,0	544,9	455,0	-16,5	63,5	57,2	-9,9	1 825	1 875	2,7
Schleswig-Holstein	48	48	100,0	429,5	333,0	-22,5	20,2	21,1	4,5	926	1 144	23,5
Alte Länder	1 463	1 242	84,9	8 356,9	8 010,0	-4,2	628,3	630,0	0,3	21 891	25 635	17,1
Berlin	337	323	95,8	1 462,8	1 405,1	-3,9	296,9	264,3	-11,0	4 103	4 340	5,8
Brandenburg	646	469	72,6	4 347,1	5 347,3	23,0	912,3	988,2	8,3	14 327	13 153	-8,2
Mecklenburg-Vorpommern	326	280	85,9	1 873,2	1 862,4	-0,6	340,0	327,7	-3,6	4 496	5 844	30,0
Sachsen-Anhalt	837	649	77,5	4 711,1	4 610,0	-2,1	850,8	907,6	6,7	18 349	21 061	14,8
Sachsen	1 407	1 184	84,2	5 425,3	5 340,2	-1,6	969,4	904,4	-6,7	22 717	28 718	26,4
Thüringen	591	534	90,4	5 107,9	5 169,0	1,2	1 051,2	1 049,6	-0,2	28 842	28 116	-2,5
Neue Länder	4 144	3 439	83,0	22 927,4	23 734,0	3,5	4 420,6	4 441,8	0,5	92 834	101 232	9,0
Insgesamt	5 607	4 681	83,5	31 284,3	31 744,0	1,5	5 048,9	5 071,8	0,5	114 725	126 867	10,6

## • 1992

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	43	41	95,3	863,6	810,1	-6,2	64,3	62,0	-3,6	1 459	1 742	19,4
Bremen	25	21	84,0	69,9	62,9	-10,0	8,5	7,5	-11,8	227	270	18,9
Hessen	48	46	95,8	173,3	187,4	8,1	11,6	10,9	-6,0	670	699	4,3
Niedersachsen	377	314	83,3	1 612,0	1 569,9	-2,6	127,9	121,5	-5,0	4 974	5 853	17,7
Nordrhein-Westfalen	406	389	95,8	1 647,7	1 576,1	-4,3	149,8	138,6	-7,5	6 223	5 718	-8,1
Rheinland-Pfalz	178	125	70,2	431,5	562,1	30,3	44,7	52,6	17,7	1 739	2 358	35,6
Saarland	96	96	100,0	987,9	767,0	-22,4	154,3	121,2	-21,5	1 785	1 925	7,8
Schleswig-Holstein	28	28	100,0	125,7	102,3	-18,6	8,0	5,1	-36,3	323	286	-11,5
Alte Länder	1 201	1 060	88,3	5 911,6	5 637,8	-4,6	569,1	519,4	-8,7	17 400	18 851	8,3
Berlin	352	337	95,7	730,8	641,8	-12,2	129,2	113,9	-11,8	4 744	4 157	-12,4
Brandenburg	474	391	82,5	2 072,3	2 029,9	-2,0	436,2	401,0	-8,1	10 026	7 559	-24,6
Mecklenburg-Vorpommern	599	526	87,8	2 566,5	2 588,1	0,8	402,0	390,3	-2,9	7 311	6 960	-4,8
Sachsen-Anhalt	912	717	78,6	3 780,3	3 142,3	-16,9	721,4	557,1	-22,8	19 088	18 706	-2,0
Sachsen	1 934	1 789	92,5	8 307,2	8 153,9	-1,8	1 172,5	1 095,1	-6,6	42 300	44 238	4,6
Thüringen	1 098	998	90,9	3 774,9	3 722,3	-1,4	749,5	686,4	-8,4	27 574	28 877	4,7
Neue Länder	5 369	4 758	88,6	21 232,0	20 278,3	-4,5	3 610,8	3 243,8	-10,2	111 043	110 497	-0,5
Insgesamt	6 570	5 818	88,6	27 143,6	25 916,1	-4,5	4 179,9	3 763,2	-10,0	128 443	129 348	0,7

## • 1993

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	43	37	86,0	287,0	313,1	9,1	26,8	25,1	-6,3	479	495	3,3
Bremen	16	12	75,0	81,2	74,3	-8,5	8,7	7,7	-11,5	233	146	-37,3
Hessen	36	29	80,6	75,0	74,0	-1,3	7,1	5,7	-19,7	253	309	22,1
Niedersachsen	295	270	91,5	1 072,2	1 054,6	-1,6	90,6	85,3	-5,8	4 312	4 002	-7,2
Nordrhein-Westfalen	200	181	90,5	1 136,3	1 072,4	-5,6	145,8	131,3	-9,9	3 214	3 198	-0,5
Rheinland-Pfalz	107	82	76,6	325,6	313,7	-3,7	34,5	32,5	-5,8	759	885	16,6
Saarland	95	95	100,0	604,9	488,4	-19,3	82,9	64,5	-22,2	1 337	1 262	-5,6
Schleswig-Holstein	20	20	100,0	146,9	139,3	-5,2	12,8	11,0	-14,1	325	382	17,5
Alte Länder	812	726	89,4	3 729,1	3 529,8	-5,3	409,2	363,1	-11,3	10 912	10 679	-2,1
Berlin	293	279	95,2	1 463,4	1 432,7	-2,1	250,4	236,9	-5,4	4 412	3 569	-19,1
Brandenburg	1 285	1 114	86,7	3 569,3	3 384,6	-5,2	651,3	615,5	-5,5	17 779	18 370	3,3
Mecklenburg-Vorpommern	974	780	80,1	1 906,1	1 913,9	0,4	308,8	291,8	-5,5	7 359	7 083	-3,8
Sachsen-Anhalt	576	465	80,7	2 063,0	1 953,1	-5,3	377,9	326,7	-13,5	11 253	10 809	-3,9
Sachsen	1 803	1 674	92,8	4 612,3	4 510,1	-2,2	778,0	710,5	-8,7	20 108	24 146	20,1
Thüringen	2 075	1 887	90,9	5 075,1	5 087,1	0,2	977,6	914,3	-6,5	36 640	42 680	16,5
Neue Länder	7 006	6 199	88,5	18 689,2	18 281,5	-2,2	3 344,0	3 095,7	-7,4	97 551	106 657	9,3
Insgesamt	7 818	6 925	88,6	22 418,3	21 811,3	-2,7	3 753,2	3 458,8	-7,8	108 463	117 336	8,2

## • 1994

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	49	47	95,9	387,0	335,2	-13,4	38,0	36,1	-5,0	704	793	12,6
Bremen	6	5	83,3	66,0	62,8	-4,8	9,5	9,0	-5,3	133	149	12,0
Hessen	30	27	90,0	57,3	59,3	3,5	5,2	5,0	-3,8	218	399	83,0
Niedersachsen	177	151	85,3	985,8	934,4	-5,2	77,0	75,0	-2,6	2 308	2 468	6,9
Nordrhein-Westfalen	176	137	77,8	866,7	860,3	-0,7	108,2	91,7	-15,2	2 462	2 097	-14,8
Rheinland-Pfalz	106	84	79,2	348,9	387,2	11,0	28,9	32,2	11,4	849	1 072	26,3
Saarland	82	82	100,0	734,5	589,8	-19,7	108,3	88,4	-18,4	1 240	1 908	53,9
Schleswig-Holstein	9	8	88,9	207,2	161,4	-22,1	26,4	18,9	-28,4	284	599	110,9
Alte Länder	635	541	85,2	3 653,4	3 390,4	-7,2	401,5	356,3	-11,3	8 198	9 485	15,7
Berlin	287	249	86,8	1 176,3	1 171,6	-0,4	178,6	167,2	-6,4	1 546	2 182	41,1
Brandenburg	1 002	826	82,4	2 939,5	2 853,7	-2,9	546,9	529,8	-3,1	10 587	9 924	-6,3
Mecklenburg-Vorpommern	773	546	70,6	1 120,1	1 146,2	2,3	209,4	208,7	-0,3	3 150	3 081	-2,2
Sachsen-Anhalt	411	264	64,2	1 544,8	1 568,8	1,6	294,6	283,7	-3,7	3 719	4 314	16,0
Sachsen	1 514	1 342	88,6	3 963,0	3 937,2	-0,7	723,6	667,9	-7,7	13 093	15 707	20,0
Thüringen	2 548	2 145	84,2	3 846,0	3 821,4	-0,6	710,8	642,8	-9,6	26 526	32 698	23,3
Neue Länder	6 535	5 372	82,2	14 589,7	14 498,9	-0,6	2 663,9	2 500,1	-6,1	58 621	67 906	15,8
Insgesamt	7 170	5 913	82,5	18 243,1	17 889,3	-1,9	3 065,4	2 856,4	-6,8	66 819	77 391	15,8

## • 1995

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	55	46	83,6	339,9	315,3	-7,2	27,2	22,0	-19,1	466	535	14,8
Bremen	8	7	87,5	32,1	33,1	3,1	4,7	4,6	-2,1	79	95	20,3
Hessen	27	23	85,2	82,1	70,9	-13,6	9,2	8,0	-13,0	164	177	7,9
Niedersachsen	211	163	77,3	1 013,4	1 046,6	3,3	79,9	76,9	-3,8	2 409	2 683	11,4
Nordrhein-Westfalen	135	107	79,3	750,0	708,9	-5,5	93,8	86,9	-7,4	2 958	2 744	-7,2
Rheinland-Pfalz	113	71	62,8	214,1	205,7	-3,9	15,0	19,9	32,7	448	568	26,8
Saarland	77	73	94,8	238,7	215,5	-9,7	35,2	31,3	-11,1	784	934	19,1
Schleswig-Holstein	6	4	66,7	50,1	51,6	3,0	4,7	4,5	-4,3	24	725	2 920,8
Alte Länder	632	494	78,2	2 720,4	2 647,6	-2,7	269,7	254,1	-5,8	7 332	8 461	15,4
Berlin	294	228	77,6	428,1	417,5	-2,5	77,9	73,6	-5,5	866	1 246	43,9
Brandenburg	720	572	79,4	1 291,9	1 305,6	1,1	221,4	211,1	-4,7	4 630	4 902	5,9
Mecklenburg-Vorpommern	741	390	52,6	648,6	671,2	3,5	129,7	129,0	-0,5	1 485	1 526	2,8
Sachsen-Anhalt	496	263	53,0	1 340,1	1 367,5	2,0	293,5	283,5	-3,4	3 732	4 048	8,5
Sachsen	1 384	1 118	80,8	2 243,0	2 396,8	6,9	532,1	506,7	-4,8	6 519	8 523	30,7
Thüringen	820	525	64,0	763,8	729,4	-4,5	153,9	146,5	-4,8	3 581	4 657	30,0
Neue Länder	4 455	3 096	69,5	6 715,5	6 888,0	2,6	1 408,5	1 350,4	-4,1	20 813	24 902	19,6
Insgesamt	5 087	3 590	70,6	9 435,9	9 535,6	1,1	1 678,2	1 604,5	-4,4	28 145	33 363	18,5

## • 1996

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	42	32	76,2	247,8	253,9	2,5	31,6	30,6	-3,2	400	597	49,3
Bremen	4	2	50,0	11,3	7,7	-31,9	1,3	0,8	-38,5	21	28	33,3
Hessen	17	13	76,5	23,0	23,3	1,3	3,6	3,3	-8,3	54	121	124,1
Niedersachsen	185	112	60,5	468,5	469,4	0,2	59,3	57,1	-3,7	1 143	1 321	15,6
Nordrhein-Westfalen	155	115	74,2	689,7	656,5	-4,8	65,6	54,1	-17,5	1 384	1 187	-14,2
Rheinland-Pfalz	93	40	43,0	78,7	73,7	-6,4	8,7	7,6	-12,6	272	444	63,2
Saarland	76	62	81,6	623,7	495,9	-20,5	91,3	70,4	-22,9	916	1 182	29,0
Schleswig-Holstein	19	10	52,6	31,0	31,6	1,9	3,9	3,9		90	131	45,6
Alte Länder	591	386	65,3	2 173,7	2 012,0	-7,4	265,3	227,8	-14,1	4 280	5 011	17,1
Berlin	353	169	47,9	190,9	193,7	1,5	58,2	57,8	-0,7	518	668	29,0
Brandenburg	786	495	63,0	909,7	930,4	2,3	227,6	227,6		3 103	3 306	6,5
Mecklenburg-Vorpommern	537	189	35,2	247,6	335,3	35,4	63,7	64,0	0,5	704	712	1,1
Sachsen-Anhalt	517	158	30,6	347,8	350,6	0,8	107,6	105,4	-2,0	1 020	1 188	16,5
Sachsen	1 343	872	64,9	1 289,7	1 310,0	1,6	414,6	397,6	-4,1	3 790	5 571	47,0
Thüringen	1 082	295	27,3	375,0	380,2	1,4	129,0	127,2	-1,4	1 352	1 963	45,2
Neue Länder	4 618	2 178	47,2	3 360,7	3 500,2	4,2	1 000,7	979,6	-2,1	10 487	13 408	27,9
Insgesamt	5 209	2 564	49,2	5 534,4	5 512,2	-0,4	1 266,0	1 207,4	-4,6	14 767	18 419	24,7

## • 1997

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben			GA-Mitteinsatz bei überprüften Vorhaben			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei geprüften Vorhaben		
	Anzahl der bewilligten Vorhaben	Zahl der geprüften Vorhaben	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	43	17	39,5	146,8	143,3	-2,4	15,7	15,3	-2,5	117	114	-2,6
Bremen	10	3	30,0	49,2	52,3	6,3	3,2	3,1	-3,1	27	70	159,3
Hessen	29	14	48,3	43,1	47,9	11,1	8,4	8,4		191	206	7,9
Niedersachsen	277	111	40,1	286,8	285,6	-0,4	34,4	33,8	-1,7	704	950	34,9
Nordrhein-Westfalen	282	174	61,7	274,3	539,9	96,8	34,8	33,3	-4,3	940	1 106	17,7
Rheinland-Pfalz	132	37	28,0	92,1	138,6	50,5	7,1	7,1		356	347	-2,5
Saarland	74	41	55,4	105,7	101,6	-3,9	15,6	14,8	-5,1	226	265	17,3
Schleswig-Holstein	14	4	28,6	7,0	8,0	14,3	1,0	1,0		25	60	140,0
Alte Länder	861	401	46,6	1 005,0	1 317,2	31,1	120,2	116,8	-2,8	2 586	3 118	20,6
Berlin	449	83	18,5	93,7	130,1	38,8	19,4	19,6	1,0	237	102	-57,0
Brandenburg	825	307	37,2	412,8	439,8	6,5	109,9	108,0	-1,7	1 318	1 683	27,7
Mecklenburg-Vorpommern	590	64	10,8	69,1	70,8	2,5	17,3	17,1	-1,2	173	263	52,0
Sachsen-Anhalt	579	87	15,0	109,3	110,3	0,9	36,6	35,4	-3,3	317	445	40,4
Sachsen	1 180	558	47,3	543,3	549,4	1,1	170,8	164,1	-3,9	1 693	2 509	48,2
Thüringen	1 239	136	11,0	156,2	163,0	4,4	61,4	61,0	-0,7	480	747	55,6
Neue Länder	4 862	1 235	25,4	1 384,4	1 463,4	5,7	415,4	405,2	-2,5	4 218	5 749	36,3
Insgesamt	5 723	1 636	28,6	2 389,4	2 780,6	16,4	535,6	522,0	-2,5	6 804	8 867	30,3

## Anhang 14

**Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 01. Januar 2000 gemäß Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 25. März 1999 und Änderungsbeschluss vom 20. März 2000**

### I. A-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5,

#### II. Teil II sind:

#### 1. In Brandenburg

- a) Kreisfreie Städte  
Brandenburg  
Cottbus  
Frankfurt/Oder
- b) Landkreise  
Barnim  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Brandenburg/Berlin  
Dahme-Spreewald  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg  
Elbe-Elster  
Havelland  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg  
Märkisch-Oderland  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg, aber einschl. der Stadt Strausberg  
Oberhavel  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg  
Oberspreewald-Lausitz  
Oder-Spree  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg, aber einschl. der Stadt Fürstenwalde/Spree  
Ostprignitz-Ruppin  
Prignitz  
Spree-Neiße  
Teltow-Fläming  
ohne die Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes Berlin/Brandenburg, aber einschl. der Gemeinde Wünsdorf  
Uckermark

#### 2. In Mecklenburg-Vorpommern

- a) Kreisfreie Städte  
Greifswald  
Neubrandenburg  
Rostock  
Stralsund  
Wismar

- b) Landkreise  
Bad Doberan  
Demmin  
Güstrow  
Mecklenburg-Strelitz  
Müritz  
Nordvorpommern  
Nordwestmecklenburg  
Ostvorpommern  
Parchim  
Rügen  
Uecker-Randow

#### 3. In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte  
Görlitz  
Hoyerswerda  
Plauen
- b) Landkreise  
Annaberg  
Aue-Schwarzenberg  
Bautzen  
Döbeln  
Freiberg  
Kamenz  
ohne die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau b. Radeberg  
Löbau-Zittau  
Mittlerer Erzgebirgskreis  
Niederschlesischer Oberlausitzkreis  
Riesa-Großenhain  
Sächsische Schweiz  
davon die Gemeinden Stadt Bad-Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächs. Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Wehlen Stadt, Stadt Stolpen, Struppen,  
Stollberg  
Torgau-Oschatz  
Vogtlandkreis  
Weißeritzkreis  
davon die Gemeinden Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt

Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardsgrimma, Schmiedeberg  
Zwickauer Land

#### 4. In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Stadt  
Dessau
- b) Landkreise  
Anhalt-Zerbst  
Aschersleben-Staßfurt  
Bernburg  
Bitterfeld  
Burgenlandkreis  
Halberstadt  
Jerichower Land  
Köthen  
Mansfelder Land  
Merseburg-Querfurt  
Östliche Altmark  
Quedlinburg  
Sangerhausen  
Schönebeck  
Weißenfels  
Wernigerode  
Westliche Altmark  
Wittenberg

#### 5. In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte  
Gera  
Suhl
- b) Landkreise  
Altenburger Land  
Eichsfeld

Gotha  
davon die Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Crawinkel, Dachwig, Döllstädt, Emsetal, Eschenbergen, Finsterbergen, Stadt Friedrichroda, Friedrichswerth, Georgenthal/Thüringer Wald, Gierstädt, Goldbach, Großfahner, Haina, Hochheim, Luisenthal, Remstädt, Sonneborn, Tabarz/Thüringer Wald, Stadt Tam bach-Dietharz/Thüringer Wald, Tonna, Wangenheim, Warza, Westhausen, Wölfis

Greiz  
Hildburghausen  
Ilmkreis  
Kyffhäuserkreis  
Nordhausen  
Saale-Orla-Kreis  
Saalfeld-Rudolstadt  
Schmalkalden-Meiningen  
Sömmerda

davon die Gemeinden Beichlingen, Bilzingsleben, Büchel, Stadt Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrennbach, Großmonra, Großneuhausen, Günstedt, Guthmannshausen, Hardisleben, Henschleben, Herrnschwende, Kanawurf, Stadt Kindelbrück, Kleinbrennbach, Kleinneuhausen, Stadt Kölleda, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Stadt Rastenberg, Riethgen, Rudersdorf, Schillingstedt, Schwerstedt, Stadt Sömmerda, Sprötau, Straußfurt, Vogelsberg, Stadt Weißensee, Werningshausen, Wundersleben

Unstrut-Hainich-Kreis  
Weimarer Land

davon die Gemeinden Stadt Apolda, Auerstedt, Stadt Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Kapellendorf, Ködderitzsch, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Ober trebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt, Willerstedt

## II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

### 1. In Berlin und Brandenburg

Arbeitsmarktregion bestehend aus **Berlin** und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des **Landes Brandenburg** zu Berlin (ohne die Städte Fürstenwalde/Spree und Strausberg sowie die Gemeinde Wünsdorf)

- a) Kreisfreie Stadt  
Potsdam

- b) Landkreise  
Barnim

davon die Gemeinden Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prenden, Rüditz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick

#### Dahme-Spreewald

davon die Gemeinden Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen

#### Havelland

davon die Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünfeld, Hoppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow

#### Märkisch-Oderland

davon die Gemeinden Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl

#### Oberhavel

davon die Gemeinden Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzow, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glieni-

cke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neuendorf, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf

#### Oder-Spree

davon die Gemeinden Braunsdorf, Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf

#### Potsdam-Mittelmark

#### Teltow-Fläming

davon die Gemeinden Ahrensdorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Diedersdorf, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen

### 2. In Mecklenburg-Vorpommern

- a) Kreisfreie Stadt  
Schwerin

- b) Landkreis  
Ludwigslust

### 3. In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte  
Chemnitz  
Dresden  
Leipzig  
Zwickau

- b) Landkreise  
Chemnitzer Land  
Delitzsch  
Kamenz

davon die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau bei Radeberg

#### Leipziger Land

Meißen  
Mittweida  
Muldentalkreis

#### Sächsische Schweiz

davon die Gemeinden Stadt Heidenau, Stadt Pirna

#### Weißeritzkreis



davon die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Stadt Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Stadt Rabenau, Stadt Tharandt, Stadt Wilsdruff

#### 4. In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Städte  
Halle (Saale)  
Magdeburg
- b) Landkreise  
Bördekreis  
Ohrekreis  
Saalkreis

#### 5. In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte  
Eisenach  
Erfurt  
Jena  
Weimar
- b) Landkreise  
Gotha  
davon die Gemeinden: Apfelstädt, Aspach, Bienstädt, Ebenheim, Emleben, Ernstroda, Friemar, Fröttstädt, Gamstädt, Stadt Gotha, Grabsleben, Gräfenhain, Günthersleben-Wechmar, Herrenhof, Hörselgau, Hohenkirchen, Ingersleben, Laucha, Leinatal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben, Mühlberg, Nauendorf,

Neudietendorf, Nottleben, Stadt Ohrdruf, Petriroda, Pferdingsleben, Schwabhausen, Seebergen, Teutleben, Tröchtelborn, Trügleben, Tüttleben, Stadt Waltershausen, Wandersleben, Weingarten, Zimmernsupra

Saale-Holzland-Kreis

Sonneberg

Wartburgkreis

Weimarer Land

davon die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Stadt Blankenhain, Buchfart, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld, Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn

Sömmerda

davon die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmölsen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walschleben, Witterda

**III. C-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:****1. In Bayern**

- a) Kreisfreie Städte  
Hof  
Passau
- b) Landkreise  
Cham  
Freyung-Grafenau  
Hof  
Passau  
Regen  
Wunsiedel  
Tirschenreuth

**2. In Bremen**

Kreisfreie Stadt  
Bremerhaven

**3. In Hessen**

- a) Kreisfreie Stadt  
Kassel
- b) Landkreise  
Hersfeld-Rotenburg  
Kassel  
Werra-Meißner-Kreis  
Schwalm-Eder-Kreis

**4. In Niedersachsen**

- a) Kreisfreie Städte  
Emden  
Wilhelmshaven
- b) Landkreise  
Ammerland  
Aurich  
Celle  
Cloppenburg  
Cuxhaven  
Friesland  
Göttingen  
Goslar  
Grafschaft Bentheim  
Hamel-Pyrmont  
Helmstedt  
Holzminden  
Leer  
Lüchow-Dannenberg  
Northeim  
Osterode am Harz

Uelzen  
Wesermarsch  
Wittmund

**5. In Nordrhein-Westfalen**

- a) Kreisfreie Städte  
Bottrop  
Dortmund  
Duisburg  
Gelsenkirchen  
Hagen  
Hamm  
Herne  
Oberhausen
- b) Landkreise  
Heinsberg  
Recklinghausen  
Unna  
Wesel

**6. In Rheinland-Pfalz**

- a) Kreisfreie Städte  
Kaiserslautern  
Pirmasens  
Zweibrücken
- b) Landkreise  
Birkenfeld  
Donnersbergkreis  
Kaiserslautern  
Kusel  
Südwestpfalz

**7. Im Saarland**

- a) Stadtverband Saarbrücken
- b) Landkreise  
Merzig-Wadern  
Neunkirchen  
Saarlouis

**8. In Schleswig-Holstein**

- a) Kreisfreie Städte  
Flensburg  
Lübeck
- b) Landkreise  
Dithmarschen  
Nordfriesland  
Ostholstein  
Schleswig-Flensburg

**IV. D-Fördergebiete****1. In Bayern:**

Landkreise  
Bad Kissingen  
Kronach  
Kulmbach  
Rhön-Grabfeld

**2. In Bremen**

Kreisfreie Stadt  
Bremen

**3. In Hessen**

Landkreise  
Waldeck-Frankenberg  
Vogelsbergkreis

**4. In Niedersachsen**

a) Kreisfreie Städte  
Braunschweig  
Delmenhorst  
Oldenburg  
Salzgitter (mit Baddeckenstedt)

b) Landkreise  
Emsland  
Hildesheim  
Lüneburg  
Nienburg  
Oldenburg  
Osterholz  
Peine  
Soltau-Fallingb. (ohne Baddeckenstedt)  
Wolfenbüttel (ohne Baddeckenstedt)

**5. In Nordrhein-Westfalen**

Kreisfreie Städte  
Mönchengladbach  
Krefeld

**6. In Rheinland-Pfalz**

Landkreis  
Bad Kreuznach

**7. In Schleswig-Holstein**

a) Kreisfreie Städte  
Kiel  
Neumünster

b) Landkreise  
Plön  
Rendsburg-Eckernförde

**Anhang 15****Übersicht über Ziel 2-Fördergebiete  
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Baden-Württemberg**

- a) Kreisfreie Stadt  
Mannheim, teilweise
- b) Landkreise  
Neckar-Odenwald-Kreis,  
davon die Gemeinden  
Adelsheim  
Aglasterhausen  
Billigheim  
Elztal  
Fahrenbach  
Haßmersheim  
Hüffenhardt  
Limbach  
Neckarzimmern  
Neunkirchen  
Obrigheim  
Osterburken  
Ravenstein  
Rosenberg  
Schefflenz  
Schwarzach  
Seckach
- Ostalbkreis,  
davon die Gemeinden  
Bartholomä  
Böbingen a. d. Rems  
Durlangen  
Eschach  
Göggingen  
Gschwend  
Heubach, teilweise  
Heuchlingen  
Iggingen  
Leinzell  
Lorch, teilweise  
Mögglingen  
Mutlangen  
Obergröningen  
Ruppertshofen  
Schwäbisch Gmünd, teilweise  
Schechingen  
Spraitbach  
Täferrot  
Waldstetten, teilweise
- Zollernalbkreis,  
davon die Gemeinden  
Albstadt, teilweise  
Bitz

Burladingen  
Meßstetten, teilweise  
Nusplingen  
Obernheim  
Strassberg  
Winterlingen

**2. Bayern**

- a) Kreisfreie Städte  
Fürth, teilweise  
Hof  
Nürnberg, teilweise  
Schweinfurt
- b) Landkreise  
  
Cham,  
ohne die Gemeinden  
Reichenbach  
Rettenbach  
Schorndorf  
Traitsching  
Wald  
Walderbach  
Zell
- Freyung-Grafenau
- Hof
- Kronach,  
davon die Gemeinden  
Kronach, Stadt  
Ludwigsstadt, Stadt  
Mitwitz  
Nordhalben  
Pressig  
Reichenbach  
Steinbach a. Wald  
Steinwiesen  
Stockheim  
Tettau  
Teuschnitz, Stadt  
Tschirn
- Neustadt a. d. Waldnaab,  
davon die Gemeinden  
Eslarn  
Floß  
Flossenbürg  
Georgenberg  
Leuchtenberg

Luhe-Wildenau  
 Moosbach  
 Pleystein, Stadt  
 Tännenberg  
 Vohenstrauß, Stadt  
 Waidhaus  
 Waldthurn  
 Windischeschenbach, Stadt

Regen

Schwandorf,  
 davon die Gemeinden  
 Oberviechtach, Stadt  
 Schönsee, Stadt  
 Stadlern  
 Weiding  
 Wernberg-Köblitz  
 Winklarn

Tirschenreuth,  
 ohne die Gemeinden  
 Brand  
 Ebnath  
 Immenreuth  
 Kastl  
 Kemnath, Stadt  
 Kulmain  
 Neusorg  
 Pullenreuth  
 Waldershof, Stadt  
 ohne die gemeindefreien Gebiete  
 Flötz  
 Ahornberger Forst  
 Lenauer Forst

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

### 3. Berlin

Berlin (West), teilweise

### 4. Bremen

a) Kreisfreie Städte  
 Bremen, teilweise  
 Bremerhaven

### 5. Hamburg

Stadtteil St. Pauli

### 6. Hessen

a) Kreisfreie Stadt  
 Kassel, teilweise

### b) Landkreise

Gießen,  
 davon die Gemeinde  
 Gießen, teilweise

Hersfeld-Rotenburg,  
 ohne Teile der Gemeinde Bad Hersfeld

Kassel,  
 davon die Gemeinden  
 Baunatal, teilweise  
 Fuldabrück, teilweise  
 Lohfelden, teilweise  
 Bad Emstal  
 Breuna  
 Calden  
 Grebenstein, teilweise  
 Habichtswald  
 Naumburg  
 Schauenburg, teilweise  
 Soehrewald  
 Wolfhagen, teilweise  
 Zierenberg

Lahn-Dill-Kreis,  
 davon die Gemeinde  
 Wetzlar, teilweise

Schwalm-Eder-Kreis,  
 davon die Gemeinden  
 Knüllwald  
 Homberg/Efze, teilweise  
 Guxhagen  
 Gudensberg  
 Körle  
 Felsberg  
 Melsungen, teilweise  
 Malsfeld  
 Edermünde  
 Spangenberg  
 Morschen  
 Wabern  
 Borken, teilweise  
 Bad Zwesten  
 Fritzlar, teilweise  
 Niedenstein

Waldeck-Frankenberg,  
 davon die Gemeinden  
 Bad Wildungen  
 Edertal  
 Waldeck

Werra-Meißner-Kreis,  
 ohne Teile der Gemeinde Eschwege

**7. Niedersachsen**

## a) Kreisfreie Städte

Braunschweig, teilweise  
Delmenhorst, teilweise  
Emden, teilweise  
Oldenburg, teilweise  
Salzgitter, teilweise  
Wilhelmshaven, teilweise  
Wolfsburg, teilweise

## b) Landkreise

Aurich,  
ohne die Gemeinden  
Stadt Aurich, teilweise  
Stadt Norden, teilweise

Celle,  
davon die Gemeinden  
Stadt Bergen  
Stadt Celle, teilweise  
Faßberg  
Hambühren  
Hermannsburg  
Unterlüß  
Wietze  
Winsen  
Eschede  
Flotwedel, teilweise  
Lachendorf  
Wathlingen

Cloppenburg,  
davon die Gemeinden  
Barbel, teilweise  
Bösel, teilweise  
Stadt Cloppenburg, teilweise  
Stadt Friesoythe, teilweise  
Molbergen, teilweise  
Saterland, teilweise

Cuxhaven,  
davon die Gemeinden  
Stadt Cuxhaven, teilweise  
Stadt Langen, teilweise  
Loxstedt, teilweise  
Nordholz  
Am Dobrock, teilweise  
Bederkesa, teilweise  
Hadeln, teilweise  
Hemmoor, teilweise  
Land Wursten, teilweise

Emsland,  
davon die Gemeinden  
Stadt Haren, teilweise  
Stadt Meppen, teilweise  
Stadt Papenburg, teilweise

Rhede  
Twist, teilweise  
Dörpen, teilweise  
Lathen, teilweise  
Nordhümmling, teilweise  
Sögel, teilweise  
Werlte, teilweise

## Friesland

Gifhorn,  
davon die Gemeinden  
Stadt Gifhorn, teilweise  
Sassenburg  
Stadt Wittingen  
Boldecker Land, teilweise  
Brome, teilweise  
Hankensbüttel  
Isenbüttel, teilweise  
Meinersen  
Papenteich, teilweise  
Wesendorf, teilweise  
das gemeindefreie Gebiet Giebel

Göttingen,  
davon die Gemeinden  
Adelebsen  
Bovenden, teilweise  
Stadt Duderstadt  
Friedland  
Gleichen  
Stadt Göttingen, teilweise  
Stadt Hann. Münden  
Rosdorf, teilweise  
Staufenberg  
Dransfeld  
Gieboldshausen  
Radolfshausen

Goslar,  
davon die Gemeinden  
Stadt Bad Harzburg  
Stadt Braunlage  
Stadt Goslar  
Stadt Langelsheim  
Liebenburg, teilweise  
Bergstadt St. Andreasberg  
Stadt Seesen, teilweise  
Stadt Vienenburg, teilweise  
Lutter am Barenberge, teilweise  
Oberharz  
das gemeindefreie Gebiet Harz

Hamelnd-Pyrmont,  
davon die Gemeinden  
Aerzen  
Stadt Bad Münder, teilweise  
Stadt Bad Pyrmont  
Coppenbrügge

Emmerthal	Kalefeld
Stadt Hameln, teilweise	Katlenburg-Lindau
Stadt Hessisch-Oldendorf, teilweise	Kreiensen
Salzhemmendorf	Stadt Moringen
Helmstedt,	Nörthen-Hardenberg
davon die Gemeinden	Stadt Northeim
Büddenstedt	Stadt Uslar
Stadt Helmstedt	das gemeindefreie Gebiet Solling
Stadt Königslutter, teilweise	Osterode am Harz
Lehre, teilweise	Uelzen,
Stadt Schöningen	davon die Gemeinden
Grasleben	Bienenbüttel
Heeseberg	Stadt Uelzen, teilweise
Nord-Elm, teilweise	Bevensen
Velpke, teilweise	Bodenteich
die gemeindefreien Gebiete	Altes Amt Ebstorf
Brunslieber Feld	Rosche
Helmstedt	Sudenburg
Königslutter	Wrestedt
Mariental	Wesermarsch,
Schöningen	davon die Gemeinden
Holzminden,	Berne
davon die Gemeinden	Stadt Brake, teilweise
Delligsen	Butjadingen
Holzminden, teilweise	Stadt Elsfleth
Bevern	Jade
Bodenwerder	Lemwerder
Boffzen	Stadt Nordenham, teilweise
Eschershausen	Ovelgönne
Polle	Stadland
Stadtoldendorf	Wittmund
die gemeindefreien Gebiete	Wolfenbüttel,
Boffzen	davon die Gemeinden
Eimen	Asse
Eschershausen	Oderwald
Grünenplan	Schladen
Holzminden	Schöppenstedt
Marxhausen	
Wenzen	
Leer	<b>8. Nordrhein-Westfalen</b>
Lüchow-Dannenberg	a) Kreisfreie Städte
Lüneburg,	Bochum, teilweise
davon die Gemeinden	Bottrop, teilweise
Stadt Bleckede	Duisburg, teilweise
Amt Neuhaus	Dortmund, teilweise
Dahlenburg	Krefeld, teilweise
Northeim,	Oberhausen, teilweise
davon die Gemeinden	Gelsenkirchen, teilweise
Stadt Bad Gandersheim	Hamm, teilweise
Bodenfelde	Herne, teilweise
Stadt Dassel	b) Landkreise
Stadt Einbeck, teilweise	Ennepe-Ruhr-Kreis,
Stadt Hardegsen	davon die Gemeinden

Stadt Witten, teilweise  
Stadt Hattingen, teilweise

Heinsberg,  
davon die Gemeinden  
Stadt Geilenkirchen  
Stadt Hückelhoven  
Stadt Übach-Palenberg  
Stadt Wassenberg  
Stadt Wegberg, teilweise

Recklinghausen,  
davon die Gemeinden  
Stadt Castrop-Rauxel, teilweise  
Stadt Datteln, teilweise  
Stadt Dorsten, teilweise  
Stadt Gladbeck, teilweise  
Stadt Herten  
Stadt Marl, teilweise  
Stadt Oer-Erkenschwick, teilweise  
Stadt Recklinghausen, teilweise  
Stadt Waltrop, teilweise

Unna,  
davon die Gemeinden  
Stadt Bergkamen  
Stadt Bönen  
Stadt Kamen  
Stadt Lünen  
Stadt Selm, teilweise  
Stadt Werne, teilweise

Warendorf,  
davon die Stadt Ahlen

Wesel,  
davon die Gemeinden  
Stadt Dinslaken, teilweise  
Stadt Hünxe  
Stadt Kamp-Lintfort, teilweise  
Stadt Moers, teilweise  
Stadt Neunkirchen-Vluyn  
Stadt Rheinberg  
Stadt Voerde, teilweise

## 9. Rheinland-Pfalz

a) Kreisfreie Städte  
Kaiserslautern  
Pirmasens  
Zweibrücken

b) Landkreise

Donnersbergkreis,  
davon aus VG Eisenberg die Gemeinden  
Eisenberg  
Kerzenheim

VG Winnweiler

Kaiserslautern,  
davon die Gemeinden  
VG Bruchmühlbach-Miesau  
VG Enkenbach-Alsenborn  
aus VG Hochspeyer die Gemeinde  
Fischbach  
VG Landstuhl  
VG Otterbach  
VG Otterberg  
VG Ramstein-Miesenbach  
VG Weilerbach

Kusel,  
davon aus VG Altenglan die Gemeinden  
Föckelberg  
Neunkirchen am Potzberg  
Oberstausenbach  
Rammelsbach  
Rutsweiler am Glan  
aus VG Glan-Münchweiler die Gemeinden  
Glan-Münchweiler  
Matzenbach  
Rehweiler  
aus VG Kusel die Gemeinden  
Haschbach am Remigiusberg  
Theisbergstegen

Südwestpfalz

## 10. Saarland

a) Kreisfreie Städte  
Stadtverband Saarbrücken, teilweise

b) Landkreise

Neunkirchen,  
davon die Gemeinden  
Stadt Neunkirchen, teilweise  
Stadt Ottweiler, teilweise  
Merchweiler  
Spiesen-Elversberg  
Illingen, teilweise  
Schiffweiler, teilweise

Saarlouis,  
davon die Gemeinden  
Überherrn  
Bous  
Ensdorf  
Schwalbach  
Stadt Saarlouis, teilweise  
Saarwellingen  
Stadt Dillingen, teilweise  
Rehlingen-Siersburg, teilweise  
Wadgassen, teilweise



Saarpfalz-Kreis,  
davon die Gemeinden  
Stadt St. Ingbert, teilweise  
Kirkel, teilweise  
Stadt Bexbach, teilweise

Sankt Wendel,  
davon die Gemeinde  
Stadt Sankt Wendel, teilweise

## 11. Schleswig-Holstein

- a) Kreisfreie Städte  
Flensburg, teilweise  
Kiel, teilweise  
Lübeck, teilweise
- b) Landkreise
- Dithmarschen
- Nordfriesland
- Ostholstein,  
davon die Gemeinden  
Stadt Burg a. F.  
Westfehmarn  
Landkirchen a. Fehmarn  
Bannesdorf a. Fehmarn  
Grömitz  
Grube  
Riepsdorf  
Dahme  
Kellenhusen (Ostsee)  
Stadt Heiligenhafen  
Großenbrode  
Lehnsahn  
Harmsdorf  
Damlos  
Kabelhorst  
Beschendorf  
Manhagen  
Stadt Neustadt i. H.  
Schashagen  
Altenkrempe  
Sierksdorf  
Stadt Oldenburg i. H.  
Göhl  
Heringsdorf  
Neukirchen  
Gremersdorf  
Wangels  
Ratekau  
Schönwalde am Bungsberg  
Kasseedorf  
Timmendorfer Strand  
Scharbeutz  
Süsel

Pinneberg,  
davon die Gemeinde Helgoland

Plön,  
davon die Gemeinden  
Stadt Lütjenburg  
Klamp  
Blekendorf  
Helmstorf  
Panker  
Tröndel  
Giekau  
Dannau  
Högsdorf  
Kletkamp  
Hohwacht (Ostsee)  
Behrendorf (Ostsee)  
Selent  
Martensrade  
Mucheln  
Lammershagen  
Fargau-Pratjau  
Hohenfelde  
Kirchnüchel  
Köhn  
Schwartbuck

Rendsburg-Eckernförde,  
davon die Gemeinden  
Hanerau-Hademarschen  
Bendorf  
Bornholt  
Beldorf  
Steenfeld  
Oldenbüttel  
Tackesdorf  
Haale  
Lütjenwestedt  
Seefeld  
Gokels  
Thaden  
Hohn  
Königshügel  
Christiansholm  
Friedrichsholm  
Friedrichsgraben  
Sophienhamm  
Bargstall  
Elsdorf-Westermühlen  
Hamdorf  
Prinzenmoor  
Breiholz  
Lohe-Föhrden

Schleswig-Flensburg

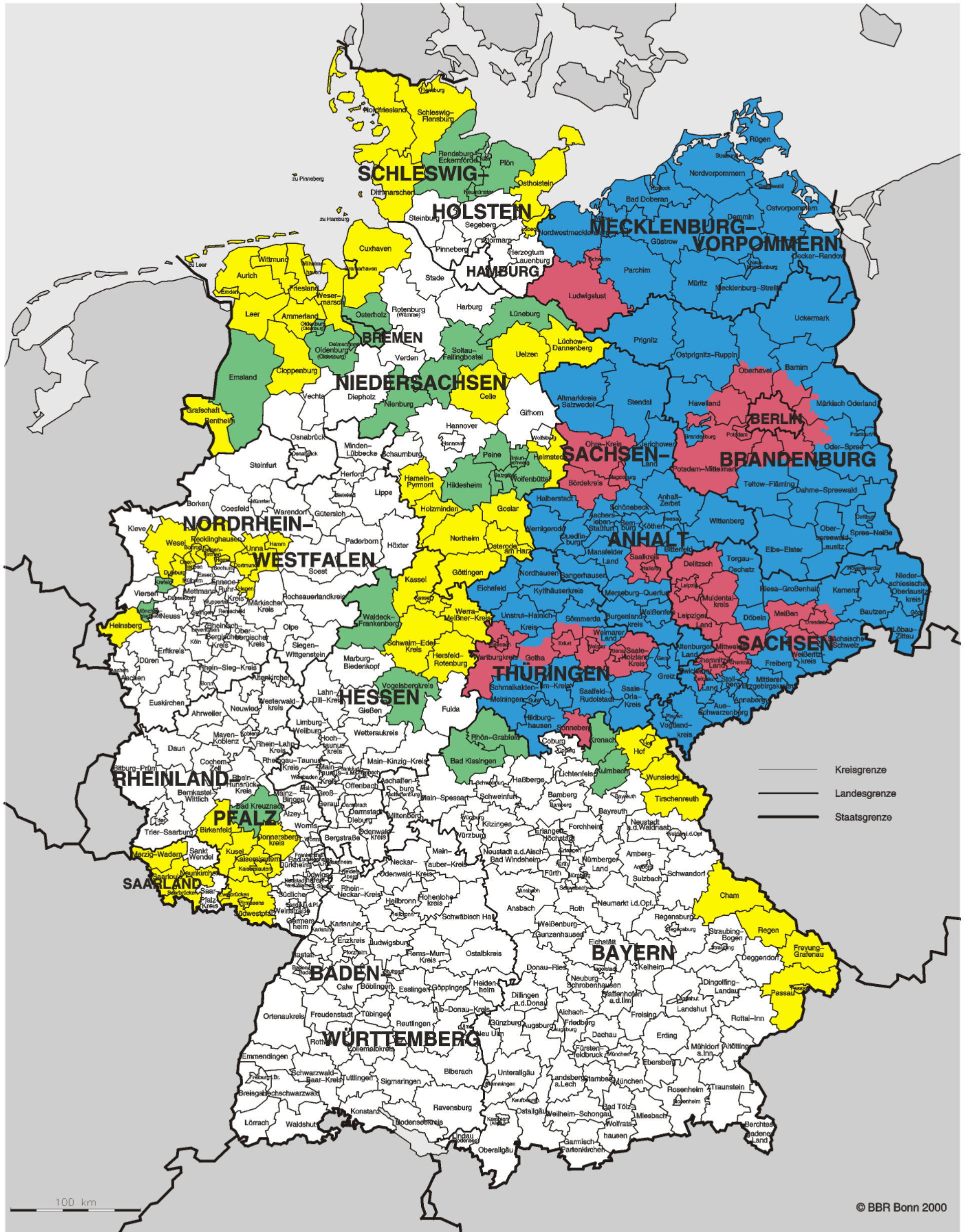
Steinburg,  
davon die Gemeinde Büttel

## Anhang 16

### **Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 20. März 2000 über das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe für den Förderzeitraum 2000–2003**

1. Der Planungsausschuss begrüßt, dass die EU-Kommission seinen Beschluss vom 25. März 1999 bezüglich des Förderstatus der neuen Länder gemäß Artikel 87, Abs. 3 a EG-Vertrag beihilferechtlich genehmigt hat. Danach gehören die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt auch in der Förderperiode 2000–2003 in vollem Umfang zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe.
2. Der Planungsausschuss bekräftigt seine Auffassung, dass der Bundesrepublik Deutschland nach den von der Kommission in ihren Leitlinien für Regionalbeihilfen verwendeten objektiven ökonomischen Kriterien ein regionalpolitisches Fördergebiet gemäß Artikel 87, Abs. 3 c EG-Vertrag im Umfang von 23,4 % der bundesdeutschen Bevölkerung zusteht. Der Planungsausschuss betrachtet die von der Kommission vorgenommene Kürzung des deutschen Fördergebietsplafonds nach Artikel 87, Abs. 3 c EG-Vertrag von 23,4 % auf 17,6 % der bundesdeutschen Bevölkerung, mit der die Kommission die Auswirkungen der von ihr vorgenommenen politisch begründeten Begünstigungen anderer Mitgliedstaaten auf den europäischen Gesamtplafonds zu Lasten Deutschlands kompensieren will, als schwerwiegenden Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung und das Gebot der Erforderlichkeit gemäß Artikel 3 b des EG-Vertrages.  
  
Der Planungsausschuss bedauert, dass die Kommission entgegen früherer mündlicher Zusage nunmehr ihre Leitlinien für Regionalbeihilfen so eng auslegt, dass den Mitgliedstaaten ein bisher von der Kommission stets genehmigter kleinräumiger Gebietsaustausch zugunsten von Gemeinden mit akuten oder absehbaren strukturellen Problemen nicht mehr erlaubt wird. Die regionale Wirtschaftsförderung der Mitgliedstaaten verliert dadurch weiterhin Flexibilität, die für eine problemgerechte Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels in strukturschwachen Regionen erforderlich wäre.
3. Der Planungsausschuss hält es angesichts der erheblichen und – wie auch die objektiven ökonomischen Kriterien der Leitlinien der EU-Kommission zeigen – verschärften Probleme in den deutschen Regionen für völlig unvertretbar, wenn die dringend gebotene Unterstützung des Strukturwandels in den strukturschwachen Regionen ab dem 1. Januar 2000 für längere Zeit zum Erliegen käme. Der Planungsausschuss beschließt deshalb – unter Wahrung seiner bisherigen Rechtsposition – ein Fördergebiet nach Artikel 87, Abs. 3 c EG-Vertrag im von der EU-Kommission vorgegebenen Umfang ohne nachträglichen kleinräumigen Gebietsaustausch. Der Planungsausschuss geht davon aus, dass damit den Genehmigungsbedingungen der Kommission Genüge getan ist.
4. Der Planungsausschuss nimmt darüber hinaus alle übrigen Regionen, die in der Rangfolge der Gebietsliste für die Neuabgrenzung 1999 bis zu einem Gebietsplafonds von 23,4 % der bundesdeutschen Bevölkerung rangieren, in das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe auf. In diesen Gebieten (Fördergebietskategorie D) können nach den Förderregeln des Rahmenplans mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß dem entsprechenden Beihilferahmen der EU, nicht-investive Maßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen nach der sogenannten de-minimis-Regelung und Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.
5. Der Planungsausschuss bittet den Bund, gegen das von der Kommission angewandte Verfahren zur Festlegung des deutschen Fördergebietsplafonds Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu führen.

29. Rahmenplan – Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe

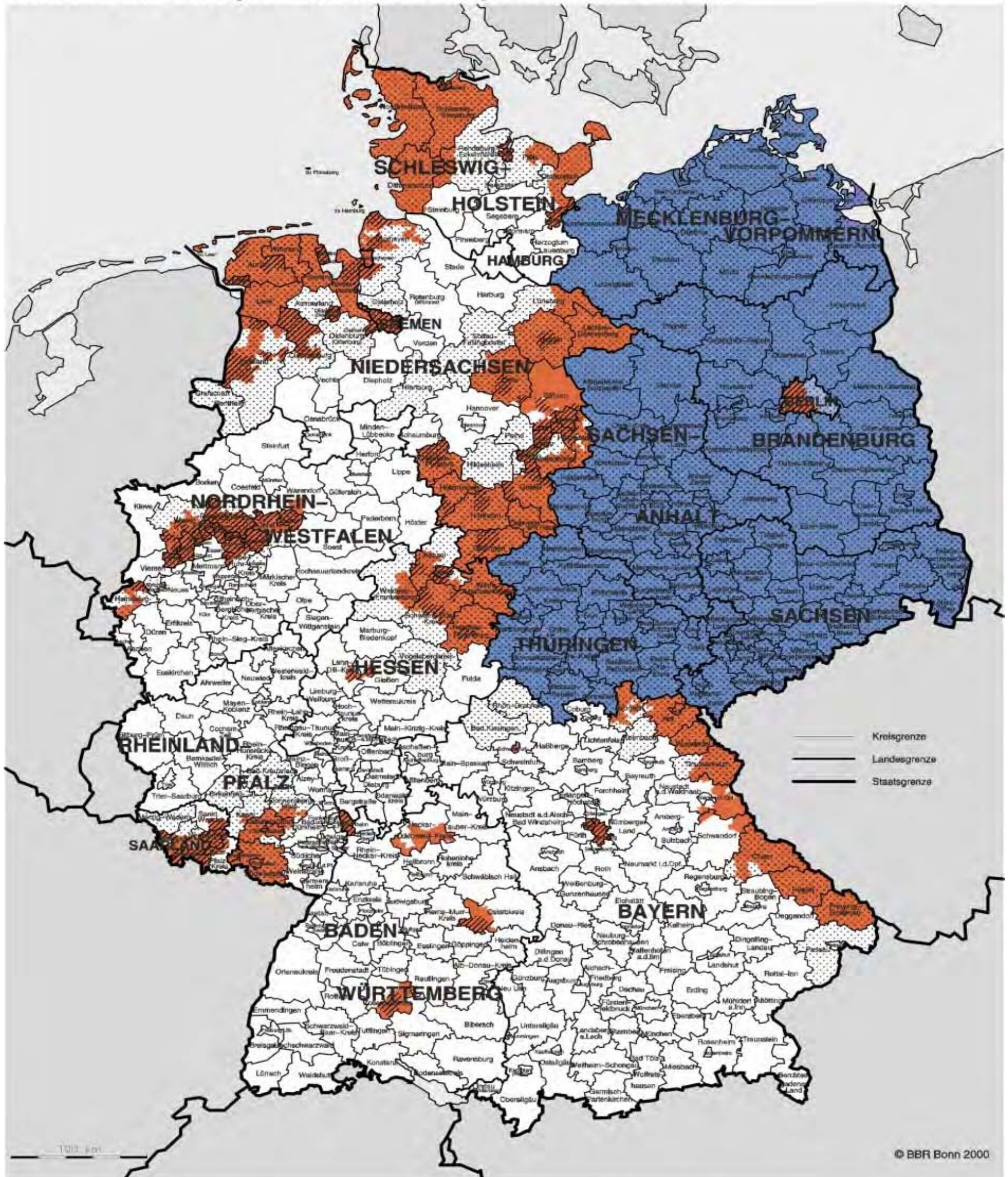


**Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe**  
**"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**  
 in gemeinschaftlicher Abgrenzung am 1.1.2000  
 (einige Städte bzw. Landkreise nur teilweise)

**Fördergebietskategorien**

- A – Fördergebiete
- B – Fördergebiete
- C – Fördergebiete
- D – Fördergebiete

Gebiete der europäischen Strukturpolitik 2000–2006



Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe  
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeinschaftlicher Abgrenzung am 1.1.2000  
(einige Städte bzw. Landkreise nur teilweise)



Gebiete des europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Ziel 1 – Fördergebiete
- Ziel 2 – Fördergebiete
- Berlin–Ost: Übergangsphase bis 2005
- davon Gemeinden/Städte nur teilweise

außerdem Hamburg: nur St. Pauli  
mit 20 000 Einwohnern







